Sammlung
der
Hochfürstlich-Speierischen
Geseze
und
Landesverordnungen.
Vier Theile.

Bruchsal gedruckt mit Bevernschen Schriften. 1788.

Von Gottes Gnaden
Wir August, Bischof
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits im Jahre 1786. für Unsere Geistlichkeit eine Sammlung der bischöflich Speierischen Sinodalien, Hirtenbriefe und Diözesanverordnungen veranstalten und zum Drucke befördern lassen. Der Nutzen, welcher dadurch in Unserer Kirche gestiftet ward, ist, ohne daß es hier anzuführen nöthig wäre, allgemein erkannt. Dieses und viele andere Ursachen bewogen Uns, auch zu einer ähnlichen Sammlung der weltlichen Gesetze und Verordnungen Unseres fürstlichen Hochstiftes, von älteren und jüngeren Zeiten, in so weit solche nach ihrem ganzen Inhalte noch vorfindlich gewesen, die Befehle zu ertheilen. Schon mehrere Fürsten des deutschen Reiches sind Uns hierin mit Ihrem löblichen Beispiele vorgegangen; und es haben bisher die grösten Männer Deutschlandes mehrmalen den Wunsch geäussert, daß zu Erweiterung der deutschen Rechtswissenschaft sowohl als einzelner Reichsländer näherer Kenntniß, die in jedem Lande bestehende besondere Statuten, Ordnungen und Einrichtungen bekannter und gemeinnütziger gemacht werden mögten. Zur Erhaltung Unserer eigenen Landesverfassung war eine solche Vorkehrung auch in vielem Betrachte nothwendig. Ungeachtet der kräftigsten Anordnungen waren Wir noch nicht im Stande, es dahin zu bringen, daß bei allen Stellen, denen doch die genaueste Kenntniß der Landesgesetze so unentbärlich ist, richtige und vollständige Sammlungen derselben anzutreffen gewesen wären. Diesem Bedürfniß haben Wir nunmehr abgeholfen, die Wege, wie sich ein jeder in den Gesetzen, und der innern Landeseinrichtung ohne viele Mühe unterweisen könne, erleichtert, der Willkühre und Eigenmächtigkeit Einhalt gethan, und der so oft vorgebrachten Entschuldigung einer Unwissenheit, wodurch allemal entweder die gute Ordnung gestöret, Unsere Gerechtsame gekränket, oder gar die Rechte der Unterthanen verletzet werden, das Ziel gestecket.

X

Einige

Einige Erinnerungen müssen Wir jedoch, um allem Misverstande vorzubeugen, zum voraus bemerken. Erstens; die in dieser Sammlung enthaltene Vorschriften verbinden keineswegs Unsere unter der königlich französischen Souverainete gelegene Ober- und Aemter oder der Quaiche. Diese haben sich lediglich nach den königlichen Ordonnanzen zu bemessen, und denselben den schuldigsten Gehorsam zu leisten. Es versteht sich zweitens schon von sich selbsten, daß diese Verordnungen in jenen Städten und Dorfschaften, welche Wir mit andern Reichsfürsten, dem fürstlichen Hochstifte Worms und der Marggrafschaft Baden, gemeinschaftlich besitzen, nur in der Maaße eine Anwendung finden können, als in einem oder andern Betreffe die mitherrliche Uebereinkunft bereits in Mitte liegt, oder noch erzielet werden wird; gleichwohlen wollen Wir dieses hieher besonders wiederholet haben. Drittens; Wir liesen diese Verordnungen aus besonders bewegenden Ursachen ganz dem Buchstaben nach sammeln und drucken. Verschiedene also sind durch Nachfolgende eingeschränkt, oder ganz abgeändert worden; wie es nämlich die Umstände für das gemeine Beste nützlich und erfoderlich machten. Hier geben schon die allgemeine Rechtsgrundsätze Ziel und Maas, daß immer die Neueste und Jüngste, in so weit die Vorhergehende eine Aenderung erlitten, die Verbindungskraft mit sich bringen. Viertens, halten Wir Uns ausdrücklich bevor, zu seiner Zeit die etwa noch nöthig befundene Erläuterungen, Aenderungen oder Zusätze annoch nachzutragen. Indessen aber, und bis dieses erfolget, ist es Unsere ernstliche Willensmeinung, daß diese Verordnungen, in so weit sie bereits vorberegter Massen nicht wirklich abgeändert sind, von einem jeden getreulich und genauest befolget werden sollen.

Wir Befehlen dahero Unsern Dikasterien, Ober- und Aemtern, Vögten, Stadtschultheisen, Stabhaltern, Gerichtern und allen Unsern Unterthanen und Angehörigen diese Verordnungen nach Unsern voraus geschickten Bemerkungen in allen Vorfallenheiten auf das pünktlichste in Erfüllung zu setzen, und sich auf keine Weise bei den festgesetzten Strafen und Unserer Ungnade davon zu entfernen, vielmehr solche, als zum wahren gemeinen Nutzen alleinig abzweckende, ihren Untergebenen nach Pflichten begreiflich zu machen. Hieran geschieht Unser gnädigster und ernstlicher Wille, und Wir verbleiben allen und jeden mit Hulden und Gnaden wohl beigethan. Gegeben Bruchsal den 27ten Hornung 1788.

August,
Bischof und Fürst zu Speier.

L. S.

)o(

Inhalt.

XV. Von

) o (

Von der fürstlichen Dienerschaft.

Allgemeine Pflichten eines fürstlichen Dieners.	12. Hornung 1781. IV. 289.
Wird der sämmtlichen Dienerschaft, und den von derselben rückgelaßenen Witwen der Weinhandel untersagt.	21. März 1778. IV. 252. 4. Mai 1778. IV. 255.
Ist der Dienerschaft verboten, ohne Erlaubniß liegende Güter an sich zu bringen.	7. August 1728. II. 101. 27. September 1753. III. 152. 10. Mai 1773. IV. 195.
Soll keiner aus der Dienerschaft herrschaftliche Güter in Bestand nehmen.	28. Julius 1770. IV. 3.
Verbot, fremde Geschäfte anzunehmen.	29. Julius 1771. IV. 37.
Strafe eines fürstlichen Dieners wegen einer fleischlichen Vergehung, mit dessen Entlassung.	10. September 1770. IV. 5. 6. 17. Dezember 1787. IV. 390.
Verbot, Schankungen anzunehmen.	. . . . . . 1470. I. 1. 26. November 1736. II. 162. 30. Oktober 1770. IV. 8. 6. November 1778. IV. 259.
Darf sich keine Kanzleiperson, und unter den Hofämtern, und den Forstamte, mit oder ohne Livree stehender fürstlicher Bedienter ohne höchste Erlaubniß zur Ehe versprechen.	17. Dezember 1787. IV. 390.
Verordnungen, daß sich keiner aus der Dienerschaft ohne höchste Erlaubniß verehelichen solle.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Wird der Dienerschaft in der Stadt Bruchsal untersagt, ohne Erlaubniß über Nacht aus der Stadt zu bleiben, und sich zu verreisen.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Strafe derjenigen, welche sich mit Worten oder in der That gegen einen fürstlichen Diener vergreiffen.	10. Junius 1738. II. 184. 10. Oktober 1774. IV. 212.
Wer zu Haltung eines Pferdes die Bestallung erhält, muß solches wirklich halten.	18. Mai 1713. I. 91.
Sollen die Sterbfälle der fürstlichen Diener alsbald angezeigt werden.	24. November 1770. IV. 9.

a) Von den Dicasterien.

12. Hornung 1781. IV. 289.	Allgemeine Pflichten der fürstlichen Räthe.
14. Hornung 1664. I. 49. 24. Oktober 1704. I. 74.	Kanzleiordnungen.
14. Hornung 1664. I. 53. 24. Oktober 1704. I. 77. 1. Jänner 1771. IV. 27. 12. Hornung 1781. IV. 296.	Von Verfertigung der Vorträge a) in Proceßsachen.
27. Hornung 1771. IV. 31. 2. Jänner 1772. IV. 57.	b) in peinlichen Fällen.
14. Hornung 1664. I. 54. 55. 7. Hornung 1698. I. 63. 24. Oktober 1704. I. 79. 80. 81. 25. Oktober 1739. II. 195.	Von der Obliegenheit der Kanzleipersonen.

b) Von den Obern = und Aemtern.

. . . . 1470. I. 2. 3. 25. Hornung 1750. III. 87. 9. August 1754. III. 160. 2. Jänner 1772. IV. 58. 12. Hornung 1781. IV. 296.	Sollen die Gerechtigkeit schleinig und unpartheiisch verwalten.
. . . 1470. I. 1. 26. November 1736. II. 162. 30. Oktober 1770. IV. 8. 6. November 1778. IV. 259.	Dürfen keine Geschenke und unerlaubte Gebühren annehmen.
23. Junius 1770. IV. 1.	Verbot, die Ausfertigungen zu verzögern.
16. Dezember 1721. II. 19.	Dürfen eigenmächtig keine Dienste und Aemter besetzen.
. . . . 1470. I. 3.	Sollen sich mit den Benachbarten friedlich betragen.
1. Hornung 1723. II. 35.	Die alte Titulaturen eigenmächtig nicht verändern.
14. Hornung 1724. II. 42. 4. Julius 17.7. II. 75.	Müssen die Amtsbefehle von allen Amtsgliedern unterschrieben werden.
5. April 1720. II. 4. 9. August 1737. II. 173.	Wie bei den Aemtern die ankommende Rescripte zu eröfnen und zu befolgen seien.
15. Oktober 1725. II. 59.	Muß der Empfang eines Rescripts jedesmal berichtet werden.
11. Jänner 1715. I. 93. 10. Jänner 1720. II. 1. 2. Dezember 1734. II. 154. 3. Julius 1735. II. 155.	In welcher Zeit die ergangene Befehle zu befolgen seien.

10. Mai 1738. II. 179.
20. April 1751. III. 96.

26 Oktober 1722. II. 32. — Müssen die Amtsprotokolle revidirt, unterschrieben,

14. September 1722. II. 31.
7. Jänner 1727. II. 73.
13. September 1728. II. 102. — Mit Registern versehen, und

27. April 1748. III. 52.
28 Jänner 1749. III. 70.
18. November 1760. III. 231. — Eingebunden werden.

9. Jänner 1751. III. 93.
5. März 1757. III. 195.
28. Mai 1757. III 196.
20. Mai 1769. III. 324.
2. Jänner 1772. IV. 48.
5. Jänner 1773. IV. 187. — Verordnungen, die Amtsreposituren in gute Ordnung einzurichten und darin zu erhalten.

c) Von den Schultheißen und Gerichtern.

22. August 1724. II. 46. — Werden die Schultheißen von dem Landsregenten ernannt.

8. Hornung 1731. II. 117.
23. Oktober 1736. II. 162. — Bei Erledigung einer Schultheißenstelle sollen von den Aemtern innerhalb 10. Tage 3. taugliche Subjecte vorgeschlagen werden.

27. Hornung 1738. II. 175.
9. Mai 1743. II. 221. — Wird verordnet, daß zu einer Wahl geschritten, und das über die gesammelte Gemeindsstimmen abgehaltene Protokoll in Urschrift eingeschicket werden solle.

4. Jänner 1744. III. 3. — Mit Aufhebung der vorderen Verordnungen wird den Aemtern befohlen, bei Erledigung einer Stabhaltersstelle 3. taugliche Subjecte in Vorschlag zu bringen.

9. März 1751. III. 95. — Soll das Gericht und gemeiner Ausschuß dem Amte den tauglichsten vorschlagen, und hierüber von dem Amte mit Gutachten berichtet werden.

2. Jänner 1772. IV. 54. — Wird in der Aemterordnung den Gemeinden die Vorschlagswahl wieder gestattet.

21. Hornung 1785. IV. 334.
26. April 1785. IV. 335. — Nach weiterer Verordnung aber endlich befohlen, daß wie sonsten durch die Aemter 3 taugliche Subjecte in Vorschlag gebracht werden sollen.

IV. 395. — Eidesformel für die Schultheißen.

Darf

Darf kein Schultheiß eine Wirthschaft treiben.	6. Jänner 1675. I. 55. 14. August 1731. II. 122. 28. April 1740. II 204. 29. August 1747. III. 49. 7. Hornung 1764. III. 257. 16. Hornung 1781. IV. 301.
Muß ein Schultheis im Lesen und Schreiben erfahren sein.	1. Hornung 1723. II. 34.
Soll kein Spielmann zum Schultheißen vorgeschlagen werden.	9. Mai 1743. II. 221.
Die ad interim gesetzte Schultheißen dürfen die Stelle nur 4. Wochen begleiten.	8. Hornung 1731. II. 117.
Darf kein Schultheiß zugleich Gerichtsschreiber oder Gerichtsmann sein.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. August 1785. IV. 366.
Besoldung und Freiheit der Schultheißen.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Wie die Ortsgerichte besetzt werden sollen.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. August 1785. IV. 365.
Bei dem Abgange eines Gerichtsmannes sind durch die Aemter 3. taugliche Subjecte vorzuschlagen.	21. Hornung 1785. IV. 334. 26. April 1785. IV. 335.
Dürfen die Gerichtsglieder unter einander nicht verwandt sein.	13. Hornung 1740. II. 200. 2. Jänner 1772. IV. 54. 5. Jänner 1778. IV. 249. 12. Jänner 1781. IV. 287.
Der Gerichtsglieder Besoldung.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. August 1785. IV. 366.
Darf der Gerichtsschreiber nicht zugleich Stabhalter,	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. August 1785. IV. 366.
Oder Gerichtsmann, auch mit keinem aus dem Gerichte verwandt sein.	5. Dezember 1785. IV. 374.
Besoldung und Freiheit der Gerichtschreiber.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Die Gerichtszeugnisse sind mit Vorwissen des ganzen Gerichts auszufertigen, und von sammtlichen Gliedern zu unterschreiben.	10. November 1763. III. 252. 28. Jänner 1764. III. 256. 1. August 1785. IV. 366.
Das Gerichtssigill soll in der Gerichtskiste verwahrt werden.	5. April 1784. IV. 327.

d) Von den Zöllern.

Bei dem Abgange eines Zöllers sind durch die Aemter 3. taugliche Subjecte in Vorschlag zu bringen.	21. Julius 1736. II. 159. 23. Oktober 1736. II. 162.

6 Julius 1737. II. 172. 3. Mai 1738. II. 178.	Dürfen die Zöllner keine Wirthschaft treiben.
6. Julius 1737. II. 172.	Kein Zöllner darf zugleich Stabhalter sein.
6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.	Frohndfreiheit der Zöllner.
16. Hornung 1778. IV. 251.	Einschränkung der Frohndfreiheit der Zöllner.

Von den Prozeßordnungen.

Prozeßordnung in erster Instanz.

4. Mai 1528. I. 15.	Aeltere Gerichtsordnung.
2. Jänner 1772. IV. 58.	Ober- und Aemterordnung.
4. Mai 1528. I. 15. 31. August 16,9. I. 66. 2. Jänner 1772. IV. 98.	Sollen die Klagsachen der Unterthanen summarisch entschieden werden.
	Der Regel nach sollen keine gelehrte Sachwalter zugelassen werden. IV. 58. §. 29.
	Wie in den Ausnahmsfällen auf den Legitimationspunkt genau zu sehen. IV. 59. §. 30.
	Von der Annahme der Klage, und wie dieselbe zu Protokoll zu nehmen. IV. 59. §. 31. 32. 33.
	Was nach angenommener Klage geschehen muß, und zwar a) in casu mandati S. c. IV. 60. §. 34.
	Sodann b) in casu mandati cum clausula. IV. 60. §. 35.
	und c) in casu simplicis citationis. IV. 60. §. 36.
	Von wem die Insinuation der Ladung zu besorgen, und wie zu verrichten sei. IV. 61. §. 37. 38.
	Wie die geschehene Insinuation bescheiniget werden müsse. IV. 61. §. 39.
	Von der Real- und Edictalladung. IV. 62. §. 40.
	Von Nachsuchung und Gestattung der Fristen. IV. 62. §. 41. 42.

Von

	Von dem Beweise durch Kunstverständige. IV. 73. §. 90—93.
	Von dem Beweise durch Auftragung des Eides. IV. 74. §. 94—101.
	Von dem Gegenbeweise. IV. 75. §. 102.
	Von dem ausserordentlichen Beweise zur ewigen Gedächtniß. IV. 76. §. 103. 104. 105. 106. 107. 108.
	Von dem Beschluß der Sache, und wie solcher von Amtswegen geschehen und wieder aufgehoben werden könne? IV 77. §. 109.
	Von der Endurtel und was dabei zu beobachten. IV. 77. §. 110—115.
7. September 1763. III. 250.	Sollen die Aemter der Zeit, wann eine Urtel verkündet worden, genau zu Protokoll bemerken.
1. Jänner 1771. IV. 21. 24. März 1773. IV. 193. 30. September 1782. IV. 311.	Wird den Aemtern befohlen, die Partheien nach verkündeter Urtel der ihnen zuständigen Rechtsmitteln zu belehren.
1. Jänner 1771. IV. 20. 2. Jänner 1772. IV. 80. 31. August 1774. IV. 209.	Die Einlegung eines Rechtsmittels gilt statt einer Inhibition, und muß der Unterrichter mit allem Verfahren an sich halten.
1. Jänner 1771. IV. 21. 18. März 1772. IV. 177.	Nach Einlegung einer Apellation sind die Akten innerhalb 14 Tage nebst den Entscheidungsgründen an das Fürstliche Hofgericht in originali verschlossen einzuschicken.
4. Jul. 1720. II. 5. 2. Jänner 1772. IV. 78. §. 116. bis 124.	Von der Hilfsvollstreckung.
	Von dem Konkursprozeße. IV. 81. §. 126. bis 132.
2. Jänner 1772. IV. 152.	An den Eheschulden muß der Mann zwei, und die Frau einen Drittel bezahlen.
29. September 1783. IV. 319.	Wie in dem Falle verfahren werde, wenn das Einbringen der Ehefrau zu Bezahlung des Drittels nicht hinlänglich sein sollte.
2. Jänner 1772. IV. 83. §. 133. bis 138.	Von dem Arrestprozeße.

Von

Hofgerichtsordnung.

a. Erste Instanz.

Aus-

Ausnahme obiger Regel; wann und wie zu triplizieren und zu quadruplizieren gestattet werden solle? IV. 15. §. 19. 20.

Von dem Beweise durch Zeugen, Einbringung der Artikeln und der Fragstücke. IV. 16. §. 21. bis 25.

Von Erkennung, Vornahme und Eröfnung des Zeugenverhöres. IV. 17. §. 26—28.

Von dem summarischen und mündlichen Prozeße. IV. 18. §. 31.

Von dem Verfahren, wenn auf klare Briefe und Siegeln geklaget wird. IV. 18 §. 32—41.

Von der Wiederklage. IV. 20. §. 42.

b. Zwote Instanz.

23. Dezember 1483. I. 9. 4. Mai 1528. I. 21. 24. October 1704. I. 78. 3. März 1712. I. 89. 1. Jänner 1771. IV. 20. 21.	Wenn eine Appellation eingelegt und eingeführt werden müsse?
7. Hornung 1776. IV. 233.	Muß die Appellation, wenn sich die Nothfrist in den Ferien endiget, sub poena desertae innerhalb den bestimmten 6 Wochen eingebracht werden.
. . . . . . 1517. I. 13. 4. Mai 1528. I. 21. 1. Oktober 1711. I. 86. 7. September 1776. III. 41. 1. Jänner 1771. IV. 21.	Von der Appellationssumme.
3. November 1779. IV. 272.	Appellationssumme in Sachen aus der Gemeinschaft Gernsbach.
1. Jänner 1771. IV. 21. §. 48.	Von der Beschwerdeschrift.
	Von Erkennung oder Abschlagung der Prozeße. IV. 22. §. 50.
	Von den Fristen von einem Satze zu dem andern. IV. 22. §. 52.
	Von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung. IV. 22. §. 53—59.

Von dem Rechtsmittel der Revision.	5. Jänner 1769. III. 321. 1. Jänner 1771. IV. 24.
Von der Nichtigkeitsklage. IV. 25. §. 61.	
Von der Syndikatsklage. IV. 25. §. 62.	
Von Ausstellung der Akten und dem Referiren.	14. Hornung 1664. I. 53. 24. Oktober 1704. I. 76. 77. 1. Jänner 1771. IV. 26. 27. 12. Hornung 1781. IV. 296.
Von Versendung der Akten an Auswärtige.	1. Jänner 1771. IV. 27. §. 71. 72. 73.
Von Verkündung der Urteln.	24. Oktober 1704. I. 78. 1. Jänner 1771. IV. 28.
Vor Eröfnung einer Urtel muß der Kanzleitax erlegt werden.	3. November 1779. IV. 272.
Sollen die Advokaten selbst erscheinen, oder einen andern dahier angestellten Advokaten substituiren.	25. September 1782. IV. 308.
Von Mäßigung der Prozeßkosten.	1. Jänner 1771. IV. 28. §. 75.
Von Vollstreckung der Urteln. IV. 28. §. 76.	

Von den Advokaten.

Müssen die Advokaten die Gerichts- und Prozeßordnungen genau befolgen.	1. Jänner 1771. IV. 29.
Dürfen keine geringe, mehr Schaden als Vortheil versprechende, und keine faule Sachen annehmen.	18. September 1739. II. 194. 16. Jänner 1745. III. 32. 13. Mai 1767. III. 294. 23. Junius 1770. IV. 2. 1. Jänner 1771. IV. 29. 21. Julius 1775. IV. 222.
Vorschriften, wie die Schriftsätze von den Advokaten verfertiget werden sollen.	29. Jänner 1704. I. 75. 1. Hornung 1723. II. 35. 7. Oktober 1723. II. 40. 1. Hornung 1736. II. 157. 24. Jänner 1759. III. 215. 21. Jänner 1769. III. 323. 15. Mai 1770. III. 335. 23. Junius 1770. IV. 2. 1. Jänner 1771. IV. 29. 5. Jänner 1773. IV. 188. 21. Hornung 1774. IV. 205.
Wie die Beilagen zu bezeighnen seien.	1. Jänner 1771. IV. 29.

4. Dezember 1770. IV. 9. 16. Junius 1775. IV 221. 21. Julius 1775. IV. 222.	Sollen Niemand zu unthunlichem Suppliziren verleiten.
16. Junius 1775. IV. 221.	Verbot, in den Schriften unanständige und anzügliche Ausdrücke zu gebrauchen.
22. November 1775. IV. 223.	Sollen in den Defensionsschriften keine falsche Umstände vorbringen.
5. Hornung 1755. III. 173.	Strafe wegen schlecht und fehlerhaft geschriebener Schriften.
4. Dezember 1724. II. 49. 12. Julius 1725. II. 57. 23. Junius 1770. IV. 2. 4. Dezember 1770. IV. 9.	Müssen die Prozeß- und Bittschriften von den rezipirten Advokaten gefertiget, oder doch legalisirt werden.
3. März 1736. II. 158.	Dürfen die Advokaten Namens ganzer Gemeinden keine Bittschriften fertigen, wenn die Abgeordnete nicht hinlänglich bevollmächtiget sind.
29. Jänner 1781. IV. 288.	Wird den Advokaten untersagt, den abgeschickten Gemeindsdeputirten eine Bittschrift zu fertigen.
12. September 1785. IV. 373.	Verbot, um Dispensation in den Wanderjahren einem Unterthanen eine Bittschrift zu fertigen und zu überreichen.
13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.	Soll kein Advokat in bürgerlichen Annahmsgesuchen um Dispensation im Alter Bittschriften verfertigen.
30. Jänner 1721. II. 15. 5. März 1722. II. 20. 16. April 1737. II. 170. 18. September 1739. II. 194. 16. Jänner 1745. III. 32. 2. September 1766. III. 290. 23. Junius 1770. IV. 2. 4. Dezember 1770. IV. 9. 21. Julius 1775. IV. 222. 27. Mai 1782. IV. 307.	Müssen die Advokaten in allen von ihnen verfertigten oder übergebenden Schriften ihre Namen unterschreiben.
14. November 1724. II. 48. 8. Jänner 1746. III. 36. 3. November 1784. IV. 331.	Soll an jeder Schrift von den Advokaten der Tax angemerket werden.
12. Julius 1653. I. 45. 22. Mai 1702. I. 71. 24. Oktober 1704. I. 75. 1. Hornung 1723. II. 35. 8. März 1740. II. 201.	Gerichtliche Handlungen sind in duplo zu übergeben.

Tax

Tax der Duplikate.	14. November 1742. II. 220.
Die Schriftsätze bei Appellationen aus der Gemeinschaft Gernsbach sind an beide Fürstliche Hofgerichte gleichlautend zu übergeben.	11. Hornung 1778. IV. 250.
Werden die Exhibitionsgebühren verboten.	15. Oktober 1737. II. 173.
Verbot, in Sachen, die noch in ersterer Instanz anhängig sind, sogleich bei dem Fürstlichen Hofgerichte Suppliken zu überreichen.	25. Hornung 1756. III. 192.
Müssen die Klagen durch förmliche Rechtsmitteln an höhere Instanz verbracht werden.	15. Junius 1763. III. 248.
Strafe der Advokaten wegen Versäumniß der Fatalien.	4. April 1753. III. 149.
Verbot, aus unbescheinigten Ursachen, und prozeßordnungswidrige Fristen nachzusuchen.	1. September 1779. IV. 264. 15. November 1779. IV. 282.
Müssen mit dem ersten, oder doch wenigstens zweiten Schriftsatze die Vollmachten eingereicht werden.	6. Julius 1735. II. 155. 10. März 1756. III. 192. 1. Jänner 1771. IV. 29. 15. Jänner 1783. IV. 314.
Bei Gemeindsprozeßen sind förmliche Syndikate beizubringen.	13. Dezember 1786. IV. 384.
Ohne Erlaubniß soll kein Advokat eine Triplik überreichen.	23. September 1739. II. 195. 1. Jänner 1771. IV. 15.
Muß die Triplik mit der Bitte pro venia triplicandi zugleich übergeben werden.	13. Hornung 1742. II. 217.
Die Einsicht der Akten wird durch einen kurzen Denkzettel begehrt.	3. September 1783. IV. 316.
Wie die Sollizitirzetteln einzurichten seien.	1. Jänner 1771. IV. 30. 11. Mai 1771. IV. 33.
Wird das mündliche Sollizitiren untersagt.	27. Junius 1785. IV. 336.
Müssen die Advokaten die ergehende Bescheide bei Strafe auslösen.	5. Dezember 1736. II. 163. 4. Julius 1752. III. 118. 16. Hornung 1780. IV. 283. 17. September 1784. IV. 329.
Wird den Advokaten vor erlegtem Taxe keine Urtel verkündet.	3. November 1779. IV. 272.
Sollen bei Verkündung einer Urtel selbst erscheinen, oder einen andern angestellten Advokaten substituiren.	25. September 1782. IV. 308.

20. Junius 1785. IV. 335.	Wenn Partheien an die höchste Reichsgerichte appelliren, muß ein Geldvorschuß für die Exhibition des Berichtes hinterlegt werden.
4. November 1778. IV. 256.	Verbot, mit den Partheien wegen des Verdienstes Kontracte zu schliesen.
2. Dezember 1778. IV. 260. 261.	Müssen die in anhängigen Sachen zwischen den Partheien getroffene Vergleiche innerhalb 8. Tage bei 10 Fl. Strafe angezeigt werden.
1. Jänner 1771. IV. 28.	Vorschrift, wie die Kostenverzeignisse einzurichten seien.
1. August 1785. IV. 360.	Wird den Gemeindsvorstehern untersagt, noch nicht gemäßigte Kostenverzeignisse den Advokaten auszuzahlen.
5. September 1732. II. 142.	Sind den Advokaten auf ihr Begehren die Verordnungen, und Partheiacten von den Aemtern vorzulegen.
23. Dezember 1772. IV. 186.	Sollen die Aemter die von den Advokaten ihnen zugeschickte Bescheide insinuiren laßen.
2. September 1721. II. 19. 16. November 1748. III. 68. 11. Jänner 1786. IV. 375.	Darf ohne gemachte Anzeige kein Advokat über Nacht verreisen.

Von den Pfandverschreibungen.

2. Jänner 1772. IV. 90.	Verordnung, wie die Pfandverschreibungen gerichtlich geschehen sollen.
2. Jänner 1772. IV. 90.	Müssen die Stadt- oder Dorfgerichte für die Abschätzung, und daß die Güter noch nicht verpfändet, in subsidium haften.
13. Hornung 1760. III. 225. 2. Jänner 1772. IV. 90.	Wenn sich Weibspersonen für ihre Ehemänner oder andere mit verbürgen, sollen dieselbe der ihnen zuständigen Rechtswohlthaten durch die Aemter verständiget werden, und auf diese jedoch ohne Eidesleistung verzeihen.
18. November 1752. III. 146.	Wird den Aemtern befohlen, bei Aufnehmung der Kapitalien fleißig zu untersuchen, ob es der Unterthan nöthig habe, ob derselbe ein guter Haushälter sei, und wie er das Geld anzuwenden gedenke?

Die

Die Kapitalaufnehmungen müßen mit amtlicher Einsicht und Erkenntniß geschehen, und ohne Noth keinem Unterthan gestattet werden.	14. Jänner 1755. III. 172.
Wie die Kirchengelder sicher auszulehnen seien?	15. Junius 1728. II. 96. 10. Oktober 1752. III. 125.
Wird den Gemeinden verboten, ohne Erlaubniß Kapitalien aufzunehmen.	14. August 1731. II. 123. 29. März 1764. III. 261. 24. September 1768. III. 315. 1. August 1785. IV. 349.
Gemeinden sollen von Auswärtigen keine Kapitalien aufnehmen.	29. März 1764. III. 261.
Verbot, übermäßige Zinnsen zu nehmen.	18. November 1698. I. 64. 31. Julius 1727. II. 75.
Tax für die Ausfertigung einer Pfandverschreibung.	2. Jänner 1772. IV. 144.
Sind die Kapitalbriefe der milden Stiftungen unentgeltlich auszufertigen.	14. Mai 1748. III. 53.
Was in Ansehung der Kapitalschulden bei Erbvertheilungen zu beobachten ist.	14. Jänner 1755. III. 172. 2. Jänner 1772. IV. 153.

Von den Ausfautheigeschäften.

Instruction für die Ausfauthen.	2. Jänner 1772. IV. 147.
a) Beobachtung der hochstiftischen Leibeigenschaft, siehe die Rubrick von der Leibeigenschaft. ꝛc.	
b) Von der Obsicht über das Pupillarwesen, siehe die Rubrick von den Vormundschaften.	
c) Von den Inventuren und Erbvertheilungen.	
Wenn ein Witwer oder Witwe in eine weitere Ehe trit, soll zur Inventur geschritten werden.	2. Jänner 1772. IV. 150. §. 13.
Soll vor geschehener Inventur kein Ausrufschein ertheilt werden. IV. 150. §. 14.	
Formular, wie die Inventarien einzurichten seien. IV. 157.	
Wer zu dem Geschäfte beizuziehen seie, und von Ablegung des Eröfnungseides. IV. 150. §. 16.	

Wie

Wie mit den vorhandenen Fahrnissen des verstorbenen Theiles zu verfahren seie. IV. 150. §. 17.

Von der Kompensation des veräusserten oder verzehrten Einbringens. IV. 152. §. 26.

4. Mai 1528. I. 25.
Von der Einkindschaft.

2. Jänner 1772. IV. 151. §. 18.
Wo sich ein solcher Sterbfall ereignet, der eine Theilung nach sich ziehet, muß die Obsignation vorgenommen werden.

Von der Reseration und Abnehmung des Eröffnungseides. IV. 151. §. 20.

Die Erbvertheilungen geschehen nach Landesgesetzen und Gewohnheit, in deren Ermanglung aber nach dem gemeinen Rechte. IV. 152. §. 29.

5. April 1486. I. 10.
Von der Erbfolge der Kinder und Enkeln, Geschwister, und derselben Kinder.

5. Mai 1528. I. 26.
15. September 1780. IV. 285.
Von der Erbfolge der Halbgeschwister.

27. Hornung 1744. III. 7.
Erbfolge des überlebenden Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden, und kurpfälzische Unterthanen als Seitenverwandte ab intestato erben.

23. Jänner 1738. II. 174.
Der einem Ehegatten vermachte Kindstheil fällt nach dessen Tode den Kindern ersterer Ehe wieder eigenthümlich zu.

2. Jänner 1772. IV. 152.
29. September 1783. IV. 319.
Von der Errungenschaft, und den Eheschulden werden dem Manne zwei Theile und der Frau ein Theil zugetheilet.

2. Jänner 1772. IV. 153.
Sollen die liegende und fahrende Güter unpartheiisch durch Sachverständige taxirt, und unter die Erben gehörig verloset werden.

19. Mai 1753. III. 150.
2. Jänner 1772. IV. 153.
Liegende Güter sind nicht zu sehr, mit unablöslichen Zinnsen beschwerte aber gar nicht zu verstückeln.

14. Jänner 1755. III. 172.
2. Jänner 1772. IV. 153.
Von Vertheilung der Paßivkapitalien.

16. November 1764. III. 273.
Soll auch unter volljährigen Erben die Erbvertheilung gerichtlich geschehen.

In

In streitigen Fällen haben die Ausfauthen keine Gerichtbarkeit.	27. April 1711. I. 85. 23. Julius 1716. I. 96. 2. Jänner 1772. IV. 153.
Was zu beobachten, wenn die Erben lang ab-abwesender Personen um derselben Vermögen anrufen.	4. März 1758. III. 207.
Sollen sich die Ausfauthen alles Eigennutzes enthalten, keine Geschenke annehmen, nichts an sich steigern, und sich überhaupt keiner Verantwortung aussetzen.	2. Jänner 1772. IV. 154.
Die Los- und Theilungszetteln, auch begehrte Abschriften der Inventarien sollen nicht aufgehalten und verzogen werden.	2. Jänner 1772. IV. 155.
Von Verwahrung der Ausfautheiacten. IV. 155. §. 39.	
Sollen die Ausfautheiscribenten bei den Ober- und Aemtern,	2. Jänner 1772. IV. 155.
Bei fürstlicher Regierung verpflichtet werden.	27. August 1781. IV. 303.
Wird den Ausfauthen verboten, ihre wichtige Ausfautheigeschäfte durch Schreiber besorgen zu lassen.	16. Julius 1716. I. 95. 16. Julius 1754. III. 159. 31. Dezember 1765. III. 282. 2 Jänner 1772. IV. 155.
Müssen die Ausfauthen alle Vierteljahre über ihre erledigte Geschäfte an die Aemter berichten.	11. Jänner 1712. I. 88. 23. Julius 1716. I. 96. 17. März 1721. II. 18.
Wie die Ausfautheiprotokollen eingerichtet werden sollen.	14. Mai 1750. III. 88. 16. Julius 1754. III. 159.
Sollen die Ausfauthen alle Monate,	8. Oktober 1722. II. 31. 14. Mai 1750. III. 88. 9. November 1751. III. 103. 26. Julius 1760. III. 230.
Alle Halbjahre die Ausfautheiprotokollen an die fürstliche Regierung einschicken.	2. Jänner 1772. IV. 156.
Ausfauthei-Tax.	2. Jänner 1772. IV. 143.
Sollen die Ausfauthen den Tax nicht überschreiten, und sonsten sich keine weitere Gebühren zulegen.	11. Dezember 1733. II. 152. 17. September 1757. III. 198. 31. Dezember 1765. III. 282. 17. März 1767. III. 293. 2. Jänner 1772. IV. 156.

Von den Vormundschaften.

21. März 1744. III. 11.	Von den durch letzte Willensverordnung ernannten Vormündern.
21. März 1744. III. 12. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Von den gesetzlichen Vormündern.
21. März 1744. III. 11. 5. Julius 1766. III. 289.	Diesen geht die Mutter vor, und was zu beobachten, wenn sie die Vormundschaft ihrer Kinder übernimt.
21. März 1744. III. 12.	Von den durch die Obrigkeit bestellten Vormündern, und derselben erfoderlichen Eigenschaften.
21. März 1744. III. 12.	Sind die Vormünder in Zeit 14. Tage von der Mutter oder den Verwandten, bei Verluste des ihnen zustehenden Erbrechts nach dem Tode der Kinder zu begehren, und die Saumselige durch die Stabhalter anzuzeigen.
21. März 1744. III. 13. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Muß der Ausfauth den Aemtern die Vormünder vorschlagen.
21. März 1744. III. 19.	Verbindlichkeit eine Vormundschaft anzunehmen, und Strafe der Widersetzung.
21. März 1744. III. 20.	Ursachen, welche von Annahme einer Vormundschaft entschuldigen.
30. Dezember 1721. II. 19. 22. Mai 1730. II. 113. 21. März 1744. III. 13. 14.	Soll der Vormund innerhalb 8. Tagen angestellt, und bestätiget werden.
21. März 1744. III. 13.	Eidesform eines Vormünders.
21. März 1744. III. 14.	Begüterte Vormünder stellen keine besondere Kaution.
22. Mai 1730. II. 114. 21. März 1744. III. 14.	Ueber der Pupillen Vermögen ist alsbald ein Inventarium von dem Ausfauthen zu fertigen, und dem Vormünder zu überliefern.
2. Jänner 1772. IV. 150.	Wie das Inventarium gefertiget werden solle.
21. März 1744. III. 14. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Wie die Vormünder für die Person des Pupillen zu sorgen haben.
21. März 1744. III. 15.	Sind die Pupillen bei gottesfürchtigen Leuten zu erziehen.

Wenn

Wenn die Pupillen sehr bemittelt sind, soll den Müttern oder Stiefältern der Genuß des ganzen Vermögen nicht gelaßen werden.	17. Junius 1771. IV. 34.
Von Verwaltung der Pupillengelder, und Güter.	21. März 1744. III. 15.
Dürfen die Vormünder der Pupillen Gelder nicht für sich anwenden.	21. März 1744. III. 16.
Verbot, leicht aufbehaltliche Farnisse, und liegende Güter ohne amtliche Einsicht und Bewilligung zu veräussern.	22. Mai 1730. II. 114. 21. März 1744. III. 16. 2. Jänner 1772. IV. 154.
Wie die amtliche Bewilligung zu ertheilen sei.	21. März 1744. III. 17.
Soll den in fürstlichen Militairdiensten stehenden Pupillen von ihrem Vermögen ohne Erlaubniß nichts verabfolget werden.	30. Jänner 1745. III. 33. 28. Jänner 1764. III. 257. 4. April 1767. III. 294.
Unter 50. Rthlr. Strafe darf kein Vormünder seinem in auswärtige Kriegsdienste getretenen Pflegling etwas von seinem Vermögen schicken.	18. April 1748. III. 51. 20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Sollen die Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen stellen, und abgehört werden, auch hierüber und wie viele Pflegschaften in jedem Orte sind, berichtet werden.	9. Dezember 1715. I. 94. 11. Jänner 1717. I. 97. 22. Mai 1730. II. 111. 5. Hornung 1735. II. 155. 21. März 1744. III. 17. 1. Hornung 1749. III. 70. 6. Hornung 1766. III. 284. 2. Jänner 1772. IV. 149.
Von gehöriger Einrichtung der Pupillarrechnungen.	22. Mai 1730. II. 111. 21. März 1744. III. 17. 2. Jänner 1772. IV. 149.
Von der Obliegenheit und Verbindlichkeit der Mitvormünder.	21. März 1744. III. 19.
Werden die Pflegschaften umsonst verwaltet, und nur die nöthige Auslagen oder Unkosten vergütet.	21. März 1744. III. 19.
Soll kein Vormund einem Minderjährigen die eigene Verwaltung seines Vermögens überlassen.	21. März 1744. III. 21.
Von der Auslieferung der Pflegschaften.	21. März 1744. III. 20.
Wie die durch nachläßige oder untreue Vormünder in Schaden gesetzte Pupillen entschädiget werden sollen.	21. März 1744. III. 22.

Von Verwaltung der Gemeinden Güter und Einkünften, Stellung und Prüfung der Rechnungen.

2. Jänner 1772. IV. 54.
28. Hornung 1774. IV. 205.

Wie die Bürgermeister bestellt und besoldet werden sollen.

15. April 1752. III. 109. 110.
24. September 1768. III. 310.
2. Jänner 1772. IV. 52.
1. August 1785. IV. 360.

Alle Einnahmen und Ausgaben müßen in die Rechnungen eingetragen, und mit unverwerflichen Quittungen belegt werden.

15. April 1752. III. 108.
24. September 1768 III. 310.
2. Jänner 1772. IV. 52. 53.
1. August 1785. IV. 361.

Müßen bei Ausgaben die besondere Anweisungen, Ratifikationen, geschlossene und genehmigte Akkorden, genau spezifizirte Verdienstzettel ꝛc. den Rechnungen beigelegt werden.

15. April 1752. III. 112.
24. September 1768 III. 315.
2. Jänner 1772. IV. 95.

Rubricken, wohin die Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden sollen.

15. April 1752. III. 110.
24. September 1768 III. 313.
2. Jänner 1772. IV. 52.
1. August 1785. IV. 359.

Ohne Vorwissen und Genehmigung fürstlicher Regierung soll bei Anschaffung der Orgeln, Glocken, Uhren und andern großen Ausgaben, bei Baulichkeiten, wo sich der Betrag über 100. Fl. und nach der leztern Verordnung über 50. Fl. erstreckt, nichts vorgenommen werden.

15. April 1752. III. 111.
24. September 1768. III. 313.
1. August 1785. IV. 355.

Verbot, an die Handwerksleute weitere Belohnungen an Geld oder Naturalien zu verabreichen.

1. August 1785. IV. 354.

Verbot, eigenmächtig Nachläße zu gestatten.

1. August 1785. IV. 355.

Wird den Gerichten untersagt, in Sachen, welche die Gemeinden nicht unmittelbar angehen, aus dem Bürgermeisteramte Vorschüsse zu machen.

1. August 1785. IV. 355. 359.

Ohne Erlaubniß des Ordinariats und fürstlicher Regierung dürfen die Gemeinden aus dem Burgermeisteramte keine hölzerne oder steinerne Kreutzer auch sonstige Statuen errichten, noch zu Frühmessen, Bethstunden und dergleichen, Stiftungen machen.

1 August 1785. IV. 360.

Verbot, an terminirende Klöster zu starke Allmosen an Naturalien, und sonsten wohin zu verabreichen.

Sind

Sind bei Gemeindsprozessen keine nicht gemäßigte Kostenverzeignisse auszuzahlen.	1. August 1785. IV. 360.
Verbot aller unnützen Ausgaben.	15. April 1752. III. 116. 24. September 1768. III. 315. 28. Julius 1778. IV. 255. 1. August 1785. IV. 350.
Werden alle Zechereien und Zehrungen auf Kosten der Gemeindskassen verboten, und soll sich jeder mit seiner Besoldung oder den erlaubten Tagsgebühren bezeugen.	14. August 1731. II. 123. 2. Oktober 1748. III. 58. 26. August 1751. III. 102. 15. April 1752. III. 111. 24 September 1768. III. 314. 1. August 1785. IV. 353.
Stadtrathsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 145. 1. August 1785. IV. 371.
Stabhalters- und Gerichtsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 146. 1. August 1785. IV. 372.
In welchen Fällen Kommißions- und Tagsgebühren bewilliget, wie diese verzeignet, und angewiesen werden sollen.	1. August 1785. IV. 356. 357. 358.
Verbot, auswärts oder an das fürstliche Hoflager auf Kosten des gemeinen Beutels Deputirte ohne besondere Erlaubniß und Vollmacht abzuschicken.	15. März 1771. IV. 31. 21. März 1774. IV. 205. 14. Hornung 1777. IV. 247. 29. Jänner 1781. IV. 288. 1. August 1785. IV. 358.
Wird untersagt, für die gewissen Heiligen gewidmete Kerzen — für Kränzeljunfern — Engelsbuben — Vorsänger — Fahnenträger — Kirchendiener — für Läutung bei Prozeßionen — für die Begleiter derselben — und Himmelträger — für Errichtung der heiligen Gräber — Weihnachtskrippcher — für Feierung gewisser Bruderschaftsfeste — für Einbindung der Pfarrbücher — aus dem Burgermeisteramte den mindeßten Beitrag zu leisten, sondern können diese Auslagen durch freiwillige Umlagen zusammengeschossen werden, oder ganz unterbleiben.	1. August 1785. IV. 350. 351.
Sollen die Pfarrer die zur Aushilfe im Gottesdienste geladene Geistliche aus eigenen Mitteln unterhalten, an Festtagen aber, welche eine Gemeinde mit Erlaubniß des Ordinariats besonders feiert, nur 2.	1. August 1785. IV. 351.

	Geistliche beigerufen, und für beide zusammen nur auf einen Tag 2. Fl. aus dem Bürgermeisteramte den Pfarrern verabreicht werden.
1. August 1785. IV. 352.	Verbot, den Pfarrern für Begleitung der Prozeßionen, Haltung der Betstunden und h. h. Messen das mindeste aus den Gemeindskassen, wenn keine besondere Stiftung vorhanden, zu verabfolgen.
1. August 1785. IV. 352.	Wird untersagt, an den Stadt oder Landphysikus für die den armen Kranken geleistete Hilfe eine Bezahlung aus dem Bürgermeisteramte zu machen.
1. August 1785. IV. 352. 353.	Bei Gelegenheit des Kühhörnerabschneiden und Vieheaderlassen, auch Brennung der Stutten wird ausser der bestimmten Gebühre für den Gerichtsmann und Hirten aus der Gemeindskasse keine weitere Belohnung bewilliget.
1. August 1785. VI. 353. 29. Hornung 1752. III. 107.	Mit Aufhebung der Verordnung vom 22ten März 1757. III. 195. wird festgestellt, daß die zu Militairdiensten gezogene Mannschaft aus den Gemeindskassen kein Handgeld mehr erhalten, und ohne alle Kosten eingeliefert werden solle.
1. August 1785. IV. 361. 362.	Von den Ausgaben wegen des Brennöhls auf den Wachtstuben und der Schreibmaterialien
14. August 1731. II. 123. 29. März 1764. III. 261. 24. September 1768. III. 315. 1. August 1785. III. 349.	Wird den Gemeinden verboten, ohne Erlaubniß Kapitalien aufzunehmen.
29. März 1764. III. 261.	Sollen die Gemeinden von Auswärtigen kein Kapital aufnehmen.
.... 1470. I. 2. 29. März 1764. III. 260. 24. September 1768. III. 315. 28. September 1774. IV. 212. 28. September 1775. IV. 223. 4. Mai 1776. IV. 234. 1. August 1785. IV. 349.	Verordnungen, die gemeine Schulden abzutragen.

Zu Eintreibung der gemeinen Gefälle sind den Burgermeistern vollständige Sammelregister durch das Gericht zuzustellen.	15. April 1752. III. 109. 24. September 1768. III. 311. 28. März 1774. IV. 206.
Verordnung, über alle den Gemeinden zuständige beweg- und unbewegliche Güter ein Verzeigniß zu fertigen und den Rechnungen beizulegen.	15. April 1752 III. 111. 24. September 1768. III. 314. 1. August 1785. IV. 345.
Verbot, Gemeindsgüter in lebenslänglichen Bestand zu geben.	1. August 1-85. IV. 363.
Sollen alle gemeine Nutzungen öffentlich versteigert, und das Protokoll den Rechnungen beigelegt werden.	26. August 1751. III. 101. 15. April 1752. III. 109. 24. September 1768. III. 311. 2. Jänner 1772. IV. 52. 53. 22. März und 1. April 1776. IV. 233. 234. 1. August 1785. IV. 345. 362.
Von der Benutzung gemeiner Steinbrüche.	1. August 1785. IV. 338.
Von Verbesserung der Gemeindsgüter und Allmentplätzen.	2. Jänner 1772. IV. 52.
Verbot, ohne Rekognition Judenviehe auf gemeine Waiden zu treiben.	1. August 1785. IV. 341.
Von dem Abgange bei Gemeindsfrüchten und Weinen.	1. August 1785. IV. 363.
Von Stellung der Gemeindsrechnungen.	1. August 1785. IV. 367.
Verordnungen, alle Jahre die Gemeindsrechnungen abzuhören.	.... 1470. I. 2. 9 Dezember 1715. I. 94. 11. Jänner 1717. I. 97. 29. November 1727. II. 89. 24. Mai 1731. II. 120. 6. April 1737. II. 169. 10. November 1744. III. 31. 2. Junius 1750. III. 90. 15. April 1752 III. 116. 24. September 1768. III. 314. 2. Jänner 1772. IV. 51. 28. März 1774. IV. 206. 1. August 1785. IV. 368.
Soll der Tag der Rechnungsabhöre den Gemeinden bekannt gemacht, und der Gemeindsglieder Erinnerungen vernommen werden.	10. November 1744. III. 31. 22. April 1752. III. 117. 12. Jänner 1754. III. 154. 3. August 1769. III. 329. 2. Jänner 1772. IV. 51. 1. August 1785. IV. 368.

15. April 1752. III. 116. 24. September 1768. III. 310. 7. September 1769. III. 330. 2. Jänner 1772. IV. 52. 28. März 1774 IV. 206. 1. August 1785. IV. 368.	Wie die Rechnungsabhöre und von wem vorzunehmen sei?
22. April 1752. III. 117. 2. Jänner 1772. IV. 142. 145. 11. März 1782. IV. 305. 1. August 1785. IV. 368.	Tax für die Abhörung der Gemeindsrechnungen.
10. November 1744. III. 31. 15. April 1752. III. 111. 117. 24. September 1768. III. 313.	Der Rechner soll seinem Nachfolger die Rezesse überliefern, und zu Eintreibung derselben die amtliche Hilfe geleistet werden.
1. August 1785. IV. 346. 347.	Wie die Eintreibung und Verrechnung der Rezesse geschehen solle.
1. August 1785. IV. 369.	Von Anstellung einer besonderen Landrechnungs-Kommißion.

Von der Gemeinden Waldungen.

3. April 1755. III. 175. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.	Verordnung, wie der Gemeinden Waldungen forstmäßig behandelt werden sollen.
23. April 1714. I. 92. 3. April 1755. III. 175. 1. August 1785. IV. 363.	Dürfen die Gemeinden ohne Erlaubniß und ohne Zuziehung der hiezu bestellten Forstverständigen kein Holz anweisen oder fällen lassen.
3. April 1755. III. 181.	Das zu fällende Holz muß von dem Ortsgerichte und dem Jäger bewaldaxtet werden, und soll die gemeine Waldaxt in der Gerichtskiste verwahret sein.
3. April 1755. III. 177.	Wann das gefällte Holz aus dem Walde geführt sein müsse.
3. April 1755. III. 177. 178.	Von der Schonung der jungen Schläge mit dem Viehtriebe, und Grasen.
3. April 1755. III. 178.	Verbot, in den Waldungen bei Ausführung des Holzes unnöthige und schädliche Wege zu machen.
3. April 1755. III. 181. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.	Verordnungen, wegen Anbauung der öden Walddistrikte, und Anlegung der Eichelgärten.

Von

Von Anpflanzung der Waidenstöcke an sumpfigten Orten und sonstigen gemeinen Plätzen.	10. Hornung 1733. II. 145. 15. Hornung 1738. II. 174. 22. April 1747. III. 48. 31. Dezember 1748. III. 69. 3. April 1755. III. 182. 26. März 1763. III. 246. 20. Dezember 1763. III. 254. 2. Jänner 1772. IV. 53. 2. Dezember 1776. IV. 245.
Von Verrechnung des Ertrages der wilden Obstbäume.	3. April 1755. III. 178.
Wie das Gabholz gehörig angewiesen, und unter die Gemeindsglieder vertheilt werden solle.	3. April 1755. III. 175.
Von Anweisung des Bau- und Handwerksholzes.	3. April 1755. III. 146.
Tax für das Bau- Brenn- und Handwerksholz aus den gemeinen Waldungen.	3. April 1755. III. 179. 1. August 1785. IV. 337.
Das abfallende Gipfelholz wird zum Nutzen des Burgermeisteramts versteigert oder zu Gabholz angewiesen.	3. April 1755. III. 181.
Soll der erlöste Geldbetrag mit Bescheinigung des Jägers, daß sich derselbe nicht höher belaufe, getreulich in die Rechnungen eingetragen werden.	1. August 1785. IV. 346.
Wird den Gemeinden untersagt, ohne Erlaubniß Holz zu verkaufen.	8. April 1712. I. 90. 23. Junius 1745. III. 35.
Soll der Gemeinden Holzverkauf alle Vierteljahre berichtet werden.	7. Julius 1731. II. 122.
Verbot, ohne Erlaubniß Gemeinds-Waldungen auszurotten.	31. Jänner 1724. II. 42. 3. April 1755. III. 181. 12. August 1756. III. 194. 26. März 1763. III. 246. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.
Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. August 1785. IV. 360.
Bestimmung der Gebühren bei Abgabe des Holzes für die Gerichtsleute und Forstbediente, und Verbot aller Zechereien auf Kosten der Gemeindskasse oder des Empfängers.	3. April 1755. III. 179. 2. Jänner 1772. IV. 146. 13. Jänner 1775. IV. 216. 1. August 1785. IV. 337. 363. 371. 372.

f Wird

27. März 1760. III, 226.	Wird befohlen, die Frevler in den gemeinen Waldungen aufzuzeignen, und das Verzeichniß alle Vierteljahre an das Oberjägermeistereiamt einzuschicken.
1. Dezember 1759. III. 222.	Die fallende Waldfrevel-Strafen werden zwischen der Herrschaft und den Gemeinden getheilt.
1. August 1785. IV. 345.	Soll von den Kellereien den Ober- und Aemtern ein Verzeichniß des Antheils der den Gemeinden gehörigen Rugstrafen zugestellt werden.

Von der Leibeigenschaft, Manumißion, und dem Abzuge.

5. April 1738. II. 176.	In freien Orten sollen keine Leibeigene geduldet werden.
29. November 1726. II. 73.	Ohne erhaltene Manumißion darf kein Leibeigener in ein freies Ort ziehen.
2. Jänner 1772. IV. 148.	Auswärtige Leibeigene sind im Hochstifte nicht zu dulden.
6. Mai 1653. I. 44. 27. Junius 1709. I. 84. 4. Mai 1723. II. 38. 21. August 1727. II. 76. 8 November 1763. III. 251. 24. November 1763. III. 253. 10. Jänner 1764. III. 255. 2. März 1765. III. 276. 20. April 1765. III. 277. 24. Mai 1766. III. 287. 11. Junius 1767. III. 295. 7. November 1768. III. 318. 19. Mai 1783. IV. 315. 18 Junius 1784. IV. 328.	Wird den Unterthanen der Abzug ausser Landes verboten.
5. Dezember 1712. I. 91.	Abziehen wollende Leibeigene müssen ihre Entlassung begehren, und
22. Jänner 1725. II. 50.	Den Bittschriften die Vermögensatteslate beilegen.
22. Jänner 1725. II. 50. 2. Junius 1725. II. 55. 13. Junius 1733. II. 151.	Sind die Vermögensatteslate ohne Aufenthalt zu ertheilen, und von den Aemtern zu bestätigen.
5. März 1723. II. 37. 4. Hornung 1738. II. 174.	Soll der abziehen wollenden Unterthanen Vermögen nach dem wahren Werthe pflichtmäs-

11. Mai 1724. II. 43. 14. Mai 1726. II. 65. 19. Junius 1728. II. 97. 9. Mai 1730. II. 111. 24. Junius 1732. II. 127. 4 Jänner 1752. III. 103. 31. Oktober 1763. III. 251. 20. April 1765. III. 277. 27. Julius 1785. IV. 336.	Vor erhaltener Entlassung darf kein Unterthan seine Güter veräussern.
2. Mai 1743. II. 221.	Sollen die Aemter wegen der von abziehenden Unterthanen angegebenen Schulden schärfe Untersuchung vornehmen.
23. September 1709. I. 84. 12. August 1726. II. 67. 10. März 1731. II. 119. 21. Julius 1736. II. 159. 3. Junius 1741. II. 208. 31. Oktober 1763. III. 250.	Entlassene Unterthanen sind im Lande nie wieder aufzunehmen.
7. April 1764. III. 261. 31. Julius 1764. III. 267.	Unter welchen Bedingnissen die von der Insel Kajenne zurückgekommene Unterthanen wieder angenommen worden sind.
11. Hornung 1736. II 157. 29. Jänner 1737 II. 165. 14. April 1763. III. 246. 3. September 1763. III. 249.	Entlassene Unterthanen müssen ihre unbewegliche Güter an Einheimische veräussern.
24. Jänner 1733 II. 145. 8. Mai 1737. II. 171. 21. März 1743. II. 220. 29. März 1764 III. 260. 2. Jänner 1772. IV. 148.	Die Ausfauthen sollen fleißige Aufsicht tragen, daß kein Leibeigener ohne erhaltene Manumißion austrete, und dieselbe verfolgen.
8. Hornung 1731. II. 118. 9. Oktober 1745. III 35. 29. März 1764. III. 260.	Strafe der Beamten und Ortsvorgesetzte, wenn durch ihre Nachläßigkeit leibeigene Unterthanen ohne Manumißion abziehen.
28. Dezember 1774. IV. 215.	Müssen die Ausfauthen den Abtheilungen und Versteigerungen der abziehenden Unterthanen selbsten beiwohnen.
23. Jänner 1768. III. 303.	Befehl, die an Jäger und Livreebediente verehlichte leibeigene Weibspersonen zu verfolgen.
3. Julius 1780. IV. 285.	Ohne landesherrliche Erlaubniß soll sich keine leibeigene Weibsperson an einen Temporalbeständer verehligen, und ohne gemachte Anzeige nicht aus dem Lande ziehen.

Der

Der ohne Manumißion entwichenen Leibeigenen Vermögen wird mit Arrest belegt, und	11. Junius 1743. II. 222. 2. Jänner 1772. IV. 148.
Wenn sich dieselbe auswärts eingelassen, konfiszirt.	3. Hornung 1756. III. 189. 24. November 1780. IV. 287. 2. März 1781. IV. 301.
Die Ausfauthen müssen über die auswärtige Fürstliche Leibeigene die Aufsicht tragen, den Leibzinns erheben, und jährlich das Register einschicken.	2. Jänner 1772. IV. 147. 148.
Zu Hauptrecht wird von einer Frau eine halbe, und von einem Manne eine ganze Schatzung erhoben, und	23. August 1743. III. 2. 10. Jänner 1747. III. 45.
Wenn dieselbe bereits an ihre Kinder einen Theil des Vermögens abgetreten haben, so wird das Hauptrecht nach dem Schatzungsfuße ihres ganzen je in Besitze gehabten Vermögens angeschlagen.	14. März 1767. III. 293.
Ist alle Jahre zu berichten, ob und welche Leibeigene ohne erhaltene Manumißion außer Landes gezogen sind?	12. März 1740. II. 201. 15. Hornung 1749. III. 71. 17. Jänner 1750. III. 74. 15. November 1753. III. 152.

Von dem Frohndwesen.

Die Frohnden sind den Unterthanen zur Zeit, wo es ihnen am wenigsten beschwerlich fällt, aufzulegen.	. . . . . 1470. I. 2.
Zur Saatzeit sind die Unterthanen mit den Frohnden zu verschonen.	15. März 1740. II. 202.
Die Naturalbesoldungen sollen zur Zeit, wo es den Unterthan am wenigsten behindert, beigeführt werden, und Niemand soll unter Strafe der Kassation, was zur Besoldung nicht gehört, in der Frohnde beiführen lassen.	24. Julius 1770. IV. 3.
Die Unterthanen sind mit Frohndiensten nicht übermäßig zu belästigen.	4. Julius 1737. II. 171. 14. November 1741. II. 212.
An Sonn- und Festtagen dürfen ohne Noth keine Frohnden, besonders Jagdfrohnden geboten werden.	18 Dezember 1725. II. 60.

30. April 1768. III. 306.	Auf einmal ist nicht mehr, als ein Drittel einer Gemeinde zu Frohndiensten aufzubieten.
9. Junius 1770. IV. 1.	An Orten, wo das hochwürdige Domkapitel zu Speier die Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen schuldig ist, sind die Unterthanen die dorten hergebrachte Frohnden zu leisten schuldig.
5. April 1720. II. 3.	Wie die amtliche Berichte ohne große Beschwerde der Unterthanen einbefordert werden sollen.
16. Hornung 1723. II. 36. 15. Oktober 1725. II. 59. 15. Junius 1728. II. 96. 14. April 1737. II. 170.	Ohne Noth sollen keine Berichte mit Frohndboten eingeschickt werden.
21. März 1747. III. 47.	Auf die mit Frohndboten einschickende Berichte soll jeder Stabhalter die Zeit des Empfanges und des weitren Abgangs bemerken.
1. August 1785. IV. 364.	Zu den Fröhndner sind ausser den Ortsvorstehern und Bürgermeistern nicht mehrere Aufseher zu bestellen.
1. August 1785. IV. 365.	Bestimmung der Frohndgelder.
2. Junius 1750. III. 91. 17. September 1783. IV. 316. 1. August 1785. IV. 364.	Sollen die Frohndgelder an das Bürgermeisteramt bezalt, unter die Frohndner richtig ausgetheilt, und zu Ausgab verrechnet werden.
23. März 1723. II. 37. 31. August 1726. II. 67. 20. April 1728. II. 94. 18. September 1730. II. 116.	Verordnungen, alle Monate die Frohndregister einzuschicken.
22. März 1729. II. 104. 10. April 1732. II. 126.	Wie die Frohndregister gefertiget werden sollen.
6. Mai 1653. I. 42. 44. 13. März 1654. I. 46.	Ist Niemand eine Frohndfreiheit zu gestatten.
6. November 1770. IV. 9.	Wo erwachsene Kinder oder Dienstboten im Hause sind, darf keine Frohndfreiheit verliehen werden.
2. Jänner 1772. IV. 54.	Frohndfreiheit der Bürgermeister.
6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.	Frohndfreiheit der Bütteln.

Frohnd-

Frohndfreiheit der Meßner	13. März 1654. I. 46.
Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Ehemänner.	25. Jänner 1744. III. 3. 19. April 1749. III. 72.
Frohndfreiheit der Schulmeister, wenn sie keine Güter haben, und keine bürgerliche Nahrung treiben.	5. Jänner 1784. IV. 320.
Frohndfreiheit der Stabhalter.	6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46. 2. Jänner 1772. IV. 54.
Frohndfreiheit der Gerichtschreiber.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Frohndfreiheit der durch geschickte Kuren sich auszeignenden Wundärzte, wenn diese vorher darum angesucht, und solche erlangt haben.	2. Mai 1754. III. 157. 14. Hornung 1771. IV. 31.
Frohndfreihet der Zollbereiter.	2. Jänner 1772. IV. 56.
Frohndfreiheit der Zöller.	6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.
Einschränkung der Frohndfreiheit der Zöller.	16. Hornung 1778. IV. 251.

Von den Zünften und Handwerkern.

Verbot, daß kein Beamter oder herrschaftlicher Diener eine Zunftherrnstelle begleiten solle.	28. März 1727. II. 74. 27. Hornung 1734. II. 153.
Aufhebung dieser Verordnung, und Instruktion der Zunftherrn.	8. Hornung 1744. III. 4. 5.
Bei Gesuchen um bürgerliche Annahme eines Handwerkers muß von den Aemtern zugleich berichtet werden, ob und wie viele Bürgerssöhne sich von eben dem Handwerke auf der Wanderschaft, und	22. April 1776. IV. 234. 24. Mai 1782. IV. 307.
Wie viele Meister von dem nämlichen Handwerke sich schon in dem Orte befinden?	17. Jänner 1780. IV. 283. 24. Mai 1782. IV. 307.
Wie die desfalls auszustellende Zunftzeugnisse ausgefertiget werden sollen.	3. Hornung 1784. IV. 323.
Müssen die um bürgerliche Annahme bittende Handwerker die zunftartikelsmäßige Wanderjahre ausgehalten haben.	17. Junius 1726. II. 66. 9. Hornung 1760. III. 224. 11. Hornung 1785. IV. 334. 13. Junius 1785. IV. 335. 12. September 1785. IV. 373.

12. September 1785. IV. 373.	Wird den Advokaten verboten, um Dispensation in den Wanderjahren eine Bittschrift zu verfertigen und zu überreichen.
8. Hornung 1763. III. 242.	Soll kein Handwerker zu Fertigung des Meisterstückes gelassen werden, bis er sich zur Bürgerannahme qualifiziret, und alle desfallsige Anstände beseitiget sind.
16. August 1784. IV. 329.	Wer nicht bürgerlich ist, darf keine zünftige Nahrung treiben.
17. Junius 1726. II. 66.	Verbot, unerfahrne Handwerker bürgerlich und zünftig anzunehmen.
6. Mai 1653. I. 44.	Wird keinem Meister erlaubt, zweierlei Handwerk zu treiben.
27. April 1740. II. 203. 23. Junius 1787. IV. 387.	Ist den Meistern verboten, ohne glaubhafte Zeugnisse Lehrjungen und Gesellen anzunehmen.
20. Junius 1722. II. 26. 4. September 1748. III. 63.	Von armen Kindern soll kein Lehrgeld, und
22. April 1772. IV. 179.	Kein Aufding- und Lossprechungsgeld gefodert werden.
4. Jänner 1737. II. 163. 8. Hornung 1744. III. 6.	Verbot, an Sonn- und Festtagen öffentliche Zusammenkünfte zu halten.
7. April 1764. III. 262.	Ist jedermann erlaubt, von allen im Lande angesessenen Handwerkern sich Arbeiten verfertigen zu lassen.
4. Jänner 1737. II. 164.	Darf ohne Erlaubniß kein Meister das Handwerk niederlegen.
26. März 1654. I. 46.	Auswärtige im Lande arbeitende Meister müssen den Abzug entrichten.
26. Mai 1724. II. 43.	Sollen die den ganzen Sommer oder Winter im Lande sich aufhaltende fremde Meister die Nahrungsschatzung entrichten, und die Frohnden leisten.
21. Dezember 1778. IV. 262.	Wird keinem Meister oder andern erlaubt, ein ganzes Gebäude dergestalten in Akkord zu nehmen, daß er die Handwerksarbeiten durch auswärtige Meister verfertigen lasse.

Reichs-

Reichsschlüsse wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche.	16. August 1731. II. 128. 23. April 1772. IV. 179.
Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn- und Festtage durch öffentliche Arbeiten und Handelschaft.	6. Junius 1744. III. 25.
Einem neu angenommenen Bäcker soll ohne höchste Bewilligung kein Feuerrecht gestattet werden.	17. Hornung 1725. II. 52.
Strafe der Bäcker wegen zu Leichtbackung des Brods.	27. November 1745. III. 36.
Sollen die Maurer die Schornsteine, Feuerherde und Oefen so aufführen, daß keine Feuersgefahr zu befürchten sei.	13. Jänner 1750. III. 75. 11. Jänner 1752. III. 104 24. Dezember 1767. III. 298.
An Orten, wo sich Häfner befinden, dürfen die Maurer keine Oefen setzen.	11. Jänner. 1752. III. 104.
Wird den Maurern untersagt, denen, welche ein neues Gebäude besichtigen, die Schnure zu ziehen, um ein Trinkgeld zu erpressen.	8. November 1766. III. 291.
Wird den Metzgern die Ausfuhr fetter Ochsen verboten.	24. Jänner 1758. III. 205. 18. Junius 1763. III. 248.
Verbot, noch nicht 3. Wochen alte Kälber zu verkaufen.	28. November 1761. III. 236.
Von der Auslösung des Schlachtviehes.	27. Junius 1686. I. 61.
Verordnungen, daß alles Schlachtviehe durch die verpflichtete Fleischbeschauer besichtiget werden solle.	19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. August 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 31. Dezember 1767. III. 303. 1. Oktober 1779. IV. 264. §. 2.
Sollen keine rohe Häute, ohne solche vorher den Rothgärbern anzubieten, ausser Landes verführt werden.	27. Mai 1720. II. 4.
Wird den Müllern untersagt, übermäßige Gebühren zu nehmen.	6. Mai 1653. I. 45.
Sollen in den Mühlen gute Mehlwaagen aufgestellt, und die Mahlgäste gehörig befördert werden.	1. März 1770. III. 333.
Wird den Weisgärbern verboten, verfertigte Säcklerwaaren zu verkaufen.	26. Jänner 1771. IV. 30.

8. August 1774. IV. 208.	Verordnung, daß den fremden Schuhmachern die Schuhewaaren nicht mehr auf den Jahrmärken beschauet werden sollen.
26. April 1773. IV. 193.	Verbot, daß keine kurpfälzische Strumpfstricker und Weber auf den hochstiftischen Jahrmärken feil halten sollen.
7. Mai 1763. III. 247.	Dürfen die Zimmerleute kein Holz von den Zimmerplätzen mit sich nehmen.

Von der Annahme der Bürger und Hintersaßen.

a) Von Annahme der Bürger.

11. März 1747. III. 47. 10. Mai 1773. IV. 194.	Soll keine Gemeinde mit Bürgern übersetzt, und
14. Junius 1773. IV. 195. 6. Dezember 1773. IV. 202. 4. Dezember 1775. IV. 223.	Daher bei Gesuchen um bürgerliche Annahme jedesmal das Gericht und gemeiner Ausschuß vernommen, und derselben Gutachten in dem Berichte angemerket werden.
6. Dezember 1773. IV. 202.	Wird befohlen, im Anfange jeden Jahres die Zahl der Bürger, Witwen und Hintersassen, auch der gemeinen Güter Tabellenmäßig einzuberichten.
22. April 1776. IV. 234. 24. Mai 1782. IV. 307.	Bei Gesuchen um bürgerliche Annahme eines Handwerkers muß zugleich berichtet werden, ob und wie viele Bürgerssöhne sich von eben dem Handwerke auf der Wanderschaft, und
17. Jänner 1780. IV. 283. 24. Mai 1782. IV. 307.	Wie viele Meister von dem nämlichen Handwerke sich schon in dem Orte befinden?
3. Hornung 1784. IV. 323.	Wie die desfalls auszustellende Zunftzeugnisse ausgefertiget werden sollen.
17. Junius 1726. II. 66. 9. Hornung 1760. III. 224. 11. Hornung 1785. IV. 334. 13. Junius 1785. IV. 335. 12. September 1785. IV. 373.	Müssen die um bürgerliche Annahme bittende Handwerker die zunftartikelsmäßige Wanderjahre ausgehalten haben.
8. Hornung 1763. III. 242.	Soll kein Handwerker zu Fertigung des Meisterstückes gelassen werden, bis er sich zur Bürgerannahme qualificiret, und alle desfallsige Anstände beseitiget sind.
19. Jänner 1760. III. 224. 1. Hornung 1763. III. 242.	Wenn ein lediger Bürgerssohn um die bürgerliche Annahme, und um Befreiung von den

den schuldigen Militairdiensten ansuchet, soll allezeit das Alter und die Größe wahrhaft berichtet werden.	26 Jänner 1768 III. 304. 13. März 1780. IV. 283. 5. Mai 1780. IV. 284. 16. Mai 1780. IV. 284. 24. Jänner 1785. IV. 333.
Ohne sehr wichtige Ursachen wird in dem erfoderlichen Alter nicht dispensirt, und soll daher von den Aemtern bei diesem Abgange nicht berichtet werden.	22. November 1773. IV. 201. 13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.
Wird den Advokaten verboten, den Supplikanten um Dispensation im Alter zur Bürgerannahme Bittschriften zu fertigen.	13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.
Müssen den Berichten um bürgerliche Annahme die Taufscheine beigelegt werden.	2. Jänner 1775. IV. 215. 8. Julius 1776 IV. 235 17. November 1777. IV. 248.
Wie viel Vermögen zur Burgerannahme eines Einheimischen erfodert werde.	5. April 1736. II. 158.
Ist hinlänglich, wenn der Supplikant mit seiner Braut das erfoderliche Vermögen zusammen bringt.	5 April 1736. II. 158. 28. November 1783. IV. 319.
Muß dasselbe in baarem Gelde oder liegenden Gütern bestehen.	18. November 1760. III. 231.
Wie die Vermögensattestate gefertiget sein sollen.	16. Dezember 1782. IV. 314. 15. Dezember 1783. IV. 320.
Wenn der Schwiegervater seinem Tochtermanne das Hauswesen abtreten zu wollen vorgiebt, muß solches eidlich bestätiget werden.	21. Hornung 1774 IV. 203.
Wird den Aemtern untersagt, Fremde zu Bürgern anzunehmen.	19. September 1699. I. 66. 7. November 1748. III. 58. 10. Mai 1773. IV. 194.
Verbot, Ausmärker und herrschaftliche Bediente zum Bürgerrecht aufzunehmen.	8. Dezember 1711. I. 87.
Zum Bürgerrecht in ein Ort aufgenommene Ausmärker müssen dasselbe beziehen, oder können keine Güter auslösen, und das Bürgerrecht nicht vererben.	8. Dezember 1711. I. 87. 88.
Verehelichte, und um Bürger- oder Hintersassenannahme bittende Auswärtige müssen ihre Kopulationsscheine beibringen.	8. Mai 1751. III. 97. 22. Mai 1751. III. 98. 27. April 1754. III. 156.

	Was ein Fremder an Vermögen zur Bürgeranahm einbringen müsse.
23. September 1709. I. 84. 18. Hornung. 1712. I. 89.	200. Fl.
5. April 1736. II. 158.	In den Städten 300. Fl., auf dem Lande 200. Fl.
18. Mai 1754. III. 159.	300. Fl.
13. November 1762. III. 241. 18. Hornung 1768. III. 304. 28 November 1783. IV. 319.	In der Residenzstadt Bruchsal 800. Fl. — in der Stadt Philippsburg 600. Fl. — in den übrigen Ortschaften 300. Fl. *) Vermög Regierungsrescripts vom 2ten Jänner 1786. muß auch in der Stadt Waibstadt ein Fremder 600. Fl. baar einbringen.
3. November 1750. III. 92. 18 Mai 1754. III. 159. 13. November 1762. III. 241. 18. Hornung 1768. III. 304.	Dieses Vermögen muß in baarem Gelde bestehen, und sogleich eingebracht werden.
30. April 1768. III. 306.	Sind die in Rücksicht des erfoderlichen Vermögens mit Betrügen entdeckte Fremde des Bürgerrechts wieder verlustiget und auszuweisen.
24. Jänner 1774. IV. 203.	Eidesform, welchen ein zum Bürger angenommener Fremder wegen des eingebrachten Vermögens abzulegen hat.
30. August 1759. III. 221.	Wo erhebliche Abschlagsursachen vorkommen, sollen die Aemter die Leute vom Suppliciren abmahnen.
3. Dezember 1757. III. 199. 13. November 1762. III. 241.	Müssen die von den Supplikanten übergebene Zeugnisse wohl untersucht, und
28. Jänner 1764. III. 256.	In Urschrift eingeschickt werden.
25. April 1759. III. 220.	Werden die in Absicht der bürgerlichen Annahme sich fleischlich vergehende Pursche abgewiesen.
21. Hornung 1774. IV. 204.	Muß alle Jahre der Vermögenszustand und die Aufführung der bis zum Wiederrufe angenommenen Unterthanen einberichtet werden.
3. Hornung 1772. IV. 175.	Sollen die um bürgerliche Annahme bittende Leute die Fertigungen von der Kanzlei nicht

abholen,

abholen, sondern es werden dieselbe an die Aemter geschickt.

In zweien Orten soll keiner zugleich Bürger sein.	4. Julius 1739. II. 193. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Darf kein verbürgerter Unterthan seine Güter veräussern, und ohne Erlaubniß in ein anderes Ort abziehen.	2. Mai 1783. IV. 315. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Wenn ein Bürger aus einem Orte mit Erlaubniß in ein anderes ziehet, muß er im ersten seine Güter veräussern.	17. Dezember 1787. IV. 394.
Wer nicht wirklich Bürger ist, darf weder bürgerliche Vortheile geniesen, noch bürgerliche oder zünftige Nahrung treiben.	26. Junius 1780. IV. 284. 16. August 1784. IV. 329. 17. Dezember 1787. IV. 395.
Eine aus ihrem Geburtsorte abziehende und sich verehelichende Weibsperson verliert ihr Bürgerrecht, kann daselbst keine Güter beibehalten und ankaufen, noch bürgerliche Nahrung mehr treiben.	17. Dezember 1787. IV. 394. 395.
Jeder neu angenommene Burger muß einen Feuereimer anschaffen.	4. Mai 1748. III. 52. 5. September 1761. III. 234. 24. Dezember 1767. III. 300.
Muß jeder neu angenommene Bürger in das Bürgermeisteramt 1. Fl. 40. Kr. bezahlen; wofür der Feuereimer angeschaffet werden soll.	1. August 1785. IV. 342.
Soll jeder neu angenommener Bürger in den gemeinen Waldungen, auf Almentplätzen oder an den Wegen 3. junge Bäume anpflanzen und unterhalten.	11. Hornung 1749. III. 69. 6. Dezember 1749. III. 73. 22. September 1753. III. 151. 26. März 1763. III. 246. 1 August 1785. IV. 342.
Der Bürger und Hintersassen Verpflichtungsformel.	9. März 1758. III. 207.
Tax für die Verpflichtung eines neu angenommenen Bürgers.	30. Oktober 1762. III. 240. 2. Jänner 1772. IV. 142. N. 17. IV. 144. N. 20.

Von

b) Von Annahme der Hintersaßen.

5. März 1685. I. 59. 16. September 1699. I. 66. 5. September 1701. I. 71. 30. März 1702. I. 71. 3. Jänner 1710. I. 85. 17. Junius 1718. I. 99. 1. Junius 1723. II. 38. 22. März 1726. II. 62.	Verbot, ohne Erlaubniß Hintersaßen anzunehmen.
3 Dezember 1743. III. 2. 14. Junius 1773. IV. 195.	Verbot, zu viele Hintersaßen anzunehmen.
3. November 1740. II. 205.	Sollen die Landeseingeborne, wenn sie das zur Bürgerannahme erfoderliche Vermögen nicht besitzen, bis zu dessen Erwerbung als Hintersaßen angenommen werden.
22. März 1726. II. 62.	Müssen sich die Hintersaßen bürgerlich einlassen oder abziehen.
16. Julius 1726. II. 67.	Aufhebung dieses Gebots.
27. Jänner 1742. II. 214.	Bei den Gesuchen um Hintersaßen Annahme ist die schon im Orte befindliche Zahle, und wie sich dieselbe ernähren, einzuberichten.
2. März 1728. II. 176. 3. Dezember 1743. III. 2.	Der Hintersaßen erfoderliches Vermögen oder Einbringen. — 50. Rthlr.
4. Jänner 1779. IV. 262.	Müssen die zum Bürgerrecht gelangende Hintersaßen das Militzengeld entrichten.

Von den Heirathen.

. . . . 1470. I. 2. 15. Julius 1614 I. 36.	Wird den Unterthanen untersagt, sich ohne Erlaubniß auswärts zu verehligen.
21. Jänner 1684. I. 58. 5. März 1723. II. 223. 4. März 1749. III. 72. 26. März 1782. IV. 306.	Wer sich ohne erhaltenen Ausrufschein in oder auswärts kopuliren läßt, ist des Bürgerrechts verlustiget, und auszuweisen.
6. Mai 1653. I. 42. 8. November 1738. II. 186.	Ohne erhaltenen Ausrufschein darf kein Pfarrer jemand auskündigen und kopuliren.
30. Dezember 1734. II. 154. 8. November 1738. III. 187.	Werden die Ausrufscheine Niemand versagt; welche aber das zur Bürgerannahm Erfoderliche nicht besitzen, aus dem Lande verwiesen.
8. November 1738. II. 186.	Leibeigenen Personen, die sich auswärts oder in ein freies Ort verehligen wollen, sind

vor

vor erhaltener Manumißion keine Ausrufscheine zu ertheilen.

Soll keiner Mannsperson, bis er lesen und schreiben, und keiner Weibsperson, bis sie nähen, stricken und spinnen kann, ein Ausrufschein ertheilt werden.	31. August 1765. III. 280.
Verbot zu früher Heirathen.	24. März 1753. III. 148.
Vor dem 25ten Jahre soll keiner Mannsperson ein Ausrufschein ertheilt werden.	9. Hornung 1760. III. 224.
Wird den mit der fallenden Krankheit behafteten Personen sich zu verehelígen verboten.	5. März 1757. III. 195. 4. Hornung 1758. III. 206.
Müssen die Ausrufscheine bei den Aemtern nachgesucht, und dieses Begehren zu Protokoll genommen werden.	1. April 1723. II. 38.
Wie die Ausrufscheine auszufertigen seien.	11 November 1732. II. 143.
Soll auf den Ausrufscheinen allzeit der Tax angemerket werden.	3. März 1770. III. 333.
Wenn ein Witwer zur weiteren Ehe schreiten will, muß bei fürstlicher Regierung die Anzeige gemacht werden.	28. November 1782. IV. 312.
Von dem Trauerjahre der verwitweten Personen.	8. Mai 1597. I. 35.
Noch vor dem Eingange der weiteren Ehe soll die Inventur geschehen, und ehe kein Ausrufschein ertheilt werden.	2. Jänner 1772. IV. 150.
Wird der sämtlichen fürstlichen Dienerschaft untersagt, ohne Erlaubniß sich zu verehelígen.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Darf sich keine Kanzleiperson, und unter den Hofämtern auch dem Forstamte mit oder ohne Livree stehender fürstlicher Bedienter ohne höchste Erlaubniß zur Ehe versprechen.	17. Dezember 1787. IV. 390.
Verordnung, daß sich kein fürstlicher Soldat während seiner Dienstzeit zur Ehe versprechen solle.	17. Dezember 1787. IV. 391.
Verbot kostspieliger Hochzeiten.	8. Jänner 1493. I. 11.
Werden die bei Hochzeiten eingeschlichenen Misbräuche und Ausschweifungen untersagt.	2. November 1728. II. 102. 2. März 1747. III. 46. 12. September 1758. III. 213.

x 2 Von

)o(

Von den Bürger- und Bauerngütern.

12. April 1706. I. 82. 2. Jänner 1772. IV. 89. 5. Oktober 1773. IV. 197.	Alle Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter müssen gerichtlich geschehen.
27. März 1751. III. 95. 5. Hornung 1752. III. 105. 18 November 1752. III. 146. 17. September 1754. III. 161. 24 März 1757. III. 196. 16. November 1758. III. 214. 31. März 1761. III. 232. 29. August 1761. III. 234. 30. April 1763. III. 247. 19 Dezember 1767. III. 296. 10. Mai 1773. IV. 194. 17. Julius 1775. IV. 221. 2. Junius 1777. IV. 247.	Abstellung der bei Käufen und Verkäufen liegender Güter vorgegangenen Misbräuche, und Einführung der Kreuzergelder; derselben Verwaltung und Verwendung.
1. August 1785. IV. 343.	Neuere Verordnung, wie die Kreuzergelder zu den vorhinigen Zwecken, zu Stiftung des ewigen Lichts, freier Schulen, und freier Hebammen eingezogen, verwaltet und verrechnet werden sollen.
25. Mai 1528. I. 27. 6. Mai 1653. I. 42. 43.	Sollen die Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter bei der Gemeinde offentlich bekannt gemacht werden.
25. Mai 1528. I. 27. 26. September 1614. I. 37. 17. Dezember 1787. IV. 394.	Steht den nächsten Blutsverwandten das Recht des Abtriebes zu;
2. Jänner 1772. IV. 90.	Welches aber, so wie die Klage einer enormen Verletzung nach öffentlich geschehener Versteigerung nicht mehr statt hat.
25. Mai 1528 I. 27. 27. Hornung 1597. I 34. 6. Mai 1653. I. 42. 4. Oktober 1700. I. 70. 8. Dezember 1711. I. 87. 7. Junius 1732. II. 126. 18. Hornung 1747. III. 46.	Verbot an Ausmärker und Fremde unbewegliche Güter zu verkaufen.
18. Junius 1527. I. 15.	An die Einwohner der Reichsstadt Speier dürfen keine liegende Güter veräussert werden.
18. Junius 1527. I. 15. 25 Mai 1528. I. 27. 27. Hornung 1597. I. 34. 8. Dezember 1711. I. 87. 14. Hornung 1756. III. 190. 17. Dezember 1787. IV. 394.	Können die Einheimische gegen die Ausmärker und Fremde sich des Rechtes der Auslösung bedienen.

Verbot

Verbot, an gefreite Personen liegende Güter zu veräussern.	.... 1470. I. 2. 8. 28. März 1654. I. 47. 31. August 1657. I. 48.
Müßen die Gefreite und Ausmärker von bürgerlichen Gütern alle Lasten tragen, und wie die Saumselige dazu vermögt werden sollen.	5. März 1651. I. 39. 6. Oktober 1652. I. 40. 28. März 1654. I. 47. 31. August 1657. I. 48. 2. Junius 1725. II. 56.
Verordnung, daß die ausser Landes wohnende Erben die ihnen im Hochstifte anerfallene liegende Güter innerhalb Jahr und Tag an Einheimische veräussern sollen.	18. Hornung 1747. III. 46. 12. Jänner 1754. III. 154.
Kinder und Enkeln jedoch dürfen die ererbte elterliche oder großelterliche Güter nach vorgängiger Angelobung ohne Widersetzlichkeit alle Abgaben tragen zu wollen, beibehalten.	11. Jänner 1749. III. 69. 3. September 1763. III. 249.
Wird der gesammten fürstlichen Dienerschaft untersagt, ohne Erlaubniß liegende Güter an sich zu bringen.	7. August 1728. II. 101. 27. September 1753. III. 152. 10. Mai 1773. IV. 195.
Darf keiner aus der fürstlichen Dienerschaft herrschaftliche Güter in Bestand nehmen.	28. Julius 1770. IV. 3.
Verbot, an die Bediente des hochwürdigen Domkapitels zu Speier liegende Güter zu verkaufen.	8. April 1741. II. 206. 21. März 1747. III. 47. 27. September 1753. III. 152.
Wird der Geistlichkeit der Ankauf liegender Güter verboten.	3. August 1781. IV. 303.
Dürfen die Juden keine unbewegliche Güter kaufen.	14. März 1709. I. 83. 9. September 1712. I. 91. 23. Junius 1725. II. 57.
Darf kein verbürgerter Unterthan ohne Erlaubniß seine Güter veräussern, und in ein anderes Ort abziehen.	2. Mai 1783. IV. 315. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Müssen die mit Erlaubniß in ein anderes Ort Abziehende in dem ersteren Wohnorte ihre Güter veräussern, und können daselbst keine mehr ankaufen.	17. Dezember 1787. IV. 394.
Verbot, schatzbare Güter mit unablößlichen Zinnsen und Gülten zu beschweren.	.... 1470. I. 2. 8. 17. Mai 1776. IV. 235.
Sollen ohne Erlaubniß keine herrschaftliche Güter in Erbbestand gegeben werden.	20. Junius 1720. II. 5.

17. Junius 1732. II. 127.	Vakante Güter sind ohne höchste Bewilligung nicht zu veräussern.
11. Mai 1724. II. 43. 14. Mai 1726. II. 65. 19. Junius 1728. II. 97. 9. Mai 1730. II. 111. 24. Junius 1732. II. 127. 4. Jänner 1752. III. 103. 31. Oktober 1763. III. 251. 20. April 1765. III. 277. 27. Julius 1785. IV. 336.	Abziehen wollende Unterthanen sollen vor erhaltener Entlaßung keine Güter veräussern.
11. Hornung 1736. II. 157. 29. Jänner 1737. II. 165. 14. April 1763. III. 246. 3. September 1763. III. 249.	Entlassene Unterthanen müssen ihre unbewegliche Güter an Einheimische veräussern.
17. Dezember 1787. IV. 394.	Ausser ihrem Geburtsorte sich verehligende Weibspersonen sollen keine liegende Güter daselbst beibehalten, und die ihnen durch Schankung oder von Nebenseiten noch anerfallende veräussern.
14. Hornung 1785. IV. 334.	Verbot, an Auswärtige liegende Güter in Erb- oder Temporalbestand zu verleihen.
19. Mai 1753. III. 150. 2. Jänner 1772. IV. 153.	Zinnsbare Güter sollen gar nicht, andere aber nicht unter einem halben oder Viertelmorgen vertheilt werden.
7. Oktober 1755. III. 187. 188.	Wird den Ortsvorständen untersagt, eigenmächtig Feldmessungen vorzunehmen, Lagerbücher zu fertigen, und in diese zu- oder abzuschreiben.
17. Dezember 1787. IV. 389.	Die Feldmesser werden bei Fürstlicher Regierung oder der Renovationskommißion verpflichtet.
21. Hornung 1756. III. 190. 2. Jänner 1758. III. 201. 14. Hornung 1758. III. 206. 21. Julius 1759. III. 220.	Von wem, und wie das Zu- und Abschreiben der Güter in die Lagerbücher geschehen müsse, und was dafür bezalt werde.
2. Jänner 1758. III. 199.	Wie das Schatzungswesen in guter Ordnung erhalten werden solle.
23. März 1772. IV. 178.	Die Feldirrungen sollen bei Renovationen gleich durch die Aemter entschieden werden.
15. April 1738. II. 177.	Sind in allen Aemtern verpflichtete Güterschätzer anzustellen.

Bestim-

Bestimmung der Gebühre für die Güterschätzer.	1. August 1785. IV. 371.
Was bei Schätzung der Güter zu beobachten.	16. Dezember 1782. IV. 314.
Von Versteigerung der Güter in Schuldsachen.	17. Dezember 1770. IV. 10. 2. Jänner 1772. IV. 80.
Verbot, wenn Ausmärker Güter in Pacht versteigern, vor der Steigerung Zechereien vorzunehmen.	1. August 1785. IV. 338.
Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. August 1785. IV. 360.
Verbot, ohne Erlaubniß Wingerte auszurotten.	6. Mai 1653. I. 45.
Wird verboten, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Wingerte anzulegen.	21. März 1564. I. 32. 8. April 1728. II. 94. 6. Hornung 1744. III. 4.
Verordnungen, die schlechte Rebensäze auszurotten, und bessere anzupflanzen.	30. Jänner 1744. III. 3. 28. September 1782. IV. 311. 27. September 1783. IV. 318.
Verbot, die Trauben am Stocke zu verkaufen.	22. August 1748. III. 54. 18. Julius 1765. III. 278. 28. September 1782. IV. 311.
Sind die öde liegende Fruchtfelder unter Strafe anzubauen.	11. Junius 1700. I. 69. 3. November 1702. I. 72. 12. November 1716. I. 96. 3. Julius 1764. III. 267. 10. Jänner 1765. III. 274.
Befehl, flurweis zu bauen.	6. Mai 1653. I. 42. 1. Oktober 1711. I. 87.
Verbot, vermischte Fruchtgattungen einzubauen.	1. Oktober 1711. I. 87.
Wird verboten, die Früchten auf dem Halme zu verkaufen.	22. August 1748. III. 54. 18. Julius 1765. III. 278. 17. Julius 1770. IV. 2. 26. März 1771. IV. 32.
Sollen in den Aeckern und Weinbergen die Bäume ausgehauen werden.	16. März 1772. IV. 177.
Einschränkung dieser Verordnung.	7. Dezember 1772. IV. 186.
Wird verboten, die Felder mit Gips zu düngen.	22. März 1768. III. 305.
Von dem gehörigen Gebrauche des Gipsdunges.	4. Junius 1768. III. 307.
Verbot, Krapp oder Färberröthe zu bauen.	16. August 1769. III. 329.
Wird untersagt, die Fruchtfelder zur Nachtszeit von jungen Leuten verschiedenen Geschlechtes hüten zu lassen.	30. August 1747. III. 49.

6. August 1746. III. 39.	Sollen keine andere als lebendige Zäune um die Gärten gezogen werden.
7. September 1768. III. 310.	Wird das Nachstupfeln in den Fruchtfeldern untersagt.
29. November 1752. III. 147. 9. September 1762. III. 238. 23. Junius 1768. III 309. 1. August 1785. IV. 339.	Strafe der Feldfrevler.
26. Jänner 1542. I. 30. 5. September 1565. I. 32. 10. Julius 1699. I. 64. 12. Julius 1714. I. 93. 28. September 1782. IV. 308.	Zehendverordnungen vom Weine und den Früchten.
30. Julius 1765. III. 279. 17. Junius 1769. III. 326.	Vom Kleebaue und dessen Verzehndung.
5. September 1575 I. 34. 11. Oktober 1677. I. 57. 10. Julius 1699. I. 64. 14 September 1762. III. 239. 28. September 1782. IV. 308.	Strafe der Zehendbetrügereien.
12. November 1716. I. 96.	Verordnung die öde liegende Hausplätze wieder anzubauen.
10. März 1746. III. 37. 3. April 1755. III. 177.	Die untere Stöcke der Häuser sind von Steinen aufzuführen.
31. Mai 1760. III. 229. 20. Dezember 1760. III. 232.	An Orten, wo sonsten kein Haus gestanden, darf ohne Erlaubniß kein neues Haus aufgebaut werden.
15. September 1786. IV. 376.	Verbot, Scheuern und andere hölzerne Gebäude abzubrechen und in andere Orte zu verführen.

Von den Militairdiensten und fremden Werbungen.

a. Von den Fürstlichen Militairdiensten überhaupt.

22. Mai 1762. III. 237.	Werden die bei Soldaten-Auswahlen entweichende Unterthanen mit Einziehung ihres Vermögens, dem Verluste des Burgerrechts und des Landesherrlichen Schutzes bestrafet.
22. März 1757. III. 195.	Die zu Soldaten ausgezogene Bürgerssöhne erhalten 3 fl. Handgeld.

Soll

Soll diese Ausgab nicht mehr aus den Gemeindskassen geschehen, und der gezogene Bürgerssohn mit dem aus der Landschatzungskasse empfangenen Handgeld sich lediglich begnügen.	1. August 1785. IV. 353.
Sind die ausgezogene junge Leute ohne den Gemeindskassen zuwachsende Kosten, als durch unnöthige Begleitung der Stabhalter oder andere, einzuliefern.	29. Hornung 1752. III. 107.
Darf den in Fürstlichen Militairdiensten stehenden Landeskindern von ihrem Vermögen nichts verabfolget werden.	30. Jänner 1745. III. 33. 28. Jänner 1764. III. 257. 4. April 1767. III. 294.
Wird den Soldaten verboten, etwas von ihrem Vermögen zu veräussern.	21. Junius 1745. III. 35. 31. August 1758. IV. 212.
Sollen die Juden den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsstücke abkaufen.	28. April 1745. III. 34.
Verbot, Soldaten auf Kirchweihen und Jahrmärkte zu lassen.	9. Oktober 1726. II. 71.
Sollen die ohne Pässe auf dem Lande sich einfindende Fürstliche Soldaten eingezogen werden.	9. Oktober 1726. II. 70. 21. Junius 1745. III. 35. 31. August 1758. III. 212. 10. September 1761. III. 234. 21. Jänner 1764 III. 256. 23. Mai 1765. III. 278. 31. Oktober 1774. IV. 213.
Die beurlaubte Fürstliche Soldaten müssen bei den Stabhaltern ihre Pässe und das Seitengewehre ablegen, und über ihre Aufführung sich ein Zeugniß ausstellen lassen.	9. Jänner 1770. III. 331. 15. Dezember 1783. IV. 320.
Auf dem Lande ein Verbrechen begehende Soldaten sind von den Aemtern einzuziehen, zu inquiriren, und ohne höchste Erlaubniß auf Verlangen der Offiziers nicht abzuliefern.	8. Hornung 1731. II. 116.
Strafe derjenigen, welche mit den Fürstlichen Soldaten Schimpf- und Raufhändel anfangen.	31. Oktober 1774. IV. 213.
Darf sich kein Fürstlicher Soldat während seiner Dienstzeit zur Ehe versprechen; und werden solche ohne Erlaubniß vorgenommene Eheverlöbnisse für nichtig erklärt.	17. Dezember 1787. IV. 391.

30. Jänner 1745. III. 33. 10. Jänner 1747. III. 44. 22. Mai 1762. III. 237. 31. Oktober 1774. IV. 214.	Strafe der Deserteurs mit Einziehung ihres Vermögens.
7. Jänner 1766. III. 283. 19. April 1784. IV. 327.	Belohnung für denjenigen, welcher einen Deserteur einbringen, und Soldaten verführende Weibspersonen anzeigen wird.
20. November 1776. IV. 243.	Wenn sich ein Deserteur im Lande wieder sehen läßt, soll sogleich die Anzeige gemacht werden.
19. Jänner 1760 III. 224. 1. Hornung 1763 III. 242. 26. Jänner 1768. III. 304. 13 März 1780. IV 283. 5. 16. Mai 1780. IV. 284. 25. August 1783. IV. 315. 24. Jänner 1785. IV. 333.	Wenn um Befreiung von den Fürstlichen Militairdiensten angesucht wird, soll allzeit des Supplikanten Alter und Größe wahrhaft berichtet werden.
4. September 1762. III. 238.	Wird von denen, welche mit Leibsmängeln behaftet sind, und zumalen wenig Vermögen besitzen, kein Militzengeld entrichtet.
18. April 1774. IV. 206.	Bestimmung des Militzengelds für diejenigen, welche die schuldige Dienstzeit nicht aushalten.
4. Jänner 1779. IV. 262.	Müßen die zum Bürgerrecht angenommene Beisassen das Militzengeld entrichten.
14. Junius 1764. III. 266.	Soll alle Vierteljahre der Betrag der eingegangenen Militzengelder berichtet werden.

b. Von den fremden Werbungen.

6. Hornung 1723. II. 35. 27. Jänner 1739. II 188. 29. Hornung 1752. III. 106. 28 September 1754. III. 162. 26. Mai 1768. III. 307. 21. Hornung 1774 IV. 204. 22. November 1776. IV. 242.	Verbot, öffentlicher und heimlicher Werbungen zu auswärtigen Kriegsdiensten.
4. März 1752. III. 107. 28 September 1754 III. 165.	Soll sich kein Unterthan von fremden Werbern messen lassen.
13. Oktober 1752. III. 146. 18. November 1752. III. 147. 28. September 1754. III. 163.	Dürfen die Wirthe keinen fremden Werber über Nacht behalten; wenn aber dieser nicht weiter kommen könnte, muß dem Stabhalter unter 50 Rthlr. Strafe die Anzeige

zeige gemacht, und von diesem 2 Männer zu Beobachtung des Werbers abgeschickt werden.

Strafe der Unterthanen, welche sich für die Werber als Spionen und Unterhändler gebrauchen lassen.	22. Jänner 1754. III. 155. 28. September 1754. III. 163. 164.
Strafe der Weibspersonen, welche Unterthanen zu fremden Werbungen verführen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe desjenigen, welcher einen Landeseingebornen gewaltsamer Weise entführt.	28. September 1754. III. 164. 165.
Strafe desjenigen, welcher fremde im Lande als Dienstboten ꝛc. sich aufhaltende Leute zu auswärtigen Werbungen verführt.	28. September 1754. III. 165.
Belohnung wegen Entdeckung und Einlieferung eines fremden Werbers.	28. September 1754 III. 166. 19. April 1784. IV. 327.

c. Von der Annahme auswärtiger Kriegsdienste.

Darf kein Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskation und dem Verluste des Bürgerrechts ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste treten.	22. April 1610. I. 35. 15. Julius 1614. I. 36. 8. Oktober 1726. II. 70. 7. März 1737. II. 165. 7. Mai 1746 III. 39. 18. April 1748. III. 51. 14. September 1752. III. 119. 28. September 1754. III. 163. 22. Mai 1762. III. 237. 9. Dezember 1766 III. 292. 26 November 1768 III. 321. 8. August 1774. IV. 208. 20. November 1776. IV. 242. 243. 2. Junius 1779. IV. 263. 28. Hornung 1784. IV. 324.
Obgleich ein Unterthan sich um einheimische Militairdienste gemeldet hätte, und nicht angenommen worden wäre;	14. September 1752. III. 119. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Oder auch die schuldige Dienstzeit wirklich schon ausgehalten hat.	21. April 1768. III. 306. 3. August 1773. IV. 195. 22. November 1776. IV. 244. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Ein Unterthan, welcher um Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste treten zu dürfen, ansuchet, muß zugleich seine Manumission begehren, und 25 Jahre alt sein.	28. Hornung 1784. IV. 324.

8. Oktober 1726. II. 70. 18. April 1748. III. 51. 9. Dezember 1766. III. 292. 20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.	Sollen die Stabhalter unter 50 Rthlr. Strafe den Austrit eines Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste, wenn sie solches in Erfahrung bringen, sogleich dem vorgesetzten Amte berichten.
18. April 1748. III. 51. 20. November 1776 IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.	Dürfen die Vormünder und Aeltern unter 50 Rthlr. Strafe ihren ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste getretenen Kindern oder Pfleglingen nichts von ihrem Vermögen schicken.
18. März 1780. IV. 284.	Soll alle Monate berichtet werden, ob und welche Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste getreten sind.
8. November 1782. IV. 312.	Wie diese Berichte abgefasset sein sollen.
11. Oktober 1784. IV. 331.	Muß allezeit in den Berichten angemerket werden, in welchem Alter ein Unterthan die auswärtige Kriegsdienste angenommen hat.
17. Mai 1782. IV. 306. 28. Hornung 1784. IV. 325. 13. September 1784. IV. 329.	Sind die ohne Erlaubniß ausgetretenen Unterthanen edictaliter, durch das Wochenblatt vorzuladen.
28. Hornung 1784. IV. 325.	Sollen dieselbe über ihren Austrit vernommen, und durch die Fürstliche Regierung der gewöhnlichen summarischen Ordnung nach verfahren und erkannt; im Nichterscheinungsfalle aber in contumaciam fürgeschritten werden.
20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 326.	Das wirklich anerfallene Vermögen wird sogleich eingezogen, wenn sie aber das volle Eigenthum noch nicht besitzen, so wird dasselbe bis nach der Aeltern Ableben annotirt.
28. Hornung 1784. IV. 325.	Wird das eingezogene Vermögen den milden Stiftungen zugewendet.
21. April 1781. IV. 301. 28. Hornung 1784. IV. 326.	Verbot, für die in auswärtigen Kriegsdiensten stehende Unterthanen zu Erhaltung einer Urlaub Kaution zu stellen.
21. Jänner 1783. IV. 314. 28. Hornung 1784. IV. 326. 31. Julius 1786. IV. 375.	Dürfen sich dergleichen Beurlaubte in Nothfällen nur 3 Tage, und ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht länger aufhalten.

Von

Von Polizeigegenständen.

Anordnung einer besonderen Polizeikommißion und derselben Instruction.	2. November 1779. IV. 272. 273.

a.) Verordnungen gegen die Entheiligung des Sabaths.

Wird nachdrücklich verboten, an Sonn- und Festtagen öffentliche Versteigerungen zu halten und Gemeinden zusammen zu rufen.	1. Dezember 1725. II. 59.
Verbot, an derlei Tagen Zunftzusammenkünfte zu halten.	4. Jänner 1737. II. 163. 8. Hornung 1744. III. 6.
Wird den Handwerksleuten an Sonn- und Festtagen das Arbeiten, den Bäckern und Metzgern der öffentliche Brod und Fleischverkauf, und den Krämern öffenlich zu handeln verboten.	6. Junius 1744. III. 25.
Ist den Juden an christlichen Sonn- und Feiertagen zu handeln, und den Christen in die Häuser zu laufen untersagt.	6. Junius 1744. III. 29. 10. Mai 1773. IV. 194.
Sollen die Schild- und Strauswirthe während des Gottesdienstes keinen Wein und Bier ausschänken, und überhaupt in den Wirthshäusern aller Lärmen und Jauchsen bei Strafe vermieden werden.	6. Junius 1744. III. 29. 12. Julius 1771. IV. 37.
Verbot des Tanzen und Spielleute halten an Sonn- und Festtagen.	6. Junius 1744. III. 29. 3. Hornung 1748. III. 50. 6. Oktober 1749. III. 73. 19. Dezember 1759. III. 223. 12. Julius 1771. IV. 37. 9. Dezember 1771. IV. 45.
An dem dritten Fasnachttage darf nur bis Nachts 12. Uhr getanzet werden.	3. Hornung 1748. III. 50.
Das Tanzen an Fasttagen wird allgemein untersagt.	2. Oktober 1756. III. 194.
Werden an den Kirchweihfesten alle Ausschweifungen und Misbräuche verboten.	25. August 1764. III. 268. 8. November 1773. IV. 199.
Sollen die Viehehirten während des Gottesdienstes kein Viehe aus- und eintreiben.	6. Junius 1744. III. 27.

10. Junius 1738. II. 182. 29. August 1752. III. 119. 7. Oktober 1758. III 213. 19. Dezember 1759. III. 222.	Verbot, an Sonn- und Festtagen das Viehe durch junge Leute hüten zu laßen, und Befehl besondere Viehehirten anzuschaffen.
2. November 1733. II. 152.	An den Sonn- und Festtagen sind keine Jahrmärkte zu halten.
26. November 1700. I. 71.	Die im Lande wohnende Unkatholische sollen an katholischen Feiertagen nicht öffentlich arbeiten.

b.) Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, innern Ruhe und Ordnung.

28. Dezember 1683. I. 58. 26. November 1709. I. 84. 15 April 1717. I. 97. 7. Mai 1717. I. 98. 10. Jänner 1720. II. 1. 4. April 1720. II. 3. 9. November 1720. II 6. 26 November 1720. II. 8. 19. Mai 1721. II. 18. 10. Dezember 1722. II. 33. 17. Hornung 1725. II. 52. 10. Mai 1726 II. 63. 30. Jänner 17-7. II. 73. 9. Oktober 1727. II. 77. 30. Oktober 1727. II 80. 2. Dezember 1727. II. 90. 16. Jänner 1728. II. 92. 22. Junius 1728 II. 98. 19. August 1730. II. 115. 10. Julius 1737. II. 172. 12. März 1738. II. 176. 13. Dezember 1741. II. 213. 13. Jänner 1751. III. 93. 7. September 1757. III. 198. 10. Junius 1761. III 233. 15. März 1764. III. 258. 6. Junius 1767. III. 294. 30. August 1769. III. 330. 6 August 1771. IV. 38. 16. September 1771. IV. 42. 43. 10. November 1780. IV. 286.	Verordnungen wegen Vertreibung des herumziehenden Diebs- Raub- und Bettelgesindels.
20. Junius 1722. II. 22. 4. September 1748. III. 59. 9. März 1763. III. 243. 18. Mai 1764. III. 264.	Oberrheinische Kreisverordnungen gegen das Diebs- Raub- und Bettelgesindel.
6. 12. Dezember 1726. II. 81.	Convention mit den marggräflich badischen Häusern wegen Vertreibung des herumziehenden Diebs- und Bettelvolks.

Verord-

3. November 1784. IV. 331.	Ist den Fuhrleuten untersagt, auf den Deichseln zu sitzen, sondern sollen dieselbe vor oder neben ihren Wägen gehen.
18. Jänner 1746. III. 36. 7. Junius 1752. III. 117. 25 August 1767. III. 295. 18. November 1774. IV. 214.	Strafe der Nachtschwärmer.
18. November 1774. IV. 215.	Strafe des Zusammenrottiren, Aufpassen und der Schlaghändeln.
15. April 1700. I. 68.	Dürfen die Wirthe Abends im Sommer nach 9. Uhr, und im Winter nach 8. Uhr
27. März 1745. III. 33. 10. April 1764. III. 262. 12. Julius 1771. IV. 37. 18. November 1774. IV. 214.	Im Sommer nach 10. Uhr, und im Winter nach 9. Uhr bei 10. Rthlr. Strafe keinen Wein mehr ausschänken, und sollen die Wirthshäuser zur Polizeistunde visitirt werden.
11. Hornung 1764. III. 257.	Sind die des Uebersitzens halber zum drittenmal schuldig befundene Wirthe der Wirthsschaftsgerechtigkeit verlustiget.
28. August 1770. IV. 5. 4. Julius 1774. IV. 208.	Werden die in den sogenannten Spinnstuben vorgehende Ausschweifungen bei Strafe verboten, und den Ortsvorständen diesfalls fleißige Aufsicht empfohlen.
26. Junius 1753. III. 150.	Verbot der in Form eines Stockes gemachten Windbüchsen.
17. September 1767. III. 296. 6. Julius 1778. IV. 255. 1 Oktober 1779. IV. 264.	Befehle, daß die Metzgers- und Bauernhunde eingesperrt zu halten seien.
3. Oktober 1770. IV. 8. 6. Julius 1778. IV. 255. 1. Oktober 1779. IV. 264.	Einschränkung des Hunde halten.
1. Oktober 1779. IV. 266.	Verordnung zu Verhütung der Hundswuth und Mittel dagegen.
29 November 1752. III. 147. 9. September 1762. III. 238. 23. Junius 1768. III. 309. 1. August 1785. IV. 339.	Strafe der Feldfrevler.
30. Dezember 1773. IV. 202. 27. Junius 1774. IV. 207. 20. Dezember 1786. IV. 384.	Strafe der Frevler an den Bäumen, Brücken, Alleen, Pallisaden, Schlagbäumen und herrschaftlichen Gebäuden.

c) Feuer-

c.) Feueranstalten.

1) Verordnungen zu Anwendung der Feuersbrünste.

Sollen die Schornsteine nicht durch oder nahe an hölzerne Wände, Balcken, Sparren oder sonsten gefährliche Orte gesetzet, auch nicht mit aufrecht stehenden, sondern aufeinander liegenden Backsteinen in genugsamer Weitung aufgemauert und zum Dache hinaus geführt werden.	13. Jänner 1750. III. 75. 18. März 1758. III. 209. 1. April 1758. III. 210. 24. Dezember 1767. III. 298.
Sind die Oefen in ungefährlichen Stande zu setzen.	13. Jänner 1750. III. 75. 11. Jänner 1752. III. 104. 24. Dezember 1767. III. 298.
Die Schornsteine sollen alle halbe Jahre durch die Kaminfeger gebutzet werden.	13. Jänner 1750. III. 75. 24. Dezember 1767. III. 298.
Sollen alle Jahre durch verpflichtete Feuerbeschauer die Kamine, Feuerheerde sonderlich bei denen mit Feuer arbeitenden Handwerkern besichtiget, und zu Abwendung der Feuersbrünste das Nöthige vorgekehrt werden.	17. Julius 1736 II. 159. 13. Jänner 1750. III. 75. 5. März 1763. III. 243. 24. Dezember 1767. III. 298. 19. Jänner 1776. IV. 232.
Mit dem Lichte und Feuer ist behutsam umzugehen, auf die Speicher und in die Ställe das Licht nicht anderst als in wohlverwahrten Laternen zu bringen, keineswegs aber mit Strohfackeln und Kühnholz herumzugehen.	13. Jänner 1750. III. 75. 76. 5. März 1763. III. 243. 24. Dezember 1767. III. 298. 2. Dezember 1785. IV. 374.
Verordnungen, die Asche wohl zu verwahren, und solche nicht auf die Speicher oder andere gefährliche Orte zu legen.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 298.
Verbot, Holz oder andere leicht anzündbare Dinge an den Oefen stehen zu haben, und Holz in den Luftlöchern zu dörren.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.
Verbot, in runden Oefen mit ganzen unverschnittenen Scheitern zu feuern.	11. Hornung 1758. III. 206.
Wird verboten, in den Scheuern und Stallungen Toback zu rauchen.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.
Sollen die Schreiner und andere mit Holz arbeitende Handwerker in ihren Werkstätten	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.

	das Licht und Feuer wohl in Obacht nehmen, an Orten, wo Hobelspäne liegen, keinen Toback rauchen, und die Hobelspäne sorgfältigst verwahren.
13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.	Die Krämer sollen das Schießpulver nicht in dem Kramläden, sondern auf den Speichern wohl verwahren und nicht einem jeden den Zugang gestatten.
25. Jänner 1736. II. 156. 13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.	Bei 20. Rthlr. Strafe soll in dem Häusern und Wohnungen sonderbar an den Stubenöfen kein Flachs oder Hanf gedörret werden.
17. Hornung 1619. I. 39.	Verbot der Strohdächer.
21. März 1729. II. 104. 16. Mai 1733. II. 150. 16. Jänner 1762. III. 236. 11. Junius 1768. III. 308. 12. Hornung 1776. IV. 233. 1. August 1785. IV. 352.	Wird bei Hochzeiten, Kindtaufen, an Festtagen, Neujahrstagen und sonsten überhaupt in Städten und Dörfern das Schiesen verboten.
4. August 1784. IV. 328.	Verbot, bei 100. Rthlr. Strafe einen Luftballen steigen zu lassen.

2.) Löschanstalten

13. Jänner. 1750. III. 75. 78. 24. Dezember 1767. III. 297. 300.	Befehle, in jeder Stadt und Dorfe eine hinlängliche Anzahl Feuereimer, Wasserbütten, Hacken, Leitern und tüchtige Feuersprizen anzuschaffen.
4. Mai 1748. III. 52. 5. September 1761. III. 234. 24. Dezember 1767. III. 300.	Muß jeder neu angenommene Bürger einen Feuereimer anschaffen.
1. August 1785. IV. 342.	Werden für den Feuereimer in das Bürgermeisteramt 1. Fl. 40. Kr. bezalt, welches denselben anzuschaffen gehalten ist.
13. Jänner 1750. III. 75. 77. 24. Dezember 1767. III. 297. 300.	Verordnungen, die Feuergeräthschaften in gutem Stande zu halten, solche des Jahrs wenigstens zweimal zu untersuchen, und zu keinem andern Gebrauche zu verwenden.
13. Jänner 1750. III. 77.	Ordnung bei dem Löschen in der Residenzstadt Bruchsal.

In

und der Befund an die Aerzte einberichtet werden.

19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. August 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 20. Hornung 778. IV. 252. 2. Oktober 1786. IV. 382.	An einer Seuche gefallenes Viehe soll uneröfnet mit der Haute tief verscharret, und die Ställe ausgeräuchert und gereiniget werden.
19. Julius 1728. II. 100.	Sollen die Viehehirten das Viehe zur rechter Zeit zum Tränken treiben, und im hohen Sommer zur Mittagszeit nicht auf den Waiden lassen.
10. Oktober 1761. III. 235.	Verbot, erhitzte Pferde zur Tränke zu reiten.
30. Oktober 1732. II. 143.	Die in der Mastung sich befindende Schweine sollen öfters an das Wasser getrieben werden.
5. August 1787. IV. 389.	Verbot, die Bronnensärge zu verunreinigen.
6. September 1773. IV. 196.	Mittel gegen die Miltzkrankheit des Hornviehes.
11. Oktober 1776. IV. 238.	Mittel gegen das Faulfieber des Hornviehes.
2. Oktober 1786 IV. 376.	Mittel gegen den Zungenkrebs.
2. Oktober 1786. IV. 379.	Mittel gegen die Lungenfäule des Hornviehes.
19. September 1774. IV. 209.	Mittel gegen eine Seuche unter den Pferden.

f.) Anstalten gegen Ueberschwemmungen.

15. April 1741. II. 207. 27. Jänner 1748. III. 50. 31. Julius 1770. IV. 4. 4. September 1770. IV. 5. 22. August 1771. IV. 38. 27. Junius 1772. IV. 183. 11. Junius 1773. IV. 195.	Verordnungen, daß alle Jahre die Gräben und Bäche gereiniget und ausgehoben werden sollen.

g.) Anstalten zu Verbesserung und Unterhaltung der Wege und Landstraßen.

22. Dezember 1720. II. 10. 3. November 1723. II. 40. 6. März 1730. II. 110. 27. Junius 1730 II. 115. 4. Oktober 1736. II. 161. 8. März 1740. II. 201. 15. April 1741. II. 207. 21. März 1742. II. 217. 29. Hornung 1744. III. 8. 17. November 1744. III. 31. 3. April 1745. III. 34. 22. April 1747. III. 48. 26. April 1749. III. 72.	Verordnungen, wie die Wege und Landstraßen in guten Stand gebracht, und darin erhalten werden sollen.

	4. Mai 1751. III. 97. 29. Mai 1751. III. 98. 31. August 1754. III. 160. 19. September 1754. III. 161. 3. Dezember 1757. III. 199. 18. März 1758. III. 210. 29. März 1760. III. 226.
Chausseeverordnung.	6. November 1764. III. 269.
Sollen an den Wegen und Landsstraßen Nuß- oder andere fruchttragende Bäume gesetzet werden.	9. Dezember 1720. II. 9. 3. November 1722. II. 32. 3. November 1723. II. 41. 19. Dezember 1724. II. 49. 16. Hornung 1732. II. 125. 10. Hornung 1733. II. 145. 7. Dezember 1737. II. 173. 21. März 1742. II. 217. 6. August 1746. III. 40. 22. April 1747. III. 48. 27. Jänner 1748. III. 50. 31. Dezember 1748. III. 69.
Verordnung wegen des Gassenkehren.	23. Junius 1787. IV. 386.

h. Verordnungen das Bauwesen betreffend.

Bauverordnung für die Residenzstadt Bruchsal.	18. April 1766. III. 285.
Sollen die untere Stöcke der Häuser von Steinen aufgeführt werden.	10. März 1746. III. 37. 3. April 1755. III. 177.
An Orten, wo sonsten kein Haus gestanden, darf ohne Erlaubniß kein neues Haus aufgebaut werden.	31. Mai 1760. III. 229. 20. Dezember 1760. III. 232.
Verbot, Häuser und andere hölzerne Gebäude abzubrechen, und in andere Orte zu verführen.	15. September 1786. IV. 376.
Verbot der Strohdächer.	17. Hornung 1619. I. 39.
Wie die Schornsteine aufgeführt werden sollen.	13. Jänner 1750. III. 75. 1. April 1758. III. 210. 24. Dezember 1767. III. 298.
Wird den Zimmerleuten verboten, von den Bauplätzen Holzstücker mit sich zu nehmen.	7. Mai 1763. III. 247.

i. Anstalten wegen der Lebensmitteln und anderer zum nöthigen Unterhalt gehörigen Waaren.

Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. August 1785. IV. 360.

21. März 1564. I. 32. 8. April 1728. II. 94. 6. Hornung 1744. III. 4.	Wird untersagt, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Wingerte anzupflanzen.
11. Junius 1700. I. 69. 3. November 1702. I. 72. 12. November 1716. I. 96. 3. Julius 1764. III. 267. 10. Jänner 1765. III. 274.	Wird befohlen, die öde liegende Fruchtfelder bei Strafe in gehörigen Bau zu bringen.
28. September 1705. I. 82. 13. November 1762. III. 241. 23. Junius 1768. III. 308. 2. Oktober 1770. IV. 8. 13. Jänner 1772. IV. 175.	Verbot, aus Früchten Brandwein zu brennen.
24. Jänner 1758. III. 205. 18. Junius 1763. III. 248.	Sollen die Metzger keine fette Ochsen ausser Landes verkaufen.
28. November 1761. III. 236.	Verbot, noch nicht 3 Wochen alte Kälber zu verkaufen.
27. Junius 1686. I. 61.	Können die einheimische Metzger den Ausländischen das Viehe auslösen.
19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. August 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 31. Dezember 1767. III. 303. 1. Oktober 1779. IV. 264.	Soll alles Schlachtviehe durch die verpflichtete Fleischbeschauer besichtiget werden.
27. November 1745. III. 36.	Strafe der Bäcker, wegen zu Leichtbackung des Brods.
6. Mai 1653. I. 45.	Wird den Müllern untersagt, übermäßige Gebühren zu nehmen.
1. März 1770. III. 333.	Sollen in den Mühlen gute Mehlwaagen aufgestellt, und die Mahlgäste gehörig befördert werden.
28. Jänner 1739. II. 189.	Die Krämer sollen sich von einer Messe zur andern mit frischen Waaren versehen.
26. September 1783. IV. 317.	Verbot ausser Landes Salz zu verkaufen.
17. April 1770. III 334.	Wird verboten, geringes Salz in das Land zu führen.
31. Dezember 1775. IV. 226. 227.	Strafe der Wirthe wegen Betrüge in Ausschänkung des Weins.
1. Hornung 1726. II. 61.	Sollen alle Monate die Naturalpreiszetteln eingeschickt werden.

k. Verord.

k. Verordnungen wegen Vertilgung des schädlichen Ungeziefers.

Wird zu Vertilgung der Spatzen verordnet, daß jeder Unterthan jährlich 12 Spatzenköpfe liefern solle.	5. Dezember 1725. II. 60. 3. 15. Dezember 1746. III. 44. 7. Mai 1757. III. 196 21. April 1759. III. 220. 24. April 1762. III. 236. 7. Jänner 1766. III. 284. 1. März 1770. III. 332.
Sollen die Unterthanen dahin besorget sein, der Spatzen und anderer Raubvögel Nester, Jungen oder Eyer zu zerstören.	19. April 1760. III. 227. 24. April 1762. III. 236. 28. Hornung 1764. III. 258. 1. August 1785. IV. 353.
Verordnungen, alle Jahre die Raupen an den Hecken und Bäumen abzunehmen und zu vertilgen.	15. März 1731. II. 120. 10. Jänner 1732. II. 123. 14. April 1733. II 150. 15. April 1741. II. 207. 21. März 1742. II. 217. 4. Hornung. 1744. III. 4. 8. März 1760. III. 225. 24. April 1762. III. 236.
Verordnung wegen Vertilgung der Hornisseln.	28. August 1759. III. 221.
Sollen die Rebenstícher abgelesen, und das mit solchem Ungeziefer besämte Laub verbrennt werden.	11. April 1765. III. 277.
Verordnung wegen Vertilgung der Scheermäuse.	1. August 1785. IV. 353.

l. Verordnungen gegen den übermäßigen Aufwand.

Verbot, kostspielige Kindtaufen zu halten.	8. Jänner 1493. I. 12. 21. September 1778. IV. 256.
Werden die kostspielige Hochzeiten, und dabei vorgehende Ungebührnisse untersagt.	8. Jänner 1493. I. 11. 2. November 1728. II. 102. 2. März 1747. III. 46. 12. September 1758. III. 213.
Verordnungen gegen den übermäßigen Kleiderpracht.	8. Jänner 1493. I. 13. 13. Mai 1751. III. 98. 8. November 1768. III. 320.
Einschränkung der kostspieligen Leichenbegängnisse und Trauer.	6. Mai 1747. III. 48. 20. Hornung 1759. III. 216.
Verbot, Trauermalzeiten zu halten; Tax für die Leichenträger.	20. Hornung 1759. III. 219. 21. September 1778. IV. 256.

m. Armenanstalten.

Verordnungen, wie die inländische Arme im Lande ernährt werden sollen; von den Quellen des Almosen, dessen Verwal-	16. September 1771. IV. 39.

tung, und Ausspändung; Verbot des Straßenbetteln.

27. November 1732. II. 144.	Arme ankommende Kranke sind mit den Bettelfuhren weiter zu verbringen, und nie wieder anzunehmen.
9. März 1751. III. 95. 16. September 1771. IV. 44.	Sind einen Tag und Nacht zu laben, sonsten aber bis zu ihrer Genesung aus gemeinen Mitteln zu ernähren.
16. Hornung 1723. II. 36. 16. September 1771. IV. 43. 5. September 1785. IV. 373.	Verbot, die auswärtige Kollektanten ohne Erlaubniß im Lande zu dulden.
20. Junius 1722. II. 25. 30. Mai 1741. II. 207. 13. Dezember 1741. II. 213. 4. September 1748. III. 62. 9. Hornung 1751. III. 95. 21. November 1753. III 152. 26. September 1767. III. 296 11. Junius 1768 III. 308. 16. September 1771. IV. 39.	Verordnungen die fremde Bettler auszuweisen.

Von den Aerzten, Apotekern, Wundärzten und Hebammen.

20. September 1726. II. 68. 9. März 1752. III. 107. 12. Junius 1755. III. 186. 2. Dezember 1760. III. 231. 29. Jänner 1765. III 276. 17. Hornung 1772. IV. 176.	Fremde herumziehende Aerzte, und innere oder äussere Heilmitteln verschreibende und verkaufende Pfuscher oder Marktschreier sind im Lande nicht zu dulden.
15. Jänner 1728. II. 91.	In Kriminalfällen muß der Landphysikus von den Aemtern zu Aufnehmung des visi & reperti begehrt, und hierüber an höchste Orte sogleich berichtet werden.
15. Jänner 1728. II. 92.	Wie das visum & repertum abzustatten sei.
28. Junius 1741. II. 208.	Taxordnung für den Landphysikus.
1. August 1785. IV. 352.	Sollen die Stadt- und Landphysici den armen Kranken ihre Hilfe unentgeltlich leisten.
22. April 1727. II. 74. 16. August 1736. II. 160. 1. Junius 1745. III. 35.	Wundärzte, Apoteker, Wasenmeister, und andere in der Arzneikunde unerfahrne Leute dürfen keine Heilmitteln verschreiben.
29. Jänner 1765. III. 275.	Was die Apoteker bei dem Verkaufe des Giftes zu beobachten haben.

Sollen

Sollen alle Jahre die Apoteken mit Zuziehung eines Amtsgliedes, des Landphysikus, und eines erfahrnen Wundarztes untersuchet werden.	3. September 1732. II. 142.
Auswärtige oder ohne höchste Erlaubniß sich einschleichende Wundärzte sind nicht zu dulden.	20. September 1726. II. 68. 29. April 1738. II. 177. 30. Mai 1738. II. 179. 7. Junius 1738. II. 180.
Soll keiner als Wundarzt angestellt werden, welcher nicht vorher ein Jahr zu Bruchsal gestanden, und Proben seiner Fähigkeit abgelegt hat.	24. November 1780. IV. 386.
Darf kein Wundarzt ohne Vorwissen eines Arztes einer Weibsperson an den Füssen zur Ader lassen.	16. August 1736. II. 160.
Müssen die Wundärzte bei schweren Verwundungen alsbald an die Aerzte berichten.	8. Junius 1774. IV. 207.
Wird den durch geschickte Kuren sich auszeignenden Wundärzten auf vorgängiges Suppliziren und Befinden die Frohndfreiheit gestattet.	2. Mai 1754. III. 157.
Darf sich kein Wundarzt die Personalfreiheit eigenmächtig anmaßen.	14. Hornung 1771. IV. 31.
Die frohndfreien Wundärzte müssen bei Unvermögenden die visa und reperta umsonst abstatten, und was die nicht Frohndfreie in solchen Fällen zu beziehen haben.	22. September 1772. IV. 183.
Werden die Aerzte, Apoteker und Wundärzte auf unspezifizirte und langjährige, erst gen die Erben der Patienten eingeklagte Forderungen abgewiesen.	24. Mai 1760. III. 228.
Jede Hebamme muß eine andere Frau unterrichten.	18. Jänner 1748. III. 49.
Der Hebammen Verpflichtung und Instruktion.	10 April 1775. IV. 217. 21. Junius 1776. IV. 235.
Wird den Hebammen und derselben Ehemännern die Personalfreiheit gestattet.	25. Jänner 1744. III. 3. 19. April 1749. III. 72.

Von den Juden.

10. Jänner 1698. I. 63.	In der Nähe an Kirchen und Kirchhöfen darf kein Jud wohnen.
14. März 1709. I. 83. 26. August 1724. II. 46.	Juden und Kristen dürfen unter dem nämlichen Dache nicht beisammen wohnen.
14. März 1709. I. 83. 9. September 1712. I. 91. 23. Junius 1725. II. 57.	Wird den Juden verboten, Häuser und liegende Güter zu kaufen.
5. Oktober 1724. II. 48.	Müssen die Juden alle Monate das Schutzgeld entrichten.
3. August 1724. II. 46.	Sollen die Juden ohne Erlaubniß keine Vorsänger und Schulmeister annehmen, und müssen diese das Schutzgeld bezahlen.
1. Hornung 1725. II. 51.	Aufhebung dieser Verordnung.
8. April 1740. II. 202.	Die Judensöhne müssen mit dem 25ten Jahre das Schutzgeld entrichten, und dürfen vereheliget ohne Erlaubniß sich im Lande nicht aufhalten.
13. Mai 1738. II. 179.	Wird den Juden befohlen, wenn sie Kinder ausser Landes verehligen, die Aussteuer oder Mitgift anzuzeigen.
17. Dezember 1749. III. 73.	Sollen die Juden ihre Kinder zum Nachtheil ihrer Gläubiger nicht zu hoch aussteuern, und hierüber die Aemter scharfe Untersuchung anstellen.
30. März 1517. I. 14. 30 August 1533. I. 29. 11. Mai 1535. I. 30.	Wird den Kristen aller Handel mit den Juden untersagt.
6. Junius 1744. III. 29. 10. Mai 1773. IV. 194.	Verbot, an Sonn- und Festtagen öffentlich zu handeln, und den Kristen in die Häuser zu laufen.
8. März 1760. III. 226. 13. September 1760. III. 230.	Dürfen die Juden keine grobe Geldsorten einwechseln.
28. April 1745. III. 34.	Sollen von den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsstücke kaufen.
19. Dezember 1759. III. 221.	Wird den Juden untersagt, an Sonn- und Festtagen Viehe auszutreiben.
1. August 1785. IV. 340.	Verbot, Judenviehe ohne Rekognition auf die gemeine Allmenten zu treiben.

Von

Von Käufen, Verkäufen und Anlehnungen zwischen Kristen und Juden, und wie dem Judenwucher gesteuert werden solle. — 19. September 1724. II 47. 28. März 1744. III. 23. 22. August 1748. III. 53. 25. Jänner 1782. IV. 304.

Wird im Hochstifte Speier die Marggräflich-Badensche Verordnung gegen den Judenwucher bekannt gemacht. — 3. Mai 1754. III. 157.

Sollen die Juden ihren Vorgesetzten gebührenden Gehorsam bezeigen. — 30. Jänner 1688. I. 62.

Die Judenvorsteher dürfen in Sachen, welche nicht zu den Ceremonien gehören, sich keine Gerichtbarkeit anmaßen. — 21. Junius 1725. II. 56.

Verbot, ohne Erlaubniß auswärtige Rabbiner zu gebrauchen. — 10. Junius 1752 III 118. 5. Oktober 1765. III. 281.

Wird für die Judenschaft ein eigener Rabbiner bestellt. — 16. Dezember 1752. III. 148.

Darf ohne Erlaubniß kein Jud aus dem Lande ziehen. — 12. Mai 1725 II. 54.

Verordnungen, die schutzlose und fremde Betteljuden aus dem Lande zu weisen. — 5. November 1698. I. 64. 26. November 1709. I. 84. 2. Jänner 1719. I. 100. 20 Junius 1722. II. 25. 10. Mai 1726 II. 63. 9. Oktober. 1727. II. 77. 29. November 1727. II. 80. 2. Dezember 1727. II. 90. 22. Junius 1728. II 98. 11. September 1736. II. 161. 13. Dezember 1741. II. 213. 4. September 1748. III. 62.

In wie weit den Juden das Metzeln gestattet. — 27. April 1685. I. 59.

Von dem Verkaufe der Hintervierteln und der Auslösung des Schlachtviehes. — 27. Junius 1686. I. 61.

Von Verbrechen und Strafen.

a. Einziehung der Verbrecher.

Verbot, auf Ansuchen eines Auswärtigen, wenn nicht wegen der Kosten Sicherheit gestellt wird, ausser in den schwersten Verbrechen, jemand gefänglich einzuziehen. — 1. September 1729. II. 108.

Bei gefänglicher Einziehung eines Verbrechers — 30. August 1723. II. 39.

muß

7. April 1725. II. 53. 3. Julius 1730. II. 115. 15. März 1737. II. 166. 2. Mai 1753. III 150. 17. September 1783. IV. 316.	muß an die Fürstliche Regierung Bericht erstattet werden.
18. Jänner 1741. II. 206.	Sind die Verbrecher, ob sie nicht schon gebrandmarket, zu visitiren.
28. Jänner 1739. II. 189.	Eingezogene Weibspersonen sollen der Schwangerschaft halber durch verpflichtete Hebammen visitiret werden.

b. **Verwahrung der Gefangenen.**

21. Oktober 1722. II. 32.	Verordnung, in allen Aemtern haltbare Gefängnisse zu bauen.
3 Mai 1728. II. 95.	Dürfen nicht mehrere Verbrecher zusammen gesetzt werden.
3. Mai 1728. II. 95. 2. April 1755. III. 174.	Sollen die Gefangenen mit Niemand reden und Umgang haben.
26. Julius 1736. II. 160. 16. März 1737. II. 167. 29. März 1737. II. 169.	Verbot, alte gebrechliche Leute oder junge Buben zu Wächter zu bestellen.
16. März 1737 II. 168. 18 November 1739. II. 197.	Obliegenheit und Strafe der nachläßigen Wächter.
3. Mai 1728 II. 95. 2. April 1755. III. 174.	Dürfen die Wächter mit den Gefangenen nichts reden und nichts für sie verrichten.
16. März 1737. II 167. 29. März 1737. II. 169.	Sind die Wächter nicht zu verschicken, oder zu andern Geschäften zu gebrauchen.
16. März 1737. II. 167. 29. März 1737. II. 169.	Strafe der Beamten, wenn durch ihre Nachlässigkeit ein Verbrecher entkömmt.
15. Dezember 1727. II. 90. 18. November 1739. II. 196.	Die zu öffentlichen Arbeiten verurtelte Verbrecher sind zu den Ihrigen nicht zu lassen, und des Nachts in den Gefängnissen zu verwahren.
26. November 1726. II. 72. 21. Junius 1728 II. 97. 9. Oktober 1738. II. 186.	Wird den Aemtern verboten, eingezogene verdächtige Leute eigenmächtig wieder zu entlassen.

c. **Untersuchung der Verbrechen.**

30. August 1723. II. 39. 3. Julius 1730. II 115. 7. Hornung 1742. II. 216. 26. Hornung 1766. III 284. 12. September 1779. IV. 6.	Peinliche Untersuchungen sollen nicht verzögert werden.

Wie

Wie die Aemter die Untersuchungen zu führen haben.	2. Jänner 1772. IV. 57.
Sind zwei Gerichtspersonen als Urkundsleute zuzuziehen.	5. März 1734. II. 153. 19. September 1764. III. 268.
Sollen die Zeugen in Gegenwart der Inquisiten beeidiget werden.	11. Junius 1781. IV. 303.
Darf kein Stabhalter eigenmächtig Haussuchungen vornehmen.	28. November 1744. III. 31.
Müssen die Protokollen rein und ohne Korrektionen abgeschrieben werden.	18. November 1739. II. 198.
Befehl, die Untersuchungsprotokollen in Urschrift einzuschicken.	14. Jänner 1782. IV. 304.
Was zu beobachten, wenn ein Inquisit seine Aussagen ändern, und eine Korrektion nöthig würde.	22. Dezember 1784. IV. 332.
Soll der untersuchende Beamte das Protokoll mit dem Aktuarius und den Urkundspersonen unterschreiben.	22. Dezember 1784. IV. 332.
Regulirung der Untersuchungsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 142.
Strafe wegen Ueberschreitung der Taxordnung.	28. April 1779. IV. 263. 7. Junius 1784. IV. 328.
Tax für ein visum & repertum; für den Landphysikus, 3 Fl.	28. Junius 1741. II. 208.
Für den Wundarzt, 1 Fl. 30 Kr.	22. September 1772. IV. 183.
Sollen die Advokaten in den Vertheidigungsschriften keine falsche Umstände vorbringen.	22 November 1775. IV. 223.
Von gehöriger Verfertigung der Relationen in peinlichen Fällen.	27. Hornung 1771. II. 31. 2. Jänner 1772. IV. 56.
Sollen den requirirenden benachbarten Aemtern die Zeugen gestellt und erforderliche Assistenz geleistet werden.	23. August 1758. III. 211. 13. September 1758. III. 213.

d. Bestrafung der fleischlichen Verbrechen.

Soll die schwangerschaft einer ledigen Weibsperson den Aemtern angezeigt werden.	17. März 1733. II. 148. 7. Hornung 1742. II. 215.
Müssen die ledige schwangere Weibspersonen bei dreijähriger Zuchthausstrafe den vorgesetzten Aemtern nach der Hälfte, oder doch ge-	27. März 1771. IV. 32. 12. Julius 1775. IV. 221. 1. Julius 1782. IV. 307. 13. Dezember 1782. IV. 313.

10. Jänner 1784. IV. 322.	raume Zeit vor der Niederkunft die Anzeige selbsten machen.
24. September 1783. IV. 317.	Personen, welche unter den Hofämtern stehen, sind verbunden, die unehliche Schwangerschaften bei diesen anzuzeigen.
20. September 1775. IV. 222.	Schwangeren innheimischen ledigen Weibspersonen, kann bis nach ihrer Niederkunft, wenn sie sich ausser ihrem Geburtsorte befinden, der Aufenthalt gestattet werden.
17. März 1733. II. 147.	Bestrafung der unehlichen Schwängerung; der erste Fall; jeder Theil 10 fl.; im zweiten Falle; jeder Theil 20 fl., oder es soll, wenn ein Theil unvermögend ist, die Mannsperson mit Schanzarbeit, die Weibsperson mit Spinnen, die Strafe abverdienen. Der dritte Falle wird mit Landesverweisung bestrafet.
24. April 1748. III. 52.	Der erste Fall; beide Theile mit einer eintägigen Kirchenbuße mit aufgesetztem Strohkranze und angesteckter Ruthe. Der zweite Fall; mit einer zweimaligen Kirchenbuße. Der dritte Fall mit Landesverweisung.
21. April 1751. III. 96.	Strafe der Schwängerung mit Ziehung des Lasterkarns.
27. März 1771. IV. 32.	Bestrafung der Schwängerung mit Gelde.
10. Jänner 1784. IV. 321.	Strafe der Schwängerung im ersten Falle mit 15. Fl., oder Gefängnißstrafe auf 3. Wochen bei Wasser und Brod, wenn beide Theile unvermögend sind. Bei dem zweiten Falle mit einjähriger Zuchthausstrafe. Bei dem dritten Falle mit dreijähriger Zuchthausstrafe. Bei dem vierten Falle mit sechsjähriger Zuchthausstrafe.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Eine ledige Weibsperson wird wegen der Unzucht mit einem Geistlichen mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt, und diese Strafe auf jeden wiederholten Fall mit 3. Jahren erhöhet.

Strafe

Strafe der Weibsperson mit zweijähriger Zuchthausstrafe wegen falscher Angabe des Schwängerer.	10. Jänner 1784. IV. 323.
Gemeine und offenbare Hurerei oder das Laster des Konkubinats wird mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt, und auf jeden ferneren Fall mit 3. Jahren vermehrt.	10. Jänner 1784. IV. 321.
Verordnung die öffentliche Huren auszuweisen.	7. Hornung 1742. II. 215.
Strafe der Kupplerei mit sechsjähriger Zuchthausstrafe.	10. Hornung 1784. IV. 323.
Im zweiten Schwängerungsfalle wird die vorgeschriebene Strafe erkannt, obgleich der erstere ausser Landes begangen und bestraft worden wäre.	4. Hornung 1739. II. 189.
Die in der Absicht, um als Bürger oder Hintersassen angenommen zu werden, sich fleischlich vergehende Pursche haben hiezu keine Hofnung.	25. April 1759. III. 220.
Die Handwerksleute werden wegen fleischlichen Vergehungen ohne Rücksicht mit den verordneten Strafen belegt.	27. November 1754. III. 171.
Strafe des unehelichen frühen Beischlafes.	4. April 1753. III. 149. 10. Jänner 1784. IV. 321.
Der doppelte Ehebruch wird durch zweistündige Ausstellung an den Criminalpranger, Aushauung mit Ruthen, und ewiger Landesverweisung bestrafet.	17. März 1733. II. 146. 8. November 1741. II. 211. 24. April 1748. III. 52.
Ist der doppelte Ehebruch mit einer sechsjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, und diese Strafe in jedem weiteren Falle mit 3. Jahren zu vermehren.	27. März 1771. IV. 32. 10. Jänner 1784. IV. 322.
Strafe eines nicht vollzogenen doppelten Ehebruches.	17. März 1733. II. 146.
Bei einfachen Ehebrüchen wird, da die Weibsperson vereheliget, und die Mannsperson ledig ist, jeder Theil mit zweistündiger Ausstellung an den Criminalpranger, und ewiger Landesverweisung bestrafet.	17. März 1733. II. 146. 8. November 1741. II. 211.

24. April 1748. III. 52.	Soll bei einem einfachen Ehebruche der ledige Theil nur mit dreimaliger Kirchenbuße bestrafet werden.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Wenn bei einem einfachen Ehebruche die Weibsperson vereheliget, die Mannsperson aber ledig ist, wird jeder Theil im ersten Falle mit dreijähriger, im zweiten Falle mit sechsjähriger, im dritten Falle mit neunjähriger Zuchthausstrafe belegt, und soll in jedem weiteren Falle der Strafansatz mit 3. Jahren vermehrt werden.
17. März 1733. II. 147.	Wenn die Mannsperson geehliget, die Weibsperson aber ledig ist, so wird jener nach vorgängiger Ausstellung an den Criminalpranger des Landes verwiesen, die Weibsperson aber mit 25. Rthlr. bestrafet.
24. April 1748. III. 52.	Wird die Weibsperson zur dreimaligen Kirchenbuße verurtelt.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Nach der neuesten Verordnung soll bei einfachen Ehebrüchen der geehlichte Theil mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt, und diese Strafe mit 3. Jahren in jedem ferneren Falle vergrößert werden; die ledige Weibsperson aber im ersten Falle zu einer einjährigen, im zweiten Falle, dreijährigen und im dritten Falle sechsjährigen Zuchthausstrafe, welche sich in ferneren Fällen mit 3. Jahren vermehret, verurtelt werden.
17. März 1733. II. 147.	Strafe eines nicht vollzogenen einfachen Ehebruchs
8 November 1741. II. 210. 10. Jänner 1784. IV. 322.	Die Fürbitte des beleidigten, und unschuldigen Ehegatten ist zu Abwendung der Strafe kein Milderungsgrund.
11. Hornung 1784. IV. 323.	Werden die von fleischlichen Verbrechen eingehende Geldstrafen dem Zucht- und Waisenhause zugewendet.

e) Bestrafung verschiedener Verbrechen.

9. September 1727. II. 76. 12. Dezember 1753. III. 153. 18. Dezember 1778. IV. 261.	Strafe wegen Betung des Christophelsgebets, Schatzgräbereien, Geisterbeschwörungen und andern abergläubischen Händeln.

Strafe

Strafe der Flucher und Schwörer.	16. Julius 1749. III. 72.
Strafe wegen Beleidigung der Obrigkeit.	27. Julius 1728 II. 101.
Strafe desjenigen, welcher sich an einem fürstlichen Diener vergreift.	10 Junius 1738. II. 184. 10. Oktober 1774. IV. 212.
Strafe der Kinder wegen schwerer Beleidigung ihrer Aeltern.	18. Jänner 1729. II. 103.
Strafe einer falschen Handtreue.	22. September 1727. II. 77.
Strafe wegen mittel- oder unmittelbaren Verführung eines Unterthanen zu fremden Werbungen.	22. Jänner 1754. III 155. 28. September 1754. III. 163.
Strafe wegen gewaltsamer Entführung eines Unterthanen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe der einen Unterthanen zu auswärtigen Kriegsdiensten verführenden Weibspersonen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe des Zusammenrottiren, Aufpassen, und der Schlaghändeln.	18. November 1774. IV. 214.
Uneheliche im ersten Jahre wieder versterbende oder zu frühe geborne Kinder sind nicht ehe zu begraben, bis hinlänglich untersucht, ob sie eines natürlichen Todes gestorben seien. Strafe, wenn dieses unterlassen wird.	23. Julius 1758. III. 211. 15. November 1784. IV. 332.
Strafe der am fürstlichen Hofe oder bei herrschaftlichen Arbeiten verübten Diebstäle.	25. Hornung 1773. IV. 191.
Strafe der Feldfrevler.	29. November 1752. III. 147. 9. September 1762 III. 238. 23. Junius 1768. III. 309. 1. August 1785. IV. 339.
Strafe wegen boshafter Aushauung und Verderbung der Bäume und Rebenstöcke.	30. März 1745. III. 34. 1. Hornung 1746 III. 37. 6. September 1766. III. 290.
Strafe wegen Verderbung der Bäume in den Alleen, der Brücken, Pallisaden, Schlagbäume, und herrschaftlichen Gebäude.	30. Dezember 1773. IV. 202. 27. Junius 1774. IV. 207. 20. Dezember 1786. IV. 384.
Strafe der muthwilligen Aushauser.	27. November 1766. III. 291.
Strafe der Zehendbetrüger.	5. September 1575. I. 34. 11. Oktober 1677. I 57. 10. Julius 1699. I 64. 14. September 1762 III. 239. 28. September 1782. IV. 308.

20. Junius 1722. II. 22. 4. September 1748. III. 59. 9. März 1763. III. 243. 18. Mai 1764. III. 264.	Strafe des herumziehenden Diebs- Raub- Mord- und Bettelgesindels nach den oberrheinischen Kreisverordnungen.

f) Vollstreckung der peinlichen Urteln.

21. Mai 1726. II. 65. 18. Jänner 1736. II. 156.	Sind die peinliche Urteln ohne Aufenthalt zu vollziehen.
18. Oktober 1741. II. 209. 7. November 1742. II. 219. 19. November 1755. III. 189.	Muß der Vollzug jedesmal berichtet werden.
31. März 1784. IV. 327.	Tax für Verkündung einer Kriminalurtel.
29. April 1728. II. 94.	An dem Pranger stehenden Verbrechern soll keine Speis, Trank, und Allmosen gereicht werden.
10. Mai 1771. IV. 33.	Die zum Zuchthaus verurtelte Verbrecher sollen der angestellten Kommißion mit einem Begleitungsschreiben überliefert werden.
30. Dezember 1722. II. 33. 8. Hornung 1725. II. 51. 9. Hornung 1726. II. 61. 6. Julius 1726. II. 66.	Die des Landes verwiesene Verbrecher sind genau zu beschreiben, den übrigen Aemtern bekannt zu machen, und auf ferneres Betreten zu arretiren.
28. August 1748. III. 57.	Des Landes verwiesene Verbrecher erhalten 30. Kr. Zehegeld.
7. Mai 1738. II. 179.	Von dem ausser Landes gehenden Vermögen der für allzeit verwiesenen Unterthanen wird die Nachsteuer erhoben.
12. Mai 1751. III. 97.	Den aus kurpfälzischen Landen verwiesenen Verbrechern soll im Hochstifte Speier kein Aufenthalt gestattet werden.
24. Jänner 1725. II. 50. 30. Jänner 1725. II. 51. 18. September 1730. II. 116. 14. Mai 1746. III. 39.	Soll alle Monate über die eingehende Strafgelder an die fürstliche Regierung Bericht erstattet werden.

Sammlung
der
Hochfürstlich-Speierischen
Gesetze
und
Landesverordnungen.
Erster Theil.

Vom Jahre 1470. bis 1720.

I.

Ordenung vnser Bischoff Mathis In anno Domini millesimo quadringentesimo Septuagesimo vnsern obern vnd vndern Amptluten bescheiden vnd beuohlen haben zu halten vnd den nachzukommen 1470.

Tag und Nachtwachten in Städten und Schlössern.

Zum ersten, vnd vorderlichsten das ein yglicher Amptmann solliche Schlosse vnd Stette, so Jme von vnser vnd vnser Stieftswegen beuohlen sint, In guter acht habe, daran sy vnd bestelle, das darinn Nachts wol gewacht, vnd Dags an der Porten wole gehütet vnd by Nacht nymant In oder vßgelassen werde, one redliche Vrsache, vnd darinn dem frieden nit allwege getruwen, Dan wo wol gehutet wirt, Do ist deste besser friede, auch vnfurige vnd verdechtliche lute DarInn zu myden vnd der abzukommen,

Reinhaltung der Kapellen in den Schlössern.

Item das Die Amptlute mit flyß daran sien, das die Capellen in vnsern Schloßern zymlich in wesen suwer gehalten, vnd beluchten werden zu ziten vnd nit verwuß.

Ordentliche Austheilung des Allmosen an die Bedürftigste

Item Die Amptlute auch ernstlich daran sin, das das allmusen so man Jars von vnsern wegen spulget zu geben den ihenen die des notdürfftig, gegeben, vnd suß an kein ander ende gewant werde,

Schutz und Aufsicht über die Geistlichkeit

Iten all vnser Amptlute sollen auch all geistlichen hinder vns sietzen getruwelich schirmen, vnd acht vff sie haben, das sie ein Erber wesen furen vnd den armen luten ein gnugen tun mit dem Gotsdienst vnd wo sie das anders erfunden, sollen sie nit selbs straffen, sonder zu einer yeden zit an vns bringen, so lange vnd vill sollichs gebessert werde, vnd die Geistlichkeit In Eren halten, vnd wer das vberfur, den sollen sie straffen,

Verbotene Annam der Geschenke.

Item sollen auch all Amptlute, vnd Die ihenen beuelhe han in vnsern sachen zu handeln, wer Die sin keyner vßgenommen, keyn schenke, myete oder myet lon nemmen, oder die Iren nemmen lassen, von den vnßern vnd in sachen vns vnd den Stiefft beruren, Es geschee dan zu einer yeden zit mit vnserm wissen, vnd willen, aber vmb ein halb viertheill wins, einen oder zween Kappün, gense, oder hunre, oder derglich eßende Spise, mogen sie nemmen,

Wird befohlen, auf diese Vorschriften genau zu halten.

Item all Amptlute, vnd in sonderheit beide ober Amptlute sollen dieser Ordenunge Abschriefften haben vnd daran sin ernstlich Der nachkommen werde, Die auch zu me-

remalen lesen vnd lesen lassen, Die sie wissen Der nach zu komen, vnd sich darnach zu riechten, In massen als obe wir ye vber ein viertheill Jars, Die von nuwen beschieden hetten, wir wollen auch zu ziten vnser Amptlute wir by vns Im Hofe haben, schicken zu erfaren obe Der nachkommen werde, vnd wo wir das anders funden, sollte vns nit zu gefallen sin,

Die Gerechtigkeit soll einem jeden geschwinde und unabsichtlich ertheilt werden.

Iten sie sollen auch die armen Luten allenthalben vor schaden verhuten vnd nit einander lichtlich lassen vmbtrieben vnd zu schaden bringen vnd zu yeden Ziten gutlich verhoren, vnd nit anschnauwen vnd by Recht hant haben, vnd nit vntersteen durch geuerliche wege, sie büßfellig zu machen, wann sie es aber woll verdint vnd beschult haben, So soll ein yede vngehorsam vnd myßthatte nach Ihrem werde gestrafft werden,

Die Frohnden müssen zur Zeit, wo sie die Unterthanen am wenigsten beschweren, angestellt werden.

Item was frondinsts Die armen Im Jare tun sollen das man solliche Frondinste Den Armen vffsetze zu den Ziten so es Jne am allerlydlichsten vnd bequemlichsten ist, vnd sonderlich Das brenneholz Im Winter furen zu lassen, auch das kleyn schipten vnd sperrlich brennen, vff das es dem Walde vnd den Armen an Irem frondinst zu nutze kommen moge,

Verbot ausser Land zu ziehen, oder sich auswärts zu verehelígen.

Item keynem mannes oder frauwen namen soll gegonnet werden vß dem Stiefft zu ziehen, oder sich mit vngenossen zuverheyreten, wir sin dan sollichs zuuor vnderricht vnd gescheen sy mit vnserm wissen vnd willen vnd by den gebotten bliben vormals deßhalb gethan,

Soll Niemand dem es nicht gebühret, Atzung gegeben werden

Item das vnser armen Lute mit der Atzunge nit beswert vnd Jne bescheit gegeben werde, wem sie solliche Atzunge geben sollen vnd allein den ihenen derhalb Sie bescheit haben, vnd das Sie keiner vngewöhnlicher Persone, wer Die sy atzunge geben, vnd wo sich erfunden, die Schultheißen oder andere den Das bevelen were, das daruber theten, die sollen ernstlich gestrafft werden, Sie sollen auch nymant zu lassen lauffen, Atzunge zu nemmen, den mann die zu geben nit pfliechtig were.

Die Schulden der Gemeinden sollen bezahlt, und die gemeine Güter in gutem Staade erhalten werden.

Item Die Amptlute sollen auch flyß tun, wie Die Dorff an Iren allmenden oder sust mit schulden zinßen oder gulten besweret sin, entlediget, auch sollichs von Tage zu Tage abgeloßt werde, vnd das sie Ire allmende vnd weide vffrechts halten, vnd nit verwusten, darzu Ire greben Banzune, Slege vnd Riegel nit vergeen lassen, sonder vffrechts halten, derglich mit Ihren wehren die zu haben vnd zu halten, wie Jne dann von Alter her vffgesetzt worden ist.

Die Güter sollen nicht an Gefreite veräussert und nicht mit Zinsen beladen werden.

Item das auch all Amtlute daran sin, das keyn gute in vnserm Stiefft allenthalben verkaufft, versetzt, verüßert oder verendert werde an die ende, Do nachmals vberkurz oder langk keyn Bete, oder Stüer davon gegeben werden mochte, auch das keyn gute mit zinsen oder gulten besweret, oder daruff geslagen, oder entlehent werde, vnd die gebott daruber gescheen von Tag zu Tage In styll ernuwert werden, dan wo sollichs nit geschiecht, mogen die guter in kurz so hoch besweret werden, das sie der Bete vnd stuer nit ertragen mogen, vnd sollichs allenthalb den Geriechten vnd auch den gemeynen In den Dorffen zu uerkunden,

Befehl, alle Jahre die Dorfrechnungen zu verfertigen.

Item Es soll auch ein yglicher Amptmann daran by vnd mit sin, die Dorff Rechnunge jerlichs geschee, in yedem Dorf sins Ampts, vnd wes sich erfindt, vnnutzlich vßgaben vnd vncostens geschiecht, das sollichs abgestalt, vnd aller vncoste vermitten werde,

de, vnd was den Dorffern vnd armen Luten zu gute kommen moge daran zu sin, das es geschee, Es sy liep oder leyt vnd das die armen Lute Ire sachen vorderlich vßrichten vnd nit darinn verharren mit Costen.

Item das in eym yeden Dorff, zu der Zit die Beten gesatzt werden sollen, vnser Amptmann doby sin, oder einen, der nit in das Dorff gehöre, darzu schiecke, vßsehen zu han, das es glich vnd Recht zugee, vnd keyn fortheill oder geuerde darinn gebrucht werde,

Wie die Beten in den Dörfern ausgetheilt werden sollen.

Item ein yglicher Amptmann, was er In sin Rechenunge verrechnet vnd schuldig blibe des Remanets, soll er daran sin, das sollichs In Kellern, Kasten vnd schuwern alles funden werde, vnd was er an barem Gelt schuldig blibt, soll er dem Landschriber vberantwurten oder wie wir das bescheiden, zu stunt mit deme die Rechnunge beschlossen wirt,

Gebührende Verwaltung und Verrechnung der herrschaftlichen Gefälle.

Item das all Heubtrecht, freuel vnd vnfelle In bywesen ober vnd vnder Amptlute vertheidint, vnd vffgezeichent werden vnd sollichs zu stunt geschee In der ersten Hitze auch dieselben freuel so sie vertheidingt sint, zu stunt Inbringen, vff das sie durch lengerunge der Zit von Bete wegen oder sust deste myner vngeandert bliben, vnd so die ober Amptlute nit zugegen mogen sin, ander Irer gescheffte halb nach dem sie mehe dan In einem Ampte zu tun hantd, so sollen doch die vnder Amptlute, das bißher gethan han, so die ober Amptlute In funff oder sechs Tagen nit darzukommen mogen, die vertheidingen, vnd wie sie die vertheidingen, des die ober Amptlute, so sie anheymsch kommen, vnderriechten,

Wie die Hauptrechte und Freveln gethädiget werden sollen.

Item die Amptlute sollen auch flyßs tun, vnd mit ernst daran sin, das alle geriechte In Stetten vnd in Dorffen mit fromen, Erbern, redlichen verstendigen Schultheißen vnd gerichts luten besetzt, vff das die Armen an den geriechten zu schaffen han, destemyner verkurtzt, vnd auch daran sin, das nit parthyen an den Geriechten entsteen vnd Ire Sachen redliche furgenommen werden, vnd auch eynem yeden vorderliche Recht widderfaren moge,

Besetzung der Stadt und Dorfgerichte.

Item das die Amptlute auch ernstlich nach den vnfellen, Bruchen, Dybstall, vnd ander myßhandelunge fragen vnd flysliche herfaren han, das die nit vndergetruckt, oder vngestrafft hingelegt werden,

Befehl die Verbrecher zur Strafe zu ziehen.

Item wir wollen auch sonderlich, das die Amptlute all vnd ygliche Sache zu Ziten zu handeln sint, vorderlich vßriechten, vnd die nit anhenken, auch was Irrunge oder Zenk sin, die Ampte, nachbern oder Armen Lute antreffen, vorderlich vnd one verziehen vndersteen hinzulegen, dan alltege nuwe Sachen zu fallen, die die alten verhindern mogen, so sint wir auch selbs des gemutes, was wir zu tun haben, das sollichs vorderlich vßgeriecht werde,

Streitsachen sollen bald entschieden werden.

Item was kleyne Sachen sint, daran nit groß oder merglichs gelegen ist, sollen die Amptlute zu yeden Ziten vßriechten, und nit zu yeder Zit an uns bringen, Es sy dan ein nottd, doch wan sie zu yeder Zit zu uns kommen, sollen sie vns vnderriechten Ihrer vßriechtunge vnd Gelegenheit eins yeden Ampts wie sich das zu Ziten geheischet,

Item was die Amptlute zu tun, oder zu handeln haben mit den anstoßern Fursten, Grauen, Herren oder Ritterschafften, das sollen sie syttiglich vnd gutlich tun, vnd nit

Wie sich die Beamte gegen die Benachbarte betragen sollen.

nit bollerische vnd Hoemutige Worte gebruchen, sonder vff das allerglympfflichst reden, vnd handeln, vnd in sonderheit gegen den Pfalzgrauischen, doch unser Gerechtickeit nit vbergeben oder nachlassen, sonder die notdurfftiglich forderen, vnd wo Jne das nit volgen will, an uns bringen, dan der Stiefft durch demütig Fursiechtickeit vnd nit durch Hoemutd zu wesen behalten werden müße.

Die Oberbeamte sollen auf ihre Untergebene Acht haben.

Item soll ein yglicher ober Amptman sonder vffmerken haben vff die vnder Amptlute vnd further die vnder Amptlute vff die Knecht vnder Jne sint, das ein yglicher tuwe, das Jme von vnsern wegen beuolhen ist, vnd darinn nit sumig sy,

Sorge der Beamte für die Unterhaltung der herrschaftlichen Güter,

Item das all vnser Amptlute yglicher Jn sinem Ampte zu den Buwe Gutern, Es sien Eckere, Wingert oder Wiesen, selbs sehen vnd sich vff die Schultheißen oder andere Knechte, nit verlassen, das die zu rechter Zit gebuwet, getunget, gewessert, vnd wo des nottd ist, verzunet, vermacht, geschutzt, gehepet, nit verwustet, noch beschediget werden,

Und Schäfereien.

Item auch zu den Schefferyen mit flyß zu sehen, das es mit Abtheilunge der schaffe, hauwe, Saltz, vnd anderm Recht vnd redliche zugee, der scheffer sinen Theill hauwes, oder Saltz nit in andere Wege gebruche, auch vns gefalle vnd werde, von schaffen, Lamern, Hemelin, Wollen vnd Fellen, so uil uns zusteet, vnd vffmerken Insonderheit was nutz die Schefferyen Jerlichs ertragen.

Item Viehe vnd Hauwe auch zu uerkeuffen zu den Ziten Im Jare, wan es am fuglichsten vnd nutzlichsten Tag,

Wegen der Fischteichen.

Item die Vieschwasser vffrechts zu halten vnd zu rechten Ziten besetzt werden vnd die Vischer mit Keuffen der Vische Erberlich vmbgeen die Vische auch so gefangen werden, vnd zu uerkeüffen sint zu fuglichsten Ziten, vnd so vnß das allernutzlichst sin moge, verkeufft werden, vnd das geloßt Gelt zu stunt den Kellern oder Zollschriber pringen.

Item was Vische Jn einem yden Ampte gefangen werden, die sollen eigentlich vffgezeichent, wie uil stucke der gefangen, wie uil der verkaufft, vnd wie uil der in die wyer vnd wasser gethan, auch der gessen, vnd hinweg gegeben werden,

Was die Beamte in der Erndte und im Herbste zu beobachten haben.

Item Jn der Erne, Im Herbst, Jm Heuwemonatd, auch zugesehen, das es redlichen zugee, vnd getruwe Windenbotten vnd Knechte zu haben, vnd das die Windebotten vnd stromeyer daruber globen vnd sweren,

Unterhaltung des Hausgeräthes und Geschützes in den Schlössern.

Item zu dem Hußradt zu lugen, den zu bessern zu rechter Zit das er nit vergee, auch Jerlichs zu buchßen, puluer, swefell, vnd anderem Geschutze vnd Zugk zu der wehren dienen zu sehen, zu beßeren vnd Jn wesen zu halten,

Zeitiger Einkauf der Lebensmitteln.

Item zu bestellen zu rechter Zit, vnd wan man es am fuglichsten, vnd wolfeilsten haben moge, was man zu gebruche der Slosse han muße, als Salz, Smaltz, Wurtz, Stockvische, Hering vnd anders nottd ist,

Vermeidung der Unkosten.

Item das all Amptlute allen Vncosten abestellen vnd vermyden Jn den Slossen vnd Ampten, vnd gedenken haben nuwe nutzunge zu schaffen, vnd zu machen, als mit Vischwassern, Viehezugt, Holtze verkeuffen, vnd anderm, wie dan das an yedem ende am fuglichsten, vnd nutzlichsten sin mage,

Item

Item die Amptlute sollen vßwendig den Slossen thedungen mit armen vnd zukomenden Luten, vnd deßhalb kein Costen In Slossen vffriechten, obe man aber zu Ziten eim fremden oder suß eym biederman, einen Ere Drunke In Slossen gibt, Ist nit an, gelegen,

Item nymant nicht zulchen, es sy an Gelte, Fruchte, Wine, oder anderm oder bezalunge vnser Schulde ansteen zu lassen, so die gescheen mage on vnsern sundern bescheit,

Strake Eintreibung der Gefälle und gemeine Auflagen.

Item in sonderheit, so ist vnser ernstliche Meynunge vnd beuelhe, was wir in yedem Ampte hinfur orden, vnd bescheiden werden, das zu bezalunge der gemeynen Gulte der Stiefft gibt, die einem Lantschriber geantwurt werden soll, das die Amptlute sonder vffsehen haben, vnd flyß tun, das sollichs also geschee, vnd sollich Gelt an keyn ander ende kommen oder wenden lassen, vnd obe an sollicher Sume Je einer verhindert wurde, vnd der nit gegeben mochte, sollte er einem Lantschriber verkunden, vnd mit Jme zu Rate werden, vnd wege suchen, wie solliche Some an andern enden widder erfüllet wurde, die obere Amptlute sollen auch darzu Raten, vnd helffen, so beste sie mogen, vnd daran sin dem nachkommen werde,

Item vnser ober Amptlute nemlich faut am Bruhrein, Amptman zu Luterburg, vnd Lantschriber sollen auch zu yeden Ziten wissen, was von Wine vnd fruchten In vnsern Slossen sin, wie uiel des verkaufft werde, vnd was gelt dauon gefallen, oder noch vßsteen, auch was Bete vnd stüer bezalt, oder vnbezalt sy, vnd Jne des von den vnder Amptluten Zettel heißen geben, vff das man sie zu vns kommen, vnd wir sie darnach fragen, vns des zu yeder Ziten mogen beriechten, auch sollen sie daran sin ernstlich, das die vnder Amptlute alle Zinse, Rente felle vnd vnfelle Fruchte vnd Wine vorderlich Inbringen vnd wo des nottd ist Jne darzu beholffen sin,

Sorgfältige Berechnung der Einnam und Ausgaben.

Item sollen Sloß Knechte noch ander Gesinde nichts vß oder abtragen, es sy wouon es wolle, Es geschee dan mit der Amptlute wissen, vnd wo sie darinn anders erfunden wurden, darumb sollen sie ernstlich gestraft, vnd uns sollichs auch von eynem yeden zu wissen getan werden,

Aufsicht der Beamten über die Dienstboten.

Item die Amptlute auch keinen nuweu Buwe anfahen, on vnsern wissen vnd willen, anders dan, dache vnd swellen zu halten, doch zu Ziten eingedenken han, etliche Buwe zu tun von den vnfellen, doch mit vnserm wissen,

Verbot neue Gebäude ohne Vorwissen der Herrschaft zu errichten.

Item die Amptlute sollen auch die nuwen zinßbucher In eren vnd wesen halten, vnd fliß tun, was von zinsen von nuwem erfunden oder suß gemeret wurden, die auch darIn zuschriben,

Wegen der Zinnsbücher.

Item hinfur wan man mit vnserem willen den armen Luten frucht lihen will, das soll bescheen nit dan vmb mitfasten, vnd die Zit sie des am notdurftigsten sin, dan wan Jne darfur geluhen wurt, so vertun sie es, vnd haben darnach so sie des baß bedurfftig, nit merr,

Wann den Unterthanen die Früchten geliehen werden sollen.

Item als wir auch In willen sint, ein anzale fruchte vnd wine In den Slossen zu haben, die vff den myßwachse oder vnfrieden zu halten, Die selle sume, vnd fruchte soll nit angegriffen, oder verußert werden, on vnßern sondern wissen, willen vnd bescheit, vnd obe zu Ziten gute were die zu uerkeuffen sollen doch dieselbe fruchte, obe sie verkaufft wurde widder erstattet vnd erfult werden,

Soll beständig ein Vorrath an Weinen und Früchten erhalten werden.

Die Beamte sollen sich über die bezalte Bestallungen bescheinigen lassen

Item von allen Amptluten, Knechten vnd dienern quitantzien zu nemmen vor Iren bezalten solte vnd lone, vnd die zu behalten auch do nit zu uerchen,

Die Waldordnungen sollen jährlich erneuert und mit den Wäldern sparsam gehauset werden.

Item die waltordenungen Im Lußhart, und Bewalt Jerlichs zu ernuwen, daran zu sin, die gehalten werde, vnd keyn Holz on vnsern bescheit hinweg zu geben, es wer dan den ihenen, den man das pfliechtig were, doch denselben gegeben werde an den enden, do es allervnschedlichst ist, vnd vff das sperlichst ymer sin mage,

Einberichtung aller Einkünfte der Beamten.

Item sollent all Amptlute by glauben verzeichet geben, was Jre solte genyße vnd zufalle sint, die Jne zusteen von Amptswegen, es sy an solte, fruchte, wine, Kleidunge von vns oder suß in den Ampten gefellig, beholtzunge, Hunr, Cappün, frynnge, gedinge gelte, Dehem oder anders, was das sin mochte, ganz nichts vßgenommen, vnd geschiecht sollichs in der Meynunge nit, das wir Jne Jren solte myneren wolten, sondern eins yeden Ampts Gelegenheit grundlich wissen mogen,

Wann die Rechnungen angefangen und geschlossen werden sollen.

Item das ein yglicher Amptmann, der Rechnunge tun solle, all Jname vnd vßgabe, was dasselbe Jare gefallen ist, vnd fellig sin solle, nichts vßgenommen, setze vnd verrechen, biß vff den Sonntag Jnvocauit, eyns yeden Jars,

Item das er auch vollentlich Rechenunge tuwe von aller Jnname vnd vßgabe, es sy an Wine, Korne, Fruchte, Gelte, Freueln, fellen vnd vnfellen, nichts vßgenommen, In demselben Jare erschienen, vnd zu wellicher vnd yeder zit bestyme, wan vnd von wem sollichs gefalle, wie es vßgeben vnd ingenomen sy,

Berechnung des Gesindelohns,

Item obe ein Amptmann verrechen wurde, Knechte Lone oder anders, an Gelte, Wine, oder Fruchte, vnd sollichs vßgeben, vnd doch nit ganz verdienet, oder erschynen were, solliche vßgabe soll er verrechen vnd doby melden, wan vnd zu wellicher Zit im Jare sollichs gentzlich verdient oder erschinen werde,

Der Einnam und Ausmessung der Früchten,

Item sollen auch die Amptlute die Fruchte verrechen vnterschiedenlich, mit was meße sie die Jnnemen, vnd mit was meße sie die vßgeben, dan zu Ziten die meße der Jnname vnd vßgabe nit glich sint, wie nu dieselben meße gebrucht, also sollen sie in der Rechnunge gemelt werden,

Des Hausgeräthschaften.

Item soll der Hußradt auch gerechent werden, was des abgee, vnd gebessert werde, vnd wie uil zu yeder zit vorhanden sy, vnd derselbe nuwe Hußradt soll zu yeder zit in die Register des Hußradts gezeichet werden,

Vor Stellung der Rechnung müssen alle Gefälle beigetrieben werden.

Item es sollen auch all Amptlute flyß tun vnd allen ernst anteren zu einer yglicher Zit, wan Fruchte, Gelt oder anders gefellig ist, das sollichs bezalt vnd vßgeriecht werde, vff das allerforderlichst vnd vff das lengst zu Zit der Rechenunge, sollich schult Jnbracht sy obe das nit beschee, sollten sie das darlegen,

Wegen der Rezesse.

Item wan aber solliche schult redliche Vrsache vnd vber gescheen vnd geburlichen flyß nit hette mogen Jnbracht sin, sollen doch die Amptlute solliche schulde verrechen in der Jnname vnd sollen die darnach Jnbringen, so erste gesin mage, vnd doch Meldunge tun vff das Remanet, wes sie schuldig bliben noch nit Jnbracht ist, vnd des ein Verzeichenisse geben, eygentlich, wer die schulde schuldig vnd wie uil der sy,

Beschreibung was von auswärtigen Leibeignen eingegangen ist.

Item soll auch ein yglicher Amptmann verrechen was von den vßluten an Gelt oder von Hunren vnd Heubtrechten gefelt vnd nit in einer Sume, es sy dan daß er einen Zettel

bylege

bylege, darin ein yeder manne vnd frauwe benennet sint, des von Jne gefelt, vnd wa sie gesessen sint, derglich andere Zinse Hunre auch gerechent werden,

Item soll auch ein ylicher Amptman mit den Treschern Kerffen machen, zu Korn, Speltzen, Habern, vnd anderm, do soll ein Keller ein han, vnd die Treschern die andern, vnd wan man rechent, so sollen die Kerffen von einem Keller brecht vnd domit gerechent werden,

Wegen der Trescher,

Item desglichen soll mit den zehenden gescheen, wo die nit verluhen sint,

Zehend und Kelterknechte.

Item soll von einer yglichen Keltern der Kelter Wine verrechent werden,

Item alle Fruchte, Wine vnd anders in die Ampte gefellig, die soll zu Sloß geantwurt werden von den ihenen die des schuldig sint, obe aber Gelte darfür genomen wurde, dasselbe Gelte soll auch also verrechent vud keyn andere Fruchte daran gegeben werden,

Die Gefälle sollen in die Schlösser geliefert, und wo statt der Früchten Geld bezalt worden, solches in der Rechnung bemerket werden.

Item ein yglicher Amptmann der sin Rechenunge soll verrechen Golt vnd Gelt, wie er das innympt vnd vßgibt, in der gestalt nympt er Gelt für Golt, desglichen auch herwidderumb Golt für Gelt das er das eigentlich vnd wie das beschee vffziechen vnd verrechen, also was vnd wie uil er Gelts für einen Gulden nemme vnd vßgebe, das auch also verrechen, dardurch der Uberstant oder nachlegen auch vermerkt werden moge,

Verrechnung der Geldeinnam.

Item die Amptlute sollen Bete, Stüer, Zinße, Gulte, vnd schulde, es sy an Gelt, Fruchten oder anderm, so forderlichst das ymer gesin mage nach den Zielen, so das fellig ist inbringen vnd nit harren biß zu der Zit man Rechenunge tun soll, vnd dan erste schaden vff die Armen Lute triben, so sie die schulde am mynsten zu bezalen haben, dan so man ye schaden vff sie triben soll vnd muß, so ist es doch besser, so sie noch etwas haben dan nichts,

Die Schulden sollen bei Zeiten eingetrieben werden.

Item sollen all vnser Amptlute flyß tun, das all Geistlichkeit, so vnter vns gehoret, ire Zinße, Rente vnd Gulte zu vnserm Stiefft gefellig forderlich zu den Zielen sich geburt vßgeriecht, vnd der bezalt werden vnd wo sie der versteen vnd Jnnen werden, das die Geburen zu bezalen haben vnd geuerlichkeit darinn suchen die Bezalunge zu uerziehen, das sie die dan straffen an libe vnd gute, wo aber vnser Amptlute vermerken, das vnser armen Lute berlicher notdurfft halb nit bezalen mochten, das sie dan thedingen vmb Ziel zu erlangen vnd daran sin, die Bezalunge alsdan also geschee, dan vnß nit liep were vnser armen Lute on nottd mit geistlichen Geriechten besweret sollen werden, dan wir auch vnser Geistlichkeit Jre Gerechtigkeit, deßglich den geistlichen Geriechten Jre oberkeit vnd Gerechtigkeit nit benemen lassen wollen, auch nit gestatten, die armen Lute durch die geistlichen Geriechte zu uil vnd groß beschediget werden, vber ir Vermogen,

Die Beamte sollen sorgen, daß der Geistlichkeit ihre Gefälle abgereicht werden.

Item die Amptlute sollen auch keinen armen, er sy wer er wolle verhindern, vnbilligen oder gremen, der vor vnser selbs Persone kommen vnd sin sache furbringen will, vnd Jne darumb deste geneigter sin, dan wo wir des von Jne gewaere wurden, hetten wir zu keinem gefallen, vnd wan wir erfunden, vnser armen Lute vnß Vnwahrheit furbringen, darumb wollen wir sie selbs tun straffen,

Die Beamte dürfen keinen Unterthan verhindern, ihrem Landesherrn ihre Klagen vorzubringen.

Item es soll auch diese Ordenunge eins yeden Jars, so die gemeynen Rechenunge gescheen von vnsern Amptluten lassen gelesen werden vnd sie sollen Uns daruff vnderriechten was sie vff einen yeden puncten furgenommen, vßgeriecht, oder nutzes geschafft haben,

Jährlige Verkündigung dieser Verordnungen.

ben, oder obe etwas gebreche daran sy, es soll auch ein yeder Amptman, faut Lantschriber, Keller, vnd Scheffner sollicher Ordenunge Abschriefften han, vnd bedünkt die Amptlute, das etwas dieser Ordenunge zuzusetzen were, oder abzubrechen, des sollen sie vns auch vnterriechten vnd dem allem vnd yedem wie obgemelt, getruwelich, vnd vngeuerlich nachkommen, so beste sie mogen, das beuehlen vnd heißen wir sie vnd einen yeden by der Pflicht er vns gewant ist vnd sin solle, alles vngeuerlich,

Die Beamte sollen sich befleißen, Nutzen zu stiften.

Item vnser Amptlute sollen auch gedenken han, so beste sie mogen, wie eins yeden Ampts zugeherde gebessert werden moge, vnd mit Redlichkeyt vnd der Gerechtickeit gethanthabt werde, dan der Stiefft des notdurfftig, vnd groß mit Schulden belestiget ist,

Bestrafung der Verbrecher.

Item wann sich begibt, das obelthettige Lute, als Diebe, Reuber, Merder oder andere vnthеter gefangen betreten, vnd zu handen bracht wurden, dieselben mit Recht an Libe, Leben oder gelydern sich geburet zu straffen, vnd straffbare weren, so sollen vnser Amptlute Gott die Gerechtickeit, vnd gemeinen Nutze ansehen, vnd menschliche erbermde han, vnd doch die Gerechtickeit hanthaben vnd denselben Vbelthettern nit vnrecht lassen tun, sonder sie zu stunt an ein Recht stellen vnd was das Recht gibt, es sy henken, ertrenken, entheübten, Redern, Viertheiln, Augen vßstechen, Oren abschnytten, Finger abhauwen, oder anders wie das Recht sollichs gibt, vorderlich daran sien, sollichs geschee, vnd semlichs nit zuuor an vnß bringen, es were dan was merkliche Vrsache, darumb das geschee,

Wird die Befolgung dieser Befehle empfohlen.

Item sollen die Amptlute nit allein flyß tun, des so herinn begriffen ist, sondern auch in allen andern vnd yedem zu handeln, ye zu Ziten zufelt vnd vor handen sin mage das vns vnd vnserm Stiefft zu Besserunge kommen vnd schaden vnd vnradt verhüten mage, vnd wo sie das versteen, vnd doch selbs nit vollbringen mochten, das sollen sie vorderlich an vns lassen langen, vnd vnserm bescheid forther darinn nachkommen, vnd soll dieser Ordenunge strak nachkommen werden eins yeden Jars, solange wir die nit selbs in einem oder merr abstellen vnd soll sich herinn vnd in allen obgemelten Dingen kein Amptman mit dem andern entschuldigen oder verhalten, sonder ein yeder tun, was ime darinn geburt,

Item andere Ordenunge vnd bescheit wir vormals gethan vnd gegeben han, soferre die nit sin widder sollichs, oder yedes als obgemelt ist, soll auch gehalten vnd vollzogen, nach irem Innhalt vnd von Ine angesehen vnd gelesen werden, vnd wir behaleen vns in allen obgeschrieben vnser Oberkeit vnd die Dinge zu myneren, zu meren, vnd zu besseren, nach vnserm gefallen doch sollen vnsere Amptlute oder die vnsern das nit andern, ohne vnser betrechtliche fursichtige vnd redliche Wissen vnd bescheit,

Steuerbare Güter sollen an Gefreite nicht veräussert und keine ohne Vorwissen mit Zinnsen beschwert werden.

Item sollen all Amptlute sunder vffsehen vnd flyß ankeren, das kein gute in der Bete ist, fry werde, oder in fry hant verkaufft, in oder vßwendig des Stieffts, auch das vff kein gut, kein Zinß oder Gult geslagen, oder verschriben werde on vnsern wissen vnd willen, dan wo das nit beschee, so mochten wir als der Lantherre vnserer Zinse vnd Gulte nit gewysse sin, noch die guter dieGulte vnd Rente ertragen, auch kein gemeyn in Stetten oder Dorffern Gulte vffnemen, es sy lipgedinge, ablosunge oder Erbgulte, on vnsern sundern wissen vnd willen vnd die Gebott daruff gescheen ye von Jare zu Jaren ernuwen lassen, vnd das verbieten by Libe vnd Gute.

An

II.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim 23. Dezember 1483.

Verordnung wegen Einlegung und Einführung der Appellationen.

Wir ludwig von gots gnaden Bischoff zu Spier kunden und offenbaren allen vnd yden vnßern Schultheißen, geriechten, vnd vnderthanen, als wyte vnßer vnd vnßers Stieffts gebiete reichen, mit diesem Briefe, Das Wir betracht, vnd angesehen, wie gemein itzunt appelliren, Das by vnßern Vorfarn seligen nit so pfleglich gewest ist, vnd dardurch manchem sin Recht verzogen, vnd vmbgetrieben, zu Kosten, muhe und versumniß bracht wirdet, solichs zu furkommen, vnd das es damit weselich, nit zu verlengerung der sache, oder die Parthye vmbzutriben, sunder allein zu notdurfft eins yden gerechtikeit, gehalten werde, Haben Wir nach vnßer selbs besten Verstentnisse, vnd mit zytigem Rate vnßer Rete, geordet, gesetzt, und gemacht, wie es mit dem appellieren in vnßern vnd vnßers Stiefftz geriechten vnd gebieten hinfur gehalten werden solle, orden, setzen, vnd machen das in crafft dieser geschrieft, In maßen hernach folgt,

Zum ersten, das ein yder Schultheiß mit dem geriecht schaffen auch das selbs daran sin soll, daß den parthyen, für Ine zurecht steen, ferderlichs rechten verholffen, und in sachen, die dem gericht etwas schwere sint, betächtlich und mit Rathe geurtheilt werde,

Item Wann vrtheill ergeen, vnd eine parthy dauon zu appellieren vermeint, darfur soll der Schultheyß, vnd das geriecht, dieselbe parthy warnen, vnd sie ermanen, Kosten, muhe, vnd sůmenisse darauff geen werde: obe aber die parthy, davon nit steen wolt, snnder uff der appellation beharren, dieselbe parthy soll zuuor vnd ehe Wir vns der appellation annemen, Inlegen, und in vnßer Cancelly antwurten, ye von zehen gulden einen gulden, alldarnach die Sache groß oder klein ist, vnd auch sollich sin appellation forderlich in vnßer Cancelly oberantwurten, und so ferre es nodt ist, nach gestalt der Sache, Inhibition oder Verbots Briefe von vns erlangen, doby Schultheiß vnd geriecht auch die Wydder parthy vorsteen, das der appellierer siner Appellation nachkommen wolle, und sich auch forther in der Sache wissen zu halten, und stiel zu steen, biß zu vollfuhrung und endigunge der appellation sache, obe aber von einer vrtheill appelliert wurde, da die Sache nit Schulde, oder guter sunder Ere oder glympff antreffe, soll der appellierer aber ein gelt Inlegen nach zymlicher achtunge, und gelegenheit der Sache. vnd so ferre sich in vollfurunge der appellation vnd des rechten erfindet, das der appellierer mit der vrtheill, dauon er appelliert hette, beswerет were; so soll Ime sin Ingelegt gelt wydder geben werden, so ferre er aber funden wurde, er nit beswert, oder die appellation vß mutwillen und one nottdurfft geschehen were, Desselben Ingelegt gelt soll verfallen, vnd darzu er noch grosse sins mutwillens vnßer willkurlichen straffe warten sin.

Item welicher von einem endevrtheill appellieren will, der moge es tun mit lebendiger styme, ehe das geriecht uffsteet, vnd in gegenheit siner wydder parthy, vnd sich des bezugen mit dem Gericht, vnd vmbstendere vnd demsellen ist dann nit nodt, Instrument daruber machen zu lassen, oder von nuwem für notari und gezugen zu appellieren vnd wan also muntlich appelliert wirdet, so wollen Wir, das das geriecht, nit von einander scheide, es gebe dann zuuor dem appellierer die gesprochen vrtheill, darzu der gerichts handel Inschriften vff des appellieres Kosten, wellicher auch also appelliert, und die vrtheill und gerichts handel an das geriecht, ehe es vffstunde, nit fordert, demsellen

soll

soll das geriecht sollichs darnach zu geben nit schuldig sin, sie wollen es dan mit willen gern tun, Desglichen welicher muntlich nit appelliert, vnd sich doch mit einer vrtheill beschwert empfind, also das er sich appellierens versieht, der soll den geriechts handel vnd vrtheil auch erforderen, wie itzgemelt, wellicher aber nit muntlich sunder sust appellieren will, soll das tun, für notari vnd gezugen als recht ist.

Auch so wollen, setzen, vnd orden wir, das In kleinen unachtbaren sachen, daran Ere oder glympff nit hangt, oder da einer unßer straffe mit vrtheill gewiesen wurde, von nymants appellieren, sunder den gesprochen vrtheiln In denselben sachen nachkommen werden soll, were das vberfure, so ferre wir das zuuor wyssen, des appellation soll nit angenommen vnd so wir das zuuor nit wissen, sunder in der vollfurunge geware, derselbe von vns darumb nach unser willkure gestrafft werden,

Vnd wir behalten vns, vnd vnsern nachkomen diese ordenunge, und alles obgeschrieben zu myndern, zu meren, zu andern, oder ganz abzuthun nach vnserm gefallen, one alle geuerde. Zu vrkunde haben wir unser Ingesiegel tun drucken zu ende dieser schrifft. Geben zu Vdenheim vff Dienstag nach sant Thomastag des heiligen Apostein, anno Domini millesimo quatringentesimo octuagesimo tercio.

III.

Ordenung der Erbschafft zwuschen Kyndern vnd Kynds Kyndern, auch zwuschen Brudern vnd Swestern vnd Bruder vnd schwester Kindern. Udenheim 5. Aprill 1486.

Wir Ludouig von gots gnaden bischoff zu Spyer bekennen vnd tun kunt offenbare mit diesem brieff, das Wir vs zytlichem trefftlichem Rate vnserer Geistlichen vnd weltlichen Räte guter vorbetrachtung vnd rechten natürlichen In gemeynem vnd geschrieben Rechten gegrunten vrsachen vnns darzu bewegende angesehen, auch wie es in der Pfaltz vnnd by andern anstossern vnsers Stiuffts an viel orten mit Erbrechten zwuschen Kyndern vnnd Kynds Kyndern gehalten wurdet, vnnserm Stiefft des landen und luten zu gut manigfeltig irrung, so bitzher deßhalb gewest ist zu uorkommen, geordent, gesetzt vnd gemacht haben, furnemen, orden setzen vnd machen auch In Crafft diß Brieffs fur vnns vnd alle vnnsere nachkomen bischoff vnd Stiefft Spyer Ein Ordenung, die ist also

Das nu hinfur zu Sanct Baptisten Tag nest kommbt In der rechten abstigenden Lynien an vetterlichen vnd Mutterlichen Erbe die die eelichen Kynds Kyndere an Ihrer vatter vnd mutter statt, ob dieselben Tod verschieden weren, Ires Vaters vnd Mutter verluß nit entgelten noch zwifach gestrafft werden, sunder mit den eelichen Kinder irer vatter vnd Mutter geswistert das anherlich vnnd anfraulich erbe glych erben sollen, in maßßen vnd als viele als ire vater oder mutter erbten, ob sie noch in leben weren. Derglych sollen Bruder oder Schwesterkinder anstatt Irs vatters vnnd mutter so die abgangen wern mit derselben Ir Vatter oder Mutter bruder oder Swester auch zugelassen werden Irs Vatter oder Mutter geschwisterit zu erbten. Es were dan das das in diesen beiden puncten Testament vnd letsten Willen oder ander rechtlich vrsach verhinderten darumb solt geschehen Was recht were Was aber bisher erbe gefallen wern oder in mitteler Zyt vor Sanct Johans Baptisten tag wie obgemelt gefallen wurden, die sollen In dieser

ser ordenung nit vergriffen sonder damit an ydem. gericht vnd vnd ort gehalten werden wie daselbst herkommen, gewonheyt vnd zu recht gewiesen ist. Wu aber das herkommend vnd gewonheit nit kundlich vnd offentlich were, da soll es nach gemeinen rechten vnd dieser ordenung gehalten werden ungeuerlich sunst von anderen Erbfellen nit strags von Irem auen noch Vatter vnd Mutter noch derselben geschwisterten herturen sol der nehst erbe wie recht vnd herkomen ist erben vngeuerlich vnnd wollen daruff ernstlich meynen heissen vnnd gebieten mit diesem vnnsren Brieff das es also der obgeschrieben ordenung vnd gesetzte nach In vnsrem Stiefft des landen vnd gebieten vnder allen vnd ieden vnnsren vnd vnsers Stiefft In und hindersessen hohe vnd nidder personen niemant vsgenommen an vnßrem hof geriecht, landgeriechten, Statgeriechten vnd dorffgeriechten vnd an allen andren vnsers Stiefts enden vnd orten da man vber eigen vnd erbe zu vrtheiln oder zu sprechen pflegt, gehalten vnnd dem also strenglich nachkomen daruff geurtheilt und geriecht werden solle alles vngeuerlich vnnd des zu vrkunde haben Wir vnser Ingesiegel thun henken an diesen brieff, der gebben ist zu Udenheim vff Mittwoch nach dem Sontag Quasimodogeniti anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto.

IV.

An alle Ober- und Aemter Udenheim den 8ten Jänner 1493.

Wir ludeuig von gottes gnaden Bischoff zu Speyer Bekennen offentlich mit diesem briefe. Da wir vermerckt vnd betracht haben. Das allenthalb In vnserem Stift in Stetten und Dorffen mancherley vnsure von vppickeit vuff den Eschermitwoch. So sich die heilige zeyt der nachfolgenden Fasten anfengt Geschit vnd gebraucht wird. Vnd mer dan zů andern zeyten dardurch der almechtig got großlich erzurnet. Auch der gemeyn mane zu farlessigkeyt. Vnnützem kosten vnd schaden gereyßt vnd bracht wirt Auch viel vnnutzscostens gebrucht mit den brautleuffen vnd hochgezeyten so Eeleute den kirchgang thun. Auch zu den kintaufen Vnd schencken die die frawen haben so sie in den kintbetten liggen vnd nach dem wir durch gnad des Almechttigen mit dem loblichen Stift Speyer versehen vnd dez furgewant sint. Des vnderthan geistlich vnd weltlich zuuersehen Vnd sunderlich Inn dem das sie vermeyden Das den almechtigen gott erzurnen Davon auch der gemeyn mane beswert wirt Deßtebaß Inn rügen vngemache syn vnd verliben mögen Das dan vnsser hertze vnd gemute begirlich zu volbringen, Nach vnsserem vermögen geneigt ist. Darůmb haben wir hie vor Im anfang vnssers regiments, vß zytiger vor betrachtunge der nach gemelte stuckt etlich geordent. Gesetzt vnd gebotten Dasselbe vnd anders nach geschriben wir von neuwen orden Setzen vnd gebiten um, Vnd mit crafft dieß briefs.

Einstellung der Lustbarkeiten am Aschenmittwoche.

Vnd wollen das hinfur in allen vnsseren Stetten vnd gebittrn. Vff den aschermitwoch. von vnsern Ongehorigen, vnd hindersessen keynerley offen Winzeche, oder gesellschaft zusamen komen gescheen oder gehalten. Vnd nyman auch dorzů genöttiget, oder getrenget, oder darzů beruffen werden soll. Es sy in schimpf oder ernste in khein wyse. Vnd were solichs vberfure des sol eyn yder um die pfarrekirche, an demselben ende eyn pfunt wachß; Vnd vns zehen schillinge pfennige zů pene verfallen syn. Die dan von vnsseren amptleutten in bracht vnd vnablassiglich genomen werden solle.

Verbot kostspieliger Hochzeiten.

Item es sollen auch manne vnd frawen. Sye syn iumpfrawen oder witwe, die miteinander zů der Ee griffen. Den kirchgangk thun Vnd deßhalb hochzyet haben. Vnd kosten

sten thun wollen Nit mer personen bey in haben, vnd zů dysche laden. Dan in den Stetten dreyssig. vnd in den Dorfferen zwentzig personen Es sein Ire freunde, nachburn, oder andere vßlůte, manne, oder frawen. Die sye darzů bitten mochten vnd sol in solcher zale der Brutgame vnd Brudt, auch nottůrfftige gesynne nit gerechent werden. Wer aber mehr personon zů ime bitten, fordern, zůlassen, oder sunst haben wurde, zů dem essen des tags, als die hochtzeyt were. wie obgemelt dieselben Braůtgame vnd braůdt, Sollen vns zů pene funff pfunt heller verfallen syn. vnd von yne wie oben gemelt genomen werden. Doch wer es das des Brůtgams oder der brůde nachbern. Oder sunst gůt freůnde. Sie eren, mit ine zů kirchen, vnd wider von dannen heym geen wolten. Vnd eyn mahß wyns schencken vnd zů dische schicken wurden Des solten sye zů thun. vngestrafft macht han. vnd nit bey dem essen bleiben. Vnd als auch ein gewonheyt ist. An dem anderu tage nach der hochzeyt. Das die brutlute pflegen yn das bot zůgeen Vnd auch mercklichen kosten denselben tag haben das soll auch hinfur vermitten werden Der maße das Brutgame vnd brudt. Sollichs badegangs vnd kostens halb Nit mehr dan funftzehen schilling pfenninge vßgeben Vnd daruff geen lassen sollen Es sy mit bade gelt oder anderm Costen samentlich. Vnd das ein iglicher der zů eyner hochzeyt geladen wirt der nit dar gesipt ist nit vber drey schilling pfenning schencken soll bey obgemelter pene.

Und Kindtauffen.

Item als auch die frawen so sye ir kinder theufen lassen eyn merckliche sammelunge haben mit anderen frawen Vnnd mit den kosten thun vnd darnach schencken haben Vnnd aber zů sammen komen Darůff dan merglicher koste geet das dan dem gemeynen manne beswerén magk vnd eyn vnnůtzer koste ist. Darumb soll ein itgliche frawe zů dem kintdauffe Irer freunde vnnd nachbern Nit mehr dan acht, oder zehen personen zů dem dauff ganck bitten oder fordern Vnd so sye von dem dauffe yn der kintbetherin hauß komen Den mag man eyns drincken geben Vnnd keynen kosten mehr haben. Es sollen auch die manne Der kindere dye gedaufft werden, obe dye nach dem kintdaufe Zůsammen zů vrten geen. Anders nit kostens thun Dan eyn slecht vrten haben Vnd mag man allein dem das kindt gedaufft ist die vrten schencken Vnd keynen forthel In dye vrten thun.

Auch als dye frawen yn den kintbetten, an etlichen enden pflegen schencken zů haben, Vnd deßhalb kosten zů thun. Sollich schencken sollen hinfur gentzlich abe syn, Will aber eyn frawe Ein kintbetterin gesehen. Doch nit in eynem gemeynen zůsamen komen. Vnd ire eyn mahß wyns, eyn kappůn, eyn hůne, oder eyn fiertel eyer vnd nit darůber schencken. Vnd mit yr eins drincken. Vnd zů vndern essen zymlich. Des sol sye zůthun macht han. Vnd vngeuerlich halten, Vnd wer solichs vberfert. Ist es die kintbetterin es sy mit dem kirchganck, oder dem schencke halten. Die sol zweypfunndt heller. Vnd die persone die schenckt funff schilling pfenninge Zů pene verfallen syn.

Strafe des Ehebruches.

Vnd ob Eleute weren, manne oder frauwen, die offentlich Ire ee brechen vnd das kuntbare vnd vnleůckenbare syn mochte Die sollen durch Schultheis, gerichtsleute, oder ander amptleute geheischen werden von sulchem vngeburlichem zůsteen. Da von zůlassen Vnd nitmehr zů volbringen. Vnd wue sy das vberfuren, vnd nit theten Vnd solichs offenbare syn wurde. Die solten auch in ob gemelter mahß zů gefengniß genomen vnd herter von vns gestraft werden. Dan ob sy nit leute in der Ee weren Vnnd sol keyn neyte Haß oder Widderwille herinn angesehen, oder gebraucht werden. Auch gůnst, oder freuntschaft, Sunder allein die warheit, vnd das soliche vnlobliche mißhandel; gestraft werde.

Item

Item wir wollen auch das nymant wer der sy. In schympf oder ernst, vbelschwüre, oder gotslesterung thu. Wer das dar vber thete. Der soll darvmb nach gröse der mißthat ernstlich gestraft werden Vnd das die ihenen sollich vbelschwüre vnd gotslesterüng hören bey iren Eyden eym schultheis das von stünd an sollen anbringen.

Der Gotteslästerung und des Lugenstrafen.

Das auch keyner den andern yn ernst lügenstraf. Welcher das thete, vnd darvmb furbracht wirt Der soll funff schilling heller zü pene verfallen syn. Vnd wir wollen das die ihenen die sollich vnwort, vnd lügenstraf horen. Solichs by irn eyden eim Schültheiß auch forderlich anbringen sollen. Es mags aüch der gelügenstraft wirt selbs anbringen.

Item das auch alle vnd itglich manns vnd frauwen personen Jung vnd alt, sich hinfur zymlicher erber kleydüng sollen fleysen, Nit vßgeschnyden zü ergerüng, oder vf newe finde gericht. Aüch nit vber eyns iglichen zymlichs vermögen costlich. Welchs das verbreche Sol darvmb gestraft werden, desgleichen der Schneyder der das kleyt gemacht hat.

Gegen den Kleiderpracht und das Spielen.

Item wie wole vorhin Spiel verbotten so verbieten wir doch das abermals. Vnd wolen das nit gespilt werde. Es wer dan zü zytten inn offen vrten darin, oder dobey züm wenigsten eyn Schultheis, oder ein geriechsman wer mag vngeuerlich eins sitzen vmb eyn par pfeninge oder zwey vnd nit hoher. Ode vmb ein vrten gespielt vnnd gekürtzwylet werden. Wer das verbreche. Derselb vnd der wirt in des haüß das beschee sollen darvmb gestraft werden.

Darüff heysen vnd gebieten wir allen vnsern Amptlüten sy syn Edel oder vnedel, keller. Schultheißen. Vnd andern so befelhe von vnsern wegen haben. Das sye soliche vnser ordenunge vnd gebotte allenthalben In vnsere Stift thün verkünden. Vnd daran sein das die vfrechts, vnd strenglich gehalten werden. Vnd wer darwider thete, vnd die vberfure das die pene vnnd straffe, darüf gesetz, wie obgemelt, von stundt vnd forderlich inbracht vnd geantwort werde so liep Jne sy vnser hulde. Vnd schwere vngnade zü vermeyden. Des zü vrkunde haben wir vnser ingesiegel thun drücken zü ende dießer schrift. Datum vdenheim am montag nach der heiligen dreyen königtag Anno Domini Milesimo quadringentesimo Nonagesimo tercio.

V.

Verordnung die Appellations Summe betreffend. de 1517.

Nachdem der Hochwirdig Hochgeborn Fürst unser gnädiger Herr von Spyer glaublich bericht wie das auch Teglich an Syner gnaden Hofgericht erschynt, das in viel geringen vnachtbaren Sachen von den vnderrichtern an Syner gnaden Hofgericht appelliert, vnd gemeinlich mer Costens aufgewent Wirt, dan die Sachen an ihr selbs Wert sint, das dan mehr eintratz vnd ümbtryben dan notdurfft anzeigt, Ist syn gnad bewegt worden solchem durch gebürlichs insehen zu begegnen, vnd hat darumb geordnet, gesetzt vnd will, das hinfur bis auf syner gnaden Widderuffen oder ander ordenung von keiner vrteil appelliert werden soll, da die hauvt Sach an ihrem rechten Werdt vnder funfzehn gulden vngeuerlich antrift, es wer dan das Ere vnd glympf daran hienge, es sollen auch Solch appellation, Wu die heruber beschehen by syner gnaden Kantzly nit angenommen werden, Wu aber einer betruglich mit verswygung der Wahrheit vnd angebbung der vnwahrheit ein solch appellation anbrecht vnd annemung erlangen, vnd sich nachmals in vollenfurung

derselben, Der betrug vnd das die haubt Sach vnder der gemelten Summe fünfzehen gulden Werdt antreff, vnd ere vnd glimpf Daran nit hieng, erfunden Wurd, so soll dieselb appellation nit allein von vnwerden geacht, sunder auch der appellant Synem Widderteil allen Costen, so er deßhalb erlitten het, ußzurichten schuldig syn, vnd dartzu als ein vberfarer solcher vnsers gnedigen Herren Ordenung vnd satzung in syner gnaden oder Irer Amptlute Wilkurlicher straff steen, darnach wiß sich ein ygklicher zu richten.

VI.

An alle Ober- und Aemter. Urenheim 30ten März 1517.

Wir Georg 2c.

Embieten allen vnd yeden Schultheissen, Burgermeistern, Richtern Schöffen, Gemeinden, vnd allen andern vnsern, vnd vnsers Stiffts Hindersassern, Vnterthanen, vnd verwanten vnsern Grus zuuor. Lieben getruwen vns kompt für wie uwer etlich mit den verfluchten Juden, die sunderlich Fyend, vnd verachter sint vnsers erlösers, vnd heiligen Glaubens vnd stets vntersteen durch iren wucher die Cristen zubeschwern jnen ir Narung uß zu fügen, vnd zu uerderben, allerlei Handlung vnd Gemeinschafft haben, vnd sunderlich gelt uf wucher vmb sie entlehen sollen nit allein zu beswerung uwer Selen, sunder auch zu uerderblichem Schaden vwerer zytlichen narung, das vns mit nichten zu dulden, sunder vnsers Vermögens durch gebürlichs insehen zuuorkommen gebürt. Demnach so wollen wir, heissen, vnd gebieten auch uch sampt vnd besunder by den Pflichten, damit jr vns verwant sint, vnd hienach gemelten Penen, das Ir fürther des obgemelten Jüdischen volks müssig geent, nichts von Jnen uf Pfandt, oder in ander wege uffnemmet, oder entlehent, noch sust widder cristlich ordnung eynich gemeintschafft mit Jnen habt, dann welcher diß vnser Gebotte verachten, und vbertretten würde, der soll so oft vnd dick das beschehe zu buß und Straff verfallen seyn in Peen zehen Gulden vns dieselben in vnnser Kellery, darunter der Uebertretter gesessen ist, vnablößlich zu bezaln, oder so Er das am Gut nicht vermöcht, an synem Lybe nach Willkür vnserer Ambtleute gestrafft werden. Es soll auch ein yder der von eynem, oder mehren Personen innen würde, das Sie widder diß vnser Gebot theten, icht von Juden ufnemen, oder entlehenten, solchs vnseren Amptleüten oder Kellern, vnder deren Ambt der oder die vbertretter gesessen oder wonend weren, ansagen, vnd das in kein wegh verhalten by Peen dry Gulden, die ein ander, so oft sich solch verschwügen mit Warheit uf jne erfünde, auch vnablößlich, wie obsteet, zu Peen und Straff bezalen soll. Wer es auch, das ein Verbrecher diß vnsers Gebots, oder ymant anders dem Ansager darumb übel reden smehen oder beleydigen würt, der soll vber gebürlich Kerung der zugefügten smeh, oder beleydigung mit zehen Gulden, oder so er das am Gut nit hett, am Lybe nach Gefallen, vnserer Ambtleute gestraft werden. Heruff so gebieten wir allen vnd yden vnsern obern vnd vndern Ambtleuten, vögten, Kellern, Schultheissen, vnd Verwesern by den Pflichten, damit sie vns gewandt sint, das sie mit allen ernst vnd Flyß darob syn wollent, das sollichs, wie obsteet von menigklich gehalten, vnd die vbertretter obgemelter massen vnablößlich gestrafft werden. Zu vrkunt mit vnserm zurück ufgedrucktem Insigel versigelt. Datum Vdenheim Montags nach dem Sontag Judica. Anno Domini Millesimo Quingentesimo Decimo septimo.

VII.

VII.

Wie den Amptleuten zu Kyrrweyler vnd Deydesheim geschrieben, Iren Ampts Verwanten zu verbieten, khein liegend gut mehr vsserem Stiefft denen von Spyer zu uerkauffen. Udenheim den 18. Junius 1527.

Georg ꝛc. Wir vernemen, das die von Spyer teglich wu etwas guts von ligenden gutern Inn vnserm Stieft wagen wirdt, das sie dieselben guter an sich Rysſen vnd kauffen, dardurch dan der Beth vnd Stewer mit der Zeit merglicher abpruch bescheen mage vnd der laßt nit desteminder vff vnsern vnderthanen liegen blipt, vnd obschon zu Zeiten vnser vnderthanen; das doch selten beschicht Inen widderumb gutter In der von Spier gemarken kauffem vnd tie auch ethwan etliche zeit Inhaben vnd besitzen, so werden sie doch durch die von Spier durch losung vnnd ander mittel wiederumb davon getrungen vnnd in dem gar nit angesehen, Was Inen vff vnser Sytthen vnnd von vnsern vnderthanen nachlassens vnnd zu guttem beschieht, darumb wir verursacht, yy Zeit an den dingen zu sehen, vnnd deshalben vnser bevelch du wellest solchs Dein amptverwanten Jnn allen dorffen vnd flecken antzeigen zu bedenken wes Jnen mit der zeit nachtheils daruß wachsen vnd entsteen mage, dartzu es dannocht widder heruber gegen Jnen nit angesehen werden wolle, vnnd Jnen demnach mit allem Ernst vnd fleyß beuelhen vnd gebieten, den von Spyer khein liegend gut mehr Jnn vnserm Stieft gelegen zu uerkauffen sonder so Jr eynem ethwas feyl were oder wurde daßelb sunst niemants dan vnsers Stiefts hindersessen vnd angehorigen anzutragen vnnd zu uerkauffen, vnd ob die von Spyer Innerhalb Jarsfrist derglychen gutter in vnserm Stieft kaufft hetten vnd der verkauffer oder sunst ein ander vnser hinderseß so vermuglich, das er das kauff gelt widder geben vnd losung thun wolt, das er die kauff Som hinder Schultis vnd gericht eins yden Dorffs darin die gutter gelegen, erlege, dem oder denselben wollest zu solcher loßung beholffen syn vnd sie by solchem erlößten gut von vnsern wegen handthaben schutzen vnd schirmen, dan etlich vnser Vnderthanen glicher mahß von den von Spyer auch begegnet ist, das laß dir mit allem Ernst beuohlen sein. Datum Vdenheim vff Dinstag nach Viti et Modesti anno MDXXVII.

VIII.

Vnnser Georgen von gots gnaden, Bischoffs zu Speyer, Pfaltzgrauen bei Rheyn vnd Hertzogs in Bayern ꝛc. Ordenung, Satzung, vnd Satuten, Wie vnd welchermaß, an vnsern vntergerichten, vnd durch dieselbigen nunhinfuro, in Rechtlichen Sachen, biß auff vnßer selbs, oder vnserer nachkommenden enderung, vnd wyderruffen, gehandelt vnd vollenfaren, Auch wie in ettlichen fellen, Puncten, vnd Artickeln vngeuerlich zu urtheilen vnd zu sprechen sey, Vnd dan ettliche myßbreuche abgestelt, vnd wie furter die Eynkindschaffts beredung beschlossen vnnd auffgericht sollen werden. Udenheim 4. Mai 1528.

Vorrede vnd Eyngang dieser Ordenung, auch auß was vrsachen dieselbig furgenommen.

Wir Georg von gots gnaden Bischoff zu Speyer, Pfaltzgrave bey Rheyn, vnd Hertzog in Bayern ꝛc. Empieten allen vnd yeden vnsern vnd vnsers Furstenthumbs vnd Stiffts Speyer, vnderthanen, Angehorigen vnd verwanten, in was stande, verwal-

ung, wesen, oder beuelhe die seind, Unnsern gruß und gnade, vnnd Fugen Euch hie mit gnädigklich zu vernemen, Nach dem verschiener zeyt vnd Jare, vielfeltiglich an vns gelangt, das der merertepl aller geriechts hendel, So fur vnsere Hofrichter vnd Rethe ye zu zeiten, von den vnsern in der Appellation sachen, bei den vnderngerichten außbracht, an jnen selbs nichtig dunkel, vnuerstendtlich, Irrig, vnd dermassen geschaffen, das nit alleyn die Parthepn sich derselbigen, in Appellation sachen, gar nichts mögen behelfenn sonder das sie dardurch zu merklichem vnnotdurfftigem Costen, vnd vnuermeydlichem auffzuge, verhyndernng, und verlengerung jrer sachen, vnd des Rechtens, gefurt seint worden, Haben wir, Als der seyner vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, Ehre, wolefart, vnd nutze gefurdert, vnd jren schaden und nachtheyl gern verhutet sehen wolte, Auch das selbig zu uerkommen gnediglich geneygt ist, note sein bedacht, In dem geburlich vnd notturfftig eynsehens zu thun, vnd soviel jmer muglich, solichen schaden vnd nachteyle, Auch nichtige handelungen, durch gutte Laysche Ordenung, die dem Burgerß vnd Bauwerßman verstentlich, zu besserung und enderung zuziehen, Vnnd darauff wie man in vnsern vnderngeriechten hinfuro vnd kunftigklich biß auff vnser, oder vnserer nachkommenden enderung, vnd wyderruffen den gerichtlichen Proceß furen, oben, vnd treyben, auch von eym gerichts tage, biß auff den Andern, in den rechthengigen sachen gehandelt, vnd vollenfaren werden sol, gemelten vnsern, vnd vnsers Furstenthumbs vnnd Stiefft Speyer, vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten, diesse nachbeschriebene Ordenung vnd maß, auffrichten, stellen, geben vnd verkunden lassen, Ordnen, setzen, vnd wollen daruff auch, fur vns vnd vnsre nachkommende, in vnd mit crafft diß briffs, das inn den vnderngerichten denselbigen auß obangezeyten vrsachen, durch die Richter vnd Partheyen, souiel yedem von Ampts, vnd Rechts wegen zu thun gepurt, soll gelebt vnnd nachgegangen, dadurch vberig Costen muhe vnd arbeyt furter abgestrickt vnd verhut mögen werdtn.

Wie auch durch wen vnd zu welcher zeyt der beclagte auff ansuchen des klegers ins recht geheyschen vnd geladen werden soll.

Anfencklichs vnd zum Ersten, So einer zu dem vnderrichter oder Schultheyßen kompt vnd begert, ein andern vnserm Ordenlichen Gerichtszwang vnderworffen, vmb sachen, forderung, spruche vnnd Clagen, so er zu jme zu haben vermeynt, ins Recht heyschen, vnd laden zu lassen, Soll vnser vnderrichter oder Schultheyß' also auf ansuchen des Clägers den so beklagt werden sol eygentlich vnd gewißlich durch ein geschwornen botten vnd knecht, fur Ave Maria zeit gegen dem obent, vnder augen, wo man ine gehaben mage, oder in seyner gewönlichen behausung, zum Rechten furfordern, laden, und ime den Cläger benennen, vnnd anzeigen lassen, damit der beclagt nit sagen oder furwenden möge, das er wie Recht, zum Rechten nit furgefordert worden sey.

Wie die so ins recht geladen vnd vngehorsamlich aussenpleiben, in Costen verdampt vnnd ferrer auff begere des clegers geladen werden sollen.

Vnd obe der beclagt vngehorsamlich aussenpleyben, vnd nit erscheynen wurde, alßdann sol der geschworn bott oder knecht, wo vnd wie er ine geladen habe, bei seinen pflichten, damit er dem vnderrichter oder Schultheyssen verwant ist, anzeigen, vnd so man befindt, das die ladung wole vnd Recht beschehen, soll der beclagt, auff ansuchen und begere des Clegers, in die Costen desselbigen tags verdampt, vnd erkennt, vnd er der beclagt

nicht

nicht bekompnder auff anhalten des Clegers, zum nechsten geriecht wiederumb wie obsteet geladen werden, vnd so er abermals vngehorsam sein vnd rechtlich nit erscheynen wurde, Alßdann soll auff des Clegers anruffen, Er im rechten, vnd in seiner Clage gehört, vnd vollenfaren werden, wie sich das yeder zeyt geburen wurdt.

Wie es gegen dem beclagten vnd auch hienwiederumb gegen dem Cleger so vff dem Ersten gerichtstag nicht erscheinen gehalten werden soll.

Wo aber der beclagt nit auff dem Ersten, sonder auff dem Zweyten, gerichtstag erscheinen wurde, Alßdann sol er in seiner antwort nit gehört werden, Er habe dann zuvor den Costen des Ersten gerichtstag nach messigung des vnderrichters zuvor außgericht vnd bezalt, Er thu dann so redliche vnd merckliche vrsachen vnd Ehafften dar, die inen seins außbleybens, auch im Rechten entschuldigen vnd erheben mögen, Alßdann sol Er one vorgeende bezalung des Costens gehört, Deßgleichen vnd hienwiederumb soll es auch, wo der Cleger vngehorsam sein vnd rechtlich nit erscheinen wurde, uff ansuchen des beclagten gegen ime gehalten werden.

Von den Partheyen so im Rechten personlich, oder aber durch ire Anwelde erscheinen.

Vnnd so deine Partheyen im Rechten erscheinen, vnd dem vnderrichter das sie die Rechten Hauptsacher seyen, bekundet vnd wissen ist, Sollen sie wie Recht vnd hernach volgt gehört werden, Wo aber die rechten hauptsacher des Kriegs personlich nit, sonder durch ihre Anwelde vnd Gewalthabere erscheinen wurden, Sollen sie ire gewelde in schrifften darlegen, es were dann, das vor dem vnterrichter vnd Gericht Eyene parthey yemants gewalt die sachen zu vollenfuren vnnd zu vertretten, geben hett oder wurde, Der soll one darlegung eynichs gewalts gehört, doch wie vnd wann solicher gewaldt gegeben worden sey, durch vnser vnderrichter vnd Gericht eygentlich auffgeschrieben vnd dem gewaltgebende durch den Vnderrichter furgesagt werden.

Was der vnderrichter der Parthey so fur ime eynem andern gewalt geben will fursagen soll.

Du giebst N. deynen vollen gewalt in der aller besten form die sachenn im Rechten zu handeln vnd zu uertretten, zu gwine, zu uerlusse, vnd zu allem Rechten, vnd demselben nach zukommen, wie Recht ist, Auch den Eyde fur geverde vnd einem jeden zymlichen Eyde, die vom Richter auffgelegt wurdt, in deine Sele, zu schweren, das alles globstu an stabe vngeuerlich.

Wie vnd was klauseln vnd puncten die dargelegte schrifftliche gewälde vnd begreyffen.

Es soll auch der dargelegt gewalt außtrucklich melden, vnd benennen, den Vnderrichter vnd Geriecht fur den die sach gerechtfertigt soll werden, auch des Clegers, beclagten, vnd gewalthabers namen, vnd zunamen auch bestymen die sach darumb man verclagt vnd zu Recht gefordert ist, mit eynfurung aller noturfftigen Clauseln, auch versprechnuß was der gewalthabere in recht handeln vnd lassen werdt, das der gewalthabende, solleches steet vnd vest halten vnd dem nachkommen vnd sein gewalthabere schadens entheben wolle, zů gewyne, verlůst vnd allem Rechten, Vnd das solcher gewalt vnder eins Rats Gerichts, Prelaten, Edelmans, oder Amptmans Innsiegell oder auch inn andere weyß, dem Rechten gemeß außgang vnd gestelt werdt.

 Den

Den vnuerfürmünderten Münderjerigen sollen Curatores, das ist pfleger oder fürmünder zům kriege gegeben vnd verordnet werden.

Vnnd so ettwan zu zeitten auf anruffen des Clegers, Mynderierige personen oder vnmündige kinder ins recht geladen, odder dieselbigen kinder als Clegere, gegen andern zů clagen haben vnd fürfordern lassen werden, sollen sie yederzeit durch den vnderrichter vnd Gericht, oder aber durch vnsere Amptleůte, Ehe vnd zůuor man sie Rechtlich höret, wo sie die ander vorhien nit haben beuögt vnd jnen Fürmünder oder pfleger zum kriege, wie sich gebürt gegeben werden.

Wie Ein person für die andere zuclagen oder zuantworten zugelassen, auch des Clegers vnd anderer personen Namen auffgeschrieben sollen werden.

Obe auch ein Man von wegen seiner haußfrawen, Deßgleichen ein bruder oder freůndt, anstatt seins bruders oder Freůndts, sich zu clagen oder aber zu antwurten můssen vnd zuzulassen begeren würde, das soll nit anderst dann in beysein des rechten hauptsachers den der handel betriefft oder auff darlegen ein gewalts wie obgemelt, gestatt vnd vergundt werden, Damit man nichtikeit souiel müglich verkommen, vnnd vnnoturfftigen Costen sparen möge.

Es sollen auch die Cleger vnd beclagten mit jren kriegsverwanten, vnd derselbigen gewalthabere, mit jren namen vnnd zunamen, eygentlich vermerckt vnd vnderschiedlich auffgeschrieben werden.

So beide Parthеyen wie recht erscheynen, wie nach gethainder Clage die kriegsbefestigung geschehen soll.

Zum Andern, vnd so die Parthеyen vnd rechten hauptsachere Rechtlich fürgefordert also personlich, oder durch jre volmechtige Anwelde erscheinen, vnd für dem Vnderrichter vnd Gericht, wie recht angezeigt vnd legitumirt seint worden, Nachdem dann die kriegsbefestigung ein grunt vnd Fulment ist aller rechtfertigung, vnd wo dieselbig nit formlich beschicht der gantz Gerichtshandel vnd was darauß gesprochen an jme selbst nichtig vnd auch also erkennt würdet, Damit dann in dem gebürliche versehung geschehe, Wollen Setzen vnnd Ordnen wir, So der Cleger für dem Vnderrichter, Es sey vmb Erbe, eygen, schulden, gefügte scheden an viehe, heůsern, Eckern, wiesen, weyngarten, weyhern, höltzern, vnd dergleichen güttern, vmb betrüge in kauffen vnd verkauffen, vmb nit haltung gemachter dienge, vertrege, zusage, oder erledigung von Burgschafft, vmb Schlege, verwündung vnd lembdung, Schmehewort, vnd sonst alles anders gar nichts außgenommen, sein Clage, die er deůtlich vnd verstentlich mit allen noturfftigen vmbsteenden, Anhengen, bestymmung der zeyt, des jars vnd Malstat, vnd dann eygentlicher gewißlicher vnd beschlůßlicher bitt, vnd begere, darauß sich der vnderrichter seyns anligens wole vnnd genůgsam berichten möge, darthun soll, in Recht einbracht hätte, vnd dem beclagten daruff zu antworten gebürt, Soll die antwort vnd kriegsbefestigung lautter vnuerdunckelt vnd mit sollichen oder dergleichen wortten beschehen, Ich als der Beclagt, in willen vnd meynung vff des Clegers vermeynte Clage den krieg zubefestigen, sage dieselbig Clage wie die gesetzt vnd fürpracht nit war sein, mit bitt mich dauon ledig zuerkennen mit erstattung alles Costen vnd schadens. Daruff soll der Cleger sagen, Ich als der Cläger in willen vnnd meynung den kriege zu befestigen, sage mein Clage war sein, nemmen auch des beclagten

clagten kriegsbefestigung in Recht ane, Mit bit, den beclagten zůuerdammen mitt abge legtem costen vnnd schaden wie zů ende meyner clage gebetten ist.

Nach befestigung des kriegs, so es begert, wie der Eyde für geuerde den parthyen fürgehalten vnd geschworn soll werden.

Vnd so der krieg vorbrürter maß befestigt ist, wo dann eyne vnder den streittigen parthepn bitt sich zůzulassen vnd den wydertheyle anzůhalten den Eyd für geuerde, genant Juramentum Calumnie zu lattin zuschweren, darzu sollen sie gelassen vnd gezwungen, auch für schwerung des Eyds dem Cleger vnd beclagten, yedem vnderschiedlich wie vnd was er schweren soll fürgelesen, vnd wole verteütschet werden wie dann solleche puncten hie nachuolgen. Der Cleger sol geloben vnd schweren, Item das er glaube vnd darfür habe, das seyn kriege vnnd sache gerecht sey. Item das er so er gefrogt werde nit abrede seyn oder verneynen wolle das, das er glaub war sein. Item das er sich wiessentlich keiner falsche gezeügnuß gebrauchen wolle. Item das er zubetrüge oder geuerde kein auffzüge begeren wolle darburch die Rechtfertigung verzogen werden möge. Item dz er nichts verheyssen habe oder wolle dadurch ime ein vnrecht vrtheyl gesprochen werden möge. Darnach soll der beclagt geloben vnd schweren. Item das er glaube vnd darfür habe, das er ein gütte gerechte sach vertrette vnd beschyrme. Item das er so er gefragt werde, nit abrede sein oder verneynen wolle. &c. mit den andern dreyen vorgemelten puncten, in aller maß wie der Cleger dieselbigen geschworn hat.

So die partheyn nit selbs zugegen, wie durch jre Anwelde der Eyde für geferde geschworn sol werden.

Vnnd obe die parthepen selbs nit zugegen, sonder die sachen durch jre vollmechtige Anwelde gehandelt würden, Soferr nun ir gewelde vermögen, das sie zu schwerung solliches eydts zuzulassen, vnnd zuzwingen seyen, Sol inen diesser Eyde für geuerde diesser gestalt fürgesagt vnd gestabt werden vnd Nemlich des Clägers Anwald, Jr werden schweren ein Eyde zu got vnd den heiligen, in Ewer parthepen vnd in ewer eygen Sele, das jre glauben ein gut sach zu haben. Item das jr auch kein geuerlichen verzüge der sachen begern vnnd so offt jr zu recht gefragt werden die wahrheit nit verhalten, Auch in diesser sachen nyemant anderm dann den jhenen, so das Recht, zuletst ichts geben nach verheyssen wollen, damit jr die vrtheyl erlangen oder behalten mögen, alles vngeuerlich. Aber des beclagten Anwaldt sol in seiner parthepen vnnd sein selbs Sele schweren, das er glaub das er ein gütte sach beschyrme vnd vertrette &c. Mit allen andern obgerürten puncten, in aller massen wie des Clegers Anwaldt dieselbigen geschworen hat.

Von bewerung der dargethainden Clage, auch fürstellung vnd annemung vnd verhöre der zeügen.

Auff solliches so der Clegere begert, sol er zu bewerung seiner gefürten Clagen gelassen werden, Vnnd so er dieselbig sein Clage mit Registern, brieffen, oder sonst lebendiger kuntschafft beypringen vnd war machen will, sollen im darzu geraumbte vnd im rechten nützliche tage gegeben, vnd die fürgestelten zeügen deßhalben mit leyplichen geschwornen eyden, die warheyt nyemandts zu liebe oder zu leyde, sonder allein dem rechten zu steüwer zusagen, beladen, es würden dann ettliche zeügen durch die wyderparthepen sol-

 liche

lichs eydts wissentlich vnd williglich für Gericht erlassen, vnd daruff ein jeder zeüge in abwesen der andern vnderschiedtlich vnd nit wie bißanhere durch ein mündt auff die eyngepracht Clage, auch obe der ander theyl fragstück vbergeben het, wie er gut macht haben soll, verhört vnd gefragt, vnd seine sage vnd kuntschafft vleyssiglich gemerckt vnd auffgeschrieben werden.

Von zeügen so vnder des Richters stabe vnd zwangnüs nit gesessen.

Obe aber zeügen so der Clegere füren wolt, vnder des Richters stabe vnnd zwangnüß nit gesessen, sollen dem Clegere nottrefftige Compas brieffe an den Richter hinder dem dieselbigen zeügen wonen auff forme vnd maß hernachfolget, mitgetheylt vnd gebetten werden, solliche zeügen dem rechten zusteüer zůuerhören vnd jre sage verschaffen zů uberschicken.

Nottel vnd begriffe obberürter Compasbrieffe.

Den Erbarn Schultheyssen vnd Gericht zu N. vnsern gütten freünden ꝛc. Vnnser freüntlich dienst zuuor, Erbare gutte Freünde, Es steen für vns gegen eynander in rechtfertigung Hans zu N. eyns, vnd Peter zu N. anders theils, Nun hat sich bemelter hans zubeweysung seiner für vns einbrachten Clage vnd angebens, wie jr das hiebey finden werdt, auff ettliche kuntschafften vnd zeügen, vnder Euch vnd ewerm Gerichtszwang gesessen gezogen vnd gebetten, jme diß schriefft an Euch mitzutheylen damit dieselbigen wie Recht verhört mögen werden, Dieweyl nun ein Gerichtzwange dem andern zufürdernuß vnd steüwer des Rechten vnd der wahrheit in dem billich zu trost vnd hilff kompt, So begeren wir von Gericht vnd Rechtswegen euch freüntlich bittent, wollent die personen so euch von gemeltem hansen zu zeügen angezeigt werden, auff ein benambten tage Für euch bescheiden, Auch Peter dem gegentheyl, obe er wolle die zeügen sehen fürstellen, geloben vnd schweren auch fragstück vbergeben, darzu verkünden, Vnd daruff beladen, auch fürter eygentlich vnd vnderschiedtlich verhören, vnd vnns jr sage auff sein hannsen Costen vnd darlegen verschlossen zukommen lassen, des wollen wir vnns zu euch gentzlich vertrösten, vnnd hienwiderumb in gleychem vnd mehrerm, vonn Rechts vnd Gerichtswegen, Auch für vns selbs, freüntlich beschulden vnd verdienen, Datum. ꝛc.

Schultheyß vnd
Gericht zu. N.

Von Einreden wyder die gefürten kuntschafft wie zu recht beschlossen, vnd durch wen die gefaste vrtheyl außgesagt sollen werden.

Und nachdem beiden theylen sollicher verhörter vnnd gefragter auch eynbrachten zeügen sagen vnd kuntschafften, auff jr beidersampt, oder eines theils begere, wie Recht eröffnet, soll dem Cleger wo er öffnung solicher zeügen sage behalten hat, auff solliche seine clage oder ein ander derselbigen stracks zuwyder, ferrer kuntschafft zulegen nit gestat, sonder daruff dem beclagten vnd der parthey wider die gemelt kuntschafft gefürt, auch sonst beiden theylen wyder sollicher zeügen sagen, Deßgleichen auch wyder jr yedes fürpringen zureden, vnd sonst alle andere jre gerichtliche werhe vnd noturfft eynzupringen alßbald gestatt, oder aber, wo es jnen beiden oder jr einer nit gelegen, Ein ander Rechtstage benennt, damit solliches beschehen vnd souiel müglich zu Recht vnd beschluß mit formlicher vnd bequemlicher bitt vnd begere gesetzt werden, Vnd wann dermassen zu Recht beschlossen,

sen, sollen vnderrichter vnd Gericht jhrem höchsten vnd besten verstandt vnd ermessen nach bey jren pflichten vnnd wie sie das zuthun schuldig, auß dem gerichtshandel der für jnen erlautet vnd ergangen, den sie auch treülich auffschryben sollen lassen vnd nichts ausserthalb desselbigen, oder das nit gebetten worden ist, jre vrthepl fassen, vnd beiden teiln so bald es jrenthalb müglich sein mage, eröffnen vnd sprechen, Vnd so nach besichtigung des gerichtshandels, die Vnderrichtere vnd Gericht der vrtheil nit vstendig, vnd also jres Oberhoues Rats pflegen, Sollen sie nicht destowynder die vrthepl durch sich selbs aussagen vnd nit der Oberhoue, wie an etlichen orten bißanher mißbraucht ist worden.

In was sachen die Appellation zugelassen ist.

Vnnd obe nach eröffnung jrer vrthepl, eynicher thepl sich derselbigen beschweren, An vnd für vns vnd vnser hoffgerichte Appelliren vnnd beruffen würde, Sofert dann die Summe oder hauptsache darumb der strept gewesen, Fünfftzehen darobe vnd nit darunder gülden oder souiel werdts erreicht, Sollen sie sollicher Appellation statt geben, vnd mit verstrickung jrer gesprochen vrthepl, sofert die Appellation fürter an vns bracht, vnd sie jnerthalb Dreysiger tage nach beschehener Appellation durch vnsere brieffe vergwist werden, das wir vns derselbigen zu Recht beladen haben, biß zu entlicher vollenfürung der Appellation stillsteen vnd berüwen. Wo aber die summe oder hauptsache darumb die Rechtfertigung gewesen vnder Fünfftzehen gülden oder vnder souiel werdts were, Sollenn sie jhre eröffent vrthepl auff der begerenden parthey anhalten vollenstrecken, vnd sich darane nichts jrren oder verhyndern lassen, Es were dann das die hauptsache, die also vnder Fünfftzehen gülden were, Ere vnd glümpffe, oder aber ewige zinß vnd gülten thet belangen, Als dann soll diesse vnser Ordenung nit statt haben, sonder dem Appellanten seine Appellation zůuollenfüren vergundt vnd zugelassen werden.

In welcher zeyt die Apellation anpracht soll werden.

Es sollen auch, wie in nechstem puncten gemeldet, die jhenen so dermassen als beschwerdt vonn den gesprochen vrtheyln, An vnd für vnns vnd vnser hoffgericht Appeliren, solliche jr Appellation bey vnser Cantzley innerthalb dreyssiger tage nach beschehener Appellation ane zůrechnen anzupringen, vnd gewonliche brieffe an vnderrichter vnd Gericht dauon Appellirt werden, zuerlangen vnd zůüberantworten schuldig vnd verbunden sein, dann wo solliches jnerthalb bestympter dreyssiger tage nit beschehen, Sofert dann der teyle für den die vrthepl gangen vmb Execution vnd vollenstreckung anesuchen würde, sol jme one verzüge darzu verholffen, Dergleychen wo nach verscheynung sollicher zeyt ein Appellation anbracht vnd volgends durch den Appellaten jm Rechten, als die diesser vnser Ordenung nit gemeß beschehen, wyder fechten würde, Sol dieselbig Appellation desert vnd von vnwerden, vnd die sachen vnd partheyen für den vnderrichter Remittiret vnd gewisen auch die gesprochen vrthepl daselbst vollenstreckt werden.

Wie die gerichtshändel gemessigt vnd taxirt sollen werden.

Vnd als wir an vnserm hoffgericht in viel wege erfaren vnd befunden, das vnsere vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten durch die vnderngericht in lösung vnd außpringung der Gerichtshendel für jnen ergangen, mercklich vbernommen vnd beschwerdt worden seint, vnd darinn kein maß gehalten, Setzen Ordnen vnd wollen wir, das hienfüro der Appellant so sollichs gerichtshandels begert vnd noturfftig ist, vor yedes blate das auff

 einem

einem halben bogen Sechs vnd zweintzig zeylen vngeuerlich halten, dem Gericht oder Gerichtsschreyber, die auch solliche gerichtshendel vollkommentlich one alle mengel vnd gebrechen fertigen vnd den Appellanten mitteylen sollen, ein schilling pfenning zubezalen schuldig vnd bezalen, vnnd daruber nit höher oder ferrer gesteigt vnd beschwerdt werden soll.

Wie vnd auff was Costen die Mangelhafftige gerichtshendel ergentzt sollen werden.

Erfündt sich aber in darlegung des Gerichtshandels, das derselbig also gar irrig, gebrechlich vnd vnuerstendig, das der Appellant sich desselbigen im Rechten nit behelffen mage, vnd vnsere Hoffrichter vnd Rete für not ermessen darjnn besser erleüterung zuhaben, vermercken sie dann oder gelangt an sie das solicher mangel auß des vnderrichters oder aber Gerichtsschreybers verursachen vnd schulden kompt, sollen sie mit denselbigen verfügen, sollichen Gerichtshandel vnd mangel one der parthеyen schaden zuergentzen vnd zuerstatten, Mögen sie aber versteen das sollicher mangel nit vom vnderrichter oder Gerichtsschreyber, sonder aus jrrigem fürpringen der parthеyen erwachsen, vnd dann die sachen durch sie oder vnsere Amptleüte mit wissen vnd willen nit vertragen werden mögen, Sollen alßdann die parthеyen für vnserm Hoffgericht von neüwem rechtlich gehört vnd was Recht ist darunder gesprochen werden.

Von Nichtigkeiten der gerichtshendel Erster Instantien.

Wir wollen auch das nach eynpringung der Gerichtshendel erster Instantien (so ferr ymer müglich) die Nullitet derselbigen vmbgangen vnd vnangefochten bleybe, vnd zu den beschwerden vnd der hauptsache gegriffen werde, Es sey dann das die hauptsache des Reichs Ordenung vnd vnser vnd vnsers Stiеffts freyheit, Nemlich auff Fünffzig vnd darobe gülden gestelt erreyche vnd vbertreffe, vnd die sachen an dz Keyserlich Cammergerichte gezogen möchten werden.

Das Hoffgericht soll jerlichs dreymal gehalten werden.

Wir Ordnen Setzen vnd wollen auch, das vnsere Hoffgericht hienfüro eins yeden jars, dreymale, Nemlich das Erst, in der nechsten woche nach dem Sonntag Jubilate, Das Ander, in der wochen nach sant Lauren, des heiligen Euangelisten, vnd das dritt, in der wochen nach sant Sebastians tage, allwegen zu tagen die wir in vnsern außschreyben benennen, vnnachleßlich gehalten werden sollen.

Auffhebung aller geprüche oder herkommen, so diesser Ordenung zuwyder seyn.

Vnd obe eynicher prauch oder herkommen diesser vnser Ordenung zuwider, in vnsern vnderngerichten hieuor gehalten vnd geübt were worden, Denselbigen heben auff, vnd vernichten wir, yetzo alßdann vnd alßdann als yetzo, vß gutter vorbedrachtung, mit rechter wissen, vnd wollen, das diesser vnser Ordenung bey vnser vnd vnser nachkommenden willkürlichen straff vestiglich gelebt, vnd darwyder nit gesucht oder gethan werde, in gar kein weyse, erdacht ist oder werden mage, Wir behalten doch vns vnd vnnsern nachkommenden am Stiefft Speyer füre, diesse vnsere Ordenung zumeren, zumyndern, zuerkleren, ganz oder zum theyl abzuthun vnd zuendern wie vnnd wann auch so offt vns für gut ansehen, vnd gefellig sein würde, alles treülich vnd vngeuerlich. Vnd des zu warer vrkunth, vnd damit sich der vnwissenheit nyemantz zuentschuldigen, Haben wir diesse vnsere Ordenung mit vnserm Secret Insiegell verfertigen vnd allen vnsern vn-

dern-

derngerichten, vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, die verkünden vnnd inen ein glaublich Coppeyen auch mit, vnder vnserm Secret verwart, behanden lassen, Die geben ist zu Vdenheym vff Montag nach dem Sonntag Jubilate, im Jare als man zalt nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt Tausent Fünffhundert vnd Acht vnd zweintzig.

Rathschlage vnd bericht, wie vnd welcher gestalt in ettlichen puncten, fellen vnd Artickeln, so in Rechtfertigung gezogen werden, nach beschluß der sachen vnd gelegenheit derselbigen, vngeuerlich zuurtheylen vnd zusprechen ist.

Von dem gerichtlichen Verfahren in verschiedenen Fällen.

Wir Georg vonn gots Gnaden Bischoff zu Speyer, Pfaltzgraue bey Rheyn vnnd Hertzog inn Bayern rc. Thun kunt offenbare allermeniglich in vnd mit krafft diß brieffs, Wiewol dem gemeynen Burgers odder Bauwersman, wie sie dem Rechten nach oder auffs wenigst gemeß, in zufallen rechtsachen vrtheylen sollen, in allen fellen nit außtrücklich vnd verstentliche Regel zugeben seindt, So haben wir doch bey vns selbs auß beweglichen mercklichen vrsachen vnd damit viel vnnoturfftige Costen, mühe, vnd arbeyt, Auch vnzaliche Eyde gespart bleyben, bedacht gantz not vnd nütz sein, dem Gemeynen Burgers vnd Bauwers Man, in ettlichen fellen, die sich offt vnnd zum dickermale für jnen begeben, ein kurtzen berachte vnd rathschlage mitzutheylen vnd geben zu lassen, Damit er sich in fassung vnd eröffnung der vrtheyl desto geschickter gegen den streyttigen vnd kriegenden partheyen möge halten vnd dieselbigen destominder beschweren, auch zu weyther rechtfertigung vnd Costen füren vnd verursachen, Vnd ist sollicher betracht oder Ratschlage in Sechs wesentlich vnderschiedtlich felle getheylt wie nachuolgt.

Zum Ersten, So der Clegere clagt vmb schulden, Zum Andern, vmb gefügten schaden an viehe, heüsern, Eckern, wieysen, weyngarten, weyhern, höltzern, zeünen, oder dergleychen andern güttern, Zum Dritten, vmb betrüge in kauffen vnd verkauffen, Zum vierdten, vmb verbrechung vnnd nit haltung aufgerichter vertreg, gedienge, zusage, oder erledigung von Burgschaden, Zum Fünfften, vmb schlege vnd verwundung, Zum Sechsten, vmb schmahe, vnd verletzung an Eeren. Diesse obgeschrieben Sechs puncten, so sie in Rechtfertigung gezogen, wie wir dann durch tegliche erfarung befinden one vnderlaß an vnsern vnderngerichten beschicht, Mögen durch Recht entschaiden vnd darunder geurteylt werden wie nachuolgt

Vnd Erstlich, im Ersten fall, so vmb schulden geclagt würde, vnd der beclagt oder Antworter gysteet sollicher schulden, onde das er rechtmessige gegründte vrsachen fürwent vnnd wie Recht darthet, die jnen dauon entledigen möchten, So hat der Cläger seine Clage bewiesen, vnd sol dem Cleger daruff rechtliche hilff nach gewonheit eins yeden gerichts wyder den beclagten erkennt vnd mitgetheylt werden.

Gesteet aber der Beclagt oder Antworter sollicher schulden nit, so soll der Cleger auff sein begere sein Clage zubeweysen zugelassen werden, Vnnd wo die durch jnen mit glaublichem vrkunth oder mit lebendigenn zweyen, oder mehr einhelliglich sagenden zeügen beweysen würdt wie zu Recht genüge, sol jme abermals wie vorsteet hielff erkennt vnd zubezalung verholffen werden.

Wo der Beclagt oder antworter aber in befistigung des kriegs fürwenden vnnd anzeygen würde, das wiewole Er dem Cleger die geforderten schulden schuldig gewesen, so hett er jnen doch derselbige gar oder zumteile vernügt vnd zufrieden gestelt rc. In diessem

fall soll jme dem Beclagten auffgelegt werden, sollicher seiner anzeig nach zubeweysen, das er dem Cleger gar oder zum teil bezalung gethan habe, Beweyßt er dann solliches mit vrkunth oder sonst wie oben von bewerung des Clegers gesagt vnd gemeldet würde, So sol Er darauff von des Clegers ansprach ledig erkennt werden, Wes er aber seinem berüme, oder erbieten nach nit wie Recht darthut, vnd doch vorhien des gestendig gewesen ist, darinn soll Er mit Recht verdampt vnd jme bezalung zuthun wie vor auffgelegt werden.

Gleychermaß auch gebürt in den andern Fünff fellen den vrteylern zusprechen vnd zuerkennen, dann Clagt der Cleger der Beclagt hab jme an seinen heüsern, Eckern, wiesen, weyngarten, Zeünen, vnd dergleychen sachen schaden zugefügt, Oder aber habt jnen mit kauffen oder verkauffen betrogen, hab jme vffgerichte vertrage, gedieng vnd anders nit gehalten, hab jnen geschlagen, verwundt, gelembt, oder jme iniurpt vnd an seinen ehren verletzet vnd geschmehet 2c. Vnd sollichs durch den beclagten nit gestanden sonder verneynt würt so ferr dann der Cleger sein Clage wie zurecht genüge nit darthut vnd beweyset, wie oben bey dem Ersten fall vnd puncten gemeldet würdt, Sol der beclagt mit bekerung deßhalben erlitten Costens ledig erkennt werden, wo der beclagt aber mit vnderschiedt, vnd verursachung, die jnen, so er die thet beweysen, im Rechten entschuldigten, der Clage gesteen würdt, soll abermals jme dem beclagten die beweysung auffgelegt werden, vnd was innerthalb aller sollichen weysungen, vnd bewerungen, der ander theyl dagegen weysen will, das er verhoffte jme zu seiner sachen begründung dienlich, vnd erheblich zu sein, darzu soll er, ehe vnd zuuor die andere kuntschafft geöffnet ist, auch zugelassen, vnd alßdann in fassung der vrtheyl der krefftigsten bewerung geglaubt vnd darauff gesprochen vnd geurtheylt werden, Vnd nachdem in vnser Ordenung vnser vndergericht halb gestelt vnd außgangen, noturfftigklich versehen wie es mit fürstellung vnnd verhöre der zeügen soll gehalten werden, lassen wir es des ends dabey bleyben, vnd wollen demselbigen also wie geordnet gelebt werd.

Neben diessem ist zuuernemmen, so vmb schmache dauon im Sechsten fall oben gemeldet würdt, ist geclagt, vnd solliche geclagte wort also dunckel, das die auff schmache vnd auch kein schmache außgelegt, gezogen vnd gethenet mögen werden, Vnd dann der beclagt solicher wort bekentlich ist mit dem Anhange, das er die dem Clegere nitt zu schmache oder jnen an seinen Eren damit zuuerletzen, sonder allein auß beweglichem gemüte vnd zorn vnbesinnet, vßgestossen vnd geredt habe, soferr dann er der beclagt sollichs vnd sonderlich, dz er schmehelichs gemüts solche wort nit geredt auch vngern thun wolt mit seynem Eyde beteüwert, sol er von derselben clage mit vergleychung des Costens ledig erkennt werden, Doch dieweyl in diessem fall kein gewisse Regell den vrteylern zugeben ist, sollen sie die geredten schmehewort, alle verursachung vnd entschuldigung derselbigen, auch des schmehers vnnd geschmehten persone, stande, herkommen, wesen vnd halten eygentlich erwegen, vnd sich darnach mit fassung der vrtheyl richten, Vnd obe sollicher oder auch andere Eyde, eynicher Parthe yen auffgelegt würden, das soll one das jre mit schwerer, oder nach volgere erkennt werde, die da schweren, das jr der parthey eyde Rheyn vnd nit neyn sey, wie in ettlichen vndern Gerichten mißbrauch worden ist, beschehen.

Vnnd wiewol vber die angezogen sechs felle Auch in vnd an den vnderngerichten, viele vnzalicher sachen, anderer natur vnd eygenschafft teglichs zu verrechten fürfallen, vnd aber dem gemeynen Burgers vnd Bauwersman wes sie yeder zeyt darunder vrteylen sollen

len khein sondere maß zu geben oder einzubilden ist, so lassen wir es derselbigen aller sampt vnd sonderhalb, bey entschaidt der Gemeynen geschrieben Rechten steen vnd bleyben, vnd wollen das vermöge vnd nach außweyssung derselbigen Rechten darunder gesprochen vnnd geurteilt werde, Alles vngeuerlich. Des zu warerer vrkunth haben wir diessen vnsern kurtzen beracht vnd rathschlage in diesse forme vnd Ordenung vnder vnserm Secret Innsiegel verfassen vnd stellen, auch vnsern vndern Gerichten, verwart denselbigen eröffnen vnd mitteylen lassen, Der geben ist zu Vdenheim auff Montag nach dem Sontag Jubilate, im Jare als man zalt nach Christi vnsers lieben Herren gepurt Tausent Fünffhundert vnd Acht vnd zweintzig.

Wie hienfüro beredung der Einkintschafften auffgericht sollenn werden, vnd ettliche Mißbreüch der Alten vnd jungen kinder, auch gütter halb abgestellt vnd die auff mittel vnd wege, den Gemeynen Rechten ettlichermaß gemeß gezogen.

Von der Einkindschaft.

Wir Georg vonn gots Gnaden Bischoff zu Speyer, Pfaltzgraue bey Rheyn, vnd Hertzog in Bayern rc. Bekennen vnd thun kunth offenbare allermeniglich, vnd sonderlich allen vnd yeden vnsern vnd vnsers Stiffts vnd Fürstenthumbs Speyer Vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten, in was standen, verwaltungen vnd wesen die seint, in vnd mit krafft diß brieffs, Als wir durch schickung des Almechtigen verschiener Jaren zu Regierung vnnd Administration vnsers Fürstenthumbs vnd Stiffts Speyer kommen, vnd denselbigen souiel vns von got gnade verliehen bißanhere verwaltet vnnd Regiert, Haben wir durch tegliche gehabte erfarung ettlich mengel, mißbreüch, vnd vnordenung vnder vnsern vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, die den geschrieben Rechten stracks zuwider vnd darauß vnzalliche sachen, kriege rechtfertigung vnd vnnoturfftige Costen gelauffen vnd erwachsen befunden, Vnd demnach vleyssiglich getracht vnnd bedenckens gehabt, wie dieselbigen zu besserung vnd den geschrieben Rechten, auch der billcheit etwas gemeß zu ziehen sein solten, So wir nun durch solliche gehabte erjnnerung vnd gepflegtem Rate nach, vns anders nit entschliessen, dann das solliche mengel, Mißbreüche, vnd vnordenung durch gutte versehung vnd Ordenung abgethan, vndergetrückt vnd gebessert mögen werden, Haben wir denselbigen Mengeln, Mißbreüchen, vnordenungen (die hernach namhafft gemacht werden) diesse Ordenung vnd maß, gegeben, vnd sie gebessert wie nachuolgt.

Vnnd Erstlich, wiewol nach Gemeynen rechten Pacta vnd Gedienge dadurch die rechten Erben jrer künfftigen gebürenden Erbschafft geobert oder außgeschlossen werden, in ettlichen fellen krafftlaß vnd von vnwerden, vnd dann in vnserm Fürstenthumbe vnd Stiefft Speyer, von vnuerdechtlichen Jarenhere vnd one vnderlaß viele Einkintschaffts beredung gantz nichtigklich vnd one alle wesenliche stückhe vnd puncten, so zu eym sollichen wercke notturfftiglich gehören, Auch ettwan zu grossem mercklichem abruche, schaden, nachteyle, beschwerden vnd entziehung dero güttere den rechten Erben, auffgericht vnd betheidingt, darauß dann nach gebrochener handt zwüschen dem letstlebende egemechte vnd den verlassenen zubrachten, Auch denen inn der zweyten ehe gezielten kindern nichts anders dann kriege vnnd rechtfertigung, auß vnd jnnerthalb der güttere theilung entstanden, wie wir dann das durch vnsere houerichter, Rete vnd Amptleüte, vielfeltiglich vermerckt, vnnd vns daneben berichten lassen haben, das solliche Mengel vnd Mißbreüche allwegen in den Appellation sachen vnd der andern Instancien mit Recht vernichtigt abeerkennt vnd darwider gesprochen ist worden.

Solliche Myßbreüche vnd mengel gentzlich abtzustellen vnd zu uerkommen Ordnen, Setzen vnd wollen wir auß vnser Fürstlichen Oberkeite vnd gewaltsame, das nün hienfüro künfftiglich in vnserm Fürstenthumb vnd Stiefft Speyer in auffrichtung vnd beredung solicher Einkindschafft diß maß vnd forme gehalten sol werden, Nemlich. das in allen vnn sern Stetten, Flecken, vnd Dorffen vnser Schultheyßen oder auffs wenigst zwen aus den Eltesten von dem gerichte darunder die Parthepen, so sich zusamen vereelichen vnd eyn Einkindschaft machen wöllen, gehörig vnd gesessen, Auch von yeder Parthepen nechstegesipten Freunden, dero vater oder mutterlosen Eelichen kinder zwen die der gütter, so ein Eeleche gemechte dem andern zupringt, eygentschafft, verfangenschafft, nature, gelegenheit, herkommen, vnd wordts, gut wissens tragen, So ferr man anders soliche gesipte Freuntschafft one mercklichen nachtyyle haben mage, Oder aber die verordenten der vatter oder mutterloßen kinder Fürmündere, die inen auch in diesem fall, obe sie keine hetten, vor auffriechtung sollicher Einkindschafft nach einer yeden Statt Fleckens vnd dorffs gewonheit gegeben sollen werden, bey sollicher Einkindschaffts beredung persönlich sein vnd verkommen sollen, damit der recht Erbe an seinen verfangenen güttern vnd Erbrechten nit vbervortheylt, derselbigen one billige vergleichung geerbet oder ime zu schaden vnd nachteyle gehandelt, sonder das in alle wege die gleiheit fürhande genommen vnd gemacht werde, Dergleichen sol es auch zu beiden teiln kinder vnd gütter zur zeit der vermehlung vnd Einkindschaffts beredung, wie offt geschicht, vorhanden sein würden, mit beruffung vnd verwilligung der nechstgesipten vier personen von beider teile Freundschafft oder aber der Fürmündere, Auch vnsers Schultheyß, oder zweyer vom Gericht wy obgemelt gehalten, vnd solliche Einkindschaffts beredung eygentlich aufgeschrieben, durch vnser under Amptleuthe Schultheyssen oder Gerieсht versigelt, vnd den Parthepen mitgetheilt, damit künfftige irrung, Rechtfertigung, vnd Costen soviel müglich verhüt werden. Doch wollen wir das alle Einkintschafts beredung, auch die teilung vnd alles anders daruff geuolgt oder nachuolgen würde, so hievor eröffnung vnd verkündung dieser vnser Ordenung wie sich gebürt auffgericht seint worden, bey iren crefften vnd würden bleiben vnuerrückt blyben, vnd in crafft dieser vnser Ordenung darwyder nichts gesucht oder gehandelt soll werden, Vnd Obe künfftiglich ausserthalb oder wider diese vnsere Ordenung vnd nach eröffnung vnd verkündigung derselbigen, mit auffrichtung der Einkintschafft etwas fürgenommen oder beschlossen würde, Es geschehe dan mit sollicher besserung, herrlichkeiten, solemnitäten so in den gemeynen geschrieben Rechten begriffen vnd außgedrückt seint dasselbig (wie das aüsserthalb der Rechtenn geschehen möchte) vernichten, thun abe, vnd wydderruffen wir mit rechter gutter wissen vnd fürbedrachtung wie obsteet vnd wollen, das diesser vnser Ordenung vngeweygert gelebt, Auch darobe vnd daruff, vnd nit darwider, durch alle vnsere Rete, Richter, Gerieсhte vnd Amptleute, vestigklich gehalten, geurteylt vnd gesprochen werde.

Von der Erbfolge der Halbgeschwister.

Für das ander, Nachdem in etlichen vnsern Stetten, Flecken, vnd Dörffern. ein grosser Mißbrauch, wider Satzung der Rechten eyngewurtzelt, vnd als wir bericht etwan gehalten vnd an den vndergeriechtern als crefftig daruff gesprochen vnd geurteylt worden seyn solle, Nemlich vnd dermassen, wo zwo personen sich zusamen vermahelt, ligende vnd farende gütter einander zubracht, oder in steender Ee erobert, errungen oder gewunnen, vnd auch kinder gezielet vnd dann jr eyne mit todt vor der andern abgangen. vnd die letst lebenden persone, zu der andern Ehe gegriffen, vnd in sollicher Ehe auch kin-

kinder gezielet, sodann die letstlebend persone in der Ersten ehe, auch mit todt abgangen, haben die Ersten kinder alle solliche in erster Ehe zupracht erErbte errungen vnd erwunnen liegende gütter nichts außgenommen, all in genommen, vnd ihre eynhalb rechte geschwisterte in der andern, dritten oder vierdten Ehe gezielte, an ires verstorben vatters oder mutters liegenden güttern alles wider recht billich in vnd vernunffte ausgeschlossen vnd geobert, vß welchem myßbrauch dann eine gemeyne sprüchwort entsprungen Nemlich alte gütter, alten kindern vnd neuwe güttere neuwen kindern ꝛc. Sollichen mißbrauch mit allen seyn Anhengen vnd vmbständen heben auff, thun abe, vernichten wir auß vorberürter vnser Fürstlichen Oberkeit vnd gewaltsame für vns, vnd vnsere nachkommende mit rechter wissen gutter vorbedrachtung vnd nach zeytigem gepflegtem Rate, vnd Ordnen, setzen vnd wollen, das es in diesem fall vnd mitt sollichen der leistlebenden, vnd auch verstorbenen personen güttern vnd allen ihren kindern, sie seyen in der Ersten, zweyten, dritten oder vierdten Ehe gezielet, gehalten, vnd diesebigen gütter vnder die einhalb geschwisterte in die heupter vertheylt sollen werden. wie das die gemeynen Rechten inhalten, vnd vermögen. Vnd obe dieser unser Ordenung zu wyder nach Verkündung derselbigen oder ausserthalb Rechtens ichts gehandelt, fürgenommen, geurteylt oder gesprochen würdt, in was scheyn oder gestalt das geschehen möchte, solliches erkennen vnd erklären wir aus vorberürter vnser machte, crafftlaß vnd von vnwerden, das auch dasselbig dem rechten Erben oder yemants von seynet wegen wyder seinen willen nit binden oder verhafftenn, sonder soll dieser vnser Ordenung vnwyderstrochen meniglichs nachgangen werden, Doch obe in eynichem oder mehr vnsern Stetten, Flecken vnd Dorffen, verschiener zeit, vor eröffnung dieser vnser Ordenung etwas gehandelt, verteylet, geurteylt oder gesprochen, das seine würkung erreycht, vnd in crafft gangen were, das sol bei seinen crefften vnd würden bleyben, vnd kein teyl an den andern eynichen zuspruche oder Forderung auß dieser vnser Ordenung, die ime sonst im rechten nit gebürt ime schöpffen, suchen, gewünnen, haben oder fürnemmen, vnd hiensüro bey vnser wilkürlichen straff in aller massen gehalten, gehandthabt, geurtheilt, vnd gesprochen werden, wie zu ende das Ersten puncten, die Eynkindtschaffts beredung inhalten, durch vns geordnet, vnd daselbst billiche vnd noturfftige versehung geschehen ist, Doch behalten wir vnns vnd vnsern nachkommenden füre, diesse vnsere Ordenung zu myndern, zu meren, zu erkleren, gantz oder zum theyl abzuthun vnd von neuwen zu ordnen, wie vns zu yeder zeit für notürfftige vnd gutte ansehen vnd gefellig sein würdt, Alles vngeuerlich, vnd des zu warer vrkunth haben wir diese vnser Ordenung stellen vnd vnsern vndertanen Angehörigen vnd verwanten, dieselbig verkünden, vnd mit vnserm aufgedrücktem Secret Innsiegel, verwart behanden lassen. Die geben ist zu **Udenheim** auff Montag nach dem Sontag Jubilate, im Jare als man zalt nach Christi vnsers lieben Herren gepurt, Tausent Fünfhundert vnd Acht vnd zweintzig.

IX.

Ordenung belangen losung vnd widderkauffe verkäuffter gütter. Auch welchermaßs die im Stiefft Spyer vergündt, gestat sollen werden. Udenheim 25. Mai 1528.

Wir Georg von gottes gnaden Bischoff zu Spyer, Pfaltzgrave bey Ryn, vnd Hertzog in Beyern ꝛc. Bekennen vnd thun kunth offembar allermenigklich, in vnd mit diesem briefe, Als vns verrückter zeyt durch vnsere lieben angehörigen Schultheiß, Gericht vnd gemeynde vnserer Stette, Flecken vnd Dörffer am Brurein, vnd ihenseit Ryns, vnd

vnd auch sunst durch vnsere Hoffrichter vnd Rete, bestendiglich angelangt, vnd wir des glaublichen bericht empfangen, das bis anher etwan vil liggender gütter, Ecker, Wiesen, Wyngärten, Welde, Büsch vnd anders, durch die inwoner derselbigen vnserer Stette, Flecken vnd Dörffer, in vnserm Fürstenthumb vnd Stiefft Spyer vßmerkern vnd personen die nit an den orten wo die gütter gelegen, gesessen, verkaufft, dardurch solliche güttere der verkäuffer gesipten freunden, vnd andern inwonern, der orte, da die gütter gelegen, gesessen, entzogen worden, vnd noch teglichs beschehe zu nit kleynem abbruch vnd ringerung gemeynes nutz, vnd der gebürenden dienst so sie vns zethun verbunden, auch schmelerung irer notdürfftigen vnderhaltung vnd lebsnarung, mit vndertheniger bitt, sollichs durch gebürlich insehens zu uerkommen. Demnach, vnd dieweil wir soliche bitt ziemlich, vnd nottürfftigen insehens wirdig ermessen. So haben wir gesetzt vnd geordnet, Setzen vnd ordenen auch gegenwertiglich in crafft dieß brieffs, für vns, vnsere nachkommende vnd Stiefft Spyr, vnd wollen, Welcher vnser vnderthan vnd hindersäßs hienfüro eyniche ligende gütter verkauffen will, wu er dann vnder den inwonern desselben ends da er gesessen, khein kauffer verhanden hatt, oder weyß, so soll er das zuvor eynem Schultheissen vnd Gericht, des ends, da die feylen gütter gelegen seindt, zu erkennen geben, vnd soliche feyle gütter vffbietten, die das further alßbald der ganzen gemeynde verkünden sollen, vnnd obe soliche gütter alßdann durch einen inwoner dem verkauffer mit syppschafft nit verwandt, in den nechsten Acht oder vierzehn tagen nach verkündung kaufft werden, soll dem eltesten nehstgesipten fründe auch an selbigen orte gesessen, vnd obe derselbig eltest nehst gesypt freundt am selbigen ende nit gesessen, oder aber daselbst gesessen, vnd so arme vnd vnuermöglich were, das er die losung vnd widderkauffe nit thun möcht, oder wolt, alßdann dem andern nehstgesypten freunde nach ime dem eltisten, doch auch an dem orte da die gütter verkaufft sind worden gesessen, für sich vnd ine selbs, vnd keynem andern, wie sie auch bey iren pflichten, damit sie vns verwandt, das anzeigen, vnd behalten sollen, vnd weyther gar nymandts die losung solicher verkaufften güttere innerthalb eins Monats frist allernechst nach beschehenem verkauff vnd kauff anzurechen zethun vorbehalten sein, vnd vergündt werden. Wu sich aber in den nehsten Vierzehn tagen nach sollicher verkündung nyemands obgemelter massen anzeigen, oder des kauffs vnderziehen würde, so soll alßdann dem verkauffer unuerbotten, sunder erlaubt sein, seine gütter eynem vßmercker, in vnserm Stiefft gesessen, zu kauff zegeben. Doch so soll in solichen vßmerckischen keuffen den inwonern des orts, da die gütter verkaufft worden seindt, sambt vnd eynem yeden besonder, vnnd bevorabe des verkäuffers eltesten nehstgesypten freundt, vnd im fall, das ime soliches nit gelegen were, dem andern nechsten nach ime für sich vnd ine selbs, vnd keynem andern, wie obsteet, die auch allen andern inwonern an der losung vnd widderkauff abermals fürgeen sollen der widderkauff vnd losung derselbigen verkaufften güttere vorbehalten sein vnd gestattet werden, also, das sie in zweyen Monaten allernehst nach beschluß solichs kauffs volgenden, in den kauff tretten, vnd soliche güttere widderkauffen vnd lösen mögen mit der kauff summa, vnd in massen wie der erst kauff mit dem vßwercker beschehen, vnd beschlossen ist, Welchs widderkauffs oder losung der vßwercker also gestatten, vnd solicher gekaufften gütter alßbald widderum abdretten, vnd die zu handen des widderkäuffers vnd lösers volgen lassen soll. Doch das ime sein usgegeben kauffgelt vnd küntliche besserung, ob er eynich an die gütter gelegt hett, nach erkänntnuß des gerichts, da die gütter gelegen, dagegen widderumb gegeben vnd gestattet werde, wie sich gebürt. Wu aber in obbemel-

bemelten zweyen Monaten sich nyemandts angeregts widderkauffs vnd losung vnderzöge, so soll soliche losung, oder widderkauff darauffter nit mehr statt haben, sonder der vßmercker vnuerhindert bey seinem kauffe rûwigklich vnd vnuerhindert bleyben. Vnd nachdem wir verschiener nemlich im Fünffzehenhundersten vnd Siebenzehenden jaren dero losung vnd widderkauffs halb den vnsern zu Möngelsheim vnd Malsch, auch Langenbrücken auff ire vnderthenigs bitten vnd anhalten eine ordenung stellen vnd geben lassen. Ordenen, Setzen, vnd wollen wir, das dieselbig ordenung gentzlich gefallen, auch todt vnd abesein, vnd dieser vnser neuwen ordenung stracks vnd vngeweizert nachkhommen vnd gelebt werde. Doch mit der bescheydenheit, was in crafft derselbigen vnser ersten ordenung hievor in oder außserthalb rechtens gehandelt, sich zugetragen hatt, vnd erkent ist worden, das dasselbig crefftig sein, vnd besteen soll, allermaßsen vnd gestalt, als ob diese vnser neuwe ordenung nit vffgericht oder verkûndet were worden. Vnd obe mit kauffen oder verkauffen widder diese vnsere neuwe ordenung further etwas gethan, oder gehandelt würde, in was schein oder wege das geschehen mócht. Desgleychen obe eynicher gebrauch, gewonheit, vnd herkhommen in einem oder meren vnsern Stetten, Flecken, vnd Dörfern, dieser vnser ordenung zu wydder mit der losung vnd widderkauff hievor gehalten vnd geübt weren worden, das, vnd dieselbigen sambt vnd sonder heben vff, vnd vernichten wir yetzo alßdann vnd dann als yetzo hiemit vnd in crafft dißs brieffs, vnd wollen, das dieser vnser neuwen ordenung stracks vnd vngeweygert gelebt vnd nachgangen, auch daruff in vnd vssertkalb rechtens gehandelt, geurteilt, vnd erkent werde. Doch abermals mit diesem gedinge, was vermóge derselbigen gebraůchs, gewonheit, vnd herkhommens bißanher, in vnd vssertkalb rechtens gehandelt ist worden, das solchs auch crefftig vnd von werden sein, auch yemants vß dieser vnser neüwen ordenung ime deßhalben eyniche forderung oder gerechtigkeit nit schöpffen, suchen, gewynnen oder haben soll vnd mag. Vnd obe yemants darwider thun vnd handeln würde, der soll in vnser vnd vnserer Ambtleüthe willkürliche straff gefallen, auch nach gelegenheit würcklich gestrafft werden. Beheltlich vns vnd vnsern nachkommenden diese ordenung zu meren, zu myndern, zu ercleren, auch ganz oder zum teyle abzethun, wie das zu yeder zeyt für gut vnd nott angesehen, oder vns gelegen sein wirdet. Zu vrkunth mit vnserm heran gedrücktem Secret Insiegel versiegelt. Datum Udenheim vff Montag nach dem Sontage Exaudi, im Fünffzehenhundersten vnd Acht vnd zweintzigisten Jare.

X.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim den 30ten Aug. 1533.

Philippus ꝛc.

Verbot des Handels mit den Juden

Wir seind vngezwyfelt Zuversicht du seyst noch in frischer Gedechtnus vnsers hievorigen vßgangen Bevelhs, nemblich, das alle vnd jede Fronfasten vlyssig erkundigung by allen vnd einem jeden Vnderthan deines Ampts vf Ire Eid bescheen soll ob Jemant derselbigen vnser Vnderthanen mit den Juden es were wenig oder vil mit Leyhung oder sonst zuthun, das dasselbig alweg an vns pracht, vnd vnverhindert einicher stets dem selbigen getrewlich gelept werden soll. Diewill nhun jez abermals ein Fronfast sich nahet vnd vns von wegen vnser angehörigen vnd hindersessen das merklich verderben darin sie mit den Juden bestehen können nit wenig sonder wie demselbigen zu begegnen merckliche angelegen, so ist derhalben vnser Bevelh du wollest dem vorigen derwegs vßgangen Bevelh jez vnd hiefürther zu allen Fronfasten getrewlich nachkomen, den abermals verkünden vnd

darob

darob vnd daran sein demselbig stracks gelebt vnd nachgangen werdt. Daran beschieht vnser Bevelh. Datum Vdenheim Sampstag nach Bartholomei A. D. MDXXXIII.

XI.

An alle Ober- und Aemter. Den 11. Mai 1535.

Handelsverbot der Kristen mit den Juden.

Philippus ꝛc. Dir ist wissen mit was ernst wir dir hievor beuohlen vleissig vffmerken zu haben, domit die Juden vnsere Vnderthanen wie bis hieher besheen, mit Iren wucherlichen Contracten nit hiender geen, dir auch beuolhen. alle Fronfasten by den Vnderthanen deines ampts vleyssig zu erfragen ob eynicher so vnthrwer, der sich vber vnser Gebott mit den Juden Inlassen würdt denselben deshalb darumb wie du weist zu straffen,

Nun werden wir bericht, wie vber sollichs, etlich vnser Vnderthanen sich mit den Juden eingelassen, wo dem also, kem es vns pillich zu misfallen,

Beuelhen dir abermals, du wollest dieß künftige vnd nachvolgent Fronfasten erkundigung vnd erfarung thun vnd mit ernst daran sein, damit vnserm fürgegangenen Beuelh gelept vnd dem nachkommen werdt, In dem beshicht vnser meynung, den Dienstag nach Exaudi. Anno MDXXXV.

XII.

Vereinigung mit der Klerisei zu Speier und Verordnung wegen Verzehendung des Weins und Frucht. Udenheim den 26ten Jänner 1542.

Von Gottes Gnadenn Wir Philips Bischoue zu Speir ꝛc. Bekennen öffentlich: Nachdem die wurdigenn vnnd Ersamen vnsere lieben andechtigenn Dechann vnd Capitel des Dhumb vnnd der andren Dreien, Sanct German Sanct Gwiden, vnnd aller heiligenn Stieft zu Speir von wegen gemeyner Clerisey sich bei vns beclagt, mit was hoher beschwerung schmelerung vnnd treffentlichem nachteill nuhn etlich Jar Inen, Ire zehend ann Frucht vnd Wein von vnsern Vnderthanen vnd hindersassen gereicht, das Wir daruff ann heüt dato vnser Amptleüt vnd Räthe zu derselbenn vnser Clerisey verordnet, mit Beuelch deßhalb vff guthe Ordnung mittell vnd wege damit sollicher betrug Im verzehenden abgestricket, verkhomen vnnd abgestelt werde zu gedenken, die vff nachuolgende mittel vnd wege sich vereint vnnd verglichen, nemlich soll nuhn hinfurter vnser Clerisey zu Speir zu Zeittenn des Herbst Ire zehennt Herrenn vnd Diener an yedes Orth da sie hinder vns Im Stieft Weinzehent habenn, alwegen Im Anfang des Herbsts, vnnd so man anfangen will zu herbstenn verordnenn, dieselbenn verordenten sollenn sych bey einem yedenn vnder Amptman dem zehent gesessenn ansagen, derselb vnder Amptmann soll die gemein vnser Vnderthanen zusamen beleutten, vnnd Inen verkhundenn, das ein yder bey seiner Treü wolle warhaft anzeigenn was er vor Wingart die Inn selbenn zehennt gehören vnnd dasselb Jar zu herbstenn sein anzeigen wolle. Item das der außmerker geistlicher vnnd weltlicher Wingarten auch durch ein Gericht oder der vßmerker Hoff oder Wingartleüten, anzeigt werdenn, das alßdann durch die verordennten zehendherrenn eigentlich vffgeschriebenn vnd vermerkt werdenn.

Zum andern sollenn vnsere Amptleüth Jarlich im Herbst die zehenntknecht so die Clerisey bestellt vnnd dingt, Inn beisein der verordennten Zehentherren Inn Glubd nehmen, denn zehend treulich Inn zupringen vnnd daran niemant weder den zehentherrenn noch vnseren armen Leuten vnrecht beschehenn lassen, vnnd ob sie spurenn oder vermerken wurden, das yemant betrugk oder vortheil Inn verzehendenn suchen, vnd

Inn

Inn dem widder billicheit sich setzen, solliches vnnsern Amptleüten vnd Herbstherren anpringen daruber sie auch volgents gestraft, vnnd darann gewisenn werden, das sie denn betrug vnd nachteil denn zehenntherren erstatten.

Item sollenn disse geschworne Herbst vnnd Zehenntknecht eigentlich vffmerkenn vnnd behalten, was ein yeder eins yedenn Tags vor zehendwein empfangen, vonn wem wo vnnd wie uiell vnderschidlich denn Zehendherren anzeigen dieselben sollenn des eigentlich vffschreiben vnd were es das die Zehentherrenn nach endung des herbsts nach vbersehung der Register vnnd vffzeichnugk beider der Wingarth vnnd gegeben zehend Weins befunden, das Inen nit nach pillicheit eins Jedenn nachdem er Wingarth vnnd zu herbsten het gezehend vnnd die gefare vnnd nachteil also spuren, sollen alßdan vnsere vnder Amptleüth oder wem' das beuolhen wurt, Inn des verargwontenn Haus vnd Keller gehn, sein Wein besichtigen vnd nachdem man es findet der gepur mit Straff des vbels auch erstattung des nachtheils Im verzehendenn wie vorgemelt handlenn. Eß soll auch Im verkunden außtrückenlich vnser Vnderthanen angezeigt werden, wellicher den verordenten vnnd gelopptenn Zehendknechten nit wolt vertrawenn, das er denn Zehendherrn den Zehendwein, so einer gebenn, Recht angezeigt, das ein yeder macht hett, selbst sich zum Zehendherren zu uerfugen, ob das alles so er zu zehend gebenn, angeschrieben vnnd ob auch der Zehendknecht solliches angezeigt.

Zum dritten, Nachdem des Fruchtzehendshalbenn mit sondere ordnung woll furzunehmen vnd aber durch die obgemelte vnsere Clerisey geclagt vnd anpracht das zu Zeiten der Eren vnnd wann sie die Frucht verleihenn, durch vnser Vnderthanenn Conspiraciones gemacht, denn Fruchtzehend nit anders dann wie sie sich vereyniget zu steigenn vnnd zu bestenn, Item das die Spileüt, Schmit, vnd andere jarlich von dem Zehend Ires gefallens, mit denen sie nichts zu thun, nehmen, vnnd es gantz geferlich damit halten Inn dem allem sie auch merklichenn vernachteilt rc. Ist auch abgeredt das wir durch vnsere Amptleüt Inn vnserm Stieft dasselb hinfurter nit gestatten, sonder abthun, vnd sollen gleicher gestalt wie zu Herbst zu Ehren Zeitenn vnsere Amptleut die gemeynen beleüten, die Conspiraciones bey hoher Straff verbieten, vnnd die bestelte Zehenndknecht auch mit Gelubden annehmen denn Zehendherren vnd yedermann Recht zuthun.

Vnnd demnach geclagt, daß biß anher die bestelte Zehenndknecht Im Veld verhindert werden, das sie nit khunlich vff die Ecker gehn mogenn, Inen deshalb getrawet rc. sollenn vnsere Amptleüt solliches auch den gemeinen verkunden, die Knecht Inn dem vnverhindert zu lassenn, vnnd sollen die Zehendknecht hin vnd widder vleisig merken, nach dem betrug sehenn, Es were Inn den Reinling oder Garbenn vnnd wo sie Inn sollichen gefar spurten, vnnd befunden, sollenn sie solliches denn Amptleüten Zu stund anpringen, die beuelh habenn sollenn, solliches zuuerkhomen, vnnd sie anzuhalten denn nachteil denn Zehenndherren zu erstatten.

Zum vierdten nachdem des kleinen Zehends auch Zinß, renten vnnd Gultenn halbenn geclagt wordenn, daß der klein Zehend auch nit nach pillicheit gereicht vnnd das obgemelte vnsere Priesterschafft ann Irenn Zins vnnd Rhentenn vffgehalten, zu Zeitenn mehr vnkostenn daruff wenden musen, dann der Zinß ertragenn rc. Ist abgeredt das vnnser ober vnd vnderamptleuth des kleinen Zehendshalb denn Recht zu gebenn verkunden sollenn,

jenn, vnnd ob die Pfarher oder andere so denn kleinen Zehennds hetten, Jnenn clagenn vnnd den betrug anzeigenn wurden, sollen sie Jnen zur billicheit beholffen sein vnnd soljenn denn Schultheissen beuelhen so Jnnen der Zinß Gulthenn vnnd Rhenten halbenn geclagt, das sie gegenn denn so nit in Vermögen weren, desselben mals zu bezalenn, das sie der clagenden Priesterschafft ein zimlichs lidlichs zielin mechten, vnnd so der Schuldmann dasselbe gemacht ziel nit hielt, daruber den Zinßherrn in weithen vnkostenn furt den Schuldman darnach anzuhalten, auch den vnkostenn zu tragen vnnd zu bezalenn. zu vrkund dessen habenn wir vnnser secret hieunden vffdrucken lassenn so gebenn zu Vdenheim vff Mitwoch nach Conuersionis Pauli Anno MDXXXXII.

XIII.

An den Fauthen zu Bruchsal. Udenheim den 21ten März 1564.

Die Getraidefelder sollen nicht zu Weinbergen angerottet werden.

Marquard 2c. Wir kommen in glaubliche Erfarung, daß vill Unserer Unterthanen In den Gemärken Unser Stadt Brussel, gar gute Felder, so zum Ackerbau ganz dienstlich umbgerissen, und zu Weingerten gemacht und verendert werden. Diweilen dan ein solches Gemeind Nuz hochschädlich, auch an und für sich vilmer des lieben Getreid dann Wein Gewechs, jeder zeitt bevorab zu theuern Zeitten, wie sich dieselbigen nun etlich Jarher ganz erschrecklich erzeigt, zu erfreüen und zu getrösten haben. Wie Wir dann des Getreides am allerwenigsten entraten khönden; also ist Unser ernstlicher Bevehl, du wollest öffentlich verkünden und ausruffen lassen (wie du solches für dich selbst wol zu verordnen wissen würdest) daß hinfüran khein In oder Ausmarkher, so Getreid Eckher in angeregter Brusseler Gemarken hatt, dieselbigen zu Weingerten machen noch verenderen solle, bey gewisser unabläsiger Straf die einem jeden durch Uns oder die Unsern, denen Wir es jederzeit bevehlen werden, nach Gestalt der Uebertrettung angesetzt und auferlegt werden solte, Es wer dann Sache, daß etwan eine Feldung und Ort dermassen geschaffen, daß dieselbige zum Getraidbau undienstlich, so mogstu ein oder mer des Veldbaues verständige unparteyische Personen auf den Augenschein verordnen, solchen Platz zu besichtigen. Und da derselbigen zum Getreidbau untuglich befunden, alsdann von Oberkeit wegen zulassen, daß derselbigen zu einen Wingerten oder sonst zu besserer Fruchtbarkheit gebracht und gepflanz werd. Daran thust du zu sambt dem, daß es dem gemeinen Nutz am fürtreglichsten, Unsern entlichen Geheis Willen und Meinung, und seind dir daneben mit Gnaden jederzeit wolgeneigt. Datum Udenheim 2c.

XIV.

An alle Ober- vnd Aemter. Udenheim den 5. September 1575.

Zehendverordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Marquard 2c. bekennen hiemit öffentlich, als in anno vierzig zwei, der weniger Zal, bei Lebzeiten, Weiland Unsers Vorfahrers Bischoff Philipsten 2c. seliger Dechtnus, die Würdigen und Ersamen, Unsere lieben andechtige Dechan und Capitul, des Dhom, und der andern dreyen Sanct German, Sanct Quiden, und Allerheiligen Stifften zu Speier, von wegen gemeiner Clerisey sich beclagt, mit was hoher Beschwerung, Schmelerung, vnd merklichen Nachtheil, Jhnen Jhre Zehenden, an Frucht und Wein, von Unsern Underthanen, und Hindersaßen geraicht wurden, darumb auch damals, wie es Jm Verzehenden gehalten werden solt, nachvolgende Ordnung vffge-

uffgericht, daß Wir demnach uff ermelter Dechan und Capitul vleisig anhalten, und In ansehung, seithero allerhand neue Betrügheiten sich ereuget, berurte Ordnung under Unserm Namen, widermals verfassen, und erneuern lassen, wie hernach folgt, Nemlich soll ünser Clerisey zu Speier zu Zeiten des Herpst Ire Zehennd Herrn und Diener, an jedes Ort, da Sie hinder Unns Im Stifft Wein Zehend haben, allwegen Im anfang des Herpsts, und so man anfahren will zu herpsten, verordnen. Dieselben Verordenten sollen sich bei einem Jeden Underamptman, dem Zehend gesessen, ansagen, derselb Underamptman soll die Gemein Unnser Underthan, zusamen beleutten vnd Inen verkunden, daß ein Jeder bey einer Treu, wöll warhafft anzeigen, waß er vor Weingartt, die In selben Zehennd gehören, und dasselb Jar zu herpsten sein, anzeigen wölle, Item daß der Ausmerkher Geistlicher vnnd Weltlicher Weingartten, auch durch ein Gericht, oder der Außmerkher hof oder Weingart leutthe anzeigt, auch durch die verordenten Zehennd Herrn eigentlich uffgeschrieben, und vermerkht werden, zum andern sollen Unnsere Amptleutthe, iärlich im Herpst, die Zehendknecht, so die Clerisey bestellt, und dingt, In beysein der verordneten Zehenndherrn, in glubd nemmen, den Zehennd treulich innzunemmen, und daran niemand, weder den Zehenndherrn, oder Unnsern armen Leutthen, unrecht beschehen lassen, unnd ob Sie spuren, oder uermerkhen wurden, daß Jemand betrug oder vortheil, Im verzehenden suchen, und In dem sich wider pillichheit sezen, solches Unnsern Amptleutthen, und Herpstherru anpringen, Daruber Sie auch felgends gestrafft, und daran gewisen werden, das Sie den Betrug, und Nachtheil den Zehenndherrn erstatten, Item sollen diese geschworne Herpst und Zehennd knecht eigentlich uffmerkhen, und behalten, was ein Jeder eines jeden Tags, vor Zehendwein empfangen, von wem, wo, und wie vil, underschiedlich den Zehendherrn anzeigen, dieselben sollen das eigentlich uffschreiben, und were eß, das die Zehendherrn nach endung des Herpsts, nach Uebersehung der Register und uffzeichnung beider, der Weingart unnd gegeben Zehenndweins befunn, das Inen nit nach pillicheit eins Jeden, nach dem er Weingart unnd zu herbsten hat, gezehennd, unnd die gefahre unnd nachtheil also spuren, sollen alsdann Unnsere Underamptleutth, oder wem das bevolhen wurde, In des verargkwonten Hauß unnd Keller ghen, sein Wein besichtigen, unnd nachdem man es findet, der gepur mit straff des Ubels, auch erstattung des Nachteils, Im verzehennden, wie vorgemelt, hanndlen, Es soll auch Im verkhunden, außtruckhenlich Unnsern Unnderthanen angezeigt werden, welcher den verordenten unnd gelopten Zehenndknechten nit wolt vertrauen, daß er den Zehenndherrn, den Zehenndwein, so einer geben, recht angezeigt, daß ein Jeder macht het, selbst sich zum Zehendherrn zu verfuegen, ob daß alles, so er zu Zehennd geben angeschriben, unnd ob auch der Zehennknechte solches angezeigt, Zum dritten, Nachdem des Fruchtzehennds halben, nit sondere Ordnung wol fürzunemmen, unnd aber durch die obgemelten Unser Clerisey, geclagt unnd anbracht, daß zu Zeiten der Ernd, unnd wann Sie die frucht verleihen, durch Unnser Underthanen Conspirationes gemacht, den frucht zehend nit anderst, dann wie Sie sich verainiget, zu steigen unnd zu bestehen. Item, daß die Spielleutth, Schmid, Scherer, vnnd andere, Järlich von dem Zehend Ires gefallenns mit denen Sie nicht zu thun, nemen, Unnd es ganz gefehrlich damit halten, In dem allem Sie auch merkhlichen vernachteilt ꝛc. Sollen Unnsere Amptleutt, in Unnserm Stifft, dasselb hinfurtter nit gestatten, sonnder ab thun, unnd gleichergestalt, wie zu Herpst, zu Erndzeit, Unnsere Amptleutth die gemeinen beleutten, die Conspirationes bei hoher straff verpietthen, und bestellte Zehendknecht, auch

auch mit gelubden annemmen, den Zehenndherrn, unnd Jedermann Recht zu thun, unnd demnach geclagt, das biß anher die bestelte Zehenndknecht im veld verhindert werden, daß Sie nit künlich vff die Eckher ghen mögen, Inen deßhalben getrauet rc. Sollen Unnsere Amptleutth, solches auch den Gemeinen verkhunden, die Knecht in dem underhindert zu lassen. Unnd sollen die Zehenndknecht hin und wider vleissig merkhen, nach dem Betrug sehen, Es were in den Neunlingen oder garben, unnd wo Sie in solchem gefahr spurten, unnd befunden, sollen Sie solches den Amptleutthen zu stund anbringen, die bevelch haben sollen, solches zu verkommen, unnd sie anzuhalten, den Nachteil dem Zehenndherrn zu erstatten.

Zum Vierten, nachdem des kleinen Zehennden, auch Zinnß, Renten unnd Gultten halben, geclagt worden, daß der Klein zehennd auch nit nach Pillichheit gereicht, daß obgemelte Unsere Priesterschafft, an Ihren Zinsen und Renten, uffgehalten, zu Zeiten mehr an Kosten daruff wennden muesten, dann der Zinß erragen rc. Sollen Unser Ober unnd Under Amptleutth, des kleinen Zehenndshalb, den recht zu geben verkhunden, unnd ob die Pfarher oder andere, so den kleinen Zehenden hetten, Inen clagen, unnd den betrug anzeigen wurden, denselbigen zur pillicheit beholffen sein, unnd den Schultheißen bevellen, so Inen der Zünß, Gülten, unnd Renten halben geclagt, das Sie gegen den, so nit in Vermögen were, desselben mahls zu bezalen, daß Sie der clagenden Priesterschafft, ein zimlichs leidlichs ziel mechten, unnd so der Schuldman dasselb gemacht Ziel nit hielt, darüber den Zünßherrn In weitere Unkosten fuerte, den Schuldman darnach anzuhalten, auch den Unkosten, zu tragen und zu bezalen.

Ferner ordnen und wollen Wir, wan einicher Beerwein an den Orten Unser Dom-Capitul den Zehenden hat, verkaufft werde daß allweg der Zehendpfenninge Inen davon geraicht werden solt.

Und dieweil etlich Jar einhero, Im Werkh gespurt und befunden worden, daß vilgedachte Unnsers Stiffts Underthanen, den wein zu Herrstzeiten, etwan an stöckchen, und sonnst in der Butte keüfflich hingegeben, unnd denselben nit, wie sich gepurt, verzehennden, dasselbig aber nit zu geringem Verlust und Nachteil, obbemelter Unnserer Stifft gelangt, damit dann solcher Betrug, und untreuliche Verfortheilung auch abgestelt, und der Zehennd allerdings, wie billich, geraicht werde, so ordnen Wir fernner, und wöllen, das hinfuro keiner, wer der sey, einigen Wein, es sey an Stöcken, oder sonnst Inn oder vor der Butte, verkauffen soll, er bringe dann zuvor ein Urkhund und Zeugkhnus Unsern Amptleutthen, daß er den gepurenden Zehenden davon völliglich erstattet, Wie Wir dann hiemit allen Unsern Ober- und UnderAmptleutthen, ernstlich befolhen haben wöllen, uff solches vleisige gutte achtung zu geben, und gegen die überfahrenden Personen, nach gelegenheit gepurliche straff fürzunemmen, zu Urkhundt mit Unserm ends fürgedruckhten Secret Innsigel besigelt, und geben zu Udenheim Montags den fünfften Septembris. Nach Christy geburd, Im fünffzehen hundersten, unnd fünff und sibennzigsten Jar.

XV.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim den 27ten Hornung 1597.

Die Unterthanen sollen an Fremde keine liegende Güter veräußern.

Nachdem Reverendissimus in Zeiten ihrer Fürstlichen Regierung mehrfeltig im Werk befunden, welcher Maß mit Verkauffung der im Stift gelegenen Güter jeweils also gehandelt selbige auch so hoch überlegt und bezalt, daß denen Unterthanen die Losung und

und Abtrieb one mercklichen Schaden zu thun nit wohl möglich; Neben dem die daruff stehende Beschwerden und Dienstbarkeiten vielmals endzogen worden, und aber einer jeder Obrigkeit im Recht erlaubt, und zugelassen hierüber sondere Statuta und Ordnung zu machen und ufzurichten, so dan ihre Fürstliche Gnaden und dem Stift hierinnen nit wenig gelegen, zu dem es auch denen Unterthanen selbst zu gutem gereiche, so ordnen und befehlen sie ernstlich, daß allen des Stifts angehörigen Unterthanen bey ihren Pflichten geboten werden soll, hinführo einig liegend Gut außer dem Stieft keines Wegs zu verändern, zu verkaufen, zu vertauschen oder zu veraüssern mit dem Anhang, da einer oder mehr diese Ordnung und Gebott verächtlich übertreten würde, des man sich doch zu ihrem Gehorsam nit versehe, daß nit allein solcher Contract nichtig und onzulässig seie, sondern auch gegen den Uebertretter mit willkürlicher Straf verfahren werden soll. Udenheim ꝛc.

XVI.

An alle Ober- und Aemter Speier den 8. May 1597.

Eberhard ꝛc.

Verordnung, daß ein verwitweter Mann vor 6, eine verwitwete Frau aber vor 10 Monaten zu keiner weiteren Ehe schreiten solle.

Nachdem Wir in glaübliche Erfahrung khommen, das bei diesen vergangenen, vnnd theils noch wehrenden sterbenden lauffen die Wittwer vnnd Wittwin nach ableiben ihren vorigen Ehegemecht ganz leichtfertiger weis, vnnd vor gebürender Zeit sich widerumb in andere Hewrath einlaßen, darauß allerhandt Aergernuß vnnd vnrath entstehet, dieweil dann solches darneben wider die geschribene Recht auch alle burgerliche Erbarkheit ist, darunder vns geziemet einsehent zu thun obligt, so wollen vnnd beuehlen Wir hiemit, das hinfüro keiner Mannsperson vor sechs, den Weibern aber, so Wittwin, vor zehen Monath, nach Absterben ihrer vorigen ehegemechten zu heürathen, vnnd das endlich in das Werk zu richten, zugelaßen werde, Es were dan sach, das etwan zwei gar alte betagte Personen im Wittibstand Irer Haushaltung halben zusammen zu heurathen begerten, das mögen sie doch mit deinem Vorwissen vnnd Bewilligung thun, sonsten soll es vor bestimmter Zeit keinen andern Wittwer oder Wittwin gestattet werden, bei willkürlicher Straff, da einer oder die andere Person hirwider sich zu frue verheüwrathen würde, In welchem fall nichts desto weniger, da gleich die Straff vffgesetzt, vnnd erlegt vor Verfliesung angedeüter Zeit, weder Kirchgang noch auch sonst eine ehliche beiwohnung gantz in keinem Wege zugelassen sein soll.

Daran beschicht vnser ernstliche vnnd endliche Meinung, vnnd Wir wollens dir, deme Wir mit Gnaden wohl gewogen, vnsern deines Ampts angehörigen Vnderthanen zu ihrer wissentlicher Nachrichtung haben zu uerkinden, hiemit anzufügen nit vnderlassen.

XVII.

An alle Oberämter. Udenheim den 22. April 1610.

Von Gottes Gnaden Eberhard ꝛc.

Kein Unterthan soll sich in fremde Dienste begeben.

Nachdem sich an mehr Orten des heiligen römischen Reichs und angränzenden Königreich und Landen ganz beschwerliche Unruhen erhaben, auch allbereit unterschiedliche Kriegsheer zusammen gefürt worden, und täglichs noch mehr herfürbrechen thun, dardurch allerhand Gefar, Schaden und Nachtheil nit allein angetrewet wird, sonder auch leichtlich größere Zerrüttung unserm geliebten Vatterland zuwachsen kan, und also einer jeden

jeden Obrigkeit Amptshalben obliegen und gepuren will, uff dergleichen ein wachendes Aug zu tragen, und dahin principaliter zu gedenken, wie sie sich und die Irigen vor unbilligem Gewalt zur defendiren und zu schützen; so ist hiemit unser ernstlicher Bevelch, du allenthalben in deinem anbevolenen Oberampt und dessen angehörigen Orten publiciren und eröffnen wollest, daß sich keiner unserer Underthanen ohne sonderbares unser Vorwissen in einiger Herrschaft dienst oder Bestallung, bei verliehrung Haab und Güter begebe, noch heimlich oder öffentlich verbinden oder verwicklen lassen solle, damit so sich (welches der Almechtig gnedig verhueten wolle) in unserm Stifft oder benachbarten angrenzenden Orten Gefahr erregen solte, Wir dennoch auch zu gebuhrender zuläßiger Defension und jegen Rettung gefaßet seien. Daran beschicht unser Bevelch und ernstliche Meinung, und Wir wollens dir zur Nachrichtung in Effect zu pringen nit verhalten laßen, deme Wir mit Gnaden wol gewogen. Datum Udenheim &c.

XVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15ten Julius 1614.

Von Gottes Gnaden Philip Christopff &c.

Erneuerung der Eheverordnung vom Jahre 1582: und soll sich ohne Erlaubniß kein Unterthan verheirathen oder in fremde Dienste begeben.

Nachdeme gleich zu Antrettung vnserer ohne das fast beschwerlichen miesamen Regierung von vnterschiedtlichen Orten zu mehrmahln vorkommen, wie gefährliche Vnordnung vnter vnserm Fürstenthumb vnd dessen angehörigen, bevorab mit Leibeigenschaft verhaften Vnterthanen ein Zeithero einreissen wollen, indeme sie ohnwissent irer vorgesetzten Obrigkeit vnd vnserer Beampten, ja wol auch irer Eltern, Vormundt vnd Verwandten nit allein in andere Herrschafften sich begeben, sonder auch wol hin vnd wider mit heimlichen verporgenen Ehehafften, auch verbottenen Winckelehen hinderwerts verknipfen, vnd vermeintlich zusamm versprechen, ehe vnd zuvor sie vmb einig zu recht erforderte Bewilligung, oder auch vmb Erlassung der Leibeigenschafft angehalten, zugeschweigen dieselbe bekentlich erlangt, also nit in obacht ziehen, was etwan ein vnd andern theiles, wan sie hernachmahls solch ir vergeßlich thun vnd Lassen mit mehr Bedechtlichkeit einbilden, für beschwerlich schädliche zuständt mit grosem vnheil vnd zerrüttlichem wesen so wol zwischen den Contrahirenden Personen selbsten, als den Eltern, Kindern, Verwanten in gemein vnd leichtlichen entspringen. Dieweil vns dan als von Gott ihnen fürgesezten Obrigkeit gebürt, vnd obligt, wir vns auch aus vätterlichem treühertzigen Gemüth schuldig erkennen, dasjenige was zuvorderst Gott dem allmächtigen zu Lob und Ehre volgents zu ersprislichen gedeilichen vffnehmen vnserer lieben getreüen Vnterthanen gereicht, darneben auch was zu nothwendiger Verbesserung eingerissener ärgerlicher Vnordtnung vnd Vnbescheidenheit am dienstlichen sein mag, der gepür anzuordnen vnd zu verbessern. Hierumb vnd damit vielerley gefärlichkeiten, so aus bösen gesuchten Pracktickten vnd arglistigen Renken jeweils herfliesen, sowol vnseren Vnterthanen als frembden die sich in vnserm gepiet an die vnserige in- oder ausgesessene vor sich selbsten zu bestatten oder in andere Herrschafften zu begeben vnterstehn, desto besser möge begegnet werden; so ordnen vnd wollen Wir hiemit, gebiethen auch ernstlich, daß weiland vnsers nägsten Herrn vnd Vorfahrn seeligen in anno 1582. publicirten Ehe Edict in allen Fällen nachgesezt, darüber strack mit allem ernst vnd eiffer gehalten werde, gestalt Wir dan nochmals alle vnsere Vnterthanen alt vnd junge darin begriffen, dahin sie auch entlichen gewiesen haben wollen. Dieweil auch durch vnsere Vorfahrn offtermals ernstlicher Befelch ausgangen, daß

daß sich keiner vnserer Vnterthanen, Hindersässen, Leibsangehörigen vnd verwanten alt oder jung ohne Vorwissen, vnd Erlaubnuß vnder frembde Herrschafften begeben, Dienst suchen, sich verheürathen noch vffwicklen lassen solle, vnd Wir hiebeneben ebenmesig erfahren, daß durch angeregte vsziehung, Dienst, Heürath vnd vffwicklung zumahl allerhandt zerrüttlich wesen, vnd Widerwill zwischen den Herrschaft, Beampten, auch den Vnterthanen selbsten erweckt würdt; so ist hiemit vnser abermaliger ernstlicher Bevelch, du wollest in deinem gantzen anbefohlenen Ampt menniglich alt vnd jungen Leüthen, ausdrückentlich zu erkennen geben, inskünftig sich keiner er seie Mann oder Weibsperson, sie habe gleich Eltern, Vormunder oder nicht, inner oder ausserhalb in einige Heürathstractation, frembde Dienst oder Bestallung ohne Vorwissen vnd Bewilligung deiner, vnserer Amptleuth Hüner vnd Ausfauthen einlassen, versprechen, oder verkniepfen lasse, sonsten zum Fall eine oder andere Person deme zuwider handlen vnd diß gepott in Windt schlagen wirdt, der oder dieselbige solle eigentlich mit gepürender ernstlicher Straff vnnachlässig angesehen, der Leibeigenschafft durchaus nit erledigt, darzu einem oder andern von seinen Güttern nichts noch auch einiger Abschiedt gevolgt werden. Welchen Bevelch du in deinem gantzen anbefohlenen Ampt, sonderlich an den Ruhetägen, den Eltern, Vormundern, nächsten Verwanten vnd menniglich dergestalt zu publiciren, volgents zu erinnern und zuwiderholen haben wirst, daß sie nemblich alle Jar glaublich anzeig thun vnd beibringen sollen, wohin sie ire Kinder, pupillen, verwanten vnd dergleichen verschickt, oder dieselben sich verhalten, verdingt oder vnterbracht, damit man deswegen ein ordentlich Verzeichnuß vffrichten vnd wissen möge, womit sich ein jedweder Person ehrlich ausbringen vnd ernehren könne, darzu dan nit wenig vorstendig sein würdt, da die Pfarrherrn oder Pfarrverweser nit allein die Eltern vnd Vormunder capaces vnd vähig machen, sonder die Jugend auch an Son- und Feyertägen in dem Catechismo christlichen catholischen Lehr vnd Glaubensarticuln mit etwas gröserm ernst vnd eiffer vnterweissen, also auch in irem Zuthun nichts ermanglen lassen würdten, hierzu aber gehört nepst göttlicher Gnadt von euch allen ein rechter eiffer, fleiß vnd ein sonderlicher bescheidener ernst.

Welches wir dir erheischender Notturfft nach in deinem anbefohlen Ampt publiciren zu haben nit wollten verhalten lassen, vnd beschieht hierin vnser Befelch vnd gnädiger will, vnd Wir seindt dir mit gnaden wol gewogen. Datum rc.

XIX.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim 26ten September 1614.

Philippus Christophorus rc.

Nachdeme nun eine gute zeithero die in anno 1528. durch weilands vnsern Vorfahrn Bischoff Georgen vfgerichte Losung und Wiederkauffs-ordnung verkaufter Güter auch welcher massen dieselbige in vnserm Stift Speyer vergundt und zugelassen werden solle, in steter Observanz gewesen, darob auch ernst und vestiglich gehalten worden; so befinden Wir jedoch, daß theils anjetzo dieselbige etwas disputirlich gemacht und aus dem Wörtlein Sypschaft oder nächstgesypte Freündt ein anderes dan die Wort selbsten mit sich pringen gleichsam erzwungen, und dieselbige auff des verkauffers Schwäger auch extendirt vnd gezogen werden wollen. Wann aber angeregte wort allein vff die ag & cognatos, Vettern vnd Blutsfreundt man- vnd weiblichen geschlechts, gar nit aber vff affines

Erläuterung und Bestätigung der Losungsordnung vom Jahre 1528.

oder Schwäger zu deuten, sintemaln die Losungsrecht a dispositione Juris exorbitiren/ dannenhero auch umb so vielmehr nit zu erweitern, sonder zu restringiren, und allein uff die Blutsfreündt und nit Schwäger zu verstehn seind. Als wirstu in künftigen Fällen dich in deinem ampt darnach zu richten, auch deine Bescheidt darauf zu ertheilen haben; jedoch dasjenige so bis anhero allbereit darwider verhandlet, oder sonsten den Schwägern die Losung durch amptlichen Bescheidt erlaubt und zugelassen worden, in seinen Creften und Würckungen verpleiben zu lassen, und diese unsere Interpretation und Auslegung in künftigen Fällen zu gebrauchen und dich darnach zu richten wissen. In dem beschicht unser bevelch und was an ihme selbsten den rechten und Billigkeit auch angeregter Ordnung gemeß, und Wir wolltens dir, deme Wir mit gnaden wol gewogen, zur Nachrichtigung nit verhalten. datum ꝛc.

XX.

An alle Ober und Aemter. Udenheim den 17ten Hornung 16 9.

Brandsteuer-ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps Christoph Bischoff zu Speyer und Probst zu Weissenburg ꝛc.

Empiethen allen und jeden unsern Geist- und weltlichen angehörigen, Ober- und under Amptleuthen, Fauthen, Kellern, Vögtten, Schaffnern, Schultheißen, Gerichten, Gemeinden und Underthanen Unsern günstigen und gnädigen Gruß und geben euch hiemit zu vernemmen, demnach Wir von zeit Unserer angetrettener Regierung bis dahero unß angelegen sein laßen, uff das nit allein die gute heilsame Ordtnungen und Satzungen, so von unsern lieben herrn vorfahren sowohl in geist- als auch politischen Weßen hiebeuor löblich gemacht, fest gehandhabet, sondern auch mit sonderbarer Sorgfalt dahien gesehen, wie in beiden fernere(n) Gott wolgefellige und unseren Stiften ersprießliche Anstaldt zu Werck gerichtet wurden. Inmaßen dan darauff erfolgt, das der Geistlicher administration richtige Ordtnungen nuhnmehr in steiffen Schwanck begriffen, auch sonsten in Politischen Weßen unsern lieben underthanen in Kriegs, hungers und Sterbens Leuften mit Rettung tröstend nützlich beigesprungen worden, wan aber Wir noch weiters mitleidentlich betrachtet, welchergestalt zu mehrmahlen sich begeben, das etwan durch ahnstiftung des leidigen Sathans oder sonsten auch durch ohnversehenes Unglück bißweiln gantze Flecken, bißweilen eine große Anzal oder auch weniger theil von haüßern und Gebawen, in urplötzliche schwere Feuersbrunst gerathen, dardurch der armen Unterthanen gantz Haab Nharung und Vermögen zu aschen gelegt worden, und in deren Macht und Mögen nit mehr seie, ohne gutherztiger Leuth Hülff und beisprung wieder zur Wohnung und Underschleiffe zu gelangen; uff das nuhn dergleichen leidigen zustandt, oder denienigen, so dadurch ohnverschuldter dingen ins Verderben kommen, auß Christlichem Mitleiden nach Vermögen auch geholfen werde; Alß setzen, ordtnen und wollen Wir, das hinfüro bis uff unser oder unser nachkommen widerruffen, so bald sich dergleichen leidigen Brandschaden (welche der Allmächtige gnädigst verhüten wolle) In unsern Stiften begiebt, unsere Ober- oder under Amptleuth darunder gebürende fleißige Inquisition halten und die gantze Beschaffenheit, auch den Ursprung ernstlich erkundigen, und im Fall die durch den Brand beschädigte darahn unschuldig befunden werden, alßdann dem, oder denienigen uff weiß und maß wie hernach gemeldet wirdt, gegönnet werden solle, allenthalben in unsern Stiften, und von einem jeden hausgeseßen eine mitleidentliche Steur nach jedweders frei-

en

en ohngezwungenen Willen einzusamlen, zue welchem ende der oder die beschädigte zum ersten ahn vnß mit schriftlichen Vrkunden zu weißen, gestalt Wir den Anfang vor Vns also disponirt, daß einem jedem, der so vnverschuldter Weiß seines haus vnd hoffs erbarmlich durch das Feuer entsetzt wirdt, hienfüro zu einer Steüernus aus vnser Landschreiberei mit ein hundert Schilling ahn Geldt, sodan vber des dorfs Gerechtigkeit mit allerhandt Materialien vmb einem gantz billigen Werth verholfen werden solle, darbeneben auch nach gestalten sachen Verfügung gethan, das der oder dieselbe verbrandte arme Leüth ein ganzes Jahr ihrer Pfacht, Zinß Beeth, Schatzung, auch Frohn vnd dienstbarkeit, so der oder die verbranten Wohnbehausung halben schuldig seyn würden, solch Jahr über erledigt bleiben sollten, Gnediglich demnach bevehlendt Ihr wollen so oft Ihr hienfüro vff dergleichen Zustand auß vnserm sonderbarem Bevelch ersucht werdet, nit allein In diesem keine hinderung zu thun, sonder vielmehr aus Christlicher Liebe alle gute Beförderung erweisen, vnd es allen vnsern Vnterthanen in allen Orthen eurs jeden anbevohlenen Ampts alsobald denuncyren vnd verstendigen, damit ein jeder Pfarherr oder Prediger alsobald nach solchem eingenommenem Bericht seine angehörige Pfarkinder zu raichung miltgiebiger Steuer zwoen Son- oder Feirtag nach einander (vff welche tag andre anlauffende Personen mit ihren Bettelbriefen abzuweisen wehren) mitleidentlich erinnern, vnd zufoderst der gemeinen Allmußenpflege zu billigen Steur, sodann die Unterthanen ins gemein zu laistung deßen was ein jeder vff dergleichen notfal Ihme gern zu thun wünschen wollte embsig ermahnen, vnd zum fall ein oder ander bei erster Verkündigung hierzu mit der Allmußen nit gefaßt wehre, sich gegen den andern sontag seiner Vermögen- vnd gelegenheit nach einstellen, vnd hiengegen auch ein ieder üff ohnuerhofften Zustand eines gleichen gewärtig sein möge, zu welchem endt durch eins jeden Orths Schultheisen und Geriecht ein oder zwoe daugliche personen zu erkießen, so vff solche zu begebende Fäll vor der Kirchen eine Schüßel zu einsamlung der Allmußen vffsetzen, vnd was sie dergestalt zusammen colligiren mit schriftlicher eins jedes Orts- Seelsorgers Kundschafft vnd summarischer Specification der eingesambleter Steur demjenigen Unteramptmann, vnder dessen Gebiet der Brandschaden geschehen verwahrlich einhandigen, und alsdann hernacher durch denselben dem beschädigten zugestellt, vnd alle befürderung zu leidentlichen Verdingnisen ahn die handt geben werden solle. Insonderheit aber sollen alle vnsere Ober vnd vnder Amptleuth fleissige Achtung haben, daß diejenige Gebäw, so dieser Gestalt auß den Steüren, oder auch sonsten ins gemein künftig vffgeführt werden, nit mehr wie vorhin, mit Strohe, sonder mit hohl- oder breidtach wo möglich gedecket werden; Hierin geschicht vnser zuverläßige gefällige meinung, In Vrkundt vnsers hiefürgedruckten Secret Insiegels vnd geben zu Vdenheim den 17ten Monatstag Februar. nach Christi vnsers lieben Hern vnd sehligmachers Geburth Im 1619. Jahr.

Verbot der Strohdächer.

XXI.

An alle Ober- und Aemter. Trier den 5ten März 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Christoph 2c.

Niemand so bürgerliche Güter besitzet, soll Steuerfrei gelassen werden.

Demnach Uns Unsere Speyerische Unterthanen beeder Staaden Rheins, offt und vielmahls underthänigst wee klagendt schmerzlich vorgebracht, welchergestalt underschiedliche Adeliche, insonderheit aber die Cammeral Persohnen in Unsern Stätt und Gemarkhungen eine zeitlang bey gänzlicher vorgangener desolation des Landes heimblich und in schlech-

schlechtem Preiß überflüßig eingeschlichen, Häusser, Hof und allerhand Bauern und Schatzungsgüter an sich erhandlen, und derenselben zumahl exempt und befreyet sein wollen: daß wofern Wir nit bey zeiten diesem Uebel vorkommen würden, ein guet theil des Stiffts Speyer von schuldigem Gehorsamb und Schatzungen abgewiesen würde, und eine neue dhaselbsten unerhörte neüerung, libertät, Freyheit und Exemption daraus erfolgen müste, Wir oder Unsere Successores Uns bey Bischofflicher Würde und Stand nicht mehr erhalten, oder die onera Imperii tragen köndten; wan Wir nun Pflichten und Ayden halber nit allein als regierenter Bischoff zur Speyer, sondern auch als Cammerrichter solche allen Ständen des Reichs präjudicirliche neüerungen, nit gestatten können, noch wollen; Als haben Wir den Reichsabschieden gemäß, vor Uns und Unsere gesambte Underthanen, Rhäte undt angehörige von diesem höchsten gravamine, dhagegen revisionem begehrt, auch dha Wir oder sie noch weiters beschwerdt werden solten, noch ferneres zu begehren, undt in Unserm Nahmen den ganzen Proceß auszuführen, Unsern Procuratoren anbefohlen. Derowegen erlauben Wir obgedachten Unsern Underthanen, beeder Staaden Rheins, und befehlen Ihnen hiemit insgemein, und einem jeden Ort absonderlich gedachter forensium, Höff, Bauern, und Schatzungs Güeter, und deren eingesetzten Höff und Weingerts Leüthen aller der Gemeinden Gerechtigkeiten zu verbieten, und zur Abstattung Ihrer Schuldigkeit anzuhalten, dargegen niemand, wer der auch seye, in keiner Sachen, einige Hülff- oder Beystand laisten solle: Undt dha ein oder andere in Persohn dhaselbsten wohnen solte oder wolte, anderer gestalt nicht einlassen, er verspreche dann zuvor, er gleich einem anderen gemeinsman Schatzung, folg, Reiß, fron Diensten und alle andere Beschwerten, wie sie hergebracht, tragen und außrichten wolle. Signatum Trier ꝛc.

XXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Oktober 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friederich ꝛc.

Die Ausmärker sollen wie die Innländische von ihren Gütern die Abgaben entrichten.

Demnach Wir Bericht empfangen, welchergestalt sich einige Ausmärckere sowohl geistals weltliche so gleichwohl ihre Güter in Unserem Stiefft und deidesheimer Gemarkung von bürgerlichen handen und also mit denen daruff ohndisputirlich hafftenden Beschwerden an Beeth, Schatzung, Lagergeld auch Land reichs und Türckensteuer samt andern mehr der Herrschaft darum gebührenden præstationibus erkauft, ererbt, oder sonsten an sich gebracht, von dergleichen oneribus und in specie auch der Friedensgelder halben zu eximiren understehen sollen, dessen Wir aber ihnen, sie seien wer sie wollen, uff solchen burgerlichen Gütern, so nit specialiter von Uns oder Unsern Vorfahrn mit Unsers Dhom Capitels zu Speyer vorbewust und Consens befreyet, eben so wenig als Unsere lobseeligste Vorfahren am Stift gestendig sein, noch ihnen derwegen einige Befreyhung gestatten können. Wie es dan an sich selbsten unbillig were, daß Unsere übrige Underthanen wegen ihrer den Ausmärkern angemaßten Freyheit den Last der volligen Schatzung und anderer herrschaftlichen Giften immittels allein und vor andere tragen solten; Als bevehlen Wir dir hiemit gnediglich, du dieselbe zu reichung ihrer obliegenden und Uns behörenden Gebuhr, sondlich aber der Friedensgelder halben durch bequeme Zwangsmittel bey jetzigen Herbst-Zeiten würklich anhalten, auch dauern ohne anderwerte Unsere Specialverordnung nicht aussetzen wollest: Daran beschieht, was an sich billich und Herkommens und Wir verlassen Uns zu beschehen, pleiben dir benebens ꝛc.

XXIII.

XXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 6ten Mai 1653.

1) Die Burgermeister Besoldung, vndt Gerichtßkosten sollen künftig, bieß zu besserer Zeit nur halber gesetzt werden.

2) Bey künftigen Rechnungen wegen abgerechenten Vngeltst, iedesmal Zettul beyzulegen, vnndt sollen die Vngelt Sämbler bey Ihrer abrechnung, wie bieß dato beschehen, verbleiben, iedoch daß dieselbe iedesmahl, soviel die Herrschaft betrift, von der Landschreiberey richtig Liefferung halber, Ein Zettul dem Oberambt vorlegen.

Umgelderverrechnung, und daß alle Ausgaben bescheiniget werden sollen.

3) Desgleichen sollen von Handtwercks Leuthen iedesmahl zur den Rechnung zettul beygelegt werden.

4) Es sollen in gemeine Rechnung alle vmblag, wie sie nahmen haben, Einbracht, verrechnet, vnndt die vmblag Zettul beygelegt werden.

5) Künftig in allen Rechnungen, die vnstendige Innamen, vnndt alle außgaben, mit Zettul vnndt Quittungen zu belegen.

6) Fürterhin sollen die Zehrungen in gemeinen geschäften mit Zettulen bewiesen, vnndt gezehrt werden, daß eß bey den Rechnungen passirlich.

7) Eß sollen künftig alle Receß p. Not. Eingesezt, vnndt waß daran einbracht, mit zur einnahm gesezt, vnndt waß einzübringen, alles Ernst eingetrieben werden.

Recesse.

8) Eß sollen künftig alle ständige Posten in den Rechnungen vor voll eingesetzt, Eingetrieben, vnndt nichtß vngiebig durch sie gemacht werden, waß aber ohne Iren fahrloß vngiebig, selbe, vnndt die vndpfandt specificiren, vnndt wehr sich künftig solcher Erbschaft vnderfangen würdt, zur Zahlung deß Hinderstandtß angehalten, vnndt alßdann solche Post zur ordentlichen innamb wird gesezt werden.

Ständige Gefälle.

9) Zue dem Endt dann aller ohrten die gemeine Beeth, Pfarrgefälle, sie haben Namen, wie sie wollen, zu renoviren, vnndt alß vleisig zu beobachten, daß die Beeth nit gemündert, sondern dieselbe von neuem vmbgelegt würde.

Bethe.

10) Darauff dan alle Burgre, Dorffmeister, Kirchenjuraten, oder wehr Rechnung zu thuen, selbsten nichtß vngiebig machen, oder von dem Ihrigen bezahlen sollen.

11) Die noch ermanglende Rechnungen sollen zwischen hier vnndt Martini außgefertiget werden, vnnd darauff die Liquidation beschehen.

Ablegung der Rechnung.

12) Vormunder sollen sehen, wehr Ihre Pflegkinder sein, vnndt mit waß mittelen selbige zu vnderhalten.

Verpflegung der Pupillen.

13) Waß seit dem Schwedischen wesen gestorben, die oder da keine vnndt waß vor Erben vor Handen, auch waß der Herrschaft heimfalle, die Güther zu specificiren, Einlieffern.

Erledigte Güter.

14) Schultheiß vnndt vnderfauth sollen bey 20. fl. Straff, sobaldt Jemandts stirbt, solches dem Auffauth anzeigen, in seinem abwesen alles verpitschieren, vnndt keine theilung oder Liefferung ohne sein Vorwissen geschehen lassen, oder sonsten sich einig Erbschafft vnderfangen, Eß seye durch oder ohne Testament.

Ausfautheiordnung.

Sollen ohne herrschaftliche Bewilligung keine gemeine Güter beschwert oder veräussert werden.

15) So bald ein Ehe getrennt wirdt, soll alleß Inventirt werden bey Straff 10. fl.

16) Es solle von gemeinen oder Allmentgütern nichtst ohne Vorwissen vnndt verwilligen der Herrschaft vndt deß Oberambtst versezt oder verpfändt, viel weniger verkaufft, vnndt waß ohne Ratification beschehen Cassirt werden.

Wird den Auswärtigen der Ankauf liegender Güter untersagt.

17) Inß künftig solle keinem Fremden mehr gestattet werden, Güther zu kauffen, Er habe dan zuvor sein Reuers von sich geben, bei Straff 10. fl. oder Caution deß Kauffs thuen, oder der Kauff soll cassirt sein, Eß sollen auch alle Schultheißen berichten, waß bereitß für Kauff solcher gestalt sein fürgangen, vnnd wan frembde vnndt außländische etwaß namhaftest an Güthern kauffen, daß zuvor solcheß der Herrschaft vnndt dem Oberampt notificirt soll werden, vnndt im vbrigen bei gesetztem verpleiben.

18) Den Vnderthanen zu verbiethen, daß Sie Ihnen in den Stätten nichtß newes lassen vffladen, oder abnehmen, da waß vorgehet, Ein solcheß also bald anzeigen, bey Straff 10. fl. vnnd in allem sich vff die alte verträg beruffen, vnndt ehe pfänden lasen.

19) Welche Ihre Geburthßbrieff manglen, dieselbe in 4. Wochen Einzubringen, gleichwohl die weithe daß weegß vnndt gelegenheit Jeder Zeit hierinn considerirt werden.

Soll Niemand ohne vorgezeigten Proclamationsschein ausgekündiget werden.

20) Eß solle keiner vff der Canzlen außgeheuschen werden, Er habe dan zu vor seinen Zettul vom Oberampt dem Pfarrherrn vffgewiesen, Geburthßbrieff beybracht, vnndt Einzug erlegt, auch Gebeicht vnndt Communicirt.

Quatemberbicht.

21) Alle 4. Festag soll ein Jeder sein Beichtzettul, wie vor alterst, vffweisen, auch die in vncatholischen Ohrten dienen.

22) Deßwegen aller Orthen wiederumb Kirchen Rüger zu ziehen, vnndt anzustiften.

Frevelregister.

23) Eß soll in den Frevel Registern alle rubrica ordenlich gesezt, die Ambtst angehörige darüber befragt, vnndt Jedeßmahl alle Burger, Kinder, Wittib vnndt Vormundtschaften, auch wie viel vor dem Krieg gewesen, specificirt werden.

Kircheninventarien.

24) Inventaria alter Kirchensachen außzufertigen, Brieff vnndt documents, so man aller Orthen hat, specificirt zu machen.

Begehung der Gränze und Bauung der Güter.

25) Aller Orthen die Gemarkhungen vff den Graidt vnndt Gewäldte die Loch zu begehen, die Marckhstein vffzusuchen, vnndt solcheß alle Jahr mit zuziehung junger Leuth geschehen, auch die Güther flurweiß gebawet werden sollen.

Darf Niemand von den Fronden frei bleiben.

26) Im fron soll niemandt frey sein, alß wehr durch die Herrschaft vnndt daß Oberambt, alß Schultheiß, Zöllere vnndt Pittul, gefreyet würdt.

Wirthe.

27) Kein Würth soll ohne Vorwissen des Oberamptst gezogen oder abgeschafft werden.

Frevelthädigung.

28) Alle Jahr waß im Ampt vor mängel vorgehen, bey der thaidigung anzubringen.

Gerichtschreiber.

29) Alle Gerichtschreiber sollen ordentliche Protocolla halten darinn alle Kauff vnndt verkauff vffgezeichnet vnndt beschrieben werden.

Hauptrechtthädigung.

30) Waß vor haubt Recht nicht gethaidigt, sollen noch geführt, vnndt waß sich einer der Erbschaft vnderfängt, daß haubt Recht neben dem abtrag von Ihme genohmen worden.

31) Weil

31) Weil sich in den handtschriften allerhandt betrug finden, in denen Güthern so vorhin gerichtlich verlegt, darin dem Creditorn zu Nachtheil verschrieben worden, alß werden selbige künftig gantz verbotten, vnd solle ohne Vorwissen deß Oberambtst solche Handschriften keine mehr außgefertiget, oder passirt werden.

Anzeige der Wilddiebe.

32) Alle Waldknecht vnndt Männigliche sollen anzeigen, waß vor wildpret Dieb, vnndt die es nicht berechtiget, vndt andere vngelegenheit vff den Wälden vorgehen, auch auff die Auerhanen gueth achtung geben.

Die Käufe der Güter sollen angezeigt werden.

33) Eß sollen alle Güther so Frembdt oder Heimische kaufen, also baldt vor der Gemeindt vffthuen, welcher daß nit thuet, soll 10. fl. zu Straff geben, vnnd daß Gueth der herrschaft verfallen sein, derowegen waß jeden Orthst verkauft, dem Schultheißen bei der theidigung ein Register vbergeben.

34) Deßgleichen sollen alle Schultheißen ein fleisige Nachfrag vnndt ordentliche Verzeichnuß haben vnndt halten, vber alle diejenige Güthere, so Fremde vnnd außländische kauffen Im Oberambt wehr der Käuffer, wohe derselbig wohne, vnndt wie Er solche Güter an sich kauft, vnndt bezahlt, in Einem sonderbahren darüber haltenden Register der Herrschaft vnndt dem Oberambt alle Jahr vberreichen, vnndt insonderheit waß seithero dem schwedischen wesen geschehen zu specificiren.

Darf Niemand auswärts Testamente und Schankungen errichten.

35) Vnndt soll auch hinführo niemandt sich gelüsten lasen, außwärthß seinen letzten Willen oder Testament, noch andere donationes inter vivos außferdigen vnndt machen zu lasen, alß alleinig bey dem Oberambt bey Straff 10. Rthlr. Frevel vnnd nichtigkeit der disposition gleich Iderzeit die Speierische ordnung außgewiesen.

36) Vnndt sollen alle außschatzungen innerhalb der Zeit, so vom Oberampt gesetzt würdt werden, beschehen, vnndt dahien gelieffert werden.

Einlieferung der Wilden Biene.

37) Alle Bienen so wildfäng, sollen ider Zeit, wie von alterß, vnndt bey dem Oberampt herkommen, vnndt mein Vorfahren geübet, gelieffert werden, bey barliche Straff.

Amt des Gerichtschreiber.

38) Keiner soll im Oberampt einige Supplication, Rechnung oder außschatzung Register, alß der zeitliche Ambt- oder Gerichtßschreiber, dieweilen eß Ihme vermög seiner Bestallung, Eintzig vnndt allein zustehet, auch den fremden nicht zu wissen gebühret, waß im Oberampt vorgehen thuet, verfassen vnnd verfertigen.

Vormundschaftspflichten

39) Die Vormund sollen Ihrer anbefohlenen Pflegkinder Gütern bawen, auch wohe die Minderiährige Ider Zeit dienen, oder sich auffhalten, bey der Frevelthaidigung anzeigen, vnndt von jedem alle Quartal Einen Beicht Zettul zum Oberampt bringen.

Gräben und Bronnen.

40) Alle Gräben vnnd Brunnen sollen die Vnderthanen Jedeß Ohrts wiederumb in den alten Stand bringen.

Oeffentlicher Güterverkauf.

41) Eß soll kein Kauff oder Verkauff, Er seye groß oder klein ohne Vorwissen deß Oberambtß vollnzogen, noch wiederruffen, sondern iderzeit offentlich verkündet, vnndt vor der Gemein auffgethan werden bey Straff 10. fl.

42) Sondern es sollen alle Kauff vnndt Verkauff, Contracten, welche vorbeschriebener maßen nicht geschehen, cassirt vnndt annullirt werden.

43) Eß solle auch eigentlich, vnndt mit allen vmbständen specificirt werden, welcher gestalt die Frevelen begangen worden.

Wie Partheisachen abgethan werden sollen.

44) Eß soll kein ainzig streitende Parthey allein, sondern dessen Gegentheil mit derselben vor daß Oberampt kommen, vnndt wann Zeügen zu verhören, dieselbe mitbringen, damit die parthеyen die Weeg nicht vergebens thuen mögen.

Holzordnung.

45) Es soll ein Oberampt in allen gemeinen Wälder keinem Vnderthanen mehr Baw- noch Brennholtz, alß vor altersthero gebräuchlich ohne Vorwissen deß Oberambtß vndt der Gemeindt Järlich mit der Weißachsen angewiesen, oder zugetheilt werden, vnndt welcher ohn Erlaubnuß Holtz würdt abhauen, soll 10. Rthlr. Straf geben.

46) Es sollen alle Schultheißen im Oberampt, waß vor Juden vnndt Christen in daßselbige Pferdt vnnd Ochsen vmb gewisse Fruchtpfacht verliehen, innerhalb 14. Tag, einschicken, vnnd dem Oberampt einlieffern, vnderdessen aber keinem außleyher daß allergeringste Pfachtgelt oder Frucht abfolgen lassen.

Verbotener Abzug der Unterthanen.

47) Es solle Niemandts ohne Vorwissen vnndt erlaubnuß der Herrschaft vnndt Oberamptß auß dem Landt ziehen.

48) Ferner soll man in uncatholischen Ohrten die Kinder nicht zur Schulen schicken.

Fluch und Baurüger.

49) Es sollen auch künfftig Fluch Rüger geordnet,

50) In gleichen Baw Rüger gezogen werden.

Kaufbriefe müssen gerichtlich gefertiget werden.

51) Es solle kein Kauffbrieff ohne Vorwissen des Ambtß hinführo verfertiget werden.

Niemand soll zweierlei Handwerk treiben.

52) Es solle auch niemandt zweyerley Handtwerck treiben, noch auch gestattet werden, wie auch die Würth mit Einem sich begnügen lassen sollen.

Bauordnung.

53) Die Bawordnung solle wie vor alterß gehalten werden.

Ernd und Fastnachthüner.

54) Es solle auch niemandt, als Schulteiß, Pittel, vnndt Kindtbethern von Erndt- vnndt Faßnacht hüner frey seyn.

55) Schulteiß vnndt Gericht sollen bieß vff fernern Bescheidt keine weitere außlagen vorgehen lassen.

Gespannte Frondienste.

56) Es soll ein Jeder Würth mit habender Anzahl Pferdt fröhnen.

57) Diejenige so Pferdt halten können, sollen darzu angewiesen werden.

Von Frohnden ist Niemand frei.

58) Burgermeister, wie auch all diejenige, so nicht in Herrschaftlichen Diensten begriffen, sollen frohnen.

59) Eß solle erkundiget werden, ob Söhn sein, so mannbar, vnndt ihre Güthere absonderlich bawen.

60) Eß solle kein Meister dem Knecht etwaß an Güther bawen, oder bawen lasen, auch mit der Zeit solle verbotten werden, daß kein Inheimische Söhn ausserhalb des Stieffts sich verdingen.

Wirthe, Becker und Metzger.

61) Ferner sollen auch inß künftig alle Würth, Metzger vnd Beckher ꝛc. die Würth den Wein, waß Er kost bieß vffs Liegen, vnndt wie vor Alters die Maaß geschetzt werden, wie auch alle Metzger vnndt Beckher dem inkauff nach geben, vnnd sollen deßwegen geschwohrne darauff aller Ohrten bestellt werden.

62) Eß

62) Es sollen die Inheimische keinen Fremden, oder außländischen einigerley weiß turbiren, oder beleidigen, bey Straff 10. fl.

Verbot einen Fremden zu beleidigen.

63) Weilen verspüret würdt, daß viel Leüth in den Vormundtß Güthern bawen, so solle jedeß Dorff Innerhalb Monatß frist Eine ordenliche Specification aller solcher Güther vberschicken, vnndt deßwegen Handtrew an aideßstatt ablegen.

64) Ferner ist allen Vormündern remonstrirt, daß bieß dahero der Pupillen Güter gar gering in obacht genommen, vnndt dardurch die zehende, vnndt andere Herrschaft gefälle geschmälert worden, dahero ein Jedweder sich vorzusehen, seine Rechnung der Gebühr zu verfertigen, dan waß dißfalß verabsaumbt, an Ihnen gesucht werden soll.

Bau der Pupillengüter.

65) Eß sollen all dieienige, so ausser der Herrschaft mühlen mahlen vom Malter 10. fl. Straff geben. Hingegen aber auch der Müller nicht mehr alß die Gebühr bey 10. fl. Straff abnemmen.

Mühlen.

66) Eß solle ein Jedtweder Schultheiß, alle die Jenige Vnderthanen vnndt Persohnen, in spezie aber die Wittweiber, welche sich in Kriegß Zeiten anderwerthlich in Frembden Ohrten vnndt Stätten nidergelasen, vnndt annoch sich auffhalten, wiederumb ein Jedeß in sein Dorff abfordern vnd citiren lasen, bey verlust Ihrer Güther zwischen hier vnndt Johannis.

Vorladung ausgetretener Unterthanen.

67) Es soll auch Niemandt sich gelusten lassen bey 10. Thaler Straff Einig Weingarth im Oberambt außzuhawen, vnndt welcher Einig oder mehr schon de facto außgerottet, dieselbige Ein Jeder wiederumb in alten Stand bringen vnndt restituiren soll.

Verbot Weinberge auszuhauen.

69) Alle Graiden Schulteiß vndt Knecht waß vff den Graiden mit schiesen, schlagen vnd andern vorgieng, anzeigen, auch Niemandt Erblose Güther bei 10. fl. bawen solle.

XXIV.

An alle Ober und Aemter. Speier den 12 Julius 1653.

Demnach eine zeithero bei Fürstlichen Speyerischen Cantzley oder deren Hoffgericht allerhandt Vnordtnung befunden vnnd verspührt worden, nachdeme die litigirende Partheyen beuorab in gerichtlichen Sachen ihre Supplicationes vnnd andere producta oder gerichtliche Handlungen allein einfach vbergeben, dardurch bei der Cantzley in ertheilung dem gegentheil gehöriger abschriften, vberflüßige mühe, den Partheyen vnnothige vncosten vnnd wohl gahr vergebentliche Verzogerung der Rechtsschwebenden sachen, beneben allerhandt andere vernachtheiligungen verursacht werden; alß wird hiemit allen litigirenden Partheyen, wie auch ihren bestellten Anwald, bei gnädigster Herrschaft willkührlicher Straff, ernstlich auferlegt vnnd anbefohlen, hinführo nit allein angeregte Supplicationes, sondern auch alle gerichtliche schriften vnnd handlungen (ausserhalb der beilagen) zweyfach vnnd gedoppelt einzügeben, vnnd solches vermög deß Kayserlichen Cammergerichtß ordnung, auch Reichßdeputation abschiedtß de anno 1600. Dann so hat man nit wenig bißhero in der That erfahren, das die Partheyen Ihre gerichtliche clagden vnnd handlungen bei der Fürstlichen Speyerischen Cantzley entweder selbsten vbergeben, oder bloß durch einen potten vberschickt, dieweilen aber der gegentheil, dauon keine nachricht gehabt, weniger sich dagegen wie rechtens vernemben laßen können, alßo die Cantzley oder das Gericht der Partheyen stelle, von Ambtßwegen gleichsamb vertretten, ersetzen vndt vnzehlige be-

Die Partheien sollen in Streitsachen die Schriftsäze durch Prokuratoren übergeben, und doppelt abschreiben lassen.

scheidt umb bloßer communication willen ertheilen müßen, dahero große Beschwertnuß undt viele Zeit verliehrung eingerißen; Alß wird ebenfalls allen Parthehen bey ernstlicher straff hiemit anbefohlen, in das Künfftig ihre gewiße Procuratores zu bestellen, unnd durch dieselbe Ihre Notturfft schrifft oder mündtlich vortragen unnd ubergeben zu laßen, darzu hiemit Otto Henrich Vomelius, undt Johann Caspar Molitor alle allhier in Speyer benambset unnd vorgeschlagen werden; welche Procuratores bei vorhabender Handlung einander auisiren, alßdan bei den gewöhnlichen Rathstägen Montags unnd Freitags (biß zu anderwerten Verordnung) der gebühr aufwarten, undt die notturfft rechtlicher ordnung nach vor unnd anbringen sollen; darnach sich sowohlen die Parthehen, als dero bestellte Procuratores zu richten haben. Decretum in consilio &c.

XXV.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal den 13ten März 1654.

Lotharius Friederich rc.

Soll Niemand als die Schultheisen, Zöller, Meßner und Bütteln die Personalfreiheit geniesen.

Unß haben Unßer underthanen zu verschiedenen höchlich clagende undthänigst vor undt anbringen laßen, welcher gestalt durchgehent in Unserm Bistumb Speier sich ein und ander, denen es doch nit gebühret, von den personal oneribus zu befreyen undt zu eximiren anmaßen wolle, undt uns derentwegen umb fürderliche Abstellung solcher Personen gesuchten Freiheit underthenig gebetten: weilen dann solches nicht allein nicht herkömblich, sondern auch unsere Undthanen, welchen der Last der Befreyten zuwachßet, sich billig hierüber zu viel beschwert befinden;

Alß ist hiemit unsere befehlende Meynung undt Wille, du in deinem anbefohlenem Ambt aller Orten behörigen Befelch ergehen lassen wollest, das ausserhalb dem Schultheisen, Zöller, Büetel undt Meßner, worzu aber kein Vermogender angenommen werden soll, keinem mehr der auch seie, sich der personal Freiheit zu gebrauchen undt zu geniesen gestattet werden solle. Darahn geschieht unser gnädiger Wille, undt pleiben dir rc.

XXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten März 1654.

Lotharius Friederich rc.

Fremde im Hochstifte arbeitende Handwerksleute müssen den 10ten Pfenning zurücklassen.

Demnach unß underthenig referirt worden, waß maßen hin unndt wieder in unserem Bistumb Speyer sich einige Frembde unß undt unserem Bistumb mit keinen pflichten zugethane Handwerks Leuthe, als Mauerer, Schreiner, Schlöß, Kleyber undt zimmerleuth rc. aufhalten undt ihre Handwerker treiben; Alß befehlen wir dir hiemit gnädigst, du aller orten deines anbefohlenen Ambts die ohnuerlengte Verordnung thuen wollest, damit von obbesagter Handwerks Leuthe uffgedingtem Lohn der Zehente pfenning zu unserm Keller undt verrechenden Bedienten Handen abgestattet werde; dessentwegen dan allen unsern Schultheißen undt Anwaldten auch ernstlichen Befelch zu ertheilen hettest, sie allezeit gute Uffsicht darauf haben, sich deren Bawverdingnissen vleißig erkündigen, unndt es ihren vorgesezten Kellern unndt Schaffnern alßobalten bey Vermeidung ohnnachlässiger Bestrafung anzeigen undt zu wissen machen sollen. Darahn geschieht unßer gnädiger gehaisch undt Will, undt pleiben dir rc.

XXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten März 1654.

Lotharius Friederich ꝛc.

Sollen von bürgerlichen Gütern, die an gefreite Personen gekommen sind, alle Lasten getragen werden.

Du würdest dich bedachtlich erinderen können, oder deßfalß in deiner Ambts repositur genugsame nachrichtung finden, waß maßen nit allein von vnsern lobseeligen Vorfahrer am Stifft verschiedene Landts Edicta, sondern auch allerhandt special daruff gerichtete Befehl unter anderen außgelaßen vndt wiederholet worden, daß alle liegende vndt vnbewegliche Güether, wo sie in vnserm Stifft gelegen, welche quocunque titulo auß bürgerlichen Handen an gefreyete Personen gelangen, oder veräussert werden, mit ihren vorigen oneribus durchauß behafftet, auch ohne special reuers, daß man selbige tragen vndt außrichten wolle, einige gefreyte Personen deren nit vähig sein sollen, alles mehreren inhalts selbiger Landts Edict vndt special Beuelch.

Wann vns nun eine zeithero verschieden Clagten von vnsern darüber leidenden Vnderthanen eines vndt andern Orths einkommen, daß dieser wohlbedachten Verordnung wenige Volg beschehe, sondern denen zugegen einige gefreyte personen vff dergleich an sich gebrachten bürgerlichen güether einer Total Exemption von allen vorfallenden Beschwerden zur Vngebühr anmaßen wollen, dardurch ihnen der Last allein vnerschwüglich vndt vnerträglich heimb wachsen thete; vndt wir dann einmal in Erwegung der Billigkeit ob vnserer lobseeligen Vorfahrer deßfalls wohl außgelaßen, Edicten vndt andere special Beuelch vestiglich zu halten gemeint sein.

Als beuehlen dir hiemit gnediglich vndt wollen, daß du in vnserm dir anbefohlenen Ambt, mit allen Fleiß vndt ernst dahin sehest, damit nit allein von allen jeden Güethern, so vorhin einmal bürgerlich gewesen, sie seien jetzo in was gefreyten Händten sie wollen, die daruf hafftende onera realia, sie haben auch nahmen, wie sie wollen, richtig getragen, alle schuldige præstationes vndt gifften gebührlich entrichtet vndt darinnen niemandts vbersehen werden möge; Gestalt du auch ohne Vnsern ausdrüklichen vnd schrifftlichen special consens nit zu gestatten hettest, daß einige gefreyte Person bürgerliche Güeter kauff- oder in andere Weiß an sich bringe, vndt hierdurch vmb soviel mehr dergleichen besorgende Anmassung vorzubiegen. Versehen Wir vns billig zu beschehen, vndt seint dir ꝛc.

XXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30ten September 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friederich ꝛc,

Verordnung die Erhebung des Lagergeldes betreffend.

Dir ist neben Unseren getreuen Underthanen und andern in Unserm Stifft begüeteten Persohnen selbsten ohnverborgen, welchergestalt Unsern nächst abgelebten Herrn Vorfahren seeligen Andenkens von der Römisch Kayserlichen Majestät ein gewißes privilegium von allen und jeden in gemeltem Unserm Stifft erwachsenden Weinen das Lagergeld zu erheben, hievon allergnädigst ertheilt worden: Ob nun wohl daßelbe alsobalt nach ervolgter concession in Uebung kommen, und bißhero in steter Observantz geblieben; so vernehmen Wir jedoch dabenebens, daß nit jedesmahlen und mit einem je-

deren

deren nach deßen inhalt des Lägergelts halben von allen Weinen verfahren worden, sondern einem hie und dem anderen dorthen, ja fast in gemein einem jeden an seinem volligen Wachßhumb mehr auß deren, so die Uffsicht druff haben sollen, ungebührlicher Conniventz, alß daß solches zur consequentz von jement gezogen werden könne, im lagergelden ein Nachlaß und Vortheil beschehen: Wan Wir aber ein solches zu schmählerung Unserer von Römischen Kaysern Unserm Stift aus sonderbahren Gnaden vergönten Gefellen, in Ansehung desselben großen Schulden Laßts und anderer vielfältigen hohen trüfftigen unabwendtlichen Außlagen, die Uns obliegen, und darzu andere Unsere und Unseres Stifts ordinari intraden jetziger Zeit gar nicht erglecken, ferners nit nachgeben, oder gestatten können, Wir wollten dann mehrbesagte Unsere Unterthanen und begüetete in Unserm Stift mit anderwerten extraordinari Uffsätzen, bloß zu Unsern höchsten nöthen belegen: So ist hiemit Unsere bevehlende ernstliche Meinung, du bei oder nach jetzigem Herbst zu gewöhnlicher Zeit das herkommen Lagergelt von allen denen Weinen, so sonsten Unterthanen oder andere beguetete dieß jahr erwachsen sein werde, dieß jahr vor voll ohne einigen Nachlaß und respect durch die Einsammbler erfordern, erheben, und gehöriger Orten verrechnen lassen wollest: verlassen Wir Uns gnädiglich zu beschehen und pleiben dir ꝛc.

XXIX

An alle Ober- und Aemter. Speier den 17ten Oktober 1656.

Lotharius Friedericus ꝛc.

Sollen keine Früchten und Weine bis nach entrichteten herrschaftlichen Schuldigkeiten ausgebracht werden.

Wir haben in vorgehenden Jahren vernehmen müssen, daß viele in unserm Stift begütete In- und ausländische zu Ern- und Herbzeiten ihr Frucht und Wein gefäll zwahr zeitlich gnug wegzuschaffen, im wenigsten aber die darauf haftende herrschaftliche Beth, lagergeld, Schatzung und andere Schuldigkeiten abzustatten getrachtet. Damit nun dieß und folgende Jahren demselben der Nothdurft nach vorgebeüget werde, befehlen wir euch gnedig und wollen, ihr sambt und sonders im Ambt die Vorsehung thuen sollet, damit keinem das geringste gefolget werde, es seye dan nit allein aller hinderstand abgedrucket sondere auch genugsambe Versicherung und Burgschaft geschehen, daß die künftige Schatzungen und Schuldigkeiten zu gehöriger Zeit abgestattet und nit bis zur Herbstzeit uffgeschoben werden. Hieran geschieht unser befehlender Will und pleiben Euch ꝛc.

XXX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 31ten August 1657.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friderich ꝛc.

Sollen keine bürgerliche Güter an Gefreite veräussert, und ohne Erlaubniß Niemand eine Realfreiheit ertheilt werden.

Obwohl von Unseren lobseeligen Vorfahren am Stift hievor underschiedliche Landes Edicta sowohl, als darauf gerichtete ernstliche Special Bevelch nach und nach ausgelassen, welche zu Antrettung Unserer von Gott verliehenen Bischöfflichen Regierung gleichförmig repetirt und wiederhohlet worden, daß ohne sonderbaren Consens kein bürgerlich unbeweglich Guet an gefreyte Persohnen, oder die sich dafür halten wollen, oder denen auch dergleichen vor sich anzubringen nit gebührt, verkauft, oder in andere Weg sub quocunque titulo transferirt werden, waß aber allbereit vor der Zeit an dergleichen Personen gelanget, nichts destoweniger allen vorigen bürgerlichen oneribus und præstationibus durchaus underworfen pleiben, und solche præstationes und onera von

den

den possessoribus würklich entrichtet und getragen werden sollen. Dieweilen jedoch denselben zugegen Wir gleichwohlen erfahren muesen, daß nit allein nach und nach viele liegende Gueter an dergleichen anmaßlich gefreyte in und ausserhalb Unsers Stifts gesessene Persohnen gerathen; sondern auch von denselben die schuldige Burden in einem und andern zu nicht geringen Abbruch und schmehlerung Unserer zustehenden Gefellen und Einkommen sowohl als auch ohnverschuldeter unträglicher Beschwehrung Unserer übrigen dem Last allein viel zu schwachen Underthanen keineswegs getragen werden wolle; welches als der Billichkeit an sich selbsten, und obangeregten Unserer löblichen Vorfahrern und Uns in diesen Fällen wohlbedachtlich außgelassenen und reiterirten gemeinen und Special befelchen zuwider Wir nit lenger zusehen noch gestatten können noch sollen, zumahlen Wir gnugsamb befuegte Ursach haben, alle denselben zuwieder laufende contractus von Zeitderen Publikation ahn gentzlich uffzuheben und zu rescindiren, in alle Weeg aber die von solchen Gueter anstendige und ohnentrichtete Herrschaftliche præstationes und Gifften richtig und executive einbringen und die possessores zur Auslieferung gebuhrend gnugsamer Reversen, daß sie sich inskünftig gleichs andern Unsern Underthanen in tragung des von solchen Gueter ihnen obliegenden Laßt schuldiger maßen verhalten wollen: So befehlen Wir euch hiemit gnädiglich, ihr nit allein künftig alle alienationes uff anmaßende gefreyte Persohnen, sie seien in oder ausserhalb Unsers Stifts seßhaft nit allein ohne Unsern Specialconsens nit verstatten noch zugeben, und zu dem Ende Unsers Oberambts N. Schultheisen, Gerichten und Gemeinden, craft dieses von Unsertwegen ebenmeesig bey hoher willkürlicher Straff ernstlich verbiethen: sondern auch diejenige Freyheits anmaßen, sie seien, wer sie wollen, dafern sie nichts von Uns einer Specialerlassung oder Concession halben in Schriften vorzulegen, sowohl zu Abtrag deren nach ausstehenden, als noch künftigen davon verfallenden Schuldigkeiten ohne einigen Uebersehen mit vorbehalt der contracten vernichtig und Uffhebung, welche von Zeit der ergangenen verbotten vorgangen, anweisen und über diese Unser wiederholte billiche Verordnung alles fleißes halten wollet und sollet; versehen Wir Uns zu beschehen, und verbleiben Euch rc.

XXXI.

Kanzleiordnung. Speier den 14ten Hornung 1664.

Kanzleiordnung.

Demnach Wir Lotharius Friderich Bischoff zu Speyer, Probst zu Weissenburg, vndt Odenheimb rc. Vnß zu der Jezigen Reichsversammlung zu Regensburg des Reichs, undt Vnserer landt, undt Leüthen ahngelegenheithen zu begeben Entschloßen, Als haben Wir Eine vnvermeydtliche nothurft Erachtet, für dieß, undt allemahl Eine ordtnung zu vnßerem, undt vnßres Stifts besten auch zu Trost, wohlfahrt, undt guthem aller vnßerer Vnterthanen, undt derer befürdterung für vnßere Canzelley verfertigen, undt in zeithen vnßerer abweßenheith sowohl als künftiglich bis zu fernerer vnßerer Verbeßerung vestiglich halten zu laßen, gestalten die nachgesetzte Verhaltungspuncten umbständtlich nachsichführen, undt zwahr,

Ahnfänglich Sollen nicht allein zeith vnßerer abweßenheit sondtern auch hinführo vnßer Canzeler, Räthe, undt secretarien die gewöhnliche Rathstäge, Nemblich den Montag, undt Donnerstag, oder dahe auff derselben Ein Fest, undt Feyertag Einfiele, den Tag hernach in der geordtneten Rathsstuben Morgendts frühe umb acht uhren ohnfehlbahe

bahr Erscheinen, undt ohne wichtige Verhindterung, undt ahnzeigung daß er umb die gemelte Stundt nicht kommen könnte, nicht ausbleiben, dahfern aber immittelst dießer zwey ordinari Rathstäge etwas wichtiges, oder nothwendtiges Vorfallen solte, oder auch unßer auswendtige Unterthanen gegenwertig, undt zu ihrem besten, undt fortkommen abzufertigen wehren, so solle unßer Canzeler, oder bey seiner abweßenheith derjenige, welcher nach ihme in der Rathsversamblung folget, solches denen übrigen unßeren Räthen vor, oder Nachmittag, wie es sich nach gelegenheit schicken will, zusammen zu kommen ahnsagen laßen, die auch alsdann ohngeweigert erscheinen sollen,

2) Nachdeme nun unßer Canzler, undt Räthe sowohl bey ordinari als extraordinari Rathstägen versamblet, solle unßer Canzler die fürgefallene sachen händtel, und geschäfte undt vor allen Dingen die jenige, so zu unßerer, undt unßers Stifts Jurisdiction, Nuz, Ehr, wohlfahrdt, sodann unßerer unterthanen notturft, undt auffnemmen gereichig seindt, oder nachdeme sie Eil erfordteren, gesambter handt, jedoch nacheinnandter votando vornemmen, zum fleißigsten Erwegen, berathschlagen, undt nach ihrem besten Verstandt fürdteren.

3) Wann also Ein Conclusum beschlossen, undt Prothocolliret wordten, so sollen unßer Canzler, und Räthe uns oder bey unßerer abweßenheith unßerm Stadthaltern dahfern Er nicht selbsten zu der Rathsversamblung kommen wehre, in wichtigen, undt etwas nach sich zihendten sachen referiren, undt den ab- oder zufall vor der expedition erwarthen;

4) Damit Wir auch desjenigen so bey Zeith unßerer abweßenheith vorgehen, undt gehandtlet werdten möchte, gute wissenschaft, undt kundtigung haben, so sollen alle Rathsschläge in unßeren, unßer Stifts beambten, undt unterthanen sachen in das tägliche Prothocoll mit dahrsezung der ahnweßendten unßerer Räth summarie getragen, undt uns von Wochen zu Wochen überschicket werdten.

5) Eß sollen aber unßer Canzler, undt Räthe alle sachen, undt handlungen zuvor, soviel vonnöthen, besichtigen, undt Erwegen, damit nicht wiederwärtige befelch oder schriften ausgehen, so uns, unßerm Stift, undt unterthanen zu schaden, auch zu unglimpff gereichen möchten;

6) Undt damit solches umb so viel beßer gehalten, undt beobachtet werdte, so sollen hinführo keine Originalia, wie bishero geschehen, hinweggegeben, oder geschickt, undt also die acta mangelhaft, undt ohne gnugsame information gelaßen, sondtern alles in duplo undt nicht anderster acceptiret, undt ahngenommen werdten solle;

7) Es mögen unßer Canzler, undt secretarien der unterthanen supplicationes ahnnemmen, auch Brieff, die nicht zu unßeren Eigenen handten stehen, Eröffnen, undt im Rath überandtworthen, damit die unterthanen desto mehr mögen befürdert werdten; die Briff aber, so zu unßern Eigenen handten stehen, sollen uns fürderlich zugeschicket werden;

8) Doch hat Es hiemit dieße beschaffenheit, daß der unterthanen supplicationes undt klagen nicht ohne unterschiedt ahngenommen werdten sollen, dann bishero verspühret wordten, daß unßeres Stifts hohheith, undt gerechtsamme betreffendte sachen mit gefahr undt schaaden oftermahls lange Zeit zuruck bleiben, welches vornemblich dahero rühret,

daß

daß fast alle der unterthanen geringschäzige sachen, undt mißverständt, oder auch solche so ihrer Arth, undt instanz nach ahn vnßer beambte gehören, gleichwohlen mit übergehung vnßerer beambten ohne mittel bey der Canzley ahnbracht, dahselbsten ahngenommen, undt von dannen aller Erst in die Aembter mit verlust vieler Zeith, undt der armen Leüth schädtlichen umbtrieb zu Einnemmung notthürftig berichts von der Canzelley ab, undt ahn das gehörige Ambth verwießen werdten müßen; solchemnach wollen Wir dergleich der beambten Uebergehung, undt der unterthanen kostspiltige umbtrieb fürohin nicht mehr gestatten, sondtern hiemit Ernstlich befehlen, daß dergleichen sachen (Es wehren dann Erhebliche Considerationes dabey vorhandten) nicht mehr ahngenommen, hingegen aber ahn das behörige ambth mit befelch, wie in vnßerer ambths ordtnung begriffen, nemblich die streitendte Parthey in der güthe, oder in dero Entstehung mit ordentlichen rechtspruch ohne behelligung vnßerer Canzley zu Entscheidten, alsobaldt verwießen werdten.

9) Auff das auch die Weegfertige unterthanen undt botten soviel möglich befürdert, undt abgefertiget, undt dann die klagendte Parthejen umb so viel ehendter zu ruhe gesezet werdten, so sollen vnßer Canzeler undt Räthe sich etwann durch Eine Klag, undt andtworthschrifft der sachen Erkundtigen, undt die Parthejen in vnßere Canzley bescheidten, damit sie also aus aller weitläufftigkeith zu der sachen Endtschaft befürdert werdten mögen, Es wehre dann eine solche sach, welche weitheren proceß ihrer Eigenschafft, undt gelegenheith nach erfordtern thete.

10) Wann vnßere ambthleuth in peinlichen sachen die ex officio vorzunemmen seindt, vnßerer welthlichen Räth rath suchen, sollen vnßer weltliche räthe dießelbe händtel möglichst fürdteren, undt darahn sein, daß die beschuldigte nach genugsammer der that Erkundtigung vermög der rechten gestraffet oder nach ausführung ihrer unschuldt oder so die sach ahn ihr selbsten zweiffelich wehre, fürderlich erlediget, in fällen aber, dahe Ein ahnkläger wehre die ordtenung der rechten, undt gewohnheit gehalten, undt dem gefangenen in alle weege seine defension nicht abgescheidten werdten; ferners sollen vnßer Canzler, undt Räthe bis dahin Wir Vnßer appellations hoffgericht wiederumb Ersezen werdten, die appellationes in vnßerer Canzelley ahnnemmen, undt fürderlich ausüben laßen, in alle weeg aber die güthe vor dem Spruch vnter den Parthejen versuchen, Solchemnach aber hetten sie Einsehens zu haben, daß vnßer Vnterthanen der Ersten instanz nicht verlustiget, sondteren sie bey ihren ordentlichen Vntergerichteren gelaßen werdten mögen, Es wehre dann in solchen fällen, dahe Es vermög der rechten geschehen könnte, oder so beede theil solches nachließen undt verwilligten; Neben dem sollen keinen seine lehens Pflichten gestattet werdten, Es seyen dann seine lehenbrieff und Reuers verfertiget, auch die iura taxæ entrichtet, die alsdann gegeneinandter sollen übergeben, undt die Reuers in vnßerer registratur wohl verwahret werden.

11) In Verfertigung der lehenbrieff solle Vnßer Canzeler sonderlich achtung haben, daß die arth undt natur der lehen, ohne vnser Vorwißen, undt Erwogene Vrsachen keinesweegs geendert, sondteren in ihrem weeßen undt Standt bleibe, wie solches die alte lehenbrieff, undt vnßeres Stiffts lehenbüchere ausweißen; damit aber die durch das Krigsweßen Entzogene, oder sonsten verärgerte lehen wiederumb in gang gebracht werdten, oder mann sonsten deren nachricht undt beschaffenheit habe, so sollen bey ahn-

sezung des termins der lehen Empfängnus die bishero gewöhnliche præambula, Nemblich daß die ahnsuchende neben dem lezteren lehenbrieff Einen Stammbaum Einschicken, undt sich zu den lehen qualificiren, dahbey Eine specification der lehenstück, undt in welchen standt solche dismahlen begriffen, oder wer deren jeziger possessor sey, beybringen sollen, fleißig beachtet, undt alles in unßerer registratur zur künfftigen nachricht verwahrlich auffgehalten werden.

12) So Einnige sachen fürfallen, die gefälle unßerer Schaffnerey undt Kellereyen oder dergleichen betreffen, die sollen zu unßerer landschreiberey alsobaldt geschicket, oder dahe es nöthig Erscheinen thete, in beyweßen oder uff Empfangenen bericht unßeres landtschreibers berathschlaget, undt darinnen ohne unßer Vorwißen undt befelch nichts verordtnet werdten.

13) Nach beschehener relation, Wann nemblich Unßer will undt gemüth vernommen wordten, soll Unßer Canzeler die berathschlagte Concept, oder wie Wir deshalben Jemands befelch gethann hetten, zu verfertigen befehlen, also daß Unßere sachen zuvorn, darnach die weegfertige Partheyen und botten, undt zulezt die übrige gemeine geschäffte für handt genommen werdten sollen.

14) Undt weillen Eine Zeithero verspühret wordten, daß Jeweillen vielerley Rathschläge ohnausgefertiget bleiben, so solle Unßer Canzeler, undt Secretarius Einsehens haben, daß die ausfertigung befürderet, undt von wochen zu wochen das Raths prothocoll besichtiget werdte, umb zu sehen, waß etwann darinn in Vergeß kommen seye.

15) Zu dem Endte hinführo verschiedene protocollbücher verfertiget, undt unßerem Secretario oder wer das Protocoll führet, auff den Canzley Tisch vorgeleget werden, Rubricirt jurisdictionale, feudale, Criminale & judiciale, womit die ausfertigung umb so viel leichter befürdert, undt der vorgemelte Vergeß remediirt wirdt; wehre es aber sach, daß Ein gemein prothocoll gehalten, oder geführt würdte, so solle nichsteweniger durch unßeren registratorem oder protocollisten die verschiedene sachen ihrer arth undt Eigenschafft nach in die vorberürte verschiedene prothocoll nach gehaltenem Rath Eingetragen werdten.

16) Wann die Concepten vermög der Rathschläge, oder beschehener relation, undt Unßerer meinung undt befelch gemäß verfertiget sindt, so sollen dießelbe bevorab in wichtigen sachen, undt geschäfften unßerem Canzleren zugestellet, darauff in unßerem Rath verleßen, fleißig Erwogen, undt wohe vonnöthen geändert, undt gebeßert, auch so sie uns gefällig, expedirt, vor allen Dingen aber also fürsichtig Concipiret werdten, wie sie uns, undt unßerem Stifft zu Vortheil gereichen mögen; damit aber nicht, wie iehweillen geschehen, die Concepten gegen die meinung oder mit vielen erroribus zu sondterer unßerer Canzeley Verkleinerung ausgefertiget werdten, so solle hinfüro kein mundum mehr abgehen, Es werde dann von Einem der Unßrigen nochmahlen besichtiget, undt verleßen.

17) Sonsten gemeine Concept in geringen sachen mögen zu befürdterung derselben weegfertig geschrieben, undt versecretirt werdten, zu deme solle unßer Canzeler unßere undt unßeres Stiffts, auch unßerer unterthanen ahnhängige sachen, durch unßeren registratorn in unßerer registratur, damit mann dieselbe bey den Rathschlägen herfürthun, undt wohe vonnö-

vonnöthen besichtigen könne, in guter ordtnung zu halten verfügen, undt im Rathen undt schreiben alle Irrung, undt misverständt verhüten.

18) Es sollen auch unßer secretarii darahn sein, damit unßer Saal, und Canzeleybücher, sie bestehen in lehen, oder jurisdictionalen, in Contractibus oder officiis dermahlen Eins angefangen, undt vermög unßerer höchstseeligen Vorfahren prosequirt werdten, die aber verfertiget, durch unßeren registratorn in guter ordtenung, undt Verwahrung zu haben verfügen, sie nicht andterst dann im Fall der notthurft herfürthun, undt so sie gebrauchet wiederumb auffheben laßen.

19) Wann unßer Canzler undt Räthe mit geschäften nicht-beladen, so sollen sie dießelbige unßer geschäftsbücher besichtigen, daraus unßere, undt unßeres Stifts Gerechtigkeith Erlernen, undt sich aller händtel, undt geschäfte kundtig machen, damit sie uns undt unßerem Stift desto getreülicher, undt nuzlicher dienen, undt durch unwißenheith uns, undt unßerem Stift zu nachtheil nichts versaumen mögen.

20) Zu forthsezung sowohl unßeres Stifts, als auch unßerer unterthanen, undt männigliches sachen, ist ahn befürdterung der relationen, so unßeren Räthen ahnbefohlen wordten, Ein merkliches gelegen, dahero gedachte unßer Räthe, welchen dergleich sachen vel referendum untergeben wordten, oder künftig untergeben werdten, sich dahin befleißigen sollen, damit solche acta hinder ihnen nicht in die länge liegen bleiben, sondteren die relationes unsaumblich gefaßet, undt abgestattet, auch bey deren Emphaung sowohl als wiederliefferung uff deren Ergänzung, undt daß die Complet seyen, undt bleiben, wohl beobachtet werdten.

21) Damit nun solche relationes mit desto mehrerem bestandt vorgehen, undt von andteren Räthen eingenommen werdten, auch in abweßenheith des referenten nicht etwann die sach entweder lange Zeith unexpedyrt bleiben, oder noth seye, die acta von Neüem mit verlust der wehrten Zeith, undt verhindterung andterer expedition allezeith, undt so oft darinnen etwas vorkombt, wiederumb zu leßen, so sollen die relationes inskünftig allwegen in schriften verfaßet, undt cum voto & rationibus decidendi den actis beygelegt werdten.

22) Wann also Ein referens mit der relation fertig, solle Er solche sambt den actis unßerem Canzleren zustellen, damit man sich auch darinn vorhero Ersehen, undt die deliberationes mit desto mehrerem nachtruck im Rath darüber vorgenommen, undt also daruff verleßen werdten mögen, bey ablegung der relation im Rath solle der nahm des referenten in Protocollo beygezeichnet, undt ob das Conclusum per unanimia oder majora ausgefallen, welche dissentientes & ex quibus causis geweßen, beschrieben werdten.

23) Nach beschehener undt abgelegter relation sollen die acta nicht in der Rathsstuben liegen sondtern in die Registratur durch unßeren secretarien, undt prothocollisten sie wiederumb fleißig liefferen laßen;

24) Es solle aber niemandt Einige acta mit sich nacher Haus nemmen, sondtern der Registrator schuldtig sein ein gewißes büchlein zu halten, undt die referenten, undt acta mit benennung iahr undt tags darinn beschreiben.

 25) Waß

25) Waß nun im Rath vorgehet, solle vermög der Pflichten verschwiegen gehalten, undt die referenten außer des Raths oder auch bey denen, die bey der sach selbsten interessirt, nicht palesirt undt offenbahret werdten.

26) Sonsten vnßere registratur betreffendt, haben Wir Eine Zeithhero wahrgenommen, daß solche in zimblicher Vnordtnung geweßen, dahero Wir mit sondterbahren Ernst befehlen, daß vnßer registrator alle brieffschaften documenta, undt acta in gute Ordtnung bringe, damit mann alles beym nothfall leichtlich findten, und sich der nothurft gebrauchen möge; Es solle auch vnßer registrator fürohin unser registratur verschlossen halten undt niemandten der vnßrigen darin laßen, Er sey dann darbey;

27) Weniger solle derselbe Einige acta, Bücher, brieff, documenta, concept, undt dergleich iemandten ohn vnßer oder vnßeres Canzlers wissen, undt bewilligung darauß geben, undt was etwann verwilliget, solches in Ein absonderlich Buch mit nahmen, iahr, undt tag bezeichnen, damit man der ausgehändtigten Stücken wiederumb habhafft, und nicht von Jemandten, wie bißhero unterweillen geschehen, hinterhalten werdten mögen;

28) Vndt weillen dergleich bücher, acta, undt andters ohne Zweiffel annoch außerhalb zu findten seyndt, als solle vnßer registrator bey allen vnßeren geist, undt weltlichen Bedienten dennechsten nach sich erkundtigen, was dieselbe annoch in handten, solches auffzeichnen, undt bey vnßerer registratur zur nachricht verwahrlich halten, dabeneben solle vnßer Canzler achtung haben, daß alle registranda gleich nach dem Rath oder nachdem sie ingrossirt, registriret werdten;

29) Vndt nachdeme in vnßerer registratur darumb Eine haubtmerkliche unordtnung verspüret wirdt, daß keine geschäfte undt handtlung mit den behörigen nacheinnandter folgendten numeris quotiert, undt registrirt, dahero die handtlung, und geschäfte nicht nacheinnandter folgen, sondtern ganz Confuse untereinnandter geleget, undt dadurch verursachet wirdt, daß theils Stücker von solchen sachen vertragen, verlegt, oder gahr Entkommen, undt mann gleichwohlen deren abgang aus dießer nöthigen quotation nicht bemerken kann, als wirdt vnßerem registratori hiemit Ernstlich ahnbefohlen, daß er mit Zuziehung vnßerer Canzlisten vor allen Dingen die taugliche, und also rätige sachen, bevorab die vnßere hoheith, undt jurisdiction betreffen, durchgehe, und dem iahr, undt tag nacheinnandter quotire, undt mit etwas wehnigem zur nachricht auswendtig rubricire, auff die neüe sachen aber gleich ahnfangs Eine nachrichtliche rubric schreibe, Einen numerum dabey setze, undt von Zeiten zu Zeiten dahe Etwas von solcher Materi ferners Einkommet, auff solche weiße forthfahren, darnach Er sich sonderlich zu richten hat.

30) Damit auch mit leichter mühe vnßere hocheith undt iurisdiction betreffendte sachen gefundten, und zur nothturft gebrauchet werdten mögen, So solle vnßer registrator alle originalia, iurisdictionalia briefliche handtlungen undt geschäffte, bücher, undt dergleichen durchgehen, auswendtig rubriciren, darüber gewiße repertoria von schubladen zu schubladen verfertigen, indices aller vnßer bücheren zum Endte ahnhenken, die mangelhaffte verbeßeren, undt also immer forth continuiren.

31) Es solle auch ferners vnßer registrator alle abendt die Concepten deßelbigen tags verfertiget, colligiren, ordentlich summiren, undt was darunter befundten, dießelbe

bey

bey Jedte andtere handlung, undt geschäffte legen, deßgleichen die registranda; oder registrata ahn ihr orth verordtnen, damit Er iederzeith derowegen andtworth geben, undt was ieweillen vonnöthen herfür thun möge.

32) Im vbrigen vnßere Canzlisten betreffendt, sollen dieselbe Morgens bey früher tagszeith in vnßerer Canzley sein, bey Einnandter verbleiben, die Concept, so ihnen vnßer Canzler, undt Secretarien zustellen, fleißig abschreiben, Keiner dem andteren in seine brieff sehen, sondteren Ein Jeder seiner geschäfften, so ihmr befohlen seindt, warten, undt nicht auff den andteren schieben, auch sich der Canzley bey dergleichen Verrichtungen nicht Enteüßeren.

33) Es sollen auch dieselbe nichts Jemandten Es seye auch wer da wolle ohne sondteren befelch vnßeres Canzlers Copeylich Communiciren, auch niemandt verwahrnung thun, noch waß sie also schreiben, und erfahren niemandts offenbahren, sondteren ewiglich verschweigen, undt bey ihnen behalten, wie solches ihre Pflichten ausweißen.

34) Zu dem Endte sollen dießelbe auch niemandts, so der Canzelley nicht verwandt, oder sonsten in würcklich vnßeren Diensten wehre, darinn laßen, auch niemandts ohne sondteren befelch einnige brieff geben, vorleßen, noch in den Registeren, bücheren, Concepten, oder andteren geheimen sachen sehen, oder leßen laßen.

35) Dazu auch vnßer Canzley bott sondterliche achtung, vndt dergleichen eben so wenig gestatten, noch iemandts frembdes in vnßere Canzley gehen laßen, er auch sonsten dahselbsten fleißig auffwarten, alles verschweigen, undt dasienige so ihme ahnbefohlen wirdt, embsig verrichten, undt darüber gebührendte wahre relation ablegen solle.

36) Endtlich wirdt ohnnöthig sein vnßeren Canzley Verwandten befehlendt auffzulegen, daß sie in guter Einnigkeith ohne schmähung, undt vergreifflichen thaten mit einander leben, weillen sie solches von sich selbsten zu thun wißen werdten.

37) Dieße vnßere ordtnung sollen vnßer Canzler, Räthe, Secretarien, und alle Canzelley Verwandten, so viel sie dießelbe sambt undt sondterlich betrifft, steeth, undt vestiglich halten, die ihres innhalts vollziehen, undt darwieder keineswegs handtlen, sie hetten dann deßen Vnßeren austrücklichen befelch, gestalten wir zu desto beständtiger nachrichtung vnßers in allen obgesezten puncten entschloßenen ernsten willens dießelbe unter vnßerer eigenen handt Signatur, undt auffgetrucktem Secret Innsiegel ausgefertiget haben; Geben undt publicirt zu Speyer den vierzehendten Monathstag Februatii Anno Christi als mann zahlt ein tausendt, sechshundtert sechzig vndt vier.

XXXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 6ten Jänner 1675.

Sollen ohne Erlaubniß der Fürstlichen Regierung keine Umlagen und nie anderst als nach dem Schatzungsfuße gemacht werden, auch Schulteisen

Dem Hochwürdigsten unserm gnädigsten Churfürsten vndt Herrn ist mit mehrerem vnterthänigst referirt worden, was maßen in Dero Aembteren hin- und wieder besondere Geld-vmblagen neben vndt über die ordinari Schatzung von Schulteißen Burgermeistern vndt Gericht, vndt zwar alleinig vndt ohne Vorwissen vndt Genembhaltung Dero hinderlaßenen Regierung zu Speyer, oder der Landesschreiberei denen armen vnderthanen vffgetrungen vndt bei selbiger Repartition zumalen nit der Fueß nach dem Schatzungsregister genommen, sondern ein jeder des Gerichts nach Gefallen sich selbsten

 taxiren

und Burgermeister keine Wirthschaft treiben.

taxiren vndt anlegen lasse, wordurch nit geringe clagten vndt verneinungen derentwegen entstanden, auch oft der vermögendste am wenigsten beschwert, wo nit gahr uon dergleichen Beytrag befreyt werden; fürs andere, daß auch verschiedenen Orten, Schulteis vndt Burgermeister, der öffentlicher Würtschafts treibung sich anmaßen, bei welchen alsdann die gerichtliche Zusammenkünften vndt gemeine Zehrungen gahr öfters ahngestellt, deren Zahlung den armen Vnderthanen ganz vbermäßig vndt allein vffgebürdet, vndt also in einem vndt andern eine große vndt sehr nachtheilige vngleichheit gehalten würdt, worauß gefolglich allerhand inconuenientien, Mißbrauch vndt Vnordnung entstanden seint, alßo vndt wann denselben nit zeitliche Fürsehung geschehen sollte, noch ein weit mehrere Erwachsen dörften

Ist demnach höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden vnseres gnädigsten Churfürsten vnd Herrens gnädigst befehlende Meynung, daß führohin vndt in künftigen Fällen, keine vmblag ohne Vorwissen dero allhiesigen FürstlichenRegierung oder dero Landtschreiberey mehr beschehen; selbige auch anderst nit, als nach dem maßgeblichen Schatzungs fues eingerichtet, viel weniger von ein-vndt andern Ohrts Beambten, Schultheißen, Burgermeistern oder Gerichte vnder sich allein, sondern auff vorherige vnderthenig hinderbrachte nothurft alhie vndt eingeholte Ratification, alsdann mit vndt neben jedes Ohrts oberamt der außtheyler proportionabiliter gemacht vndt vmbgelegt werden solle. Erstatten auch führohin keinen Schulteis oder Burgermeister zum Würth mehr gezogen, sondern so lang er bey dergleichen Schulteis oder Burgermeisterei Ambtsverwaltung sein würde, die würthschaft aufzuegeben oder einzustellen schuldig vndt gehalten sein solle; welcheß Wür dem Herrn Oberambtmann in dessen ahnvertrawten Oberambt gesambten Beambten, Schultheißen, Burgermeister vndt Gerichte zeitlich zue publiciren, sich auch bey ereignenden Fällen darnach haben zu richten, hiemit ohnverhalten wollen. Die Wür rc.

XXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16ten September 1675.

Daß den wegen der Kriegslasten austretenden Unterthanen ihre Güter versteigert werden sollen.

Bei dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johan Hugo rc. ist mit mehrerem in Vnterthänigkeit geclagt vndt referirt worden, weßgestalten bey dem iezigen Dero Hochstift Speyer gewalthätig vndt mit Betrohung Brandt vndt anderer militarischer Executionen vffgetrungenen Contributionen, vndt darauff gethanen repartitionen die mehrere Vnderthanen auß denen Stätt, Flecken vndt Dorffschaften sich zu dem endt absentiren, damit sie an besagter Contribution nichts beytragen mögen, gestalten wan dieselbe abgestattet, sie sich wiederum einstellen vndt ihre vorige Wohnnng wieder beziehen: dieweilen aber denen ienigen welche zu verhuetung des angetroheten Brandts sich mit denen erzwungenen Contributionen beladen lassen müssen, vndt derentwegen bey Haus und Hoff verplieben, diesen Last für die abwesende auch zutragen ganz ohnmöglich fallen sollte; als ist höchstgedachten Seiner Fürstlichen Gnaden ernstlicher und gnädigster Befelch hiemit, daß zu entrichtung mehrernanther militarischer Contribution sowohl die inheimbische, als die außgewichene ohne vnderschied gezogen, vndt vermittelst einer durchgehenden Gleichheit und dem Schazungsfueß gemees belegt werden sollen dergestalt, daß zu ersetzung des abwesenden Contingents deßelben Güeter (soviel hierzu vonnöthen) angriffen und nach gerichtlicher ästimation dem plus offerenti verkauft, vndt darinn würklich immittirt, vnd

wann

wann solche von dem Schuldner mit Zurückkehrung seiner bey Erbawung des Guets angewendten Uncöstrn innerhalb eines halben Jahrs nit eingelöset werden mögte, demselben kein weiterer Zugang darzu verstattet, sondern der Käuffer kräfftiglich darbei manutenirt vndt gehandthabet werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu raht, vndt vor Schaden zu hüeten wissen wirdt. Decret. in conf. aul. &c.

XXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18ten April 1676.

Die Keller sollen gegen die Unterthanen keine Exekutionen vornehmen.

Dem hochwürdigstem vnserm gnädigsten Fürsten vndt Herren, ist in Vnterthänigkeit referirt worden, waß maßen von dero Kellern auff dem Landt wegen ettwan getanen Vorleyung ahn Gelt, wein, oder früchten, einige Executiones, in dieser ihrer selbst aignen sachen, vorgenommen werden; zumahlen nuhn höchst besagte Ihre hochfürstl. Gnaden solches für vnzuläßig halten, alß ist deroselben gnädigster ernstlicher Befelch, daß sothane Executiones fürterhin nit mehr gescheen, sondern wan vber die mehrmalige güttliche Erinnerung die schuldige Zahlung verwaigert werden wolte, besagte Vndertahnen vor dem Oberambtman, wo solcher bey der Stell, in Abwesenheit dessen aber vor der Fürstlichen Cantzley beclagt, vnd die Demandirung der Execution von daraus erwartet werden solle, deme ein ieder dergestalt nachzukommen wissen würde, vndt wir verbleiben Euch ꝛc.

XXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 6ten Oktob. 1676.

Tax des Weinfuhrlohns.

Nachdeme bey allhiesiger Fürstlichen Cantzley verschiedentlich beschwehrung eingelangt, wie sowohl deß Stüffts angehörige, vnd eingesessene Vnterthanen, bey jetzigen, gottlob, zimblich reichen Herbst vndt klemme der fuhren, ihr Gefährdte dergestalt hoch anschlagen: andere aber hingegen dieselbe mit ahnerbiethung eines ohnzimblichen lohns alsso verthewren, daß dardurch der Mitte Mann zu Einbringung deß seinigen nit gelangen kann, vndt dan bereits hierüber in andern ohrtten vndt besonders in der Statt Speyer ein gewisses Reglement gemacht worden; alß haben wir ebenmeßig hierinnen ein gewisses zu ordiniren vnd zu setzen vor nöthig erachtet, befehlen darauff allen vnd jeden des Fürstl. Stüffts Speyer angehörigen vndt Vnterthanen, vnd zumahlen allen so in dem Stüfft vmb Lohn zu fahren gemeint seind, daß sie von jeglichem Fuder Wein in den zimblich fernen orthen mehr nit alß 7 Fl. in den fernsten orthen aber 7 1/2 Fl. fordern vnd annehmen: andere aber so der Fuhren nöthig vndt selbe bedingen wollen, auch mehr nit alß obgesetzten Tax biethen vndt zahlen sollen, bey Straff vnd Verlust des bedungenen Fuhrlohns, die gegen ein jeden, die Müther so wohl alß die Fuhrleuth in einem jeden Ohrt so balden exequirt werden solle darnach sich männiglich zu richten ꝛc.

XXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier 11ten Oktober 1677.

Verordnung gegen die Zehendbetrügereien.

Demnach zeithero fast alle Jahr gespürt worden, wie die Zehenden hin und wieder nicht allerdings richtig geliefert werden, sondern allerhandt Defraudationes dabey unterlauffen, dardurch gleichwohl der gnädigsten Herrschaft oder dem Herrn Decimatori nicht ein geringes abgehet; als wird euch hiemit anbefohlen, denen Unterthanen

D sowohl

sowohl als geist- als weltlich und Ausmärckern sub comminatione einer unausbleiblichen arbitrarischen Straff ernstlich anzudeuten, auf daß Zehenden uffrichtig ohne den geringsten Betrug geliefert werden mögen, und verbleiben ꝛc.

XXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 21ten Junius 1683.

Verbotener Umgang der Unterthanen mit den Scharfrichtern und Wasenmeistern.

Nachdeme vnß verschiedene mahl vor vndt ahngebracht worden, welchergestalt hin vnd wieder die Vnterthanen mit dem Wasenmeister vnd Scharfrichter ohne unterschiedt vnd einigen Scheu offentlich zu trinken, essen, zechen oder zu spielen sich vnterstehen, vnd da diese gemeindtliche Conversation mit einem dergleichen Leuth ander orthen nicht allein nicht bräuchlich, sondern auch ohnzuläßig ist; alß ist vnsere befehlende Meynung hiemit, ihr solche ohngeziemende Gemeindtschafft vnd Communication allenthalben ernstlich verbieten, vnd dabeneben denen Schultheißen vndt Anwalden andeuten wollet, dafern inskünftig jemand uon denen Vnterthanen dergleichen Gemeindschafft mit dem Wasenmeister vndt Scharffrichter treiben würdte, daß selbiger sogleich ins Freuelregister eingesetzt werden solle, vnd wir verpleiben ꝛc.

XXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 28ten Dezember 1683.

Befehl die Zigeuner auszuweisen.

Nachdeme Wir benachrichtet worden, welcher gestalt die Ziegeuner ein zeithero hin vnd wider ins Bisthumb in fast zimblicher Ahnzahll durchpassiren vnd sich einlogiret haben, alß wolle der Herr Oberambtmann die ernstliche Verfügung thun, damit hinführo keine Zigeuner, sie hätten dan vnter Ihro Churfürstl. Gnaden Insiegel ein Paß auffzuweyßen, in deßen ahnvertraudten Oberambt einzulaßen, noch auch denenselben von dem Oberamt einiger Paß mitgetheilt werden möge; vnd da jemandt von denen Beambten dergleichen Paß ertheilt hette, so solle von anderen darauff zumahl nicht reflectiret, sondern ermelte Zigeuner ein alß ander weeg abgewießen werden, im Fall sie sich aber etwa mit Gewalt einlagern wolten, so wehre denenselben alles abzunehmen vnd sie demnechst also hinweg zu iagen vndt wir verbleiben ꝛc.

XXXIX.

An die Ober und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim. Speier den 21ten Jänner 1684.

Wird den Unterthanen bei Verlust des Bürgerrechts untersagt, sich ohne erhaltenen Ausrufschein auswärts kopuliren zu lassen.

Demnach Wir gantz befrembdlich wahrnehmen müßen, daß einige fürstlich speyerische eingesessene Unterthanen, eine zeithero, wan Ihnen von hiesiger Regierung der Consensus matrimonialis sicherer Ursachen halber hat abgeschlagen werden müssen, bey frembden herrschaften ausruffzettulen auszuwürcken, und in denen benachbarten Orthen sich Copuliren zu lassen, gantz freventlich understanden: und dann dieses vermessene Beginnen, alß zu veracht Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigsten Befelchs und ernstlicher Meynung gereichend ahn sich selbsten, nit allein höchstfrevelbar ist, sondern auch mit exemplarischer Straf zu belegen seyn wird; derhalben ist vnser befehlende Meynung hiermit, wofern ein oder der andere sich hierwider von nuhn ahn künftighin vergreifen, und ohne gnädigster herrschaft vorwissen und austrückliche bewilligung Ausrufzettuln zu gesinnen,

nen, und sich ausserhalb Bistumbs Speyer Copuliren zu lassen, sich unterfangen würden, daß derselbe und die jenige ipso facto ihres bürgerlichen Rechtens sich verlustiget gemacht, und nicht weniger mit einer nachtrucksamer ohnnachläßlicher Geldt pöen abgestraffet werden söllen; so der Herr Oberambtmann deßen anvertrawten Ambts Unterthanen ohnausgestelt kundt zu machen, und dieselbe für der unausbleiblicher Straff ernstlich zu wahrnen wissen wirdt, und wir verbleiben rc.

XL.

An alle Ober und Aemter. Speier den 27ten April 1684.

Kein Beamter soll andere des Hochstifts Amtsunterthanen mit Arresten beschweren, sondern den Kläger an den ordentlichen Richter verweisen.

Nachdeme vnß vorkommen, welcher Gestallt in dem Bistumb, wann eines Amts Vnterthanen gegen eines anderen Ampts auch hiesigen hochfürstlichen Stiefts eine Anspruch vnd Forderung zue haben prätendiret, mann auf bloße sothanen Clägers Instanz, gegen den eines anderen Jurisdiction im Bistumb vndergegebenen beclagten sogleich mit Arresten vndt Pfändungen verfahren, vndt selbigen hierdurch a foro suo competenti also mit Gewalt extrahiren; dergleichen arresten vnd Evocationes aber, gleichwie sie nicht allein in Rechten allerdings verbotten, sondern auch hiesigen Hochfürstlichen Stiefts Vnterthanen daraus grose Ohngelegenheit, kösten vndt Schadten zuewachsen; als verordnen Wir hiemit, der Herr Oberambtmann ernstliches Einsehen darauf haben wolle, damit künftighin in denen Ihme ahnvertrawten Ober-vndt Aembtern, gegen die eines anderen Hochfürstlichen Speyerschen Ambts ahngehörigen Vnterthanen mit arresten zumalen eingehalten, Cläger zu Gehabung seines Rechtens ad Judicem competentem verwiesen, vnd also alle anderst entstehende ohngelegenheiten vndt Confusionen evitiret werden mögen. So wir dem Herrn Oberamtmann ohnverhalten, und anbey rc.

XLI.

An das Oberamt Kirrweiler, Aemter Deidesheim, Edesheim, Marientraut. Speier den 5ten März 1685.

Sollen ohne Erlaubniß der Fürstlichen Regierung keine Hintersassen angenommen werden.

Demnach Wir schier täglich verspühren, was für Inconvenientien vnd ohngemach aus admittirung der hintersaßen in das Bistumb Speyer, da selbige sich gemeintiglich mit acquirirung liegender Güther durch Heurath oder anderster also befestigen, daß demnechst denenselben das Burgerrecht, ohne präjuditz hiesigen Hochfürstlichen Stiefts Difficultät abzuschlagen; als ist unsere Meinung hiemit, der Herr Oberambtmann nöthiges Auffsehen dahien haben wolle, damit in deme Ihme ahnvertrawten, Ober vnd Aembtern Kirrweiller, Deüdesheim vnd Oedesheim künftighin keine hindersaßen mehr ohne schriftliches attestat vnd Consens aus Hochfürstlichen Kantzley admittiret werden. Decretum Speyer rc.

XLII.

An alle Ober-und Aemter. Speier den 27ten April 1685.

Verordnung wegen des Judenmetzlen.

Demnach eine zeithero in dem Hochfürstlichen Stift Speyer in denen Metzlen allerhand Ohnordnungen vnd Mißbräuche sich hervorgethan, auch daß die Schutz anverwandte Juden darinnen allerdings excedirten, vnß ofters geclaget worden; alß hatt mann zu Aufhebung vnd remedirung so ein als anderes beyliegendes reglement vnd Ordonantz verfasset, so Ihr in denen Euch ahnvertrauten Ober vnd Aembtern publiciren lassen, auch

auch daß deroselben in allen ihren puncten vorkommentlich nachgesetzet vnd gelebet werde, sorgsames Auffsehen haben vnd allerseits exequiren sollet. Wir verpleiben ꝛc.

Nachdeme hiebevore in dem hohen Stieft Speyer eine gewiße Ordnung oder reglement aufgerichtet, und publicirt worden, wie vnd welcher gestalt sich die eingeseßene Metzger vnd Schutz verwanthen Juden, wegen des Metzlens vnd Fleisch verkaufens verhalten sollen, Immittels aber zwischen gedachten Metzger vnd Judenschaft allerhandt beschwehrnußen Streitigkeiten und Mißbrauch diesertthalb entstanden, daß die ohnumbgängliche Notturft erfordert, dießen vnd dergleichen täglich sich eraigenden, vnd etwa künftig mehr besorgenden Vnordnungen, vnd Mißbräuch zeitlichen vorzubiegen.

Als hat mann solchem nach diese nachfolgende verfüg- vnd Ordnung in denen Aemteren, wohe eine ordentliche Metzgerzunft vorhandten hiemit thuen vnd verfassen wollen, thuen, verfassen vnd befehlen auch kraft dieses, daß nemblichen dem reichesten Juden, im Oberamt Kirrweiller vnd zugehörigen Aembtern Sechs Stückh es seye theil- oder ander Rind-viehe, oder anstatt eines Stücks Rind-viehes, vier Kälber, Hämmel, oder Böckh (vnd also denen vbrigen in obgedachten ober vnd Aemteren gesessenen Juden, nach advenant eine nach obgenanntem quanto proportionirte Anzahl, jedoch ein weiter mehr nicht, als zwey drittentheil von solchem Numero, in seiner Haußhaltung zu schächen zu lassen, gestattet, und dabei denen Ober- und Aembteren erlaubt sein solle, gedachtes quantum denen mindern Juden, nemblichen denen so respective vnder acht vnd sechs Stückh vergönnet worden, inskünftig nach begebender vermehr oder Geringerung Ihrer Haußhaltung zue decourtiren, oder zu vermehren; Waß sie Juden aber von obgemelter Zahl nicht brauchen, oder aber ihrem Gesatz nach nicht verspeißen dörfen, daß solches im Bistumb anderst nicht, als vierthel weiß, ausserhalb aber Pfundweis, oder wie sie sonsten können, oder wollen, verkaufen mögen.

Wobey jedoch denen Metzgern freygestellet würdt, ob sie sothanes Fleisch also viertel- oder Pfundt weiß annehmen wollen, oder nicht.

Dieweillen sich auch zutragen könnte, daß die Juden etwa in ihrem Schöchten, fehlschlagen, vnd ihnen nicht aus vorsatz der Schnitt mißrathen würdte, welches die Aufseher bey ihren Pflichten in obacht zu nemmen hetten; alßdann solle solches denen Juden vnder obgemelte Zahl nicht gerechnet werden, sondern ihnen diesfalls gegen billigen Preiß vnd wie obgemelt vierthelweiß zu verkaufen erlaubet sein. Allermaßen auch in Ettlichen Ohrten oder Dorfschaften keine Metzger vorhanden, sonderen selbige bißdahero von denen Juden mit Fleisch versehen worden; so wurdt dießfalls geordnet, daß die Metzger, dafern sie solche Oehrter oder Dorfschaften, mit genugsamem Fleisch versehen wollen, hiemit den Vorzug vor denen Juden haben mögen; Wiedrigen Fals aber, dahe sie solches zu thuen nicht auf sich nehmen, oder zwarn auf sich nehmen, vnd dannoch damit nicht beyhalten würdten, so würdt denen fürstlich speyerschen Schutzverwandten Juden allein erlaubt vndt vergönnet, daß sie sothane Oehrter, jedoch nach deswegen vorhero von dem Oberamt erhalten- vndt eingehohlten Befelch mit Fleisch providiren vndt versehen mögen vndt können.

Vndt damit nun alles obiges seines Innhalts also beobachtet vndt gehalten, vndt ihme gehorsamlich nachgelebet werden möge; alß seind bey daßigen Ober vndt Aemtern,

Aemtern, gewiße Schätzer vndt Auffseher, mittelß Ablegung Specialpflichten zu verordnen, welche schuldig vndt verbunden sein sollen, das Fleisch ehe selbiges ausgehawen vndt verkaufet werde, vorhero zu besichtigen vndt zu schätzen; sonderlichen aber damit die Metzger, indeme sie das Fleisch nicht, wie anderwärtig beschieht, verungeldten, künftighin selbiges wohlfeiller, als die Benachbahrte verkaufen mögen, vndt sonsten vber obgemelte vbrige verordnungs Puncten, soviel ihnen zustehn würdt, nicht allein fleißigen Obacht zu haben, sondern auch diejenige, so darüber schreitten, thuen, handlen oder sich vergreiffen, sogleich anzeigen, damit selbige alsdann der Gebühr abgestraft werden mögen, zu welchem Endt ermelte Auffseher auch alle Quartal eine Specification, wie viel ein jeder Jud geschächtet, zu übergeben hätten. Decretum in Consilio aulico Speyer 20. Martii 1685.

XLIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 27ten Junius 1686.

Verordnung wegen des verkaufs der von den Juden geschlachteten Hintervierteln und der Auslösung des Schlachtviehes

Auf der sambtlicher in dem hochen Stüfft Speyer eingesessener Juden bey Vnsratione des metzlens, sonderlich aber wegen Vereyfferung der hintern Vierthel zu SommersZeith, sodann der Ablösung halber wider die Metzger eindrachte Clag oder Beschwehrnuß, vnd darvber eingezogener Bericht, würdt hibey ferner rescribirt, daß wür es zwar bey dem von vnß vormahlß des Juden Metzlen erlassenen Reglement in soweith bewenden lassen; Ihr hettet aber dannoch denen Metzgern oder der versammleten Zunfft anzudeuten, daß sie fürohin schuldig vnd gehalten seyn sollen, das von denen Juden geschächte hinter Viertell (iedoch das es denen Metzgern einige Tag zuvor, damit sie sich mit ihrem Metzlen darnach richten khönnen, von denen schächenden Juden angezeigt, vnd das Fleisch nach vorhergegangener Schätzung durch die ordinari bestellte Schätzer, das Pfundt vmb einen doppelten Pfenning wohlfeyler, als es die Metzger sonsten verkhauffen, vberlassen werde) in sothanen pretio vnd Condition anzunehmen, oder aber denen Juden erlaubet seyn solle, sothanes hinter Viertel andwertig, von wo sie wollen, pfundtweis zu verkauffen.

Was nun die Auslösung betrifft, lassen Wür es bey der bisherigen Observanz bewenden, dergestalt nehmlich, daß ein Metzger in Orten, wo Er wohnet, einen frembden auslösen möge, sonsten aber in einem dritten Orth daß Auslösen keinem Metzger gegen frembden Christen noch Juden gestattet würdt, weniger auch einem Christen erlaubet seyn, einen Juden, wann sie von einem Orth wehren, das Vieh abzulößen, sondern der Jud vnd Christ hierinnen gleich gehalten werden sollen 2c.

XLIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 24. November 1686.

Die Kirchenjuraten sollen mit Zuziehung der Pfarrer gewählet werden.

Nachdem Wir wahrgenommen, welcher gestalt fast allenthalben in dem hohen Stifft Speyer der misbrauch eingeschlichen, daß die Kirchenjuraten von denen Schultheißen und Gerichten ohne Beiseyn der Pfarrherren gesezt und eligiret werden, und aber diese ohnordnung der Kirchenjuraten in der Pfarrherrn ihre Jurisdiction influiren thut, auch ohnedem es die Notturfft erfordert, das sie hiervon sonderliche Wissenschufft haben; Alß ist unsere Meinung, der Herr Amtmann aller Orth im Ambt die Verfügung thun

lassen wolle, damit zu sothaner Election oder Ahnsetzung gedachter Kirchenjuraten die Pfarrherren noch zu Zeit wenigst ebenmäsig darzu gezogen, und deren Sentiment darüber vernohmen werden möge; vndt Wir verbleiben.

XLV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30. Jänner 1688.

Die Juden sollen ihren Vorstehern den gebührenden Gehorsam bezeigen.

Auf unterthänigstes Anbringen der sämbtlichen Vorstehern der Schutzverwandten Judenschaft des hochfürstlichen Stifts Speier, welchergestalt ein- oder andere sothaner Juden auf sträfliches Anstiften und Aufwicklen sicherer Personen sich vermeßeten, ihren Vorgesetzten sowohl in denen gnädigster Herrschaft als ihren Ceremonien betreffenden Dinge den gebührenden Gehorsam zu entziehen, befehlen hiemit ernstlich allen und jeden des hochgedachten Stifts Speier eingesessenen Juden, daß sie sothane Vorstehere wie bishero erkennen, denenselben sowohl in gnädigster Herrschaft als anderen ihren Ceremonien berührenden Sachen den gebührenden Gehorsam leisten, und zumalen in denen Dingen, worinnen sie aus Ihro Churfürstlichen Gnaden Unsers gnädigsten Herrn Bewilligung, zu befehlen haben, sich nicht widersetzen sollen, bei Vermeidung ohnausbleiblich willkührlicher Bestrafung, hingegen wann dieselbe von ihren Vorsteheren in einem oder anderen graviret zu werden vermeinen sollten, solches behörigen Orthen ordentlich klagen und anbringen können. Urkundlich rc.

XLVI.

An alle Ober- und Aemter. Frankfurt den 28. Junius 1697.

Verordnung daß keine Fertigungen bis der Kanzleitax bezahlt, abgegeben werden sollen.

Was Seine Churfürstl. Gnaden unser allerseits gnädigster Herr von wegen Dero Stift Speyerschen Canzlei Taxamt vor eine gnädigste Verordnung ergehen lassen, das habt ihr aus beiliegender glaubwürdiger Copia ihres Innhalts zu ersehen. Demnach nun dero weitere gnädigste Meinung ausdrücklich dahin gehet, daß vest darauf gehalten, und die denen Beambten jeweilen zuschickende Expedita denen Impetranten ehender nicht extradirt werden sollen, es sei dan die ihnen von dem taxatore notificirt und specificirte Taxa dafür ohne Mangel behändiget und geliefert worden; Als ist unser ernstlicher Befelch hiemit, ihr wollet sothaner Churfürstl. gnädigster Verordnung allerdingen fleisig nachleben und solche Taxgelder dem jezigen Hofraths und Regierungs-Secretario Henrico Schwalz taxatori fürohin richtig einliefern, auch daß ein solches von denen Schultheißen, Amt- und Stadtschreibern ebenmäsig geschehen möge, anschaffen und befehlen und Wir bleiben rc.

Nachdem seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier unserm gnädigsten Herrn unterhänigst hinterbracht worden, auch aus denen Landschreiberei Rechnungen misfällig wahrnehmen müssen welcher gestalt das Speiersche Canzlei Taxamt allerdings in abgang gerathen thut, hingegen deroselben gnädigst befehlende Meinung ist, daß alle zu dero stift speyersche Canzley gehörige Expeditiones richtig bezahlt und die gebührende Taxa dafür entrichtet werden solle, als wird der Taxator hiemit seiner diesfalls geleisteter Pflichten alles Ernstes erinneret und demselben sowohl, als dem Notario Consistorii gnädigst anbefohlen, daß sie fürohin die vorfallende Expeditiones ehender nicht extradiren sollen, bis die gebührende Taxa nach Innhalt des speyerschen Taxregisters zuförderist völlig bezalt und entrichtet sei.

Gleich-

Gleichfalls sollen auch die Beamten die ihnen jeweilen zuschickende Expedita denen impetranten nicht behåndlgen, es seie dann die ihnen von dem taxatore notificirt und specificirte Tax dafür zuvor ohne mangel behåndiget und geliefert worden, welche Taxgelder sie alsdann dem Taxamt fleisig zu liefern, und dero stift speierische Regierung obgemelten Taxatorn dabei jederzeit zu manuteniren hat. Urkund höchstgedachter ihrer Churfürstl. Gnaden eigenhändigen Subsignatur und vorgedruckten Canzlei Secrets. Ehrenbreitstein 20ten Junii 1697.

XLVII.

An alle Ober- und Aemter. Frankfurt. den 20. Jänner 1698.

Die Juden sollen nicht in der Nähe der Kirchen und Kirchhöfe wohnen.

Nach demmalen allschon vor diesem Krieg Se. Churfürstl. Gn. zu Trier unser allerseits gnädigster Herr gnädigst intentionirt gewesen in dero Stifft Speyerischen Landen wegen ein undt anderen Inconvenienzien die Verordnung ergehen zu lassen, daß Niemand seine ahn den Kirchen und Kirchhof gelegene Häuser und Wohnungen einem Juden weder verlehnen, noch verkauffen, die wirklich darinnen wohnende außgebotten und zu wieder- Vertausch oder Verkauffung der aigenen Haüser ahngehalten werden sollten. Solches aber wegen eingefallenen Kriegs nit allerdings assequiret werdten können; als gehet ahn euch nuhnmehr der ernstliche Befehl, daß ihr in allen und jeden eures Ambts ahngehörigen Ohrten ob ahngeführter maßen die Verkauff oder Verlehnung ihrer ahn den Kirchen und geweihten Orten gelegener Wohnungen und Häuser ahn die Juden scharf inhibiren, denen Juden aber, da sie in dergleichen Häuser bereits wohnen undt auch vielleicht erkaufft haben würdten. die Evacuation, Verkauffung, oder Vertauschung deren für andere von der Kirchen & Locis sacris entfernte Haüser iniungiren, und zur baldigen würklichen Vollziehung dieser Verordnung wohl beflissen sein sollet. Die Wir euch 2c.

XLVIII.

Kanzleiordnung. Frankfurt 7. Horn. 1698.

Verordnung für die Kanzlisten.

Wir Churfürstliche Trierische im Hochfürstlichen Stüfft Speier verordnete Statthalter, Kanzley-Director geheime und Regierungs Räthe Fügen kundt und zu wissen hiemit männiglichen, besonders denen obhöchstbesagter Sr. Churfürstl. Gnaden unseres gnädigsten Herrns Hochfürstl. Speierisch. Cantzelisten, Cantzleiverwandten, undt denen so etwan ein oder anderen Verrichtungen wegen in des Hochfürstl. Stüffts Speier Cantzlei Stuben geschickt, beruffen undt gelassen werdten, 1mo. Daß niemanden nit, es seye gleich in ahn- oder abwesenheit des Secretarii, ahn dessen- oder andere Tisch sich verfügen, die darauff seyende offen- oder zugelegte Briefschaften, Expeditiones, oder Concepten lesen, davon nehmen, undt anderen zu lesen geben, oder gahr mit hienaus ohne dessen Erlaubnis tragen sollen. Gleichergestallt 2do. Solle auch kein Cantzelist einige Briefschaften, Protocolla, Commissiones, und anders so ihm von dem Secretario zur Abschrift und Mundirung vorgelegt undt zugestellt werdten, einem andern seinem Mit-Cantzelisten, Copisten oder Accessisten zu lesen geben, oder einer von des andern plaz dergleichen was umb zu lesen, oder sonst einer Ursach willen hinweg zu nehmen, Macht haben, oder jemanden ohne zuvorn mit dem Secretario beschehene Collation ubersehen und uberlesen, undt dessen beschehene Erlaubnus auß der Cantzeley abfolgen zu lassen. 3tio. Solle kein Cantzlist jemand fremdes, so nit sonderlich zur Canley gehörht und dafür verpflichtet in die Cantzeley führen, Gesellschafft oder Zechen darin pflegen, oder was lesen

sen laßen. 4to. Was ihnen ahn Schrifften daran sonderlich gelegen, vndt verwahrlich gehalten werdten sollen, zu schreiben vorgelegt würdt, dasselbe heimblich zu halten vndt nicht offentlich auf dem Tisch, männiglichen so aus- vndt eingehen zu leßen liegen lassen. 5to. Sowohl der Secretarius für sich selbsten, als auch die Cantzlisten gute Achtung haben, daß allwegs der letzter so des Tags als Nachts heraus gehet, die Cantzlei beschließe, vndt nicht offen gelassen: Auch mit denen Materialien als Pergament, Papier, Wachs, Federn ꝛc. redtlich vmbgegangen vndt nichts zu unnütze verbraucht werdte. letzlichen Ein jeder geleisten pflichten nach all dasjenige, was die hiebevorige oder die demnechst wieder aufrichtende Cantzlei Ordnung mit sich bringen würdte trew, embsig observiren vnd halten solle. Urkundt ꝛc.

XLIX.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 5. November 1698.

Die Schutzlose Juden sollen aus dem Lande vertrieben werden.

Nachdemmalen Seine Churfürstl. Gn. zu Trier vnser alleseits gstr Herr sich gdst. entschlossen in dero Stüfft speierischen Landen Ein mehrers nit, als die von ihnen determinirte Anzahl juden, welche auch bereits mit denen benöthigten Schutzbriefen diesfalls versehen sein werdten hinfürter zu dulden, mithin diese Verordtnung ahn vnß gdst. ergehen lassen, denen übrigen, welche mit dergleichen Schutz Briefen nit versehen seint mit einem ihnen ahnsetzenden Termino außer Landt zu gebieten. Gleichwie nuhn Wir, wie geziemet die unterhänigste parition ohne ferneren Aufschub leisten wollen; Alßo ergehet zu deren Effectuirung ahn euch der Befelch hiermit, daß ihr alle vndt jede in eurem Ambt sich befindende Juden ordentlich specificiren, mithin die so mit Schutzbriefen versehen, mit einem Zeichen zu vnsrer Nachricht annotiren und solche Specificationem zu allhiesiger Hochfürstl. Speierischen Cantzlei einschicken sollet; Wir seind es mit nechstem gewärtig vndt verbleiben. ꝛc.

L.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler 18. November 1698.

Verbot übermäßige Zinsen zu nehmen.

Nachdemmahlen Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier vnser allerseits gndst. Herr den gndsten Special Befehl ergehen lassen, dero Stüfft Speierischen Unterthanen, welche verwichenen Krieg hiendurch zu ihrer höchst nöthigen Sustentation anterwertlich Geld entlehnen, aber gegen alle Rechten vndt Reichs Constitutionen einen sehr großen vnd usuarischen Zinns davon entrichten müssen, zu mehrers nichts, als waß Reichsgebrauchig vnd landtläuffig ahnzuhalten; Alß ergehet vnser Befelch hiemit ahn euch, ihr solch seiner Churfürstl. Gnd. gnädigste Intention allen Eures Ambts Unterthanen publiciren, vndt solche sowohl propter præteritas als futuras pensiones ohnerachtet des jüngsteren vnterm 23. præteriti diesertwegen von vns ahn euch ergangenen Befelchs bis zu Abtrag der Capitalien zu mehrers nicht, als 5. pro cento astringiren sollet: welchem ihr sogleich nachzukommen wissen werdtet, vndt Wir ꝛc.

LI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 10. Julius 1699.

Zehendverordnung.

Die beyliegende Copia Rescripti Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier Unsers allerseits gnädigsten Herren sub dato Ehrenbreitstein den 3ten hujus ergiebt dem Amt völligen Innhalts, waß sich ein Hochwürdiges Dhomb Capitul zu Speyer und übrige

Deci-

Decimatores bey selben des ohngleichen, auch üblen, und ohntreuen Zehend wegen unterthänig beklagt, und darüber noch zur Zeit bis zu dero anderwerten gnädigsten Verordnung für eine gnädigste Resolution erfolgt. Gleichwie Wir nun unser seits dem Amt hiemit zu behörender publication dessen Amts Untergebenen bei Zeiten übersenden, als ist Unser Befelch an dasselbe auch hiemit, daß Es solche wegen bereits vor der Thüre stehenden Erndzeit, alßo gleich dessen untergebenen Amts Angehörigen zu Ihrer Verhaltung nebst nachtrücksamer Einbindung solchem allem ohnumbgänglichen nachzuleben publiciren lassen solle. Das Amt wird deme zu thun wissen, und Wir rc.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier rc. Unserem gnädigsten Herren dero würdiges Dhumb Capitul zu Speyer klagend hinterbracht, dieselbe auch sonsten anderwerts mißfälligst vernohmen, waß maßen die bereits vor letzterer frantzösischen Ruptur in dem Wein und Frucht Verzehendungen eingeschlichene schädliche Ohnordtnungen und Mißbraüch in wehrendem selbigem Krieg zu Ihrem und anderer Decimatorn merklichem Nachtheil dergestalten zugenohmen, daß wo selbigen nicht in zeiten nachtrücksamblich gesteuret würde, Sie sich in den Zehend Gebührnußen über die halbscheidt, sonderlich aus der Ursachen defraudirt sehen würden, weilen vorgenommen worden, wie daß die Unterthanen von der Frucht oder Wein in den Aeckern und Weingarten, wo sie die Zehend Garb oder Lägel nicht erreichen, nicht allein nichts zum Zehendten entrichten, sondern sich auch straffbahrer weiße unterstünden, umb die zehende Garb oder Lägel zu verhüten, die nächst vorige alß 7 8. und 9te ohngewöhnlich zu vergrößeren, sich auch sonsten dabei anderer den Decimatoren schädlicher Griffe zu gebrauchen; und dann höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden solchem Ohnwesen länger nachzusehen gnädigst nicht gemeynet, maßen obgleich der Acker oder Weinberg nicht eben grad zehen Garben oder zehen Lägel Trauben ertragen thäte, sie derweniger nicht von denen etwan 4. 5. 6. und wenigeren Garben und Lägelen gleichwohl den gebührenden zehenden Theil nach Proportion in kleiner Quantität oder Maas zu entrichten, und sonsten in alle Wege eine uffrichtige Verzehendung zu thun schuldig und gehalten seynd; alß befehlen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden dero Stifft Speierischen Obern und Untern Beamten hiemit gnädigst, daß sie auf dessen Bewürkung ad interim und bis zu dero hernächst auslassender general-Zehend-Verordnung fleisige gute Obsicht nehmen, und gegen die Uebertrettere nach Gelegenheit mit gebührender Straff verfahren, mithin selbige zu Erstattung des dem Zehend Herrn zugefügten Schadens und Abgangs nach trucksamblich zu verweisen. Urkund Sr. Churfürstlichen Gnaden eigenhändiger Subsignatur und vorgetrucktem Kantzley Secret. Ehrenbreitstein den 3ten Julii 1699.

LII.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 25. Aug. 1699.

Verordnung in welchem Anschlage die Schuldner ihre Glaubiger mit Früchten bezahlen sollen.

Von Hochfürstlich-Speyerischer Regierung wegen würdt hiemit allen und jeden Ober und Unterbeamten des hochen Stüffts Speyer anbefohlen, denen Unterthanen in ihren untergebenen Aembteren allenthalben zu publiciren, daß sie ihren creditoribus, welche Ihre schulden auf jetzige Erndtzeit und zwarn in Specie mit Korn oder Spelz zu zahlen versprochen, oder aber solche frucht umb Einen gewissen und geringen preiß zu liefferen veraccordirt worden, das Malter Korn pro 3. fl. 15. kr. das Malter Spelz aber pro 1. fl. 30. kr. ausfolgen lassen, und darunter aber nit herzugeben, von denen Creditoribus gezwungen und astringirt werden können, und nuhmehro auf diese Maß denen Creditoribus gegen ihre saumselige schuldnere mit behörigen mittlen an die handt

gegangen werden solle: Denenjenigen aber, welche Ihren glaubigeren mit dem unter sich selbst veraccordirten Preiß solche Frucht freiwillig und gern liefferen wollen, hiemit ahn solcher Ihrer Wilkuhr nichts benommen. Decretum ꝛc.

LIII.

An alle Ober und Aemter. Kirrweiler den 31. Aug. 1699.

Die Klagen der Unterthanen sollen summarisch abgethan werden.

Nachdem Uns mehrmalen hinterbracht worden, Wir auch selbsten verschiedentlich wahrgenommen, welchergestalten die ohnedem verwichenen Krieg hiendurch zu grundverderbte arme Unterthanen ihre Klagden und Beschwehrten mit nicht geringen Unkösten zu mehrer ihrer Ruin vor denen Aembteren nit allein schrifftlich zum öffteren verbringen, sondtern noch darzu von solchen verwiesen werden; weilen nun diese dardurch, vornemblich deren sach jeweilen nit so viel importiren thut, als eben sie zu Verfertigung dergleichen Schrifften entrichten müsen, über die maaßen beschwehrt, auch sonsten per so üblich und herkommens, daß bey denen Aembteren alles mündlich verhöret, von denen verordneten Ambt und gerichtschreiberen umbständlich prothocollieret und erörtert werden solle; als ist Unser ernstlicher Befelch hiemit, daß der Herr Oberambtmann allen und jeden seines Ambts Unterthanen fordersambst publiciren lassen solle, daß solche hinfürter ihre Klagdten, es wehr dann, daß die Sach von solcher importanz wohe Einer schrifftwechslung vonnöthen, nit mehr in schrifften, sondteren bey denen ordentlichen Ambts-Tägen mündlich vorbringen, und zu denen schriftlichen Klagen keines weegs wider ihr Vermögen undt die Gewohnheit ahngehalten werden sollen, undt Wir verbleiben ꝛc

LIV.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Kirrweiler den 19ten September 1699.

Sollen ohne Erlaubniß keine Fremde zu Bürger und Hintersassen angenommen werden.

Nachdemahlen Uns verschiedentlich hinterbracht wordten, auch Wir da und dorten selbsten wahrgenohmmen, welchergestalten sowohl verwichenen Krieg hindurch, als auch in denen erfolgten Friedenszeiten, in dem hohen Stüfft Speyer von Theils der Zeit gewesenen und noch seyenden Beambten gegen das schon vor 30. und mehr Jahren, auch allererst kurz nach erfolgtem Frieden von mihr dem Cantzley Directorn diesseits Rheins mündtlich reiterirten Verbott zu höchstem präjuditz Seiner Churfürstlichen Gnaden Unseres gnädigsten Herrens und nicht wenigem Ungemach, allerhand Leüth beederlei Geschlechts, sie mögen auch herkommen sein, wie sie wollen, und was Religion sie auch sein mögen, ohnahngefragt indistincte nit allein zu hintersaßen, sondern so gahr, und was mehr ahm argsten ist, zu burger ahngenohmmen, und noch fast täglichen admittirt werden; Gleichwie nuhn solches obhöchstbesagter Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier Unseres gnädigsten Herrn Intention schnurstracks zuwider, und dardurch viele confusiones, Unordnung, Mishelligkeiten, Händel und Ungemach sowohl in privato als auch publico entstehen, als verordtnen und befehlen, dem Hr. Oberamtmann hiermit nochmahlen alles Ernsts und bey Vermeydung groser und schwehrer Verantwortung, daß er allen und jeden unter seinem Oberambt stehenden Unterbedienten und beambten, Schultheisen und Befelchhabern, bey hoher ohnnachlässiger arbitrarie Straff ohnverzüglich verkünden lassen solle, daß sich hinfürter Niemanden erkühne, ohne Unser Vorwissen und expressen Befelch, Erstlichen Niemanden ausländisch vornemblich so laibaigen und einen verfolgenden Herrn haben: Zweitens weder lutherischer weder reformirter Religion zugethane,

drit-

drittens keine Churpfälzische Laibaigene oder wilfäng, es were dann sach, daß solche in dem Bistumb von bürgerlichen Eltern gebohren, dero Eltern noch darinnen wohnen, oder aber darinnen gestorben und begraben seyen, zu keinem Hintersaß und noch weniger Burger ahnzunehmen, auch keines weghs, viertens zu gestatten, daß in dem Bistumb würklich verbürgerte, sowohl diesseitige als Churpfälzische Laibaigene und Underthanen sich ahn andere ausländische und in dem Bistumb nit wohnende und ohnverbürgerte, oder aber Ein würklich verbürgertes Catholisches an ein lutherisches und reformirtes ohnverbürgertes mit Einnigerlei Laibaigenschaft oder keiner zugethane Mensch verheurathet und zu Hintersaß oder Burger aufgenohmmen werden möge, sondern so offt und viel sich Ein dergleichen Casus bey ihnen begeben würde, solche zu Uns verweisen, und jederzeit der darauff ergehenden Verordnung gewärtig sein sollte, deme ohnumbgänglich nachzuleben ist, und Wir ꝛc.

LV.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 19. Jänner 1700.

Verordnung daß in allen Orten Tag- und Nachtwächter angestellt, und verdächtige Leute abgewiesen werden sollen.

Demnach unß verschiedentlich hinterbracht worden, theils auch von selbsten wahrgenohmmen, wie daß auß Mangel der nöthigen sowohl Tag alß Nachtwächteren nit allein allerhandt liederliches Gesindel, starke Bettler, und viele zur Arbeit taugliche beederleyh geschlechtes Persohnen, ohne daß mann weiß, woher sie kommen, warumb sich das Bettlen ahnmaßen, undt also die gantze zeit mit eitlem müßiggehen zubringen, einschleichen, des Tags die Gelegenheit aussehen undt dann des Nachts denen armen Unterthanen und sonst andern Innwohnern das ihrige endtwenden. Wir aber zu Verhütung dergleichen Gefährlichkeiten die dienliche Verordnungen vorkehren wollen, als ergehet ahn den Hrn. Oberambtmann Unser ausdrücklicher Befelch hiermit, daß Er ohne einige zeit Verliehrung seines Ihme untergebenen Oberambts bedienten, Schultheisen, Anwäldten, Befelchshabern, Gericht- und Gemeinden publiciren und zu wissen lassen solle, waßgestalten Jeder Ort Wächtere, welche nicht jünger als 17. Jahren sein sollen bestellen, und die Stunden des Nachts ausblaßen lassen, auch dahin fleißigst invigiliren sollen, daß wann einige sonderlich nit wohl bekänte Leuthe in ein Orth kommen, und nicht deselbst wohnhaft und verbürgert seind, und in dem Ohrt übernachten wolten, des Ohrts vorgesetzten Beambten, Schultheisen oder Anwaldten alsogleich ahngezeigt, von solchen dergleichen Leuthe befragt, und befindenden dingen nach entweder fortgewiesen, oder wann es Leuth von welchen denen Umbständen nach nichts übles zu präsumiren gedultet werdten können; und daß diejenige, so zu Nachtwächtern gezogen und bestellet werden, quartaliter richtig von denen Gemeinden bezahlt, und die Zahlung ihnen von Schultheisen gereicht, und allezeit 14. Tagen vor jedem quartali durch 2. Mann von denen Gemeinden colligirt und die morosi, jeder auf seine quotam alsogleich exequirt werden sollen. dafern aber nach ordentlich zuvor beschehener Publication aus Negligenz dieser Unser Verordnung, einiges Ohngemach entstehen würde, so sollen dieselbe oder derselbe, so ahn solchem schuldig, Ist es ein Schultheis, Gericht oder gantze Gemeind, nebst unserer arbitrarie Straff, denenjenigen, denen was genohmmen und Schaden zugefügt wordten, solches zu ersetzen, Ist es ein wihrt, Privat Gemeindsmann, oder ein bestellter Nachtwächter! nebst in Wasser und Brodt acht tägiger Thurn Straffe zehen Reichsthaler ohnnachläßiger Straffe zu erlegen angehalten werden solle.

 Der

Der Hr. Oberambtmann würdt dieß alles dergestalten einzurichten gefliesen sein, damit ihme keine Verantwortung aufgeladen werde, vndt Wir, wie alles vonstatten gangen den fordersamsten bericht wieder haben mögten. Wormit Wir demselben ꝛc.

LVI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 15ten April 1700.

Verbot des Karten und Würfelspiels, auch wie lange Wein ausgeschänket werden darf.

Nachdemahlen wir Zeit vnserer dahiesiger Subsistenz sowohl selbst wahrgenohmmen, als auch sonsten vns anderwerts her von Ehrbaren Leüthen zum öfteren hinterbracht worden, welchergestalten, sowohl die junge als alte Leuthe, ja sogahr Buben von 10. von mehr auch wenigeren Jahren sich dergestalten in daß verderbliche Carten vnd wirffel Spiel vertiefen, daß wo sie auch das in Handen gehabte Gelt bereits verspielt, und sonst von denen sie zum Spiel ahnreitzenden Gesellen ihnen keines mehr vorgestreckt werden will, Rock vnd Wammes, und wann weiters nit können, ahnliegende Gütere, der Eine ein viertel Weingarten der andere einen halben Morgen Acker, der dritte aber Ein halb viertel Wiesen, andere auch wohl zweyerley Gattung solcher Gütern hochstrafbahrer Weiß zu völligem deren Verderben vnd Untergang auf einen Sitz verspielen, und wann ihnen das Spiel nicht glücken will, mit lasterhaftem Fluchen und Sacramentiren, zu Erstaunung der Gegenwärtigen den Allmächtigen Gott belaidigen dörfen, ihre Arbeit im Feld versaumen, vnd Weib vnd Kind zu Haus aus Mangel des trucknen Brodts fast erschmachten lassen.

Worzu dann dergleichen Leuthen die Gelegenheiten vnd die Wührt um so mehrere Ahnlaß geben, als bekanntlich gegen die schon hiebevorn ergangene, vnd fast im gantzen Römischen Reich vbliche Verordnung, selbe denen Leuthen nit nuhr bis zu denen 8. in Wintters vnd 9. Uhren in Sommerszeit, sondern die gantze Nachte hindurch so viel denen allbereit voll vnd dollen Gästen ahnständig vnd selbe verlangen, den Wein verschaffen, und damit zu nicht geringem der benachbarten vngemach groses vnd vieles Jauchtzen vnd Tumult Causiren thäten. Gleichwie nun fast der gantzen Welt bekant, was für Elendt vnd Noth dergleichen Spiel vnd Vollsaufen nit nur Schlägereyen sondern Mordtvnd Todtschlag verursacht, und ohnedem nebst anderen die allhiesigen Vnterthanen, wegen letzterem Krieg hindurch erlittenen starcken Preßuren noch nicht völlig erseüfzet, und an denen wehrender solcher Zeit gemachten großen Schulden Last noch genugsam zu bezahlen haben, also ergeht vnser Befelch hiemit an den Herrn Oberamtmann, daß Er alsogleich nach Empfang dieses denen ihme untergebenen Aembteren, nachtruckſamblich ahndeuten solle, daß sich niemand bei hoher arbitrarie thurn und Gelt Straff, so jederzeit nach dem Vermögen der vbertrettern, vnd nach der Zahl der reiterirten gebrochenen Gebotten zu Commensuriten sein, des Carten- undt wirffel Spielen fürterhin mehr erkühnen, vnd die sowohl Schild vnd Gast als die Strauß vnd gassen Wührte, ausser denen Ausländisch vnd reisenden, vnd bei denen Schildwürthen Ein oder mehrere Nächte verbleibenden Gästen, zu Winterszeit nach 8. in Sommerszeiten aber nach 9. Vhren, bei ebenmäßiger arbitrarie Straff denen Leuten keinen Wein mehr folgen; kein Unterthan aber in einem Wihrtshaus sich mehr finden lassen, vnd da etwann ein Hochzeit, oder eine Zunftversamblung seyn, vnd vber vorgesetzte Zeit bei einander bleiben müsten, solches bei Ambt ahnzeigen, eine längere Zeit ausbitten, vnd nach der Verfliessung jedermann ohne Tumult nacher Haus sich begeben sollte.

Damit

Damit aber diese Verordnung durchgehendts obserwirt werden, vnd niemand sich mit einiger ohnwissenheit entschuldigen mögte, ist solche aller Orts Schultheis, Anwaldt vnd befelchs haberen, von diesen aber ihren Gemeinden von Wort zu Worten deutlichen vorzuleßen vnd zu publiziren, und darauf die Verfügung zu thuen, daß gewiße Leuth auf alles vornehmlich auf denen Sonn und Feyertägen scharpfe Obsicht zu halten bestellet, undt die transgressores onangesehen alles Einwendens gebührend abgestraft werden mögen, der Herr Oberamtmann würdt deme allem zu thuen wissen, und auf alles genau invigiliren lassen, deme Wir ꝛc.

LVII.

An alle Ober und Aemter. Kirrweiler den 11ten Junius 1700.

Verordnung, daß die Güterbesitzer solche anbauen oder verkaufen sollen.

Wir Churfürstliche Triersche im hochfürstlichen Stift Speier verordnete Statthalter, Canzlei Direktor, geheime und Regierungs Räthe, fügen hiemit zu wissen männiglichen, daß obzwaren ob höchstbesagte Seine Churfürstlichen Gnaden zu Trier unser gnädigster Herr ꝛc. der zuversicht gelebt gehabt, daß dero hohen Stift Speierschen Innwohner und Unterthanen und sonsten männiglichen so darinnen begüthet, nach bereits verflossenen zwei friedens Jahren, ihre oede Pläz, verdorbene Feldgütere und Weingärthen ahnwieder zu erbawen und aufzurichten geflissen seyn würden; Nichts destoweniger bis daher zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des Publici vernehmen müssen, daß nicht allein diejenige welche entweder ihre oede pläz mit Häusern zu verbauen, oder ihre wüstliegende Güthere in fruchtbaren Stand zu bringen des Vermögens nit seynt, sondern auch andere sowohl Inheimische als auch ausländische in denen Stift speierschen Landten begüthert wohlhabige Leuthe solche also verdorben und ruinirt lieber liegen lassen, als anderen verkaufen wollen. Alldieweilen aber einem Landtsfürsten merklich darahn gelegen, daß dero verdorben und verwüstete Landten so viel immer möglich ahnwieder reparirt, das Landt mit Unterthanen besezet, die oede pläz und Güthere wieder erbawt, mithin dem Publico die behörende Schuldigkeiten dem Rechte und der Observanz gemäs anwieder entrichtet werden mögten, dannenhero nit zu gedulten, daß entweder dieselbe, so aus Unvermögenheit undt Abgang der benöthigten Mittelen oder aber wegen albereit, ohnedem habenden mehrer Häuseren, Pläz, oder Güthern solche zu erbawen nit getrawen, andere Unterthanen undt sich darumb ahnmeldeten Leuthen umb billigen Preis nit verkauffen sondern ehender also verwüßtet darnieder liegen lassen dörften; als ist unßere Verordnung hiemit ahn alle und jede Niemand ausgenommen so einiger maßen in deme hohen Stift Speierschen Landten begüthet, oede Pläz, felder und Weingärten darinnen besizen, daß selbe sie in Zeit 6. Monaten, (welche den 24ten laufenden Monats ihren Anfang nehmen solle) entweder selbsten zu bawen die anstalten und Anfang machen, anderen falls aber aus was Ursach es auch sein möge, solche anderen Leuthen, so sich bei ihnen denen Aemteren anmeldten würdten, umb einen billigen undt unter einander sich vereinigenden Preis nach Landesgebrauch verkäufflich zukommen lassen, widrigens und nach Verfliessung vorbenannten termino solche Güthere von hoher Herrschaft samtlich eingezogen und anderen zu erbauen überlassen werden sollen. Damit sich nun Niemanden dießfalls mit einiger ohnwissenheit inßkünftige entschuldigen möge, unser ernstlicher Befelch ahn alle Hochfürstliche Speiersche sowohl ober als andere Ambtleuthe undt Bediente, daß selbe sambtlich ihrer Aembter untergebene Schultheißen, Anwaldts undt andere Befelchshaberen vor sich be-

rufen, selben diese unsere Verordnung publiciren, ihnen eine beglaubte Abschrift davon geben, solche undt tiese ihren zu dem Endt versambleten Gerichten und gemeindten ahn jedem Orth auff den Rathhäuseren oder sonst gewöhnlichen Sammelpläz deutlichen vorleßen, und dan damit solche männiglich lesen undt wissen möge, anschlagen und demnächst aller Orth Beambte und Schultheißen darahn sein sollen, auf daß selbe nach Verfließung der voremelten 6. Monaten, diejenige, welche ihre habende Hausspläz und andere Güthere weder zu erbawen oder zu repariren, nit angefangen, weder anderen zu erkauffen geben haben würdten, sambt einer ordentlichen Specification, worinn ihre Güthere und in wie viel Pläz oder Morgen felds selbe bestehen, mit vor undt zunahmen wohl auffgezeichnet, undt den ersten Monat darauff zu allhiesiger Hochfürstlicher Speierischer Canzlei bei Vermeidung hoher straff eingeschickt werden mögen. Wornach sich Manniglichen zu richten. Urkundt obhöchst besagter Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier hieuor gedruckten Hochfürstlichen Speierischen größeren Canzlei Insiegels. Kirrweyler ꝛc.

LVIII.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 4ten Oktober 1700.

Die liegende Gründe sollen nicht an Ausmärker verkauft werden.

Demnach Wir bis anhero schon öfters wahrgenommen, auch die tägliche Erfahrenheit ergiebet, welcher gestalten, weillen die Vnterthanen und Insaßen des hohen Stifts Speyer ihre etwan dan undt wan zu vereusseren habente Güethere, ohne Vnterscheidt ahn außmarckere, ausländtische, undt frembdter Herrschaft angehörige Vnterthanen, auch gegen die albereit von vielen Jahren hero ergangene Verbott verkauffen thuen, nit allein viele Confusiones, und Stritthändel mit denen benachbarten, sondern auch denen Vnterthanen sowohl, als gnädigster Herrschaft selbst ahn der hohen Interesse groser Abbruch und Schadten zugefügt wirdt; wir aber zu Verhütung dergleichen Unordtnungen undt anderer daraus entstehenten Ungemachen sowohl, als zu Conservation des hohen Stifts Interesse und Nutzbarkeit, dergleichen ohnzuläßige und schädliche Vereuserungen solcher Güethere von Obrigkeits wegen ferner nit zu gedulten gäntzlichen entschlossen; als befehlen dem Herrn Oberambtmann hiemit, daß derselbe alle und jede des Oberamts angehörige Schultheiß, Anwäldt, Stabhaltere, und dergleichen Befelchshabere vor sich zu bescheidten, undt diese alle ihre Gemeindten versamblen, und kundtmachen sollen, daß niemandten er seye ein Hintersaß, Bürger, ein Unterthan, oder sonst ein Besitzer einiger Gütere, bei hoher herrschaftlicher willkürlicher Strafe, ein Hauß, Schewer, Platz, Acker, Weingarthen, Waldt und Wiesen, oder andere Immobiliar-Güther, wie sie Nahmen haben mögen, ohne von Uns zuvor eingeholter und erhaltener Erlaubnus undt Consens ahn einige ausländische Leuthe, undt frembder Herrschaft angehörige Vnterthanen nit verkaufen, oder vnter was Prätext und Manier es auch seyn möge, vereußeren solle. Der Herr Oberamtmann wirdt genau invigiliren, damit gegen dies Verbott von niemandt gehandelet, und die Uebertrettere zu behöriger Bestraffung Uns jedesmahlen angezeigt werdten, wormit wir ꝛc.

LIX.

An die Ober- und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim, Marientraut. Kirrweiler 26. November 1700.

Von Hochfürstlich Speyerischen Regierungswegen ergehet hiemit an allhiesiges Oberamt die Verordnung, daß selbes in denen zu dem Oberamt angehörigen Orten, alwo sich annoch einige ohncatholische Unterthanen und Insassen befinden, selben, daß sie in denen von römisch katholischer Kirchen gebottene Feyertage bey hoher arbitrarie Straf keine einzige Feld- und andere Arbeiten, so in Publico oder zu Hauß mit einigem Tumult, Schlagen, Hammern, Kleppern und sonst gethan werden müßten, verrichten, sondern gänzlich davon abstehen sollten, und respektive inhibiren, mithin daß deme allerdingen nachgelebt werde, invigiliren solle. Urkund hievor gedruckten ꝛc.

Die im Lande wohnende Unkatholische sollen an den Festtagen der Katholischen nicht öffentlich arbeiten.

LX.

An die Ober- und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim, Marientraut. Kirrweiler den 5. September 1701.

Nachdemahlen Seine Churfürstliche Gnaden zu Trier Unser gnädigster Herr wegen verschiedenen Ungemachen und anderen Ursachen sich dahin gnädigst resolviret, daß in dero Stüfft Speierischen Landen keine Hindersaßen mehr ohne Unser Vorwissen uud speciale Erlaubnus von denen Aembteren auf und ahngenohmmen und von denen sich bereits darinnen befindenden, Eine exacte Specification anhero eingeschickt- und darinnen specificé bemerkt werden solle, welche Hintersaßen indeterminate, und auch auf eine gewisse Zeit auf und ahngenohmmen worden, auch welche Haüser oder sonst gütere acquirirt, und dann welche de facto noch nichts aigenes erworben. Als ist Unser Befelch hiemit an Eüch, daß Ihr sowohl dem Ersteren pflichtmäsig nachkommen und ohne schwehre Verantwortung nit unterstehen sollet, Einigen Hintersaßen ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, under was prätext es auch sein mag, ahn und aufzunehmen, und dan daß Ihr ohne Einzigen Auffschub und Verzögeren die obbeschriebene specificationem, auf was und weiß es oben ahngeführt, zur allhiesigen Cantzley einschicken sollet. Wornach Ihr Euch zu richten und Wir ꝛc.

Sollen ohne Erlaubniß fürstlicher Regierung keine Hintersaßen angenommen werden.

LXI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler 30. März 1702.

Obzwarn von dahiesiger Regierung allschon verschiedentlich die gnädigste Verordnung beschehen, daß man ohne dero Vorwissen und expresse erhaltene Erlaubnus keine Hintersaßen ferner bei denen Aembtern annehmen solle, so vernimbt man nichts desto weniger, daß solcher der Gebühr nicht allerdings nachgelebt, sondern dergleichen zu nicht wenigem gnädigster Herrschaft ohngemach noch fort admittiret werden; also ist von Regierungs wegen der Befelch abermahl an alle Aembter, daß selbe bey Vermeydung einer arbitrarie Straff obgedachte Verordtnung allerdings in Obacht nehmen, und nicht gestatten sollen, daß einig newe Hintersaßen admittiret werden mögen. Decretum in conf. &c.

Sollen ohne Erlaubniß keine Hintersaßen angenommen werden.

LXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 22ten May 1702.

Von hochfürstl. speyerscher Regierung wegen, würdt hiemit allen Ober, und Aembtern anbefohlen, denen Unterthanen also gleich nach Empfang dieses zu publiciren, daß

Die Schriften sollen auf der Kanzlei in duplo übergeben werden.

daß wer inskünftige unter ihnen einige Schriften, oder Memorialia einzubringen, solche jederzeit in duplo exhibiren: diejenige aber sowohl in ihren als andern Geschäften dahier zu thuen haben, würden sich jederzeit bei ihrer Ankunft in der Cantzley ahnmelden, die Zeit wann sie fort, und wieder nacher Haus gehen wollen, ahnzeigen, und die ihnen aus der Cantzley mitgebende Befelcher und andere Expeditiones ahn gehörige Ohrt trewlich und ohngesaumbt vberliefern, wiedrigens diejenige so solchem nit nachkommen würden, mit einer arbitrarie Straf angesehen werden solten. Geben Speyer ꝛc.

LXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 3. November 1702.

Wiederholte Verordnung, daß die Besitzer liegender Güter dieselbe anbauen oder verkaufen sollen.

Wir Churfürstl. Trierische im Hochfürstl. Stifft Speier anheimb gelassene Statthalter, Cantzley-Director, Geheime- unndt Regierungs-Räthe ꝛc. fügen hiemit zu wissen, und thuen kundt jedermänniglich; obwohlen albereits unterm 11ten Junii des Jahrs 1700 von uns die Verordnung dahin ergangen, daß alle undt jedte, niemand außgenommen, so einigermaßen in des hohen Stiffts Speyerschen Landten beguethet, oder Haußpläß, Feldter und Weingarthen darinnen besitzen, in Zeit von 6 Monathen, so pro termino angesetzet wordten und den 24ten erst besagten Monaths ihren Anfang genommen haben, entweder selbst zu bauen, die Anstalten und Anfang machen, oder aber solche anderen Leuthen umb einen billigen Canonem zu bawen, oder gar käufflich überlassen, im wiedrigen nach Verfließung vorbenannten Termins solche Güether von hoher Herrschaffts wegen eingezogen und anderen zu erbawen gegeben werden sollen; obwohlen auch, damit sich niemandt mit einiger Ohnwissenheit entschuldigen möge, dieße unsere Verordnung in allen des Hochstifts Stätten, Flecken und Dörfferen, offentlich angeschlagen, sogar auch ahn einige außmärkische in beglaubter Abschrifft abgeschicket worden ist; nichts desto weniger müssen wir in der That sehen, daß deroselben zu nicht geringen Nachtheil des Publici, auch Abbruch des herrschaftlichen Interesse biß dahin die wenigste Folge geleistet, und ein- so anderes beflissentlich verzögert werdte; gleichwie aber Seine Churfürstliche Gnaden zu Trier, unßer gnädigster Herr dießem schädlichen Anstandt ferner gnädigst nicht nachsehen können, und wohl befugte Ursach hätten, nach Verlauff obangesetzter 6. Monathen und nun baldt dritthalbjähriger Frist die also öd liegende Haußpläß und Güether würklich einziehen zu laßen, so haben doch dieselbe aus hoher Churfürstlicher und Landtsvättetlichen Mildte bis dahin damit einhalten wollen, und einen anderwärthen 3. monatlichen Termin gnädigst beliebet, mit der austrücklicher Verwarnung aber, wo ein so anderer in solcher Zeit sich hierzu nicht verstehen würdte, nach abgeflossenem gedachtem termin mit der würklichen Einziehung verfahren werden solle; Solchennach befehlen Wir allen des hohen Stiffts Ober- und Unter Ambtleuthen hiemit ernstlich und wollen, daß sie diese reiteritte Landtsfürstliche gnädigste Verordnung in ihren anvertrauten Ambts Stätten, Flecken und Dörfferen, bey denen zu dem endt mit dem gewöhnlichen Glockenschlag zusammen beruffenden Gemeindten deütlich vorleßen laßen, und mit offentlicher Anschlagung ahn den Rathshaüßeren jedermänniglich kundt machen, fort darob halten sollen, daß nach Verfließung dieser drey Monathen, welche a die publicationis angerechnet werden sollen, die Saumige von den Schultheißen oder Jeden Orths Staabhaltern so baldten angezeigt undt deroselben vor- und zunahmen, benebens einer ordentlichen Verzeichnus aller alßo oedt liegen habenden Pläß und Güther zur hiesigen Cantzley, zu

ferner

ferner weither unßerer Verordnung ohnfehlbar eingeschickt werdten, wornach dieselbe, und Ihr Euch, auch Jedermänniglich sich zu richten. Urkundt. rc.

LXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15. März 1703.

Verordnung wie in den Fiskalischen Sachen ergehende Urteln und Bescheide insinuiret werden sollen.

Nachdeme von seithen dahiesigen Fiscalis die Remonstration beschehen, daß Er die behörige documenta factarum insinuationum auf sein Ansuchen dann und wann ergehender Mandaten und Decreten der Ursachen denen Rechten gemaes nit beibringen konte, alldieweillen solche, durch allerhand ahnstehende onrichtige Gelegenheiten, denen partibus zugeschickt werden müsen, und dann die Kundschaften nimmer erhalten können, ob solche gleich erst über kurz oder lang insinuirt werdte; vnd dahero man die Verordnung ergehen lassen mögte, damit dergleichen expeditiones förmlich insinuirt, und Er zu seiner Notthurft mit denen documentis factarum insinuationum mögte auffkommen, und den ordinem processus wie Rechtens observiren könne; Also ergehet Unser Befelch hiemit an Euch daß ihr all diejenige mandata und decreta, so Euch in causis fiscalibus tam ecclesiasticis quam civilibus von dahiesiger Cantzlei zugefertiget werdten, denenjenigen ahn welche sie gestellt seyn werden, durch die Amtsbotten oder in deren Ermanglung durch 2. ehrliche Männer insinuiren lassen, und darauf jederzeit de facta insinuatione cum insertione diei & loci also gleich den Bericht in wenigen zeiten in besagte Cantzlei oder dem Fiscali zuschicken sollet. deme werdet ihr nachzukommen wissen rc.

LXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 29. Jänner 1704.

Die wegen der Kriegslasten entwichene Unterthanen sind ihres Bürgerrechts verlustiget.

Nachdemalen bei allhiesiger Hochfürstlichen Speierischen Regierung angebracht worden, welchergestallten sowohl Hintersaßen, als auch verbürgerte Unterthanen des Hochstifts Speier umb denen französischen Contributionen und anderen militarischen Beschwerden zu entgehen, hin und wieder aus städten, flecken, und dörffern allbereits ausgewichen, und sich anderwärts häußlich niedergelassen hätten, auch annoch verschiedene ein solches zu thun und ihr domicilium anderstwohin zu transferiren in procinctu stehen, der beständigen Meinung nach erfolgenden bessern Zeiten und den lieben Frieden alßo schlechterdingen wiederum in die verlassene Orth einzuziehen; Wann aber durch sothane Ausweichung der Last denen übrigen mehrers zuwachset, und gnädigste Herrschafft diesem schädlichen Beginnen keineswegs länger nachsehen kann; Als ist Hochbesagter Hochfürstlichen Regierung ausdrückliche Verordnung und ernstliche Befehl an alle ober und unter Beamten, Fauthen, Schultheisen, Stabhaltern und Anwalden, daß auf allen fall, da über kurz oder lang von denen entwichenen oder noch ins künftig außweichenden Bürgern und Hintersaßen, einer oder mehr sich hernechst wiederum einstellen sollten, er seie wer er wolle, nicht mehr auf und angenommen werden, sondern der Bürger seines gehabten Burgerrechts auf ewig verlustiget sein solle. Wäre es auch Sach, daß von solchen flüchtlingen einer Hauß und Güter zurückließe, so sollen dieselben von denen Oberen desselbigen Orts angezogen, offentlich versteigert (wobei die Steigere und Käuffere alsdann beständig gehandhabet werden sollen) und von dem erlösendem Geld die auf ein solches Haus, Hof, oder Guth geschlagene Contributions- und andere Gelder dem gemachten Fus nach, iedesmalen bezalet werden, darnach sich jedermänniglich zu richten. Geben rc.

LXVI.

Kanzleiordnung. Ehrenbreitstein 24. Oktober 1704.

Wir Johann Hugo ꝛc.

Eingang.

Demnach in verschiednenem 1698ten Jahr, da der zwischen dem Römischen Reich und Cron Frankhreich vorgewesene leydige Krieg unser Stift Speyerisches Archiv grösten Theils hinweggenohmen, mit demselben auch die von unsern Vorfahrern, und Uns gemacht- und verbesserte Cantzley-Ordnung verlohren gangen; Als haben Wir für ein ohnumbgängliche Nothurfft erachtet, Zu Unser- und unser Stiffteren besten, auch zu Trost, undt Befürderung der Wohlfarth unserer Unterthanen, und angewandten eine anderwerthe Ordnung für ermelte unsere Cantzley verfertigen zu lassen, worauff sowohl in Zeit unserer Abwesenheit, als künftig bis zu derselben Aenderung, und Verbesserung von unserm Statthalter, Cantzley Directoren, und Räthen, auch Secretarien, und übrigen Anverwandten, soviel die deren Jeden betrifft, vestiglich gehalten werden solle, Inmassen unterschiedlich hernach folget.

Tage der Sitzungen.

1) Sollen alle Woche ausserhalb den Oster- und Weynachts-Feyertäg, sodann auf herbstzeit zwei ordinari Räthstäge, und zwarn des Montags und Donnerstags, da aber auf einen dieser Tägen ein Feyertag einfiele, alsdan der Rathstag des folgenden Tags gehalten werden.

2) Diese Raths-Täg sollen vormittag von 9. Uhr bis 12 falls die vorhandene Geschäfften erfordern, gehalten werden, unser Cantzley-Director, und Räthe auch beflissen seyn, sich gleich zu benahmbster 9. Uhren-Stund in loco consilii einzufinden; oder da Ihnen eine unvermuthliche Verhinderung vorfallen sollte, sich darüber gehörigen Orths ansagen zu lassen, damit die übrige durch langes Warthen die Zeit nicht unnützlich zubringen müssen.

Wie und in welcher Ordnung die Geschäfte vorzunehmen.

3) Wann sie nun also zu gewöhnlicher Stundt beysammen seynd, sollen sogleich die gegenwertige Geschäfften ohne Zeit verliehren vorgenohmen, und was sich gestalten dingen nach darauf gebührt, decernirt werden.

4) Wann die Geschäften wegen Vielheit derselben nit alle bey denen ordinari Rathstägen abgethan werden können, und zur Verhütung gar zu großer Ueberlaufung von unserm Statthaltern, oder in dessen Abwesenheit von unserm Cantzley Dirertorn extraordinari Rathsgang angesagt wied, solle sich ein Jeder solcher Ansag ad locum consilii bequemen.

5) Da auch etwas, undt sonderlich in jurisdictionalibus vorfallen, oder von anderen Herrschafften, oder Regierung Schreiben einlangen sollten, so bis zu nechstem Rathsgang keinen Anstandt leyden können, solle gleichmäßig auff die obenbemelte Ansag, was ein jeder Zeit es auch seye, ein jeder sich einfinden.

Führung des Protokolls.

6) Waß in denen ordinari sowohl, als extraordinari Rathsversamblungen vorkommet, und beschlossen wirdt, sonderlich in Jurisdictionalibus & feudalibus, solle fleißig und accurate ad Protocollum gebracht werden; damit auch keine zur Sache dienende circumstantiæ vergessen, und die Sachen destomehr befördert werden, sollen die Protocolla längstens des folgenden Tags extradirt, fort unserm Statthaltern, und Cantzley-Directoren, oder in dieser Abwesenheit, dem ältesten Rath ad revidendum zugestellt- und längstens auf den zweiten Rathstag folgender Post Uns zugeschickt werden.

7)

7) Die auf die vor- und nach erfolgende resoluta, Es seye dasselbige sub forma Resolutorum unter des Secretarii Koch handt, und ex mandato, oder durch die Particular-brieff überschrieben worden,

Was bei Ausfertigungen zu beobachten.

8) Die nöthige und bey Rath resolvirte Schreiben ahn Chur- und Fürsten, auch deren Regierung, und geistliche Vicariaten, wie weniger nicht ahn Graffen und Reichs Stätte, auch allgemeine Verordnungen ahn die Beambte, und was von einer Wichtigkeit ist, besonders in jurisdictionalibus, Es seye daß selbige durch unsern Cantzley-Directoren Zufolg seines Ambts, und habender incumbenz zu proiectiren seyen, oder von unserm Statthaltern aus bewegenden Ursachen Einem anderen von unseren Räthen wegen genauer habenden der Sachen Information committirt werden, sollen auf alle weege befürdert, und projectirt, nit aber expedirt werden, sie seyen dann vorhero bey ersterm Rathsgang verlesen, und nach einhellichem, oder der mehrern Sentiment und Gutachten eingerichtet, welche aber nach der Expedition in der Cantzley zu lassen, und ad acta suo loco zu reponiren seynd.

9) Da auch periculum in mora, und bis zum ersten Rathstag nit sollen verschoben werden können, solle unser Cantzler-Director, oder der, dem der Auffsatz extraordinarie committirt worden, das Project verschlossen unserm Statthaltern, und dem in ordine nachfolgenden, oder bey Jener Abwesenheit zweyen in ordine prioribus zugeschickt werden, welche sodann ihre nomina, so sie dabey haben möchten, ad marginem setzen, und soforth unterschrieben dem Concipisten wieder remittirt, von selbigem nach Beschaffenheit der Errinnerungen adiustirt- und zur Expedition gegeben werden.

Die Schriftsätze müssen in duplo übergeben werden.

10) Alle memorialia, woraus processus entstehen können, und dem Gegentheil zu communiciren seynd, es seyen Bedienten, oder andere, sollen in duplo übergeben werden, damit Eins bey unserer Cantzley verbleiben, das andere aber behörigen Orths communicirt werden könne; weillen aber öffters primo intuitu die Sachen nit so beschaffen zu seyn scheinen, daß sie zum Processſ oder zu der Aembter bericht kommen sollen, oder auch breviori manu abgethann werden können, können Wir zu Gewinnung der Zeit geschehen lassen, daß auf solchen fall von solchem memoriali durch unsere Cantzley umb die Gebühr ein Duplicat gemacht, bey dem ersten communicetur aber die Einschickhung in duplo erinnert werden,

Wie die Schriftsätze eingerichtet sein sollen.

11) Es sollen auch die memorialia, und Schrifften von denen Advocaten und Procuratoren behöriger massen rubricirt, und sonderlich die beylagen mit ordentlichen literis oder numeris bemerkt, und in nigro ad marginem notirt. auch wieviel deren seynd, und was die Sach in specie betreffen thue, dem Rubro subjungirt werden.

Die Partheien sollen Anwälde bestellen.

12) Damit aber auch die Partheyen durch vieles lauffen das Geldt, und die Zeit nit umbsonst verzehren, sollen selbige Jemandt bestellen, und bevollmächtigen, welche sich bey der Cantzley in behöriger Zeit anmelden, die decreta abnehmen, und behöriger Orthen insinuiren lassen.

Was bei den Insinuationen zu beobachten.

13) Wann die decreta länger als 14 Tag in der Cantzley ohnabgehohlt gelassen werden, so sollen alßdann dieselbe, damit die processus nit auff Jahr hinaus währen müssen, durch den Cantzleybotten umb die Gebühr entweder dem bestelten procuratori in der Statt, oder da keiner bestelt seyn sollte, der Persohn selbsten in loco do-

 micilii

micilii insinuirt, und von dem Cantzleybotten über geschehene Insinuation seine schriftliche Relation bey der Cantzley eingeben werden.

Wegen der Fristen.

14) Wann auch in denen ertheilten decretis kein Specialterminus exprimirt wird, so soll solcher auff die ordinari Quinden zu verstehen seyn, welche in judicialibus à die lati decreti in extrajudicialibus aber a die intimationis ahngehen solle.

Von Ausstellung der Akten.

15.) Wann die acta ad duplicas inclusive gekommen, und beiderseiths concludirt- und submittirt worden, sollen selbige in unser Cantzley completirt, und sambt dem Protocollo mit seinen ordentlichen rubricis & numeris auf den Rathstisch gelegt, und sodann gelegentlich von unserm Statthalter, oder bey dessen längerer Abwesenheit durch unsern Cantzley-Directorn oder ältesten Rath distribuirt, der dies distributionis auch durch unsern Secretarium in ein darzu verfertigten Register aufgezeichnet werden, damit der Referens bey längerer der Sachen Verweylung erinnert werden könne.

Pflichten der Räthe.

16) Sollen unsere Räthe, und Urtheiler in allen Sachen auff die beschriebene gemeine Rechten des heiligen Römischen Reichs constitutiones, und Abschiedt, vorderist aber auff unser Landrecht, und Ehrbare Gewohnheiten, auch sondbahr der Orthen übliche statuta, und privilegia, die für sie gebracht, und erwiesen werden, vermög ihrer Ayd, und Pflichten, nach ihrem besten Verstandt die Urtheil verfassen, und außsprechen, und sich davon nit abhalten lassen, weder umb Lieb, Hass, Neydt, Gaab, Freundschaft, Feindschaft, Forcht, Befehl, Betrohung, Gewalth, und andere dergleichen Sachen, wie sie auch seyn mögen.

Sollen den Partheien weder advocando noch consulendo dienen.

Die Schlüsse geheim halten,

17) Ebenmässig sollen unsere Räthe in denen bey Unserm Hoffrath einführenden und hangenden Sachen, keinem Theil weder advocando, weder consulendo bedient seyn, die Parthey en auch nicht ahn sich ziehen, noch einen Anhang mit denenselben machen, weniger einigen Vorschub, offentlich- oder heimblichen Rath, und Warnung thun; haubtsächlich aber sollen die Raths- conclusa, secreta, consilia und vota in gröster Geheimb gehalten, und eben so wenig, als die Consulenten, Referenten, Votanten, und Concipisten, seu per directum vel indirectum Jemandten offenbahret werden.

Gegen die Urteln des geistlichen Gerichtes bei höheren Instanzen nicht advoziren.

18) Vndt nachdeme Wir mit sonderbarem Missfallen wahrgenohmen, daß sich Ein oder anderer ex gremio unsers Hofraths unterstehen dörffen, gegen unser geistliches Gericht, dessen Brauch- und Uebung, auch gegen den Richter selbst (welcher doch unsere Person repräsentirt) und wider dessen rechtliche judicata bey höherer Instanz zu advociren, dieselbe zu impugniren, und gar übern hauffen zu werffen, unsere Räthe aber sambt und sonders bey ihren gethanen Gelübden und Ayden obligirt, unsere geist- und weltliche Bischöffliche- und Landsfürstliche Hoheit, Jurisdiction, undt Gerechtsamme bestem ihrem Verstandt und Vermögen nach, zu beobachten, zu verfechten, und handtzuhaben; Als Erinnern Wir dieselbe, welche sich dergleichen bißhero unterzogen, deren Uns und unseren Stiffteren geleisteter Ayd und Pflichten ernstlich, und bei unserer Ungnad sich sothanes zur Ungebühr unternohmenen patrocinii, und Advocirens sogleich abzuthun, auch fürohin sich dessen in einigerley weiß nicht mehr anzumassen, unserm Statthaltern gnädigst befehlend, auff dergleichen wiederpflichtiges beginnen fleisige Obsicht zu haben, und auf Befinden den behörigen bericht ahn Uns zu erstatten.

19) Wir

19) Wir wollen auch, da unserer Räthen Einer oder der andere einer Parthey mit Sippschafft, Schwägerschafft, oder sonsten dergestalt, daß er in jure möchte recusirt werden, verwandt, oder in gar zu merklicher Familiarität und Gemeinschafft, wohl auch in offentlicher Freundschafft stündte, oder aber erfundten würde, daß Er einem Theil allbereits advocando, consulendo, oder in andere weege bedient gewesen, daß Er sich derselben Sachen gäntzlich entschlagen, und von denen übrigen Räthen nicht votirt, noch decretirt werden solle, bis Er zuvorhin abgetretten seyn würde, auch sollen die in solchen Sachen geführte acta, protocolla, und abgefaste decreta und Concepten bis zu der Sachen völligen Erörtherung besonders verwahrt, und Ihme die Perlustration derselben mit nichten gestattet werden.

Wenn ein Rath mit einem Theile verwandt oder demselben gedienet, soll er bei Fassung der Urtel abtreten.

20) Es solle auch keiner unserer Räthen, wann Ein Urtheil per majora geschlossen, publicirt, und von Einem Theil ab derselben ahn höhere Instanz appellirt worden, ohnerachtet er mit seinem Voto different und contrari gewesen, sich unterstehen, in solchen Appellations-Sachen zu advociren, zu consuliren, oder in andere weeg bedienet, und beyräthig zu seyn.

Verbot, daß die Räthe bei höheren Instanzen, wenn sie gleich bei Fassung der Urtel anderer Meinung gewesen, nicht advocando dienen sollen.

21) Ebenmäßig, und wann nach abgelegter Relation sich unsere Räthe der Urtheil halber per majora verglichen, und dann denen litigirenden Partheyen der terminus ad audiendum sententiam publicari angesetzt worden, sollen dieselbe von keinem unserer Räthen, Er habe gleich pro- oder contra votirt, noch auch dem Secretario, oder andern, denen die protocolla und darinn abgefaste conclusa zu handten kommen, ante publicationem sententiæ des Siegs oder Verlusts der Sachen unter der handt advisirt, noch instruirt werden, wie sie sich adversus sententiam ferendam verwahren, und verhalten sollen.

Sollen die Räthe 2c. vor der Eröfnung der Urtel den Theilen nichts bekannt machen, noch sie nachher unterrichten.

22) Der Referens solle seine Relation in schriften verfassen, und in consilio, wie üblich, ablegen, mit angehenktem seinem Sentiment, worauff die anweesende Räthe nach der Ordnung ihre Gedanken zu eröffnen, und das conclusum per majora abzufassen; Da auch ein- oder andere dabey einen Anstandt haben, deme nicht sogleich durch Vorlegung der Acten abgeholfen werden könnte, und die Durchlesung der Acten verlangen sollte, können Ihme selbige doch also zugestellt werden, daß Er sie in dem ersten, oder nach der Größe der Acten längstens in dem andern Rathstag wieder produciren, in seinem Voto aber mit clahrer Ahnzeig darthun solle, was Er weiters, dann vorhin referirt worden, befunden habe.

Von Verfertigung und Verlesung der Vorträge und wie die Stimmen abgelegt werden sollen.

23) Es soll auch unser Statthalter fleißige Obsicht haben, wann von Einem unserer Räthen referirt wirdt, daß die andere fleißig zuhören, keiner dem andern in seiner Stimme einfalle, noch bevor das Votum ahn Ihne komt, und Er befragt wirdt, sich damit übereylle, Zeit währender Relation auch sollen andere Dinge nicht geredet, gelesen, tractirt, und eingeführt werden, damit dem Referenten keine Verhinderung im referiren, und votiren, und dem Secretario im Protocolliren keine Confusion verursachet, sondern aller Mißverstandt, und unförmliche wiederwärtige Bescheyde verhütet werden mögen.

24) Sobald der Referent anfangt, seine Relation abzustatten, sollen die andere demselben fleißig zuhören, auf die merita causæ sonderlich acht geben, selbige, und sie

weiters zu erinnern bedünckt, in der Stille inter referendum & legendum annotiren, und nach abgelegter Relation bescheidentlich vortragen und abhandlen, damit sie nit aller, erst, da der Referent allbereits votirt, zu mehrerer Weitläufigkeit aus den actis müßen erlernet werden.

25) Es soll auch der referens nicht ex ipsis actis, sondern aus seinem Protocollo oder extractu actorum referiren, worinnen die nöthige acta oder Producta in denen puncten, worüber submittirt worden, und was ohngefehr die merita causæ seynd, verzeichnet und darüber die Relation eingerichtet, und abgestattet, alle Weitläufigkeiten aber darbey in Lesung der Acten, und Documenten und Urkhundten (welche, soviel die Notthurft erfodert, summariter zu extrahiren seynd) verhütet werden sollen.

26) Wann dan die Relation völlig abgelegt, undt die übrige Räthe oder der mehrere Theil von denenselben des Referenten Voto beystimmen, und Einig seynd, so solle darauff die Urtheil concipirt, abgehört, der Relation subjungirt, und von dem Referenten subscribirt werden.

Von der Eröffnung einer Urtel.

27) Wann dan in Judicialibus das Urtheil verfasset, solle denen Parthepen dies ad audiendum publicari sententiam angesetzt werden, und selbige soforth auff angesetztem Termin partibus debite citatis etiam non comparentibus janua aperta in aller anwesenden Gegenwarth publicirt werden; in geringen sonderlich unsere Unterthanen betreffenden Sachen aber kann dieselbe Formalität unterlassen, und das Urtheil nur schriftlich abgefasset, und dem thriumphirenden Theil, wann Er zugegen, zugestellt, oder dem Ambt, woruntet die Parthepen gesessen, ad publicandum zugeschickt werden.

Von den Formalien bei den Appellationen.

28) Damit aber unsere Regierung desto besser denen jurisdictionalibus und unserer Stifter Angelegenheiten abwarthen könne, solle dieselbe ohne gar wichtige, und apparente Ursachen keine Klagen von denen Unterthanen ahnnehmen, sondern zu denen unteren Instantien remittiren, Es seye dan gegen die Ober- undt Aemter selbsten, oder in Appellations-Sachen gegen derselben Spruch, doch daß der appellans die Zeit und Formb der Appellation gehalten, oder gerechtsame Ursachen pro restitutione in integrum beygebracht habe.

29) Wegen der Zeit, und Formb der Appellation, lassen Wir es bey denen gemeinen Rechten, und der bisherigen Observanz bewendten, nemblich daß a lata sententia definitiva, oder ab interlocutoria vim definitivæ habente, entweder in continenti viva voce & stante pede, oder intra decendium coram Notario & testibus in scriptis die Appellation interponirt, und dem judici a quo innerhalb derselben zehen Tagen insinuirt, forth innerhalb 6. Wochen von Zeit der interponirter Appellation apud superiorem introducirt werde; wobey aber nicht genug, inner solchen sechs wochen zeit die processus a Judice ad quem zu impetriren, sondern wirdt erfordert, daß solche in eben diesem Fatali dem Richter vorigen Instanz, und dem appellato insinuirt, und gerichtlich reproducirt werden, massen sonsten, und nach verflossenen solchen sechs Wochen der Appellatus nicht nur zu erscheinen nit gehalten, sondern auch die Appellation desert seyn, und also gesprochen werden solle.

30) Weillen Uns, und unseren Stifteren ahn Conservirung der Jurisdictionalium ahm meisten gelegen, als sollen allzeit selbige vor anderen vorgenohmen, und besorget,

get, die criminalia auch zu Abkürzung der Costen, und damit nit der carcer diuturnus pro pœna gerechnet werden könne, demnechst soviel immer möglich seyn mag, vor anderen befürdert werden.

31) Was in Lehensachen vorkombt, solle allezeit in consilio vorgenommen: auch ehe und bevor ein Müthzettul oder indultum ertheilet, oder der terminus zur Lehen-Empfängnus angesetzt wirdt, von unserm Lehenprobsten in consilio super statu referirt werden, und nach ausgefallenem concluso die Expedition geschehen, da auch ein Termin zu der Empfängnus angesetzt worden, solle ehe und bevor selbiger verflossen, der Lehenbrief von unserm Lehenprobsten projectirt, selbiger in consilio verleßen und adjustirt werden.

Von den Lehengeschäften.

32) Die Lehenbriff sollen ehender nicht extradirt werden, bis die reversales eingehändiget, in consilio abgelesen, und dem vorigen, und denen Lehenrechten conform befunden, auch die Lehentax und andere Gebühr erlegt werden; den Lehentax hat unser Lehentaxeinnehmer gebührend wohin, und wie es gewöhnlich ist, zu verrechnen, oder sogleich zu behändigen, selbige auch ohne unser Vorwissen und Befelch weder zu vermündern, noch zu vergrößern, so auch auf die Expeditions-Gebühr zu verstehen ist.

33) Es soll auch unser Lehensecretarius über die Lehen Sachen ein besonderes Protokoll führen, wie weniger nicht Zufolg unser schon hiebevor ergangener Befelcher daran seyn, damit die jurisdictionalia, civilia und criminalia in besondere protocolla verfasset, und die behörige indices darüber gemacht werden.

34) So solle auch unser Cantzley-Director fleisig Obacht tragen, daß nit allein obige protocolla inzwischen also eingetragen, sondern auch die libri officiorum und feudorum completirt werden. Damit nun ahn diesem allem desto weniger Mangel erscheine, sollen unsere Cantzelisten Morgens des Sommers ahm Sieben und des Winthers umb acht Uhren sich in der Cantzley einfindten, und darinn bis 12. Uhren verbleiben, Nachmittags aber von Zwey bis Sechs oder sieben Uhren, nachdeme es die Geschäfften erforderen, verbleiben, auch da nöthig nach dem Nachtessen sich wieder darinn einfinden, und die extraordinari Nothdurft beförderen.

Amt des Kanzleidirektors u. der Kanzlisten.

35) Auf Sonn- und Feyertägen aber, auch auf den Mittwoch, falls in der Wochen kein Feyertag einfallet, solle Ihnen erlaubt seyn, des Nachmittags sich von der Cantzley zu absentiren, dergestalt dannoch, daß allezeit Einer nach ihrer Ordnung, sowohl deren ahm Sonntag und Mittwoch ankommenden Posten halber, als zu allem ohnvermuthetem Nothfall an der Hand bleibe.

36) Da auch ein oder anderer wegen particular Geschäften sich bey denen vorgeschriebenen Stunden nit auf der Cantzley einzufinden vermöchte, solle Er sich diesfalls bey unserm Secretario anmelden, da aber Einer sich auf ein oder mehrere Täge aus der Statt zu begeben hat, solle Er sich umb die Erlaubnus bey unserm Cantzley-Directorn angeben, keiner aber sonsten, welcher sein Zimmer in unserer Kellerey hat, über nacht ausbleiben, sondern sich des Nachts zu Sommerszeiten um zehen Uhren, und im Winther umb 9. Uhren zu Haus einfinden, und sollen die Uebertrettere sowohl in diesem- als vorherigen puncten unserm Statthalter angebracht, und von selbigem zu behörigen Correction gezogen werden.

37) Gleicher gestalt, da unsere Cantzley-Director, Archivarius, und Secretarius aus der Statt zu verreysen hetten, sollen sie sich zuvorderist hierüber bey unserm Statthaltern anmelden, damit durch Eines oder andern ohnbekannte Abwesenheit der ordentliche Fortgang unsers Stiffts Geschäften desto weniger gehindert werde.

Von Verwahrung der Akten.

38) Sobald, wie obgemelt, aus denen actis referirt, die Sentenz gesprochen, und sowohl in pto expensarum, als in causa principali vollzogen worden, solle der Referens die acta wieder in die Cantzley lieffern, und sofort gleich unserm Archiuario oder Registratori in die Verwahr gegeben werden.

39) Zu unserer Registratur solle Niemandt weder Schlüssel noch freyen Eingang haben, als unser Statthalter; so solle auch unser Archivarius oder Registrator keine Bücher, Briefschaften, Urkhundten, oder Documenten, auch die ihme einmahl zugestellte abgeurtheilte acta nicht extradiren, noch Jemanden zustellen, es seye dann, daß solches Ihme von unserer Regierung anbefohlen, oder von unserm Statthalter erlaubt werde.

40) Damit aber, wie hiebevorn öffters zu unsers Stiffts Nachtheil geschehen, nichts verlohren, sondern desto besser wieder beygebracht werden könne, solle derjenige, deme etwas aus unserer Registratur zugestelt wird, solches in ein darzu verordnetes Buch oder Register mit Benambsung Tag und Jahrs eigenhändiget einschreiben, und da es wieder zuruck gelieffert wirdt, die Wiedereinlieferung in selbiges Register auf obige weise von unserm Archivario oder Registratore eigenhändig unterschrieben, und wieder ahn sein gehöriges Orth reponirt werden.

41) Was aber Lehenbrieff oder reversales betrifft, mag unser Archivarius oder Registrator selbige auf Begehren unsers Lehenprobsten extradiren, daß das mit dem Einschreiben alles gehalten werde, wie oben gemeldet, und daß sobald die Belehnung vorbey, oder die Sach, warumb die Extradition geschehen, zu Endt kommen, alles ohne Anstand wieder gelieffert werde.

42) Es sollen auch unserm Registratori die Concepten von allen abgehenden Schreiben sowohl ahn Ausländische, als auch ahn die Ober- und Unterbeamte, und Officianten, Es seye, daß solche von unserm Cantzley-Directore und Secretario nach Ahnfangs gemachter Verordnung und Distribution, oder auch Einem von unseren Räthen aus particular-Anweisung unsers Statthalters concipirt werden, unserm Registratori zugestelt, undt von selbigem in seine rubricas eingetheilt werden, wie weniger nit alle von aussen sowohl, als von dem Landt einkommenden Schreiben, und Berichten.

Sollen die Ausfertigungen ohne Aufenthalt verschickt werden.

43) Auff denen Posttägen sollen sowohl die Cantzley-Expeditiones, als privat-Correspondenzien, sonderlich, was in das Cantzley-paquet gehörig, dergestalten befürdert werden, womit alles umb 11. Uhren, oder längstens (Jedoch nicht ohne besondere Ursach) umb halber Zwölff fertig, das paquet geschlossen, und auf die Post gegeben, forth diese dem Publico zu Nachttheil über die gewöhnliche Zeit nicht angehalten werden möge.

Sammlung der Akten, und Einrichtung der Registratur

44) Was sonsten unsere Registratur betrift, weillen solche in Eingangs gemelten Krieg merklich verringert, dispergirt, und confundirt worden, und dahero in derselben noch zur Zeit keine gewisse Formb, undt Maas gegeben werden kann, bis Wir wissen, worinnen sie noch eigentlich bestehe; als befehlen Wir ernstlich, daß all diejenige Stückh,

wel-

welche in Anno 1688. nacher Frankfurth refugyrt worden, mit dem daselbst nach der handt darüber gemachten repertorio, so baldt es der mehrmahligen leydigen Kriegstroublen in Sicherheit zu geschehen, von unserm Archivario conferirt, und was demselben gemeeß vorhanden, ordentlich bemerkt, als wohl auch ein richtiges Inventarium all dessen, was Uns, und unserm Stifft nach erlangtem Frieden zu Straßburg restituirt, weniger nit, was aus denen Statt Speyerischen actis Uns Zugehöriges ausgelassen, und nach Philippsburg transferirt worden, fürdersambst aufgerichtet, und zur Perlustration exhibirt werden solle, auf daß alsdann, soviel das Haubtweeßen belangt in regalibus, Privilegiis, investituris, transactionibus, juribus & jurisdictionibus &c. weitere Disposition gemacht werden könne.

45) So zwarn hiebevorn gebräuchlich gewesen, daß die Sigilla in unsers Statthalters Verwahr gewesen, und alles in seinem Haus, und mit seinem Vorwissen versiegelt, In Abwesenheit dessen die Sigilla unserm Cantzley Directorn zugestellt worden, so können Wir doch bis zu anderwerter unserer Verordnung geschehen lassen, daß die Sigilla in unserer Cantzley wohl verwahrlich aufbehalten, selbige aber nicht daraus getragen, noch etwas, als in loco ipso versiegelt werde,

Von den Kanzleisigillen

46) Es soll aber unser Secretarius sich des Sigils nicht anderst bedienen, als zu denen von unserm Statthalter oder der gesambten Regierung resolvirten Expeditionen, es seye an Schreiben, Befelcher, Decreten, Urkundten, Paßporten, Zollbefreyung, oder was es sonsten seyn mag.

47) Wir wollen auch, daß alle decreta tam in civilibus, als sonsten unter unserm Cantzley-Innsiegel, und unsers Secretarii handt in unserer Cantzley, und nit in privatis ædibus expedirt, und ausgegeben, imgleichen auch die Protocolla und Concepten in der Cantzley verfertigt, und darinn gelassen werden sollen.

48) Damit auch die Unterthanen, welche persöhnlich zu Uibergebung oder Sollicitirung ihrer Sachen zu unserer Cantzley kommen, nit lang aufgehalten werden, und das Geld und Zeit umbsonsten verzehren müssen, so sollen die denenselben ertheilte Decreta fürdersamb und wo möglich, noch selbiges Tags ausgefertigt, und zugestellt werden.

Die Bescheide sind den Partheien am nämlichen Tage der Uebergebung auszufertigen.

49) Unser Cantzleybott solle fleißig aufwarten, und alles, was er von Seithen der Cantzley höret, verschweigen, auch dasjenige, was Ihme anbefohlen wird, fleißig verrichten, und darüber gebührende Relation ablegen, auch in Rathstägen nach 9. Uhren, sobald unsere Räthe niedergesessen, keine gerichtliche noch Parthey-Sachen mehr annehmen, und einliefern, es seien dan verschlossene Schreiben, oder Berichten, welche von denen Beamten auff dem Landt, oder anderstwoher ahn Unsern Statthaltern, und Regierung eingeschickt werden.

Von dem Kanzleiboten.

50) Uebrigens wollen Wir, daß alle unsere Cantzley-Verwandten in guter Einigkeit, ohne Schmähung, und anderen Vorgreiflichen Thaten, mit einander leben, und dardurch anderen keine Aergernus geben sollen, bey Vermeidung scharffen Einsehens, und Bestraffung.

51) Damit nun diese unsere Ordnung von allen und jeden, welche, wie ahnfänglich gemeldet, damit berührt werden, ihres Innhalts vollnzogen, steet, vest und ohn-

Befehl auf diese Verordnung genau zu halten

X

ver-

verbrüchlich gehalten, und gehandhabt werden möge; so haben Wir dieselbe aigenhändig unterschrieben, und mit aufgedrucktem unserm Secret-Insiegel corroboriren lassen, gnädigst befehlend, daß dieselbe im erst- oder andern Rathstag nach deren Empfang bey unserm versammbleten Hofrath zu Speyer in aller Interessirter Gegenwarth zu eines jeden nachrichtlicher Wissenschaft und Observanz wörtlich und deutlich abgelesen, und publicirt, und darvon ein Exemplar in unserer Cantzley, umb sich der Nothdurfft nach darinnen ersehen zu können, und das andere in unserer Registratur verwahrlich gehalten werden solle. Geben ɛc.

LXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 28. Sept. 1705.

Aus Früchten soll kein Brandwein gemacht werden.

Demnach Wir zuverläßig benachrichtiget worden, daß die Unterthanen aller Orten ohne Unterschied, aus denen Früchten ohnangesehen dieselbe bereits in einen fast hohen preis gestiegen, Brantenwein zu brennen sich nit scheuen, und dan nit unzeitig zu besorgen, daß das pretium dardurch nebst der im Landt und nächst anliegenden Gränzen campirenden vieler Truppen großer Consumption noch weit höher anwachsen, und große Traurigkeit entstehen dörffte; Als haben wir tragenden Ambts, und demselben incumbirender Vorsichtigkeit halber unumgänglicher Nothdurfft zu sein ermessen, diesem bei Zeiten vorzubiegen; ist demnach unser Begehren, daß ihr solch dem gemeinen Wesen höchst nachtheiliges Früchten Brandtwein brennen, denen euch anvertrauten Ambts Unterthanen ernstlich verbieten, und gegen die contravenientes mit geziemender Strafe verfahren sollet. Deme thut ihr also, und Wir ɛc.

LXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 22. December. 1705.

Wiederholte Verordnung, daß aus Früchten kein Brandwein gemacht werden solle.

Nachdeme abermalen bei uns versichert anbracht worden, daß die Unterthanen gegen unsern unterm 28ten September jüngst an euch erlassenen Befelch annoch aus denen Früchten Brandewein zu brennen sich strafbarer Weis unterfangen, und also die jüngst allegirte und besorgte Theurigkeit wohl einreißen dürffte;

So ergehet unser abermalig und ernstlicher Befehl an euch, daß ihr dieses Verbott nochmalen eures Ambts Unterthanen bedeuten und demnächst bei Erfahrung eines dergleichen Contravenienten nicht allein den Brandenwein, sondern auch den Kessel alsogleich hinwegnehmen sollet. Deme werdet ihr zu thun wissen, und Wir ɛc.

LXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier 12. April 1706.

Alle Verträge sollen gerichtlich geschlossen werden.

Euch ist außer Zweifel noch erinnerlich, was gestalten vor wenig Jahren der universal Befelch dahin ergangen, daß alle Erbbeständ, Kauf- und Verkauf ɛc. jedesmalen in Beiseyn eines Beamten sub pœna nullitatis gemacht werden sollen; allermasen aber wir eine zeithero erfahren müssen, daß solch unser Mandat in Abgang gerathen und demselben schlecht eingefolget worden, dahero die Gemeinden von interessirten Leuten, indeme sie die dabei brauchende verfängliche Clausuln, Exceptiones, reservationes, renunciationes und andere dergleichen Griff, so sie arglistiger weise mit einfließen lassen, nit faßen, öffters zu ihrem großen Schaden, heßlich hinter das Licht geführt und betrogen werden, als ist abermalen unßer ernstlicher ausdrücklicher Befelch, daß alle dergl. Contract, Pacten und

und Vergleich so privative ohne Zuziehung eines Beambten in Zukunfft geschlossen würden, an sich null nicht- und unkräftig sein und dafür gehalten werden sollen, und werdet ihr die Verfügung thun, damit dieser unser wiederholter Befelch bei allen zu dem End versammlenden Gemeinden in dem euch anvertrauten Ambt behörig publicirt und kundt gemacht werde; bei Aufrichtung solcher Contracten aber sollen weder von euch oder den unterbeamten denen contrahirenden Partheien über die gewöhnliche Jura keine diäten weder andere Unkosten gemacht und aufgerechnet werden. Verordnen annebens bei scharfem einsehen, daß von denen Unterthanen (wie man misfällig vernommen, daß von einigen Beambten practicirt werde) von denen zu hiesiger Hochfürstl. Regierung als wohin sie ihre pflichten verbinden und zu thuen tragenden Ambts halber oblieget, erstattenden Berichten nichts prätendirt noch geben lassen sollen. Hierunter geschieht unsere befehlende Meinung, und Wir ꝛc.

LXX.

An alle Ober und Aemter. Speier 5. Julius 1706.

Die Schultheißen und Burgermeister sollen eigenmächtig keine Umlagen machen.

Demnach öffters bei uns klagend vorkommen, was gestalten die Gemeinen in beytreibung der zu Bestreitung der gemeinen Auflag benöthigten Gelder gar zu despotisch verfahren, indeme sie die repartitiones nach selbst eigenen Wohlgefallen mehrmahlen zu nit geringer prägravirung der forensium als auch eingesessenen einrichten und erheben; Gleichwohlen die selbst redende Billigkeit erfordert, daß sowohl der Beambter, als auch der Ausmärcker und wer sunsten das seinige mit beyzutragen hat, wisse wie viel das quantum totale, so zu repartiren, ertrage, und ob in denen Umläger die billige Proportion gehalten worden; Als ist hiemit unser Befelch, daß ihr zu Abhelfung und Präcavirung ferneren Klagden und Beschwerden allen euch anvertrauten Amts Schultheißen, Anwalden und Bürgermeistern bedeuten und scharff einbinden sollet, fortersthin so offt sie ein und andere Umlag zu machen, euch zu vorderist anzeigen sollen, worzu undt wie viel sie umzulegen haben, fort anderst nit als mit eurem Wissen und Gegenwart die Repartition darüber verfaßt und einemjeden der Billigkeir sein gebührender Antheil angesetzt werde. Deme ihr also wohl zu thun wissen werdet, und wir ꝛc.

LXXI.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Speier den 10. Jänner 1707.

Die amtliche Bescheide und Zeugnisse müssen von den Amtsschreibern unterschrieben werden.

Nachdeme Wir zu mehrmalen remarquirt, wie der Misbrauch bei denen Ober- und Aemtern eingeschlichen, daß die amtliche Bescheyd und attestaten bloßhin mit Amtshandschrifften unterschrieben werden, darinn aber von denen Impetranten, indem wo dieselben producirt werden, der Caracter öffters unbekannt, allerhand fraudes practicirt werden können; als ergehet hiemit der Befelch, daß der Ambtsschreiber, oder wer in dessen Abwesenheit dergleichen Urtheil, bescheide, schein ꝛc. künfftighin ausfertiget, seinen Nahmen hinzusezen solle. Wir versehen uns, daß dem also geschehen werde, undt verbleiben ꝛc.

LXXII.

An das Oberamt Bruchsal. Speier den 14ten März 1709.

Die Juden dürfen keine Häuser und liegende Güter kaufen und sich ver-

Nachdeme man misfällig vernehmen müssen, welcher gestalten die Juden zu Bruchsal sich anmaßen, Häuser und bürgerliche plätz an sich zu erhandlen, solches aber der vorhin ergangenen Verordnung gänzlich zuwider; als wird der ehemalige hierum erlassene

 Befelch

verpfänden lassen.

Befelch hiemit nochmalen und dergestalten reiterirt, daß nicht allein kein Bürger oder Unterthan bei willkührlicher Straf kein Hauß oder andere immobilargüter an Jüden verkaufen oder verpfänden, sondern all dergleichen Kauff und Contracten null und unverbindlich, mithin auch der Kauffschilling und die solcher gestalten von Juden auf liegende unterpfändt, ausgeliehene Gelder ipso facto dem fisco vorfallen sein sollen. Wobei dann gleichfalls die Cohabitation deren Juden und an denenselben ahngebauten christlichen Häusern vieler Ursachen und inconvenienzien halber iterato ernstlich inhibirt wird. Welches Herr Oberamtmann, damit weder Christ noch Jud hiernächst mit der ohnwissenheit sich entschuldigen können, alfo zu promulgiren, und damit deme behörend nachgelebet werde, zu besorgen wissen werdet, und Wir 2c.

LXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 27ten Junius 1709.

Gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Nachdeme Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier Unser gnädigster Herr gnädigst befohlen, daß die Ausweichung der Unterthanen sonderlich deren, so in americam ad exemplum so vieler hundert anderen sich verfügen wollen, ob periculum Religionis Catholicæ, welche in der Carolina nicht gestattet werden solle, quovis modo auch sub pœna nullitatis deren über ihre verkau fende Güther und Effecten etwan treffender Contracten verhindert werden solle; Als haben es euch zu Euer Nachricht und Verhalt hiemit anfügen sollen, und verbleiben anbey 2c.

LXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 23. September 1709.

Entlassene Unterthanen sollen im Lande nicht wieder aufgenommen und keinem Fremden der nicht 200 hat, das Bürgerrecht ertheilt werden.

Nachdeme man vernimmt, was maßen von denen Haußgesäß, welche einige zeithero aus dem Hochstift abgezogen, um sich in die Insel Pensilvanien oder anderwärtshin außer Land zu begeben, verschiedentliche zurückkommen, willens sich im bistum wiederum häußlich niederzulaßen, dieselbe aber entweder an sich selbsten von gar keinen Mittelen, oder doch ihre vorhin beseßene wenige Güter vor dem Abzug verkauft, folglich weder gnädigste Herrschafft, noch die Gemeinden von denenselben einigen Nutzen oder Sublevirung zu hoffen hat; als befehlen hiemit solche, noch sonsten andere fremde Leute, welche nicht 200 fl. zufolg vorhin öfters reiterirer Verordnung in Vermögen haben, keineswegs zu admittiren. Deme werdet ihr also nachkommen, und Wir 2c.

LXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 26. November 1709.

Sind die Zigeuner, fremde Bettler, Juden 2c. aus dem Lande so gleich fortzuweisen.

Nachdeme uns von Kurpfälzischer Regierung zu Heidelberg die notification geschehen, welcher gestalten sie auff warnehmen, daß die Zigeuner und dergleichen liederliches Gesindel denen zu fortschaffung derenselben außgelassenen geschärften Verordnungen ohngeachtet in groser Menge herum streiffen, veranlasset worden wäre, und eines Theils dem ohnedas sehr geplagtem Landmann von solch räubischen Völcker abzuhelfen, als anderntheils auch damit durch derlei Vagabunden die in grosem Ruff seyende Contagion nicht auch in hiesige Lande gebracht werden mögte, zu mehrer Furcht und Schrecken auff gewisse Blech einen mit halbem Leib entblößten Zigeuner samt zweien auff dessen Seiten stehenden, und Ruthen in handen habenden schergen mit dieser Ueberschrifft: Straff der Zigeuner, mahlen, und sothane Blech auf die Landstraßen hin- und wieder aufrichten zu lassen;

lassen; und dann Wir erachten, daß zu mehrer Erreichung sothanen gemein heilsamen Zweckes contribuiren würdt, wann andere Benachbarte hierin concurriren und sich assistiren, als befehlen hiemit daß auch im Hochstift Speier keine Zigeuner und ihres gleichen Lumpen gepäck, (worunter dann auch die herum vagirende faule liederliche Betteljuden zu verstehen sind) geduldet, sondern auf Betretten alsogleich fortgetrieben, und da solche nicht weichen wollten, pferd, Vieh, und anderes, so sie mit sich führen, abgenommen, auch zu gänzlicher Abhalt- und Ausrottung derselben ad exemplum Churpfalz und anderer benachbarter Herrschafften, dergleichen Blech auf die gemeine Land und Kreuzstraßen affigirt werden sollen, welches Herr oberamtmann dann also wohl zu verfügen wissen wird, und Wir ꝛc.

LXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 19. Dezember 1709.

Die Gängler sollen der Herrschaft ein Sicheres entrichten.

Uns ist verschiedentlich hinterbracht worden, wie daß allerhand Kram hausirer vulgo sogenannte Gängler das ganze Jahr hindurch im Hochstift Speierschen gebieth und und Landten ab- und zugehen, und in Verkauffung ihrer Waaren bei denen Unterthanen ihre Nahrung suchen, ohne daß bis dato dieselbe gnädigster Herrschafft einige accis oder Tribut entrichtet hätten; ob nun wohlen man geschehen lassen kann, daß ermelte Gängler ihre Waaren in denen bischöflichen Orten, wo keine verbürgerte Krämer wohnen so mit dergleichen Waaren versehen sind, verkauffen mögen, hingegen aber sich doch gebühren will, daß dieselbe, gleich bey anderen benachbarten geschieht, gnädigster Herrschafft annuè, und zwarn alle halbjahr oder quartaliter anticipando ein sicheres bezahlen; als haben es dem Herrn Oberamtmann zu dem Ende hiemit anfügen wollen, gestalten derselbe die Verfügung zu thun hat, damit der von hochfürstlichen Landschreiberei ratione quanti, und sonsten diesfalls erfolgender Verordnung behörend nachgesetzt werde. Verbleiben anbei ꝛc.

LXXVII.

An das Oberamt Bruchsal. Speier den 3. Jänner 1710.

Die Gemeinden sollen ohne des Oberamts Vorwissen keine Fremde zu Bürger oder Hintersaßen annehmen.

Weilen dem Vernehmen nach einige Gemeinden sich unterstehen, ihre Hintersaßen auch fremde und auswärtige Personen ohne Vorwissen der Beamten zu Bürgern anzunehmen, das hierunter versirende Herrschafftliche interesse aber erfordert solches keineswegs zu gestatten; Als hat der Herr Oberamtmann zu förderlicher ein- und Abstellung solchen Ungebührs nicht allein in dahiesigem Oberamt das Behörige zu verfügen, sondern auch denen Unter Aemtern zu befehlen, daß von denselben ein gleiches geschehe, und bei allen gemeinden mit Nachdruck inhibirt werde. Dem Herrn Oberamtmann Wir verbleiben ꝛc.

LXXVIII.

An das Oberamt Bruchsal und Kirrweiler. Speier den 27ten April 1711.

Wird den Ausfauten verboten, in streitigen Sachen sich eine Gerichtbarkeit anzumaßen.

Nachdeme man bisher zerschiedentlich wahrgenommen, welcher gestalten die Ausfauthen in Vorfallenheiten strittiger Erbsachen, Abtheilungen und testamentarischen dispositionen unter dem Nahmen eines Ausfauthey-Amts privative zu cognosciren und definitivè zu sprechen, sich ahnmaßen; daraus aber allerhand Informitäten erfolgen, daß dahero man solchem eingeschlichenen Misbrauch zu mehrer Beförderung des heylsamen justizwesen durch eine general Verordnung zu steuren vor nöthig erachtet; als ergehet

hiemit der Befehl, daß die Theilungen zwar durch die Ausfauthen gleichwie vorhin, also auch ins Künfftige geschehen, hingegen aber denenselben, zumahlen keine Instanz gestattet werde, sondern da zwischen denen Erben oder interessenten einige Strittigkeiten und Irrungen wären, oder auch sich währender Division hervorthun solten, solche zu denen Aembtern, oder pro re nata ahn hießige hochfürstliche Regierung zur Erkantnus und richterlichen Decision remittiren, nicht weniger nach vollbrachter Theilung über ihre schrifftliche Relation dahin abstatten sollen, auf daß ein und anderes mehrer Richtigkeit halben den protocollis eingetragen werde; welches dem Herrn Oberamtmann zu dem endt ohnverhalten wollen, gestalten dem Ausfauth N. N. solches also eröfnet, sofort deme künftighin gebührend nachzukommen ernstlich angewiesen werden möge. In solcher Zuversicht verbleiben ꝛc.

LXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 28ten May 1711.

Die Straußwirte sollen Niemand speisen noch über Nacht behalten.

Wir ohnverhalten hiebey, welcher gestalten Ihro Hochfürstliche Gnaden Unser gnädigster Herr mißfällig vernohmen, daß bißher in denen Stätten und Dörfern die Straußwürth nach eigenem Gefallen deren Umgeldtsadmodiatoren nicht allein vermehret, sondern auch denenselben gleich denen Schildwürthen, diesen zu merklichem Nachtheil und Schaden die frembde Gäst und passanten zu logiren und zu speyßen ahnmäßlich erlaubet und zugestanden worden; Als befehlen hochgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß alle Straußwürth biß auf einen in jedem Orth cassirt, undt abgestellt werden, diesem aber alles logiren und speyßen, außer was etwan zum Trunck auf dem rosten gebrathen werden mag, gäntzlich verbotten sein solle; der Herr Oberambtman wolle dahero sich ahngelegen sein laßen, damit auch diese gnädigste Verordnung in dahiesigen Ober- undt ahngehörigen Unterämbtern ohne ahnstand zu behöriger Würklichkeit gebracht werde, und Wir verbleiben ꝛc.

LXXX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1ten October 1711.

Verordnung wegen der Appellationssumme.

Nachdeme man bißher vielfältig wahrgenohmen, welchergestalten die Unterthanen von denen auch in sehr geringfügigen Sachen von denen bey den Ober- und Aembtern gegen sie etwan ausfallenden Urtheilen zu hiesiger Hochfürstlichen Regierung zu appelliren pflegen, undt dadurch nicht allein mit vielem hin- undt herlaufen die Zeit unnützlich verliehren, sondern auch öfters mehrere Uncösten als die in proceß stehende Sachen selbsten ertragen, verwenden thuen, mithin auch bloserdings die executiones der wohl gesprochenen Urtheilen frivolè zu hemmen trachten; als hat mann eine unumbgängliche Nothurft zu sein erachtet, daß umb sothanen Uncösten zu steuern, eine gewisse Summa appellabilis determinirt, undt unter solcher keine appellation bey denen Oberämbtern ahngenohmen, weder alhier darauf Proceß erkent werden solte. Allermaßen nun solche Zufolg Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unseres allerseiths gnädigsten Herrn darüber erfolgter gnädigster approbation auf 15 fl. gesetzt undt limitirt worden, undt dan auch, wie es wegen der Zeit undt forme der appellation zu halten, von letzt abgelebten Ihro Churfürstlichen Gnaden glorwürdigster Gedächtnus, bereits gnädigst verordnet worden, wie ab dem hiebeyliegenden extractu der Canzley Ordnung des mehreren enthalten; *) Als hat mann zu mehrerer Beförderung der Justitz solches euch nicht allein zu Euer selbst eigener nöthi-

*) Siehe oben S. 78. §. 28. 29.

nöthiger Nachricht, als auch zu dem Endt ohn verhalten undt respective communiciren wollen, womit ihr solches zu eines jeden Notiz bey allen Gemeindten also behörend publiciren lassen sollet, mit der ausdrücklicher Verwahrnung, daß, wann künftighin die in proceß verfangene Sach entweder den Werth obermelter 15 fl. nicht erreichen, oder auch sonsten die übrige requisita ratione materiæ et formæ appellationis nach inhalt besagten extractus nicht solten observirt werden, alsdann solche bey hiesiger Hochfürstlichen Regierung nicht admittirt, sondern nach Gestalt der Sachen entweder vor nicht appellable oder desert gesprochen, undt zu vorigen Instanzen werden remittirt werden; gestalten dann auch führo bey denen Aembtern sich darnach zu reguliren undt bey dieser Verordnung fest zu halten ist; und Wir verbleiben 2c.

Wo Fluhrweiß gebauet wird, sollen keine vermischte Gattungen angebauet werden.

Auch 2c. hat mann aus bißheriger Erfahrnus, daß die Unterthanen auch an den Orthen, wo Fluhrweis gebauet wird, ohne Unterschied Flachß, Hanf, Welschkorn 2c. einbauen, solches aber gnädigster Herrschafft zu merklichem Nachtheil gereichet; Als ist Unser Befehl hiemit, daß der Unterthan ernstlich erinnert werde, daß ahn solchen Orthen, wo fluhrweiß gebauet wird, künftighin keine dergleichen Species ferner eingebauet, ahn denen Orthen aber, wo nicht fluhrweiß gebauet werden kann, es mit Cultivirung Hanf, Welschkorn 2c. pro futuro also regulirt undt bestellet werde, womit gnädigster Herrschafft nicht ein allzugroser Schadt, dem Unterthanen selbsten aber auch zu seiner Nothdurft kein notabler Abgang zuwachsen thue. Deme werdet ihr in dahsigem Oberambt also wohl zu thuen wissen, mithin auch ahn die UnterAembter die Verfügung thuen, womit von denselben hierunter gleichfalls die Nothdurft der Gebühr nach besorget werde. Und Wir Verbleiben ut in lit. 1. Octob. 1711.

LXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Dezember 1711.

Sollen keine Ausmärkter u. herrschaftliche Bediente zu Bürger angenommen werden.

Henrich Hartard von Gottes Gnaden 2c. 2c. Es ist bekannt, wie daß verschiedene sowohl Unsere als Unseres Dhomb Capituls Bediente sich von Zeit des Rysswickischen Friedens in sinn kommen lassen, die Schultheißen, Gerichter und Gemeindten durch allerhand mittel und weeg dahin zu vermögen, sie zu würcklichen Bürgeren an- undt aufzunehmen, umb hierdurch im stand zu seyn, die beste Güter ahn sich zu erhandlen, und die Gemeinde sowohl in concreto als alle Unsere Bürgere des juris retractus zu defraudiren; allermassen nun durch solche neue, undt ungewöhnliche handgrieff das Herrschafftliche Interesse vielfältig geschwächet, solche auch der Gemeinden undt der Unterthanen merklich Schaden nach sich ziehen, Uns aber obliegen will, dergleichen schädlichen Beginnen ohne weiteren Anstand zu steuren; Als befehlen Wir zuforderst allen Unseren Schultheißen, Staabhalteren, Anwälden, Gerichteren, und Gemeinden Bürgerschafften künfftighin keinen Ausmärkeren, wer es auch seyn mag, worunter Wir auch hauptsachlich Unsere Landt- und andere Bedienten verstehen, mehre zu Bürger anzunehmen, es seye dan, daß sie sich resolviren, daselbsten sogleich sich hauß- und bürgerlich niederzusezen, und alle bürgerliche Lasten zu tragen, erinneren mithin alle Unsere Gemeinden, und deren eingesessene Bürgerschafft sich zu befleissen, auf dergleichen Fälle sich ihres juris retractus bedienen zu können. Damit auch allen dergleichen Beginnen vorgebogen werde; so ist hiermit Unsere gnädigste Erklärung, daß, wan Jemandt sich zwar zu würcklicher Beywohnung erklären, selbige auch auff einige Zeit beziehen, nachgehends aber davon

Die zu Bürger angenommene sollen daselbst wohnen, und alle Lasten tragen.

Die Gemeinden oder eingesessene Bürger sollen die an Frem-

Fremde verkaufte Güter einlösen.

Welche Fremde den Ort ihres erhaltenen Bürgerrechts nicht bewohnen, können keine Güter einhandeln, noch das Bürgerrecht vererben.

von aussetzen, undt selbige auf Jahr und Tag verlaßen würde, solches BurgerRecht Ihnen weiters nicht zu Erhandlung einiger Güter zu statten kommen könne, gleichwie auch Unßere Declaration und Verordnung hiermit ist, daß auch das bißhero zur Ungebühr erschlichenes Burger-Recht weder den jetzigen solchen Bürgeren, noch dero Kinderen, Erben und Nachfolgeren zu Acquirirung einiges Guths nicht weiters andienen, sonderen sowohl der dabey gesuchte Zweck der Vernichtung des juris retractus vor erloschen zu halten seye, gleichwie Wir denselben hiermit vor verloschen declariren, solche Bürgerschafft auch mit ihrer der acquirenten Todt erloschen seyn solle. Geben in Unßerer Stadt Bruchsal ꝛc.

LXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Dezember 1711.

Verordnung, daß die Wirthe, welche ihr Schild Jahr und Tag eingezogen ihrer Schildgerechtigkeit verlustiget werden sollen.

Henrich Hartard von Gottes Gnaden ꝛc. Uns ist verschiedentlich vorgebracht worden, haben es auch selbsten also befunden, daß verschiedene Schildtwirth ohne Unseres Vorwißen und vorgestelte triefftige Ursachen und darauf erhaltenen Consens das Schildt einziehen, undt die Würthschafft fahren lassen, wodurch nicht allein Confusiones entstehen, undt denen anderen Schildtwirthen zu nicht geringeren Schaden gereichet. Ob Wir nun zwar von Unseren Bedienten den Bericht eingezogen, ihnen auch anders nicht wissend, und vor einigen Jahren hierüber ein Regierungs Befelch ergangen, daß durch solche auff Jahr undt Tag eigenmächtige Einziehung des Schilds deßen Gerechtigkeit erloschen, und der Herrschafft wieder anheimbgefallen, wie dan zufolg deßen ahn verschiedenen Orthen solcher eingezogene Schilder würklich hinweggenohmen zu seyn sich befinden; so haben Wir demnach diesem Herkommen, undt diesfalß hiebevoren erlassenen Regierungs Befelcher nit sogleich inhäriren, undt den Anfang mit den Executionen machen wollen, sondern fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, wann künfftighin ein Schildtwirth das Schildt auff Jahr und Tag auff Art und Weiß, wie obgemelt, einziehet, selbiges auch in der Zeit, da mit Unseren Wissen und Consens keinem anderen übertragen, solche Gerechtigkeit alsdan erloschen, undt Uns wieder anheimb gefallen seyen; so viel aber diejenige betrifft, welche bereits dieße Ungebühr begangen, es seye, daß sie das Schildt noch in ihrem Verwahr haben, oder solches ihnen schon von den Beambten abgenohmen worden, denenselben wollen Wir noch die Zeit von dreyen Monathen vergünstigen, daß sie in solcher Zeit ihre Schilder wieder aushängen, und die Wirthschafft nach inhalt der darüber erhaltenen patenten würklich treiben, oder da solches ihr conveniens nicht seyn solte, solche Gerechtigkeit, doch wie schon gemeldet, mit Unserem Vorwissen und Consens ahn einen andern desselben Orths, so mit tauglichem Hauß und Stallungen, auch nötigen Mittelen versehen ist, übertragen können, widrigens solche Schildtgerechtigkeit würklich erloschen, undt Uns wieder anheim gefallen seyn solle. Demnach ein jeder sich zu richten, unsere Beambte auch diese unsere Declaration und respective Vergünstigung aller Ortheren kundt zu machen, undt die weitere Gebühr zu beobachten wissen werden; so geben Bruchsal ꝛc.

LXXXIII.

An alle Ober nud Aemter. Speier den 11. Jänner 1712.

Die Ausfauthen sollen an die Ober- und Aemter alle Vierteljahre über die abgetha-

Aus bisheriger Erfahrnus ist bekannt, daß bey denen Ausfautheyen der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Ausfauthen ihre ausfautheyliche functiones in privato tractiren,

etiren, und von deme, was von denselben solcher gestalten gehandelt und abgethan worden, oder auch noch in würklichen Verfolg stehet, bey denen Ober und Aembtern mehr nichts vorkommet, solchem Unwesen aber zu steuren; so ergehet von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unseres allerseits gnädigsten Herrn der Befehl hiemit, daß nicht allein alle und jede Ausfauth künftighin quartaliter über die abgemachte Sachen, undt ausfauthey geschäften ahn die Ober- unndt Aembtere, worunter sie stehen, ihre relationes ordentlich in scriptis abstatten, sondern auch denen Appellationen von denen Ausfauthen ergehender Spruch undt Urtheil, da jemand dardurch gravirt zu sein vermeinen solte, ofner Weeg undt Lauf gelaßen werden, und solche zu Abkürtzung der Instanzen, nicht ahn die Unter- und mittelbahr sondern ahn die Ober Aembter immediate devolviren; desgleichen die Bevormundung der pupillen, nicht wie bisher einseithig durch die Ausfauth, sondern führo mit Zuziehung des Orths- Schultheisen undt etwan zweyer vom Gericht geschehen solle; undt damit diesem also nachgelebt, mithin denen armen waysen als weßhalben öfters viele privat Klagden vorkommen, möglichst prospicirt werde, so hat der Herr Oberambtmann von dieser gnädigsten Declaration sowohl denen des demselben gnädigst ahnvertrauten Oberambts Untergebenen Aembtern undt Ausfauthen behörige Communication zu thuen, also auch für sich selbsten bey dahsigem Oberambt dahin zu sehen undt zu verfügen, damit diese Hochfürstlich gnädigste Intention in alle weeg, wie ohnumbgänglich geschehen muß, der Gebühr nach assequirt, undt vollzogen werde. Deme der Herr Oberambtmann also wohl zu thuen wissen wird, undt Wir ꝛc.

stanen Geschäfte berichten, und zu denselben den Schulteisen jedes Orts zuziehen.

LXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18. Hornnng 1712.

Man hat aus denen von den Aemtern eingelangten jeweiligen Berichtern sowohl, als auch denen hier vorkommenen Memorialien mehrmalen wahrgenohmmen, wie daß der Zweck und die Intention der ehedeßen in materia der Heuräth wegen, der 200 fl. Vermögens ergangene Verordnung, indeme denen Supplicanten, der benötigte Ausruffzettel, es möge gleichwohl der sponsus oder sponsa fremdt und ausländisch sein, indistincte versaget zu werden pflegen, nicht assequirt werde, daß dahero eine Nothdurft zu seyn erachtet worden, hierunter die fernere Declaration dahien zu thun, daß dieses Verbott auf Burgere und Bürgers Söhn- nicht wohl aber auf die Bürgerstöchter, so sich mit frembden, welche so viel beizubringen nicht vermögen, zumalen aber auf zwei gantz Landfrembte, da weder ein noch das andere im Hochstift Speyer verbürgert oder bürgerlich gebohren, darin sich heurathen undt häußlich niederlassen wolten, zu verstehen, daß solche in Ermanglung sothaner 200 fl. ohne specialen gnädigsten Befehl nicht zu admittiren, sondern abzuweisen seyen. Deme dann künftig also nach zu kommen ist, undt Wir verbleiben Euch ꝛc.

Soll kein Fremder, er habe dann 200 fl. im Vermögen, zum Bürger angenommen werden.

LXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 3. März 1712.

Euch wird sonder Zweifel noch erinnerlich seyn, was ohnlängst aus gnädigster Verordnung Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unsers gnädigsten Herrn sowohl, wegen der zeit als Form der Appellation des mehreren rescribiret worden; nachdeme nun auch wahrgenommen worden, wie daß mit Interponirung der Appellationen, von dem alten Gebrauch ab-

Wird von den Gerichten nicht sogleich an das Hofgericht, sondern an die Oberämter appellirt.

gegangen, und bei denen Unterämbteren wegen ein- und und anderen Beambten zur Ungebühr suchender Independenz, mit Präteritung der Oberämter zu hiesiger Hochfürstlichen Regierung appellirt wird, also ist höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden ferner gnädigster Befehl, daß es gleichfalls hierunter bei der hergebrachten üblichen Observanz gelassen, und derselben zufolg die appellationes gradatim von denen Unter ahn die Oberämbter, und von diesen so forth dan anhero zur Regierung gebracht werden sollen. Deme dann führo also nachzukommen, undt solches denen Gemeinden zur Nachricht behörend zu publiziren ist. Ihr werdet deme also zu thuen wissen und Wir rc.

LXXXVI.

Sollen die Gemeinden ohne Erlaubniß kein Holz besonders nicht an Auswärtige verkaufen.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 8. April 1712.

Nachdem die bisherige Erfahrnuß geben, wie schlecht von einigen Orten und Dorfschaften ihre gemeine Waldungen administrirt und gehandhabt worden, indem sie die schönste Stämm zum bauen an Fremde und Ausmärker verkaufen, das Brenn- und zwar meistens frischgesundes Holz in gröster Quantität in wohlfeilem Kauf und Mark verführen, und anbeynebenst noch aus denen herrschaftlichen Waldungen sich zu ihrem eigenen Gebrauch Bau- und Brennholz reichen lassen; daß nicht ohnzeitig zu besorgen, es werde deren Nachkommenschaft bey denen durch die langwierige verderbliche Kriegszeiten ohne das schon in Abgang gerathene Waldungen daran grosen Mangel erleiden müssen; und dahero Ihro Hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Herr aus landsfürstlicher hoher Vorsorg gnädigst bewogen worden, diesem Mißbrauch und übler Menage durch nachdrucksame Verordnung noch in Zeiten höchstnötig steuren zu lassen; als ergehet in Conformität dero gnädigsten Intention der Befehl an Euch hiemit, allen in dem Euch gnädigst anvertrauten Amt befindlichen Schultheisen und Stabhaltern ernstlich zu bedeuten, und anzubefehlen, daß sie nicht allein ohne Vorwissen und vorhin erhaltenen herrschaftlichen Consens führo an Ausländische, es seye dann daß etwan mit einigen Benachbarten ein anders observirt, und deshalben Verträg oder Tractaten vorhanden wären, kein Bau- und Brennholz verabfolgen lassen, sondern auch darauf ein wachtsames Aug haben sollen, damit denen Unterthanen künftig nicht gestattet werde, in allzuverschwendlicher Verführung des Brennholzes aus ihren gemeinschaftlichen Waldungen zu öfentlichen feilen Mark weiterhin zu excediren, sofort solche Verfügung zu thuen, womit zu Verbesserung und Conservation der gemeinschaftlichen Waldungen all schädlicher Mißbrauch und Excessen möglichst vorgebogen und zumalen abgestellt werden mögen. Deme werdet ihr also wohl zu thun wissen, und Wir verbleiben rc.

LXXXVII.

Die Bürgerstöchter, welche sich an Fremde verehligen, und mit diesen im Lande bleiben wollen, sollen ihr Vorhaben vor dem Eheversprechen anzeigen.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16. Junius 1712.

Was in puncto der Proclamations-Schein der fremden und ausländischen, so im Hochstift Speyer sich niederzulassen willens, ehedessen des Vermögens halber verordnet, auch wohin dasselbe durch ohnlängst wiederhohlte Befelcher erkläret und mitigirt worden, solches wird dem Herrn Oberambtmann noch gutermaßen erinnerlich beywohnen; gleichwie nun man die Sach ab denen sich mittlerzeit begebenen dergleichen Zufällen zu ferner reifer Erwegung gezogen, undt einiger gestalten hart zu seyn befunden, allen fremben deren Vermögen sich ad 200 fl. nicht erstrecket, das Heurathen der Bürgerstöchter zu verbiethen, hingegen auch alle liederliche Pursch indifferenter nicht ange-

noh-

nohmen werden können; also geschicht die ferner weithere Declaration hiemit dahin, weilen die Landes Polizey nicht leiden kann, alle frembde ohnbemittelte ins Land einzunehmen, daß denen diesfalls vorhin schon erlassenen Verordnungen denen speyerschen Mägdlein vnd Bürgerstöchtern zur Warnung ferner beizufügen vndt vermittels behöriger Publication kundt zu machen seye, daß vor dergleichen Versprechungen mit frembdten und Ausländtischen bei denen Ober- vndt Aembtern ahnmeldten, widrigenfalls aber nach beschehener Copulation aus dem Landt verwiesen werden sollten. Deme der Herr Oberambtmann also wohl zu thuen wissen wird. Wir rc.

LXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 9. September 1712.

Wird den Juden verboten, Häuser und Güter anzukaufen.

Nachdeme Ihro Hochfürstliche Gnaden verschiedentlich wahrgenohmen, wie die Juden zum Nachteil der Cristen, sowohl in offentlichen Verstaigungen gelassen, als auch denenselben ohne einige Hindernuß gestattet werde, sich in aigene Haus und Güther einzusetzen; als ergehet dero gnädigsten Erklärung und Meynung zufolg der Befehl hiemit an Euch, wohmit ihr (da die Cristliche Jugend dieser Zeiten, um so mehrer anwachset) ohne vorhero erhaltene speciale Erlaubnus oder etwahige Vergünstigung, nicht zulassen sollet, daß künftighin ein Judt zu dergleichen dem Cristen allein zukommenden Berechtigungen, zugelassen werden möge. Deme ihr also nachzukommen wissen werdet. Und Wir rc.

LXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 5. December 1712.

Abziehende Leibeigene sollen ihre Entlassung begehren.

Es ergiebt der in anno 1709. zur Düsseldorf errichtete jüngstere Vertrag, klarlichen Innhalts, welcher gestalten Churpfaltz sich im Hochstift Speyer des Wildfangs Rechten, Leibaigenschaft, und anderer daher gezogenen Dependentien von solcher zeit ahn, und fürs künftig in alle Weege, völlig begeben, und dem hohen Stift übertragen habe. Gleichwie aber man bißher vielfältig wahrgenohmen, daß theils dißseithiger Unterthanen der irrigen Meynung seynd, als wann durch bemelten Tractat auch die speyersche Leibaigenschaft aufgehoben worden, da doch gedachtermaßen die im Bischthum Speyer von Churpfaltz vorhien exercirte Jura demselben cedirt wordten; als ist zu Abolirung solchen Irrthums vor nöthig erachtet worden, und ergehet aus Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unseres gnädigsten Herrn gnädigstem Befehl die Verordnung hiemit, daß Niemand utriusque sexus, welcher sich aus dem Landt verheurathen wollte, der Ausruffzettul gestattet werden solle, er habe dann zuvor, wann er der Leibaigenschaft unterworfen, seine Dimission schrifflich erhalten, oder da Er davon frey, darüber gleichfalls seine vertragsmäßige Attestation ausgewürket. Welches ihr dann in dem Euch gnädigst anvertrauten Ambt in Conformität höchstgedachter Hochfürstlichen gnädigsten Intention also behörend zu verfügen wissen werdet. Und Wir rc.

XC.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18ten Mai 1713.

Alle Beamte welchen, um ein Pferd zu halten, die Bezahlung geschieht, sollen auch solches anschaffen.

Nachdeme Ihro Hochfürstlichen Gnadten Vnserm gnädigsten Herrn, unterthänigst referiret worden, waß maßen ein- und andere Bedienten, (obwohlen denselben gewöhnliche Bestallung auf ein Pferd zugeleget, solche auch würklich geniesen thuen) damit

nicht versehen seindt; in deren Abgang aber sowohl zu Nachtheil gnädigster Herrschaft, als der Unterthanen, die ihnen obliegende functiones öfters verabsäumet werden; als ist Dero gnädigster Befehl, daß ein jeder dergleichen Bedienter, welcher darauf salarirt wirdt, sich sein eigenes Pferdt anschaffen, vndt künftig unterhalten, in dessen Entstehung aber ihnen, die sonst assignirte Pferdts Bestallung ferner nicht gereichet werden solle. Welche gnädigste Verordnung der Herr Ober-Amtmann in dem demselben gnädigst anvertrauten Oberambt denen dabei Interessirten zu eröffnen, mithin zu verfügen hat, damit solche behörig assequirt und vollzogen werde: Undt Wir ꝛc.

XCI.

An alle Ober- und Aemter. Speier 22. Junius 1713.

Die zu Kriegszeiten entwichene Unterthanen sollen zurückkehren oder ihres Bürgerrechts verlustiget seyn.

Alldieweilen dem erhaltenen Bericht nach seith deme, daß die frantzösische Armee anhero eingeruckt, bereits verschiedene Unterthanen sich ausser dem Hochstift Speyer anderwerths retiriret haben; dardurch aber nicht nur der Last derjenigen, welche bey dem ihrigen verbleiben, vermehret, sondern auch zu besorgen, es dörfte ohne anderweithe zeitliche Vorsorg noch mehr andere derselben Exempel folgen, und also endlich das Landt zu dessen ohnaußbleiblichem völligen Ruin zumahlen desert gelassen werden; als befehlen euch hiemit bey allen Gemeinden publiziren zu lassen, daß ein jeder bey Hauß und Hof sich wieder einstellen und halten, — diejenige aber so sich dermalen nicht einfinden, oder künftig ferner ausweichen würden, ihres Bürger-Rechts verlustiget seyn, da sie auch hiernächst zu besseren Zeiten in hiesiges Hochstift revertiren wollten, nicht angenohmen, sondern davon gäntzlich werden ausgeschlossen, vndt abgewiesen werden; gestalten dann führo dieser Verordnung von Ambtswegen zu inhäriren, und die ferner nötige Verfügung zu thuen ist, daß solches auch denen abweßenden, damit dieselbe sich demnächst mit der Vnwissenheit, wie zu geschehen pfleget, nicht entschuldigen können, so viel möglich zur Nachricht hinterbracht werde. Und Wir ꝛc.

XCII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 23. April. 1714.

Die Gemeinden sollen ohne Zuziehung der herrschaftlichen Jäger kein Holz anweisen und fällen.

Was für Verordnung in puncto der Waldt-Rugen bereits in anno 1712. geschehen, solches wird dem Herrn Oberambtmann sonder zweifel noch guter maßen erinnerlich seyn, und zeiget es allenfalls hiebei verwahrte Abschrift des mehreren. Nachdeme nun man seithero sowohl selbst sehr mißfällig wahrgenohmmen von Kurpfalz auch verschiedentlich hochbeschwehrend ahngebracht worden, wie daß dem onerachtet von einigen Gemeinden, mit eigenmächtig- und ohnforstmäßiger Ab- und weghawung des Holtzes zu völligem Ruin der Waldungen, undt Nachtheil deren ein- und anderen Ortes hergebrachten Jagdtbarkeit nach wie vor ohnordentlich, und gegen letztern Vertrag verfahren werde, dannenhero ihro Hochfürstliche Gnaden Unser allerseits gnädigster Fürst undt Herr gnädigst befohlen, sothane Verordnung nochmahlen zu restituiren undt denen Gemeindten dessen genaue Observanz mithin auch das weitere mit allem Ernst undt Nachdruck einzubinden, daß künftighin jederzeit die Fäll- und Anweisung des Holtzes mit Zuziehung der herrschaftlichen Jägern, von- und ohne diese nicht unternohmen werden; als wird der Herr Oberamtmann, deme zur unterthänigst schuldigster Folgleistung in dem demselben gnä-

gnädigst ahnvertrauten Oberambt solche Verfügung thuen, womit sothane Hochfürstliche gnädigste Intention gebührend assequirt, führo alle dergleichen schädliche Excessen eingestellet, vndt bemeltem Vertrag diesfalls seinem buchstablichen Innhalt nach in alle Weg behörend nachgelebet werde. Und Wir 2c.

XCIII.

An alle Ober und Aemter. Speier 12. Julius 1714.

Erneuerung der Zehendverordnung vom Jahre 1699.

Auf die der unrichtigen Verzehndung halben sowohl von hiesigem hochwürdigen Dombkapitul als anderen Decimatoren eingelangte Klagden, ist bereits in anno 1699 die kopeilich *) hier anverwahrte Verordnung publizirt worden, in Hoffnung daß dardurch die dabey eingeschlichene Mißbräuch würden subprimirt vnd abgestellt werden. Gleichwie aber im Gegentheil abermahl Beschwerden angebracht worden, wie daß zu grosem Präjuditz vnd Schaden der Decimatoren, damit wie vorhin also noch continuiret werde; so befinden eine Nothdurft zu seyn, und befehlen hiemit, daß sothane Verordnung allen Gemeinden nochmalen verkündet, und dabei (weilen dem erhaltenen Bericht nach hierinn fast durchgehends und ahm meisten excediret wird) mit besonderem Nachdruck eingebunden werde, daß obschon jedes Stück Feldt die zehnde Garb eben geradt nicht ertraget, gleichwohl entweder ein dem Ueberschuß proportionirtes geringeres Quantum davon entrichtet, oder doch von solchem auf den nächstfolgenden Acker fortgezehlet, mithin in alle Weeg gebührende aufrichtige Verzehndung geschehen, hingegen allem zur Schmählerung des zehendens gereichendem Unternehmen ernstlich vorgebogen und gesteuret werden möge, gestalten dann gegen die Uebertretter nebst Ersetzung dardurch causirten Kosten und Schadens mit behöriger Straf zu verfahren ist. Wir versehen uns deme also zu geschehen und verbleiben 2c.

XCIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 11ten Jänner 1715.

Die Beamten sollen alle empfangende Befehle in Zeit 8 Tage befolgen.

Man hat bis ahnhero wahrgenohmen, daß bey ein, oder anderen Beambten auf die von hieraus erlaßene Befelcher und Decreta zu Despect dieses Hochfürstlichen Dicasterii und Hemmung der lieben Justitz, mit Exequirung derselben auch denen erforderten Berichten es allerdings schläffrig hergegangen; ein solches aber längerhien nachzusehen uns selbsten Verantwortung zuziehen dörffte: also haben hiermit den gemessenen Befehl ahn euch erlaßen sollen, wohmit ihr vors künfftige bey Vermeydung willkührlicher straff auch höchster Verantwortung in Zeit acht Tagen, a dato der Einliefferung, auf alle euch zukommende Befelcher und Decreta behörige Folge leistet, undt damit auch bey Hochfürstlicher Cantzley diesfals keine Verhinderungen vorgehen, sollet ihr zu mehrerer Beförderung des Werks, jedesmahlen diejenigen Botten oder Unterthanen, welche in ihren aigenen Geschäfften ohne deme hereingehen, oder aber von euch selbsten ahnhero verschicket werden, auf die Cantzley verweisen, umb allda zu vernehmen, ob etwas zu verschicken seyende vorhanden wäre; worvon ihr dann denen Schultheisen und Stabhalteren Eueres gnädigst ahnvertrauten Ambts behörige Parte zu geben, damit von solchen ein gleichmäsiges besorget werde. Wir verbleiben 2c.

---

*) Siehe oben Seite 64.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 12 November 1715.

Wird gegen den Verfall der Nothfristen ohne erhebliche und erwiesene Ursachen keine Restitution ertheilet.

Nachdem in denen allgemeinem Rechten zwar heilsam versehen, daß nach Publication der Urtheil und verflossenen decendio interponendæ appellationis die Supplikanten in sicheren Fällen ex justa causa restituirt werden mögen, aus bisheriger Erfahrnuß aber wahrgenohmen worden, daß es damit im Hochstift Speyer bey denen Unterthanen zu solchem Mißbrauch kommen, daß dieses sonst aus obwaltenden erheblichen Motiven erlaubtes beneficium juris mehrmalen durch weitläuftige viele Schriften mit grosen Kosten zu beyderseits Partheyen Verderben adhibirt worden, und dannenhero Ihro hochfürstliche Gnaden Unser gnädigster Herr aus landesfürstlicher hohen Vorsorg zu Abkürzung des langwierig kostspieligen Procediren und mehrerer Beförderung der Justiz zu statuiren gnädigst bewogen worden, daß es nit allein bey deme, was ratione Summæ appellabilis bereits erkennet ist, sein beständiges Bewenden haben, sondern auch führohin weder bey denen Aemtern, noch hiesigem hochfürstlichen Hofgericht gemelte restitutio adversus lapsum fatalium, wann nit sogleich erweißliche und hinlängliche Ursach und Motiven, warum ermelte restitutio von rechtswegen erkennet werden müsse, beygebracht werden, keineswegs mehr gestattet, sondern die Supplicanten elapso decendio damit lediglich und simpliciter abgewiesen werden sollen. ꝛc.

XCVI.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Speier den 9ten Dezember 1715.

Wird befohlen, daß die Kirchen- Vormundschaft- u. Dorfrechnungen gefertiget und abgehört werden sollen.

Nachdeme bey bisherigen langwirigen Kriegs-Läuften die Kirchen- Vormundschafts- und Dorf Rechnungen von vielen Jahren her ohnabgehörter erliegen blieben, vndt dannenhero die hohe Nothdurft erfordert, daß bei nunmehr erlangtem Frieden ohne weitern Verschub der Anfang damit dergestalten gemacht werde; daß von zeit des Rißwickischen Friedens, und zwar vorderst die Kirchen Rechnungen mit zuziehung des Parochi loci demnächst die Vormundtschafts (fals solche im Stand) und dann auch die dorf- Rechnungen in Beiseyn des Schultheisen, Burgermeisters vndt eines Gemeindts Mann (welche letztere jedoch auch jene, wann solche aller Orten nit verfertiget seyn solten, zu mehrerer Beförderung der sachen befindenden dingen nach vorgezogen werden mögen, vnd zwarn die Kirchen vnd tutelar Rechnungen gratis, inmaßen wegen deren von den dorf Rechnungen zu empfangenden Gebührnußen die weitere Verordnung hernächst folgen wirdt) fordersamb vorgenohmen- und adjustirt werden; also befehlen hiemit, daß je ehender so besser zur sachen gethan, fürs künftig aber es auch dahin wieder eingerichtet werde, damit die Stell- und Abhörung solcher Rechnungen, nit wie bishero geschehen, von einem Jahr zum anderen verschoben, sondern solche alljährlich zu gewöhnlicher Zeit bei Oberamt richtig übergeben, vndt mit der Revision dem Stylo und alten Observanz gemäß verfahren werde. Dem ihr dann also nachzukommen wissen werdet. Und Wir ꝛc.

XCVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 17. Hornung 1716.

Fremde Musikanten sind im Lande nicht zu dulten.

Alldieweilen dem empfangenen Bericht nach in Churpfaltz vnd anderen benachbarten Herrschaften keinem ausländischen musicanten ohne speciale permißion vndt außlösung eines sichern patents bey verlust seines Spiehls vnd anderen verfallenen straffen auff Hochzeiten, Kirchweihungen vnd andern freudten begehungen zu spiehlen erlaubet ist,

vndt

vndt dannenhero mit Genehmhaltung Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unseres gnädigsten Herrns in allen Ober vnd ämbtern die Verordnung gleichfalß dahin zu thuen ist, daß künfftighin im hohen Stifft Speyer sich gleichfals keiner frembden musicanten vnd Spiehl-leuthen sondern allein deren, so in diesseitigen Landen wohnhafft zu gebrauchen, diese hingegen auch, weilen es zu besserer ihrer nahrung gereichet, der Billigkeit nach darauff ahngeschlagen werden sollen; als wird es auch hiemit des Endts rescribiret, gestalten der Herr Oberambtmann in dahsigem Ober- auch übrigen Aembtern deme conforme das behörige dergestalten verfüge, damit dieser Verordnung also gehorsambst nachgelebet, diejenige aber so derselben entgegen zu thuen würden betreten werden, darüber mit gebührender straff ahngesehen werden. Welchem Derselbe also wohl zu thuen wissen wird, und Wir rc.

XCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16. Julius 1716.

Verordnung daß sich die im Lande aufhaltende Italiener bürgerlich niederlassen oder fortziehen sollen.

Es ist denenselben noch gutermaßen erinnerlich, daß vor geraumer Zeit auff gnädigstem Befelch Ihro Hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten die Verordnung ergangen, daß alle im Hochstift Speier befindliche Italiener sich in Zeit Jahr vnd Tag heurathen vnd in selbigem cum acquisitione bonorum immobilium hauß- vnd bürgerlich seßhafft machen, oder aber in dessen Entstehung nach verflossener solcher zeit das Bischtumb verlaßen, vnd ihr Fortun anderwärths suchen solten. Deme ohngeachtet sollen dem erhaltenen zuverläßigen Bericht nach sich gleichwohl hin vnd wieder im Hochstifft dergleichen ungeheurate vnd vnbegüthete Italiener auffhalten, vndt durch ihre starke Handthierung andern verbürgerten Krähmer vnd Handelsleuthen an ihrer Nahrung vnd Gewerb merklichen Abbruch thuen; als wird sothaner Befehl hiemit gleichfalls nochmalen reiterirt, womit die Execution ohne weitheres Nachsehen de novo injungirt vnd auf die schleunige Parition vnd Vollziehung mit behörigem Ernst vnd nachdruck insistirt, auch wie dem beschehen sey, demnächst anhero berichtet werde; vnd Wir verbleiben rc.

Die Außfauthen sollen ihre Geschäfte nicht durch Schreiber besorgen lassen.

Auch rc. ergehet von wegen seiner Hochfürstlichen Gnaden unsern gnädigsten Hern der Befehl hiemit, daß künftig kein Außfauth in denen außfautheylichen functionen einen Schreiber wie bißher zur vngebühr geschehen, mit sich aufs Landt nehme, sondern die Inventaria, Theilzettel, vnd anderes dergleichen, wie es deren incumbenz, selbst conscribiren sollen, inmasen jenes denen armen Pupillen, vndt Unterthanen, zu mehreren Belast gereichet, welches aber höchst besagte Ihro hochfürstlichen Gnaden hiemit aufgehoben vnd gäntzlich abgestellet haben wollen, in der gnädigsten Zuversicht, daß dem also unterthänigst schuldigste Folgeleistung geschehen werde, vnd Wir verbleiben ut in lit. Speier 16 Julii 1716.

XCIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 23. Julius 1716.

Welcher gestalten eine Nothdurft zu sein befunden worden, die zu Abstellung der von denen Außfauthen sich imcompetenter angemaster besondern instanz, auch wegen quartaliter zu denen Ober- und Aembter abzustatten habender schriftlichen relation vorhin schon ergangene Verordnungen nochmahl zu wiederhohlen, solches ist aus beyverwahrter Copia mehrern inhalts zu ersehen. Damit nun die Intention per totum vmb so ehender assequirt werde, als haben auch dem Herrn Oberambtmann hierum behörige Communication des Endts thuen wollen, damit es zur nöthigen Notitz gebracht, vnd fürs künftig ob dessen ohne aussetzlicher genauer Beobachtung gehalten werde. Verbleiben rc.

Erneuerung der Verordnung daß die Außfauthen wegen ihrer abgemachten Geschäfte alle Vierteljahre an die Aemter berichten, und sich keiner Gerichtsbarkeit in Streitsachen unterziehen sollen.

Es seint bereits mehr dan 2 Jahr verflossen, da die Verordnung geschehen, daß ein jeder Außfauth über seine Außfauthey Verrichtungen und Geschäfte zu denen Ober- und Aembtern quartaliter seine relation in scriptis abstatten, von diesem alles ordentlich protocollirt und gehörigen orths registrirt werde, sonsten aber die Ausfauth keiner instanz noch cognition, als welche ihnen gar nit zukommen, sich anmaßen, die Abtheylungen auch undt was sonsten in die außfauthey function mit einschlaget, anderst nit als in unstrittig liquiden sachen vornehmen, wan aber dabey über ein oder andere puncte ahnstandt und controvers sich ereignen würde, solchen zu abkürtzung der kostbaren vielen instanzien zur rechtlichen decision ahn die Ober- und Aembter, wohin solche gehörig, von sich ab und hinverweisen sollen. Indeme aber diesen dem erhaltenen Bericht nach, bisher die wenigste parition geschehen; als hat man eine nothdurft zu seyn erachtet, sothane Verordnung anhero zu reiteriren, und befehlen mithin nochmahlen allen und jeden außfauthen ernstlich, deme künftig umb so mehr gebührend nachzukommen, und in allen Stücken zu vollziehen, als widrigenfals, wan ein oder ander diese unsere wiederhohlte Verordnung ferner außer acht zu setzen sich unterstehen solte, gegen selbe anderweithe Ahndung vorgenohmen werden wird. Wornach sich ein jeder zu richten und vor schaden zu hüthen wissen wird. Die Wir sonsten zur freundlichen Willensbezeigung wohl beygethan verbleiben. Speier 23ten Julii 1716.

C.

An alle Ober- und Aemter. Speier 10. September 1716.

Verordnung wegen der Weinlese.

Es ist bereits öfters undt noch in letzt vorigem Jahr verschiedentlich geklaget worden, daß der von gnädigster Herrschaft der Herbstlaß halber gemachten Verordnung keinesweegs nachgelebet werde, sondern besonders die forenses, auch sogar die, so unter die Vorleser nit gehörig, eignen gefallens ohne allen Unterschied und Ordnung mit der Laß fürzufahren sich angemaßet; hierdurch aber allerhandt Unterschleiff und Confusion zu präjudiz und Schaden der Decimatoren ohnvermeidentlich entstehen muß, als ist für nöthig erachtet worden, daß von seithen dahsigen Oberambts mit denen Churfältzischen undt anderen benachbarten Herrschaften, deren Unterthanen im Hochstift mit Weingärten begütet, darüber bey herzunahenden Herbst in Zeiten communicirt, und das werck dahin concertirt werde, damit die von allerseiths Herrschaften so wohl der gemeinen Vorlaß halber erfolgende Verordnungen der Gebühr nach reciprocirlich observirt, mithin dem hierunter bisher vielfaltig sich geäußertem Unwesen und schädlichem Misbrauch in alle weeg vorgebogen und abgeholfen werden möge. Wir seint wie deme beschehen, des Herrn Oberambtsmanns fordersamen Berichts baldt möglichst gewärtig undt verbleiben ꝛc.

CI.

An alle Ober und Aemter. Speier 12. November 1716.

Bauung der öde liegenden Hausplätze u. Feldgüter.

Es ist bereits in Anno 1700. und darauffhin 1702. abermalen vermittelst affigirt und publicirten offenen patenten aus gnädigstem Befehl seiner churfürstlichen Gnadten zu Trier Joannis Hugonis höchstseeligen Gedächtnuß die Verordnung geschehen, daß alle und jede, niemandt ausgenommen, so einiger maasen in des hohen Stifts Speyerischen Landen begüthet, oder Hausplätz und andere Güther besitzen, in Zeit von 6 und respective 3. Monathen solche entweder selbsten zu bauen, die Anstalt und den Anfang machen, oder dieselbe anderen Leuthen um einen billigen Canonem zu bauen oder auch käuflich überlaßen,

in

in dessen Entstehung solche Güther von hoher Herrschafts wegen eingezogen, vndt anderen zu erbauen gegeben werden solten. Gleichwie aber dem erhaltenen zuverläßigen Bericht nach solche wiederhohlte Verordnung bishero ein- so andern Orths außer acht gelassen, vndt de facto noch in denen Dorffschaften viele Hausplätz zum Nachtheil des Publici sowohl, als Abbruch Herrschaftlichen Interesse öd undt unverbauet liegen;

Als hat man eine nothdurft zu seyn erachtet, mehr gemeldte Verordnung nochmahlen, wie hiemit geschieht dahin zu reiteriren, daß de novo publicirt werde, damit alle dergleichen öd liegende Hausplätz gegen zukünftigen Frühling entweder von denen proprietariis selbsten verbauet, oder denen gemeindts Leuthen zu dem endt umb billigen Preyß verkauft, mithin man nach so vielmahl wiederhohlten Befelchen mit deren wirklichen einziehung zu verfahren nit gemüssiget werden möge, als dessen man sich in fernerem entstehungs Fall zu versichern hatt, vndt Wir verbleiben 2c.

CII.

An die Ober- und Aemter jenseits Rheins. Speier den 11. Jänner 1717.

Erneuerung der Verordnung wegen Abhörung der Kirchen, Pupillen- und Dorfrechnungen.

Es haben Ihro hochfürstliche Gnaden, vnser allerseiths gnädigster Herr gnädigst befohlen, bey allen Ober- und Aembtern die nochmalige ernstliche erinnerung zu thuen, womit zufolg der den 9 Dezember 1715. ergangner Verordnung, die Abhörung der Kirchen-Vormundtschafts-Statt- vndt Dorffrechnungen ohne weithern ahnstandt vorgenohmen, vndt also beschleuniget werden sollen, damit solche alle vndt jede vor nechstkünftigem Frühejahr, vndt zwar die Kirchen- vndt Vormundtschafts Rechnungen ohne Zahlung sonst gebräuchlicher Diäten gratis revidirt vndt abgehöret seyen. Wir haben dannenhero dem Herrn Oberambtmann zu dem Endt hiemit ohnuerhalten wollen, gestalten derselbe so wohl bei dasigem Oberambt (wohin auch die aus dem Unterambt Grombach nach bisheriger gewohnheit zu ziehen sind) als auch an die vbrige Aembter der Landfauthey die weithere Verfügung thuen lassen, damit dieses nützliche Werck weiter nit hinaus differirt, sondern der hochfürstliche gnädigste Befehl bald möglichst ins Werck gericht vndt gebührend vollzogen werde; in welcher Zuversicht verbleiben 2c.

CIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15. April 1717.

Verordnung wegen des herumziehenden herrnlosen Gesindels.

Nachdeme eine Zeithero die schädliche Erfahrnüs bezeuget, was maßen denen diesfalls bereits erlassenen und in conformität der vom überrheinlichen so wohl, als andern Creißen verfaßten Schlüßen ergangenen Verordnung zuwider allerhand liederliches Herrenloses Gesindel, müssige starke Landstürzer und Ziegeunerrotten auch einzel und zerstreuter weis sich hin und wieder in allhiesiges Fürstentum einschleichen, und mit ihrem hin und her vagiren die gemeine Landstraßen sowohl, als andere Weege in große Unsicherheit und Gefahr sezen, auch Städt und Dörfer mittelst nächtlichem Einbrechen, ausübenden Dieberreien, rauben, überfall und mörderischen tractament auf eine höchst strafbare Art andringen, und mithin dem Landtmann und armen Unterthanen, nebst dem Schaden grossen Schrecken und Furcht einjagen; ahnbey es aber sowohl höchst gefährlich, als unverantwortlich seyn würde, diesem frevelhafften Beginnen annoch länger Zügel und Lauff zu lassen, sondern vielmehr dem übel zeitlich zu steuern; als ist und ergehet an euch mithin der ernstliche Befehl, daß ihr in dem Amt N. alsogleich die ungesäumte Verfügung und anstalten aller orten vorkehren sollet, kraft welcher, wann künftig dergleichen herrenloses mit

keinen genugsamen Passeporten oder sonst anderen beglaubten Zeugnissen und Attestatis versehenes müsiges Gesindel, Zigeuner und Landstürzer sich werden betreten und attrapiren lassen, selbige alsogleich handvest gemacht, und dem Befinden nach mit wohl empfindlicher Straf angesehen und belegt werden sollen; zu welchem Ende dann, gleichwie im lezteren Krieg geschehen, des nachts hindurch in jedem ort hinlängliche Wachten zu bestellen sind, welche durch wechselweis und ordentliches patrouilliren genugsame Wachsamkeit brauchen, auch andere wo es nöthig, mittelst Sturmläutung der Glocken zur Hilf annahmen und beybringen. Deme ihr dann, nachzukommen von selbsten euch eifrigst werdet angelegen sein lassen. Und wir verbleiben

CIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 7. May 1717.

Verordnung wegen Vertreibung des im Lande herumstreichenden herrnlosen Gesindels.

Was für nachdrucksamen wiederhohlten Befel die churpfälzische Regierung wegen gemeinsamer Ausrottung des im Land herumschweifenden allerhand liederlichen Herrenlosen Gesindel, Ziegeuner und anderer Landstürzer an dero Beamten ergehen lassen, solches habt ihr ab beiverwahrter anhero communicirter copia mehreren Inhalts zu ersehen: Gleichwie nun diese zu des gemeinen Weesens Besten, auch des Landes und Unterthanen Ruhe und Sicherheit hierinnfalls führende Intention höchst rühmlich; dergleichen ernstgemeinte höchst nöthige Verordnung jüngsthin an euch gleichfalls reiterirt worden; als haben auch euch solche Abschrifft des Endes hiemit zufertigen wollen, um hierunter mit denen Benachbarten behörige Communication zu pflegen, damit solcher gestalten durch allseitige fleisige Absorg um so ehender das Absehen zu gedeilichen Effect gebracht und gebührend exequirt werden möge. Die Wir anbei ꝛc.

Von Churpfälzischer Regierung an sämtliche Oberämter und 3. Städte also abgangen. Heidelberg den 19. April 1717.

Unsern ꝛc. euch wird annoch ohne Zweifel gehorsamst erinnerlich seyn, was wir wegen der Zigeuner und deren Fortschaffung aus unsern Churpfälzischen Landen auch derselben Bestrafung halber im Fall des Betrettens nach und nach vor ernstgemessene Befelch verschiedentlich ergehen lassen, und wie zu dem Ende an denen öffentlichen Landstrassen sichere Stöcke errichtet worden. Nachdem Wir aber mit höchstem Misfallen nach wie vor wahrnehmen, und gleichsam vor Augen sehen müssen, daß solch liederliches Gesindel nichts desto weniger und so ernstgemeinten unsern gnädigsten Verordnungen schnurstracks zuwider annoch im Lande in grosser Menge, und gleichsam rottenweis, und sogar dem sicheren Vernehmen nach mit falschen Pässen herumschweifen, denen ohnedem erschöpften armen Unterthanen durch rauben und stehlen großen Schaden und Bedrangnüs zufügen, und aber solchem denen Reichs und Creisschlüssen zuwider laufenden Unwesen keineswegs nachzusehen ist; als ergehet an euch unser nochmalig und ernstlicher Befehl hiemit, ihr sollet auf unsere hierinnfalls so nachdrückliche ergangene Verordnung nicht allein vesthalten, mithin dieses gemeinschädliche Gesind aller Orten verfolgen, die mit unseren Regierungspässen betrettende, weilen selbige, indeme keine ertheilet werden, nothwendig falsch seind, in Hafften ziehen, darüber umständlich examiniren, und sofort anhero berichten, sondern auch mit unseren churpfälzischen als anderen benachbarten Beamten wegen gemeinsamer Durchstreifung der Felder und Landstraßen zu Vertreib- und Ausrottung obberührter Zigeuner, nicht weniger allerhand liederlich herrenlosen Gesindels und Landstür-

zer

Kürzer zufolg unserer vorheeigen Befehlen, euch nothdürfftiglich versehen, gestalten der gleichen Böswicht, rotten auch einzel und zerstreuterweis sich hin und wieder einschleichen und mit ihrem hin- und her vagiren die gemeine Landstraßen sowohl als andere Weege in große Unsicherheit setzen, auch Städte und Dörfer mittels nächtlicher Einbrechung ausübenden Diebereien, Rauben, Ueberfall, und mörderischen Tracktament andringen, und dem Landmann großen Schrecken und Furcht einjagen; dessen zu geschehen wir uns gegen euch gänzlich und gnädigst versehen, und seind ꝛc.

CV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 4. November. 1717.

Erläuterung der gegen den Wucher ergangenen Verordnung.

Es hat die gesambte Judenschaft sowohl dieß- als jenseiths Rheins sich beschwehret, was gestalten sie occasione eines ohnlängst in puncto usurarum ergangenen Hochfürstlichen Regierungs Rescripti und darauff hin durch hiesigen Fiscalen Weissenstein hin und wieder sinistre und eigenmächtig sich unterfangenen ahnmaßlichen Verbotts bey denen Unterthanen sogar auch in liquiden Forderungen zu keiner Zahlung gelangen könnten, es seye dan daß hierunter ein anderes verordnet, und sothane vermeintliche Inhibition durch anderweithen Befelch redressirt und wieder auffgehoben werde. Gleichwie nun aber ermeltem Fiscali keineswegs gebühret, dergleichen sich propria authoritate zu unterziehen, sondern da ein oder anderer, es seye Christ oder Judt zu befugten Klagden Ursach zu haben vermeint, solche bey denen Aembtern oder sonstiger ordentlichen Instanz ein- und auszuführen hat; also thuen wir auch ermelte fiscalische anmaßliche Inhibition umb so mehr hiemit cassiren und annulliren, als ohnedem Eingangs ermeltes Rescriptum auff diejenige Creditores allein zu verstehen, welche die Unterthanen mit ohnerlaubten excessiven Usuren übernehmen, auff die hingegen, welche mit Reichs constitutionsmäßigen Interesse sich vergnügen laßen, keineswegs zu extendiren ist, in dessen Conformität dan bey denen Gemeindten von Oberambts wegen das behörige zu verfügen ist. Wir aber verbleiben ꝛc.

CVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 5. November 1717.

Verordnung wegen der im Lande sich aufhaltenden fremden Hanfhechler.

Alldieweilen die dißseitige zünftige Meister des Weber-Handtwerkhs sich über die zu Abbruch ihrer Nahrung im Land herumbgehende viele frembde Hanff-Hechler sich beschwehren, solches aber in anderen benachbarten in speci: Churpfaltz Landen denenselben anders nit, als gegen sichere præstanda verstattet werde; also ergehet der Befehl hiemit, daß künfftighin auch im Hochstift Speyer dergleichen ausländischen frembden Leuthen das Hanffhechlen nit zu erlauben, es sey dann, daß sie sich vorderst darumb gehörigen Orths gemeldet, und mit gnädigster Herrschaft vermitts Erlegung eines von Oberambts wegen determinirenden convenablen Quanti ahn Geldt abgefunden haben; zu dem Ende dann ahn alle Gemeinden so wohl dahsigen Ober- als übriger Aembter die hiezu nöthige Disposition, und Vorkehrung gemäß zu thuen ist, und Wir ꝛc.

CVII.

An die Ober- und Aemter jenseits Rheins. Speier 17. Junius 1718.

Sollen ohne Erlaubniß keine Hintersassen angenommen werden.

Es ist für gut angesehen, weilen von denen Gemeinden allerhand frembde Leutt ohne Maas und Ziel angenommen werden, durch Vielheit derselben aber, welche mei-

stens von gar keinem Vermögen seind, gnädigste Herrschaft geringen Vortheil hat, bei selbigen auch keine andere Nahrung, als mit dem aufnehmenden Juden Viehe, wodurch die Waiden also übersetzt werden, daß auch der Unterthanen ihr Viehe Mangel leiden muß, daß dahero allen Gemeinden zu inhibiren, führo keine Hintersassen ohne Vorwissen und Gutfinden der Beambten angenommen, sondern wann sich dergleichen Leut anmeldeu, dieselbe zu dem End von sich zu den Aemtern hin verwiesen verwiesen werden sollen, welche dann der Aufnahm halber nach Gestalt der Sache zu verordnen wissen werden. Es wolle also Herr Oberamtmann diesfalls bei dasigem Oberamt und in der ganzen Landfauthei am Bruhein das Gehörige also befehlen, und Wir rc.

CVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 9ten December 1718.

Die fremde ohne amtliches Vorwissen aufgenommene Leute sollen fortgewiesen werden.

Nachdeme von denen Gemeinden mehrmahlen klagbar angbracht worden, was gestalten bei ihnen sich einige Jahre her soviel fremde Leuth auch Juden eingeschlichen, daß dardurch denen Bürgern nicht allein an ihrer Nahrung merklicher Abbruch geschehe, sondern auch diese auf dem Feld sogar in den Häusern das Ihrige kaum zu erhalten wüssen, dergleichen einseitige Aufenthalt und Bewilligung aber der vorhin emanirten herrschaftlichen Verordnung zuwider; als ergehet der Befehl hiermit, daß diejenige Schultheißen und Stabhalter, welche gegen obbemelte Verordnung ohne Vorwissen des Amts dergleichen Leut in die Dorffschafften aufgenommen haben, mit empfindlicher Straf angesehen, diese hingegen aus- und fortgeschafft werden sollen; wobei dann auch specifice zu berichten, wie viel Juden ohne habenden Schutzbrief sich in dasigen Amt befinden, um alsdann auch diesserthalben das weitere zu verfügen. Deme werdet ihr also nachzukommen wissen, und Wir rc.

CIX.

An alle Ober und Aemter. Speier den 2. Jänner 1719.

Die Schutzlose Juden sind auszuweisen.

Es wird sonder Zweifel noch erinnerlich seyn, was jüngst wegen specificirlicher Einschickung deren mit keinen Schutzbriefen versehenen Juden rescribirt worden. Nachdeme nun ihro Hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Herr immittels die fernere gnädigste Ahndung anhero thun lassen, daß mit Ab- und Fortschaffung dergleichen Juden, wan gleichwohl sothane Berichter seithero noch nicht eingelangt seyn sollten, kein fernerer Anstand zu nehmen, sondern die Befelchere an alle Aemter ergehen zu lassen, damit alle Juden, welche vor Amt keinen Schutzbrief würden vorzeigen können, ohne weitere Verzögerung ausser dem hohen Stift fortgeschafft werden; als befehlen euch hiemit, gestalten auf diese gnädigste Verordnung det Gebühr nach reflectirt und solche nach gnädigst wiederholter Intention behörend vollzogen werde. Wir aber verbleiben rc.

CX.

An die Ober- und Aemter jenseits Rheins Speier den 27ten April 1719.

Verordnung wegen Ausweisung fremder Bettler.

Von dem Churpfälzischen Hofgericht zu Heydelberg ist die Notification anhero geschehen, welcher gestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht Dero gnädigster Herr wegen deren eine zeithero sich in hiesigen Landten sehr häuffig eingefundener frembder Bettler in der Churpfaltz den Befehl ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden, daß eine jede Gemeindt ihre Arme erhalten, die frembde aber zu Erleichtherung der Unterthanen forthgewiesen, des Endts auch mit denen benachbahrten Herren Ständten communicirt wer-

werden sollte. Gleichwie nun man diese von Churpfaltz beschehene Verordnung nicht allein zum Besten des Publici zu gereichen, sondern auch dergleichen Disposition im gantzen hohen Stift Speyer hochnötig befunden; also ergehet der Befehl hiemit, es wolle der Herr Oberambtmann die fordersame Verfügung thun, damit in dasigem Oberambt undt demselben gnädigst mitanvertrauter Landfauthey ahm Bruhrhein ein gleichmäsiges ordinirt, undt auff dessen Execution, undt Befolgung allerdings festgehalten werde; deme derselbe also wohl zu thun wissen wird, und wir verbleiben ꝛc.

CXI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 3. Julius 1719.

Die Beamte sollen keine Schäfereien halten, und die gemeine Schaafwaiden versteigert werden.

Krafft ehedessen ergangener universal Verordnung ist allen und jeden Beamten verbotten, in denen ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern Schäffereien zu halten. Nachdeme aber solches ausser Acht gekommen, und daher zu offt und vielfältigen Klagen, Ursach und Anlaß gegeben wird, welche ihro Hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Herr in alle Weeg abgeschafft wissen wollen, und in solcher Absicht gnädigst befohlen, sothane Verordnung und Inhibition de novo also und dergestalten zu reiteriren, daß, wann ein oder andern Orts dergleichen denen vorgesetzten Beamten zustehende Schäffereien sich befinden sollten, solche abgeschafft, die Schaafwaiden hingegen von denen Gemeindten quanti plurimi zur öffentlichen Steigung aufgethan, und denen Meistbietenden hingeziehen werden sollen; Als haben aus höchstbesagter ihro Hochfürstlichen Gnaden unseres gnädigsten Herrens specialen gnädigsten Befehl diese dero gnädigste Intention hierdurch rescribiren sollen, damit derselben die untergebenste Folg geleistet, und indessen Entstehung deroselben zu anderweiteren gnädigsten Ahndung kein Anlaß gegeben werden möge. Die wir ꝛc.